

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung
über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der
Steuervergünstigungen für die Jahre 1973 bis 1976 gemäß § 12 des
Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
(StWG) vom 8. Juni 1967
(Fünfter Subventionsbericht)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Fünfter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG	
1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichtes	4
2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen ..	5
3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen	6
II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	7
2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1973 bis 1976	9
3. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung	11
4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976	12

	Seite
III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen	
1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen	15
2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen	18
3. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen	19
a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	19
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	19
2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	19
b) Gewerbliche Wirtschaft	20
1. Bergbau	20
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung	20
3. Luftfahrttechnik, elektrische Datenverarbeitung, Innovation, neue Technologien	21
4. Regionale Strukturmaßnahmen	22
c) Verkehr	23
d) Wohnungswesen	23
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau	23
2. Wohngeld und Heizölkostenzuschuß	23
3. Wohnungsfürsorge	24
4. Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau	24
e) Sparförderung und Vermögensbildung	24
IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen	
1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG	25
2. Abbau von Finanzhilfen	25
3. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ..	26
4. Abbau von Steuervergünstigungen	26
5. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen	27

Anlagen	Seite
Anlage 1: Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976	29
Anlage 2: Übersicht über die Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 (mit Fundstellenverzeichnis der Steuervergünstigungen nach Steuerarten)	166
Anlage 3: Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen (Abbauliste)	299
Anlage 4: Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen (Abbauliste)	303
Anlage 5: Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan in den Jahren 1973 bis 1975	306
Anlage 6: Übersicht über die Finanzhilfen der Länder von 1973 bis 1975 ..	309

Bisherige Subventionsberichte gemäß § 12 StWG:

	Bundestags- drucksache	Bundesrats- drucksache
Erster Subventionsbericht vom 21. Dezember 1967	V/2423	651/67
Zweiter Subventionsbericht vom 16. Februar 1970	VI/391	104/70
Dritter Subventionsbericht vom 23. Dezember 1971	VI/2994	18/72
Vierter Subventionsbericht vom 29. Oktober 1973	7/1144	647/73

I. Fünfter Bericht der Bundesregierung gemäß § 12 StWG

1. Gegenstand und gesetzliche Grundlage des Berichts

1. Der Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen gemäß § 12 StWG — kurz Subventionsbericht genannt — gibt nur über finanzielle Hilfen des Bundes Auskunft und hierbei wiederum nur über solche, die entweder Haushaltsmittel erfordern oder Steuermindereinnahmen verursachen. Subventionsmaßnahmen ohne finanzielle Belastung des öffentlichen Haushalts, insbesondere solcher administrativer Art, sind nicht Gegenstand des Berichts. Diese Abgrenzung ergibt sich zwingend aus der Vorschrift des § 12 StWG, die folgenden Wortlaut hat:

„(1) Bundesmittel, die für bestimmte Zwecke an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung gegeben werden, insbesondere Finanzhilfen, sollen so gewährt werden, daß es den Zielen des § 1 nicht widerspricht.

(2) Über die in Absatz 1 bezeichneten Finanzhilfen legt die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zusammen mit dem Entwurf des Bundeshaushaltsplans alle zwei Jahre eine zahlenmäßige Übersicht vor, die insbesondere gegliedert ist in Finanzhilfen, die

1. der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen,
2. der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und
3. der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen

dienen.

(3) In entsprechender Gliederung des Absatzes 2 wird eine Übersicht der Steuervergünstigungen zusammen mit den geschätzten Mindereinnahmen beigefügt.

(4) Zu den in Absätzen 2 und 3 genannten Übersichten gibt die Bundesregierung an, auf welchen Rechtsgründen oder sonstigen Verpflichtungen die jeweiligen Finanzhilfen und Steuervergünstigungen beruhen und wann nach der gegebenen Rechtslage mit einer Beendigung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu rechnen ist. Sie macht zugleich Vorschläge hinsichtlich der gesetzlichen oder sonstigen Voraussetzungen für eine frühere Beendigung oder einen stufenweisen Abbau der Verpflichtungen. Hierzu wird ein Zeitplan entsprechend der in Absatz 2 beschriebenen Gliederung aufgestellt.“

2. Um dem Informationsbedürfnis nach einer möglichst umfassenden Berichterstattung über Subventionen, die aus öffentlichen Haushalten, also auch von Ländern und Gemeinden gewährt werden, nachzukommen, wird die im Vierten Subventionsbericht begonnene globale Ausweisung der Länderfinanzhilfen in einer gesonderten Anlage fortgesetzt. Es handelt sich hierbei um die vom Bundesministerium der Finanzen bereits seit mehreren Jahren angestellte rein quantitative Untersuchung über den Umfang der Länderfinanzhilfen und ihre Aufteilung auf die wichtigsten Aufgabenbereiche. Diese rein quantitative Erfassung der Länderfinanzhilfen erstreckt sich auf die Jahre 1973 bis 1975. Eine über die globale zahlenmäßige Darstellung hinausgehende Analyse muß den Ländern vorbehalten bleiben. Ebenso liegt die Frage über Abbau oder Beibehaltung von Länderfinanzhilfen im Entscheidungsbereich dieser Gebietskörperschaften. Eine integrierende Einbeziehung der Länderfinanzhilfen in den Subventionsbericht der Bundesregierung verbietet sich also nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch der Wortlaut des § 12 StWG steht dem entgegen. Soweit die Länder auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Mitleistungen zu bestimmten Maßnahmen des Bundes leisten, sind diese bei den in Anlage 1 aufgeführten Einzelmaßnahmen des Bundes in Spalte 8 erwähnt. Solche Mitleistungsverpflichtungen bestehen bei den Maßnahmen auf Grund der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, daneben bei bestimmten Maßnahmen für den Bergbau, beim Wohngeld und den Wohnungsbauprämien.

Eine vollständige Berichterstattung über die Subventionen müßte auch die Finanzhilfen der kommunalen Haushalte einbeziehen. Bei immer noch mehr als 11 000 kommunalen Haushalten und ihrem unterschiedlichen Aufbau ist dies jedoch mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand nicht möglich. Im übrigen wird auch davon ausgegangen werden können, daß die Finanzhilfen der Gemeinden im Verhältnis zu den Finanzhilfen von Bund und Ländern nur von untergeordneter Bedeutung sein dürften, so daß mit der nachrichtlichen Einbeziehung der Länderfinanzhilfen in die Berichterstattung des Bundes das zahlenmäßige Gesamtbild der finanziellen Hilfen auf den drei Ebenen (Bund, Länder und Gemeinden) als weitgehend vollständig anzusehen ist.

Abgerundet wird dieses Bild noch durch die — auch schon in früheren Berichten — als Anlage 5 enthaltene Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan, auf den § 12 StWG keine entsprechende Anwendung findet (vgl. § 13 StWG).

2. Abgrenzung der Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

3. Die Begriffe Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) selbst nicht definiert. Deshalb mußten entsprechende Begriffsbestimmungen in den Subventionsberichten entwickelt werden.

Entsprechend der bisherigen Übung bei der Subventionsberichterstattung werden, ausgehend vom Wortlaut des § 12 StWG, folgende Begriffsbestimmungen für Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugrunde gelegt:

Finanzhilfen sind Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, um

1. Produktionen oder Leistungen in Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu erhalten oder an neue Bedingungen anzupassen,
2. den Produktivitätsfortschritt und das Wachstum von Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu fördern,
3. in wichtigen Bereichen des volkswirtschaftlichen Marktprozesses für private Haushalte bestimmte Güter und Leistungen zu verbilligen und die Spertätigkeit anzuregen.

Steuervergünstigungen sind spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm, die für die öffentliche Hand zu einer Einnahmendeckung führen.

Ebenso wie die früheren Subventionsberichte beschränkt sich auch der vorliegende Bericht nicht auf die bloße Darstellung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen an Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern bezieht auch finanzielle Hilfen an private Haushalte ein. Damit folgt der Bericht dem Willen des Gesetzgebers¹⁾, nach dem der Begriff Finanzhilfen nicht eng begrenzt ausschließlich die Subventionen an Wirtschaftsunternehmen umfassen, sondern Subventionen aller Art, auch soweit sie bestimmte Sozialleistungen betreffen, einbeziehen soll.

Erfaßt werden deshalb als Finanzhilfen solche finanziellen Aufwendungen an private Haushalte, die den Wirtschaftsvollzug in einem Ausmaß beeinflussen, das für die Zielsetzung des StWG von erheblicher Bedeutung ist. Das trifft insbesondere auf die finanziellen Hilfen des Staates zu, die breiten Schichten der Bevölkerung Wohnraum zu verbilligten Wohnkosten verschaffen oder diese Wohnkosten im Einzelfall tragbar gestalten sollen, aber auch auf die finanzielle Förderung der Sparkapital- und Vermögensbildung.

4. Auch im vorliegenden Bericht werden die Zuweisungen und Zuschüsse an die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost nicht als Finanzhilfen ausgewiesen, weil Bahn und Post ihrer Rechtsnatur nach nicht Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind, worauf § 12 StWG aber abstellt.

¹⁾ Schriftlicher Bericht des Bundestagsausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen vom 3. Mai 1967 (zu BT-Drucksache V/1678)

Ebensowenig rechnen nach dieser Vorschrift zu den Finanzhilfen finanzielle Aufwendungen des Bundes für allgemeine Staatsaufgaben, insbesondere zur allgemeinen Förderung von Bildung, Wissenschaft und Forschung, für kulturelle und militärische Zwecke sowie allgemeine Sozialleistungen.

Hinsichtlich der Förderung von Forschung und Entwicklung neuer Technologien wird die seit dem Dritten Subventionsbericht benutzte Abgrenzung der produktivitäts- und wachstumsfördernden Finanzhilfen gegenüber der allgemeinen Forschungs- und Entwicklungsförderung beibehalten. Entsprechend der in Tz. 3 wiedergegebenen Begriffsbestimmung werden nur solche Förderungsmaßnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung neuer Technologien als Finanzhilfen angesehen, die darauf gerichtet sind, die technische Leistungskraft und damit zugleich die Ertragskraft in einzelnen Betrieben oder Wirtschaftszweigen zu verbessern. Ausgangspunkt der Förderung des technischen Fortschritts durch Finanzhilfen ist somit das kommerzielle Interesse der Betriebe und Wirtschaftszweige. Im Subventionsbericht werden deshalb ausnahmslos marktnahe Entwicklungsbereiche erfaßt.

Im Vergleich dazu erfolgt die allgemeine Förderung von Forschung und Entwicklung nicht primär im Interesse der Unterstützung einzelner Betriebe oder Wirtschaftszweige, sondern zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der gesamten Volkswirtschaft sowie zur Lösung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben. Bei solchen Förderungsmaßnahmen ist, soweit private Unternehmen daran teilhaben, nicht jegliches finanzielle Interesse auszuschließen, aber die finanziellen Hilfen werden vorwiegend aus übergeordneten Gesichtspunkten gewährt und betreffen eher marktferne Bereiche. Auf Grund dieser Abgrenzungsüberlegungen werden die Förderungsmaßnahmen aus dem Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie in diesem Bericht bis auf wenige Ausnahmen nicht als Finanzhilfen erfaßt, obwohl ein Teil der aufgewendeten Mittel Unternehmen zufließt.

Auch die im Dritten Subventionsbericht vorgenommene Änderung in der Abgrenzung der Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft wird beibehalten. Das heißt, die besonderen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen, die nur etwa zur Hälfte unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe erfolgen, werden auch nur mit diesem Anteil als Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft ausgewiesen.

Der im Bericht nicht ausgewiesene Anteil dieser Haushaltsmittel dient im wesentlichen der Finanzierung von allgemeinen Infrastrukturmaßnahmen und wird deshalb nicht den Finanzhilfen, sondern den allgemeinen Staatsaufgaben zugeordnet.

Die andere zum 1. Januar 1971 erfolgte Änderung bei den Finanzhilfen zugunsten der Landwirtschaft betrifft die seitdem aus sogenannten eigenen Einnahmen der EG finanzierten Marktordnungsausgaben. Haushaltsrechtlich gesehen werden seit diesem Zeitpunkt keine Bundesmittel im Sinne des § 12

StWG mehr für die EG-Agrarmarktfinanzierung zur Verfügung gestellt, und dementsprechend können die Aufwendungen für die einzelnen Marktordnungen nicht mehr als Finanzhilfen ausgewiesen werden. Der Subventionsbericht enthält deshalb lediglich die in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen an die Landwirtschaft.

Ergänzend ist noch anzumerken, daß die Begriffsbestimmung der Finanzhilfen nach § 12 StWG nicht verwechselt werden darf mit dem im Rahmen der Finanzreform in Artikel 104 a Grundgesetz eingeführten gleichlautenden Begriff der Finanzhilfen an Länder und Gemeinden.

5. Auch die Abgrenzung der Steuervergünstigungen hat sich gegenüber den früheren Subventionsberichten nicht geändert.

Der weitgefaßten Begriffsbestimmung (vgl. Tz. 3) entsprechend werden spezielle Ausnahmeregelungen von der allgemeinen Steuernorm auch dann als Steuervergünstigung ausgewiesen, wenn sie die (weit) überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen begünstigen. Das gilt insbesondere für den Arbeitnehmerfreibetrag, der unter steuersystematischen Gründen gegenüber anderen Einkunftsarten eine spezielle Ausnahmeregelung darstellt. Würde der Arbeitnehmerfreibetrag nicht mehr als steuerliche Vergünstigung für eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen angesehen, so müßten zwangsläufig auch die besonderen Freibeträge für andere Einkunftsarten, nämlich die Freibeträge für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus freiberuflicher Tätigkeit aus der Liste der Steuervergünstigungen gestrichen werden. Die Übersicht über die steuerlichen Sonderregelungen würde damit aber sehr an Vollständigkeit und Informationsgehalt verlieren. Im übrigen wird durch die Qualifizierung des Arbeitnehmerfreibetrages als Steuervergünstigung die Berechtigung dieses Freibetrags nicht in Frage gestellt.

6. In methodischer Hinsicht sind die in Anlage 5 dargestellten Finanzhilfen aus dem ERP-Sondervermögen und die in Anlage 6 ausgewiesenen Finanzhilfen der Länder ebenso abgegrenzt worden wie die Finanzhilfen des Bundes.

Angesichts der breiten Skala der von den Ländern wahrgenommenen und finanziell geförderten Aufgaben sind die Grenzen zwischen den allgemeinen Staatsaufgaben und der besonderen Förderung durch Finanzhilfen häufig nur schwer feststellbar. Es ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten, weil die bei den Haushaltstiteln angegebenen Zweckbestimmungen und Erläuterungen für eine sichere Beurteilung der Ausgabenansätze als Finanzhilfen nicht immer ausreichen. Wegen dieser Problematik ist die erarbeitete Übersicht über die Finanzhilfen der Länder sicherlich mit einigen Unsicherheiten verbunden. Dennoch dürfte das zusammengefaßte Zahlenmaterial die Größenordnungen der Finanzhilfen der Länder und damit zugleich ihre Bedeutung im Rahmen der gesamten Finanzhilfen der öffentlichen Hand einigermaßen zutreffend wiedergeben.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, sind die in den Länderhaushalten durchlaufenden Bundesfinanzhilfen nicht erfaßt worden.

3. Die in § 12 StWG vorgeschriebene Untergliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen

7. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zugunsten von Betrieben oder Wirtschaftszweigen sind nach § 12 StWG in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitäts-(Wachstums-)hilfen zu gliedern. Eine solche Unterscheidung der finanziellen Hilfen ist — wie in früheren Subventionsberichten dargelegt — in der Regel nicht unproblematisch, weil bei ihrer Einführung keineswegs immer eindeutig geklärt ist, welche dieser alternativen Zielsetzungen verfolgt werden oder wenigstens im Vordergrund stehen. Dies trifft vor allem auf die Unterscheidung zwischen Erhaltungs- und Anpassungshilfen zu.

Entsprechend den bisher in den Subventionsberichten verwendeten Begriffsinhalten sind Finanzhilfen und Steuervergünstigungen als Anpassungshilfe anzusehen, wenn ihre Gewährung an Bedingungen geknüpft ist, die auf eine Veränderung bestehender Strukturen von Betrieben oder Wirtschaftszweigen hinwirken. Ist die Gewährung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen nicht an solche Bedingungen geknüpft, so werden diese Hilfen als Erhaltungshilfen eingestuft. Das maßgebliche Kriterium für die Unterscheidung zwischen Erhaltungshilfe und Anpassungshilfe besteht somit darin, ob die Inanspruchnahme von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen strukturverändernde Wirkungen auslöst oder nicht. In diesem Sinne bedeutet die Klassifizierung einer finanziellen Hilfe als Erhaltungshilfe lediglich, daß ihre Gewährung nicht mit strukturverändernden Umstellungen gekoppelt ist. Sie läßt aber nicht den Umkehrschluß zu, daß es ihre wirtschaftspolitische Zielsetzung wäre, vorhandene Wirtschaftsstrukturen zu konservieren. Finanzhilfen und Steuervergünstigungen mit einer solchen ausdrücklichen Zielsetzung gibt es nicht. Vielmehr spielen die in diesem Bericht als Erhaltungshilfen eingestuften Finanzhilfen und Steuervergünstigungen vor allem als flankierende Maßnahmen für solche Betriebe und Wirtschaftszweige eine große Rolle, die sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel befinden und gleichzeitig Anpassungshilfen erhalten.

Soweit finanzielle Hilfen mit strukturverändernder Zielsetzung in besonderem Maße für das gesamtwirtschaftliche Wachstum von Bedeutung sind, werden sie als Produktivitätshilfen ausgewiesen. Zu den Produktivitätshilfen rechnen insbesondere die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung und für die Entwicklung neuer Technologien.

Da Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen begrifflich nur Hilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige darstellen, werden in dieser Gliederung die übrigen finanziellen Hilfen, die vornehmlich privaten Haushalten zufließen, als sonstige Hilfen nachgewiesen.

II. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

8. Die folgende Übersicht 1 ist eine zusammenfassende Darstellung der in der Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Sie sind entsprechend den unterschiedlichen Grundarten der direkten Förderung durch Haushaltsmittel in drei Gruppen aufgeschlüsselt, nämlich erstens in Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen, zweitens in Schuldendiensthilfen und drittens in Darlehen. Was die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen für bestimmte Förderungsmaßnahmen angeht, so ist zu beachten, daß auch sie — trotz der späteren Tilgungsrückflüsse — im Jahr der Darlehenshingabe ebenso zu einer haushaltsmäßigen Belastung führen wie die übrigen Finanzhilfen. Deshalb werden sie auch in die Gesamtaddition der Finanzhilfen einbezogen. Nur auf diese Weise läßt sich auch — zumindest für die mittelfristige Betrachtung — ein vollständiges Bild darüber gewinnen, in welchem Maße die mit Finanzhilfen verfolgten Zielsetzungen bei den alljährlichen Entscheidungen über den Haushalt und die Fortschreibung der Finanzplanung mit anderen staatlichen Aufgaben in Konkurrenz stehen. Diese Darstellungsform stellt allerdings nicht in Frage, daß unter ökonomischen Gesichtspunkten nicht die Darlehensgewährungen schlechthin, sondern im wesentlichen nur die mit ihnen verbundenen Zinsbegünstigungen als finanzielle Hilfen anzusehen sind. Um auch dieser Betrachtungsweise zu entsprechen, werden in der Übersicht 1 von den Summen der Finanzhilfen die darin enthaltenen Beträge für neue Darlehensgewährungen abgezogen; hinzurechnet werden die Zinsbegünstigungen, die mit den

vorhandenen Darlehensforderungen des Bundes aus früher gewährten Finanzhilfen verbunden sind. Auf diese Weise wird sichtbar, wie hoch das Volumen der Finanzhilfen für die einzelnen Jahre aus der Sicht der Empfänger zu veranschlagen ist (Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung).

Finanzhilfen in der Form bedingt rückzahlbarer Darlehen, die nur bei Eintritt eines wirtschaftlichen Erfolgs zu tilgen sind, werden in diesem Bericht als Darlehen ausgewiesen, obwohl sie ökonomisch als Mischform zwischen Darlehensgewährungen und Zuschüssen anzusehen sind.

9. Während des Berichtszeitraums wurden im Rahmen des 2. und 3. konjunkturellen Sonderprogramms der Bundesregierung vom September bzw. Dezember 1974 auch Finanzhilfen in Höhe von 321,5 Millionen DM gewährt. Die Beträge sind bei den entsprechenden Maßnahmen aus haushaltstechnischen Gründen in Spalte 5 „Ist 1974“ der Anlage 1 extra ausgewiesen, um sie deutlich von den übrigen Haushaltsmitteln abzugrenzen¹⁾.

Am 27. August 1975 hat die Bundesregierung ein Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen beschlossen, in dem auch Finanzhilfen in Höhe von 500 Millionen DM enthalten sind. Die Beträge sind bei den entsprechenden Maßnahmen aus haushaltstechnischen Gründen ohne Angabe der Haushaltsstelle in Spalte 6 „Soll 1975“ der Anlage 1 ausgewiesen.

1) Im Gegensatz dazu ist das 1. Sonderprogramm (für Gebiete mit speziellen Strukturproblemen) vom Frühjahr 1974 bereits im „Ist“ des Haushalts 1974 berücksichtigt.

Übersicht 1

**Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1973 Ist	1974 Ist	1975 Soll	1976 Reg.Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
I. Finanzhilfen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	2 394,3	2 042,8	1 815,1	1 577,2
Z	2 297,1	1 914,0	1 658,7	1 439,5
S	97,2	128,8	156,4	137,7
D	—	—	—	—
II. Finanzhilfen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	2 046,5	2 358,0	2 586,0	2 415,8
Z	1 394,8	1 580,4	1 649,5	1 662,6
S	422,8	403,1	400,0	352,0
D	228,9	374,5	536,5	401,2
III. Finanzhilfen zur Förderung der Produktivität und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	391,3	591,9	498,0	546,0
Z	391,3	591,9	483,0	514,0
S	—	—	15,0	32,0
D	—	—	—	—
IV. Sonstige Finanzhilfen, insbesondere Zahlungen an private Haushalte	4 972,9	6 020,1	7 223,5	7 606,7
Z	3 440,2	4 396,3	5 693,1	6 213,5
S	281,9	260,9	304,1	354,1
D	1 250,8	1 362,9	1 226,3	1 031,1
V. Summe der Finanzhilfen I. bis IV. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltsmäßige Belastung)	9 805,0	11 012,8	12 122,6	12 145,7
Z	7 523,4	8 482,6	9 484,3	9 829,6
S	801,9	792,8	875,5	875,8
D	1 479,7	1 737,4	1 762,8	1 440,3
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 479,7	1 737,4	1 762,8	1 440,3
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 150,0	1 190,0	1 240,0	1 270,0
VI. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	9 475,3	10 465,4	11 599,8	11 975,4

2. Beurteilung der Entwicklung der Finanzhilfen in den Jahren 1973 bis 1976

10. Bei der Beurteilung der Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ist zu berücksichtigen, daß aus den in Tz. 4 genannten Gründen nur die ausschließlich in nationaler Kompetenz gewährten Finanzhilfen erfaßt werden. Das hat zur Folge, daß die seit 1971 von der EG unmittelbar finanzierten Aufwendungen zur Durchführung der EG-Agrarmarktordnungen nicht in dem wiedergegebenen Zahlenbild enthalten sind.

Die von der EG geleisteten Marktordnungsausgaben, die in die Bundesrepublik Deutschland fließen, beliefen sich im Jahr 1973 auf rd. 2,52 Mrd. DM und 1974 auf rd. 2,20 Mrd. DM. Für 1975 werden diese Ausgaben auf 2,20 Mrd. DM und für 1976 auf rd. 2,67 Mrd. DM geschätzt.

11. Das Gesamtvolumen der Finanzhilfen steigt — wie Übersicht 1 zeigt — von rd. 9,8 Mrd. DM im Jahre 1973 auf rd. 12,1 Mrd. DM im Jahre 1976, also um rd. 2,3 Mrd. DM. Trotz des steigenden Trends während des Berichtszeitraums liegt das Niveau der Finanzhilfen in den Jahren 1973 bis 1976 nicht über dem der Jahre 1971 bis 1974, dem Berichtszeitraum des Vierten Subventionsberichts.

Die Zunahme der Finanzhilfen ist, abgesehen von einigen Verschiebungen innerhalb der Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe, auf die Erhöhung der finanziellen Hilfen für private Haushalte zurückzuführen. Für den steigenden Trend des Gesamtvolumens der Finanzhilfen ist der — mit rd. 2,3 Mrd. DM — starke Anstieg der Ausgaben für die Sparförderung verantwortlich.

Im ganzen gesehen hat sich verglichen mit dem letzten Berichtszeitraum, den Jahren 1971 bis 1974, die Anzahl der aufgeführten Finanzhilfen von 125 auf 118 leicht vermindert. Bedenkt man noch, daß in den Jahren 1973 bis 1975 27 Maßnahmen auslaufen, so wird deutlich, daß die in der Rückschau der Berichterstattung über Finanzhilfen bisher zu konstatierende ständige Ausweitung der finanziellen Förderung zum Stillstand gekommen ist. Das Schwergewicht der Finanzhilfen liegt im Jahr 1976 bei 25 von 118 Positionen, die mit einem Volumen von fast 11 Mrd. DM rd. 89 v. H. des Gesamtvolumens der Finanzhilfen umfassen.

12. Eine Betrachtung der Finanzhilfen nach der ökonomischen Gliederung in Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen zugunsten des Unternehmensbereichs und sonstiger Hilfen zugunsten der privaten Haushalte kommt zu folgenden Aussagen (Übersicht 2):

Übersicht 2

Finanzhilfen

Bezeichnung	1973 Ist		1974 Ist		1975 Soll		1976 Reg.Entw.	
	in Millio- nen DM	v. H.						
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	4 832,1	49,3	4 992,7	45,3	4 899,1	40,4	4 539,0	37,4
Finanzhilfen für private Haushalte (sonstige Finanzhilfen)	4 972,9	50,7	6 020,1	54,7	7 223,5	59,6	7 606,7	62,6
Summe der Finanzhilfen einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen	9 805,0	100,0	11 012,8	100,0	12 122,6	100,0	12 145,7	100,0

Im Berichtszeitraum sind die Finanzhilfen zugunsten des Unternehmensbereichs weiter rückläufig. Von rd. 4,8 Mrd. DM oder gut 49 v. H. 1973 gehen sie auf rd. 4,5 Mrd. DM oder gut 37 v. H. im Jahre 1976 zurück. Die Finanzhilfen zugunsten der privaten Haushalte — die überwiegend finanzielle Hilfen für das Wohnungswesen sowie die Sparförderung und Vermögensbildung beinhalten — weisen dementsprechend einen weiterhin steigenden Anteil auf, der 1976 mit rd. 7,6 Mrd. DM oder rd. 63 v. H. seinen bisher höchsten Wert seit Erstellung der Subventionsberichte erreicht. Damit hat sich die im Jahr 1972 einsetzende Entwicklung der Schwergewichtsverlagerung der Finanzhilfen von dem Unternehmensbereich zu den privaten Haushalten hin kontinuierlich fortgesetzt. Mit einem Anteil von über 60 v. H. haben die Finanzhilfen zugunsten privater Haushalte im Jahr 1976 den Stand erreicht, der bei den Steuervergünstigungen bereits seit 1973 erreicht wird. Zumindest seit 1974 liegt demnach das Übergewicht der Förderung eindeutig bei den finanziellen Hilfen für private Haushalte.

13. Unterscheidet man die Finanzhilfen nach Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen (Übersicht 3), so zeigt sich unter dem Aspekt der gesamtwirtschaftlichen Beurteilung dieser verschiedenen Arten von Finanzhilfen ein recht erfreuliches Ergebnis.

Die Erhaltungshilfen, die wegen ihrer fehlenden wachstumsfördernden Wirkungen regelmäßig negativ beurteilt werden, gehen im Berichtszeitraum absolut von 2,4 Mrd. DM im Jahre 1973 auf rd. 1,6 Mrd. DM im Jahre 1976 zurück. Die Anpassungs- und Produktivitätshilfen, denen eine positive wachstumspolitische Bedeutung zugesprochen wird, steigen dagegen im Berichtszeitraum, und zwar die Anpassungshilfen von rd. 2,0 Mrd. DM im Jahre 1973 auf 2,4 Mrd. DM 1976 und die Produktivitätshilfen von rd. 390 Millionen DM im Jahre 1973 auf rd. 550 Millionen DM im Jahre 1976. Anteilmäßig be-

trachtet entwickeln sich die Anpassungshilfen zur stärksten Gruppe; im Jahr 1976 liegen sie andert-halb mal so hoch wie die Erhaltungshilfen und erreichen anteilmäßig ein Niveau von 53,2 v. H. des Gesamtvolumens der Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige. Auch die Produktivitätshilfen entwickeln sich in bemerkenswerter Weise. Im Jahr 1973 liegt ihr Anteil bei 8,1 v. H.; im Jahre 1976 aber bereits bei 12,0 v. H.

Der Rückgang der Erhaltungshilfen im Berichtszeitraum ist auf eine entsprechende rückläufige Entwicklung bei der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft zurückzuführen, während im Verkehrsbereich die Erhaltungshilfen leicht steigen, weil höhere Ausgaben durch die Gasölbetriebsbeihilfe im öffentlichen Personennahverkehr entstehen. Mit rd. 960 Millionen DM entfallen beinahe zwei Drittel der Erhaltungshilfen im Jahr 1976 auf die Landwirtschaft und betreffen im wesentlichen zwei Maßnahmen, nämlich die Verbilligung des Gasöls auf ein den übrigen Ländern der EG entsprechendes Preisniveau (548 Millionen DM) und die Zuschüsse zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte (320 Millionen DM).

Während die Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft während des Berichtszeitraumes des Vierten Subventionsberichts einen steigenden Trend aufwiesen, sind sie in den Jahren 1973 bis 1976 wieder stark rückläufig. Mit rd. 350 Millionen DM werden sie 1976 weniger als die Hälfte des Jahres 1973 betragen, weil in diesem Zeitraum einige Finanzhilfen abgebaut wurden. Im Vordergrund der Erhaltungshilfen stehen 1976 einige Hilfen an den Bergbau, vor allem an die Ruhrkohle AG (von insgesamt 91,5 Millionen DM) sowie die Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus (119,7 Millionen DM) und die Finanzierungshilfe an die Werftindustrie (91,0 Millionen DM).

Der leichte Anstieg der Anpassungshilfen im Berichtszeitraum um rd. 370 Millionen DM ist das Er-

Übersicht 3

Finanzhilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1973 Ist		1974 Ist		1975 Soll		1976 Reg.Entw.	
	in Millio- nen DM	v. H.						
Erhaltungshilfen	2 394,3	49,5	2 042,8	40,9	1 815,1	37,0	1 577,2	34,8
Anpassungshilfen	2 046,5	42,4	2 358,0	47,2	2 586,0	52,8	2 415,8	53,2
Produktivitätshilfen	391,3	8,1	591,9	11,9	498,0	10,2	546,0	12,0
Summe der Finanzhilfen einschließ- lich der Beträge für Darlehens- gewährungen	4 832,1	100,0	4 992,7	100,0	4 899,1	100,0	4 539,0	100,0

gebnis verstärkter Anpassungshilfen für die gewerbliche Wirtschaft und den Verkehrsbereich, während die Anpassungshilfen an die Landwirtschaft etwas zurückgehen. Im Jahr 1976 entfallen mit rd. 1,4 Mrd. DM deutlich mehr als die Hälfte der Anpassungshilfen auf die Landwirtschaft. Sie zielen auf die Verbesserung der Agrarstruktur ab. Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft kommen die rd. 865 Millionen DM im Jahre 1976 mit rd. 286 Millionen DM dem Bergbau zugute, weitere 295 Millionen DM dienen der Sicherung der Erdölversorgung, und rd. 202 Millionen DM beinhalten regionale Strukturmaßnahmen.

Die Produktivitätshilfen nehmen im Berichtszeitraum um rd. 155 Millionen DM zu und erreichen 1976 12,0 v. H. des Gesamtvolumens der Finanzhilfen an Betriebe oder Wirtschaftszweige. Zu ihnen rechnen die Förderungsmaßnahmen für die betriebliche Forschung und Entwicklung sowie für die Entwicklung neuer Technologien in marktnahen Entwicklungsbereichen. Im Jahr 1976 entfallen von den 546 Millionen DM mehr als die Hälfte auf die Förderung der Luftfahrttechnik (314 Millionen DM) und 140 Millionen DM auf Investitionszuschüsse im Bergbau.

Anpassungs- und Produktivitätshilfen sind — worauf auch in früheren Jahren immer wieder hingewiesen worden ist — unverzichtbare Instrumente der Wirtschaftspolitik, um den Strukturwandel in der Volkswirtschaft zu fördern und voranzutreiben.

14. Aus den Ziffern V und VI der Übersicht 1 ist ersichtlich, daß die Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung — also nach Abzug der in Form von Darlehen gewährten Finanzhilfen und nach Hinzurechnung der mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbundenen Zinsbegünstigungen — nicht wesentlich von der Summe der Finanzhilfen einschließlich der Darlehensgewährungen abweicht. Dies findet seine Ursache darin, daß der Umfang der jährlichen Darlehensgewährung größenordnungsmäßig dem Umfang der Zinsbegünstigungen in etwa entspricht.

Der Ermittlung der Zinsbegünstigungen liegen folgende Darlehensbestände zugrunde: für 1973 30,2 Mrd. DM, für 1974 31,2 Mrd. DM, für 1975 32,5 Mrd. DM und für 1976 33,4 Mrd. DM. Der Darlehensbetrag für 1976 enthält rd. 24,4 Mrd. DM für das Wohnungswesen und rd. 6,7 Mrd. DM für die Landwirtschaft. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist in der Weise ermittelt worden, daß für die einzelnen Bereiche, die zinsgünstige Darlehen erhalten haben, ein durchschnittlicher Zinsverbilligungssatz geschätzt wurde. Als maßgebliche Marge der Zinsverbilligung wurde hierbei die Differenz zwischen dem effektiven Darlehenszins zum Zeitpunkt der Gewährung der begünstigten Bundesdarlehen und dem langfristigen Kapitalmarktzins angesehen. Das Volumen der Zinsbegünstigungen ist also grundsätzlich nicht in bezug auf die gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnisse, sondern in Relation zu den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen, die bei Vergabe der einzelnen Darlehensbeträge vorherrschten, ermittelt worden. Dieser Betrachtung liegt die Überlegung zugrunde, daß die Empfänger der zinsbegünstigten

Darlehen anstelle dieser Mittel Darlehen zu einem festen Zinssatz hätten aufnehmen können.

Diese Berechnungsmethode erklärt auch, warum das Volumen der Zinsbegünstigungen nur in relativ geringem Ausmaß durch die jeweilige aktuelle Kapitalmarktsituation beeinflusst wird.

15. Bei den einzelnen der in Anlage 1 dargestellten Finanzhilfen ist entsprechend der Vorschrift des § 12 StWG angegeben worden, ob sie befristet sind. Von den im Haushaltsentwurf 1976 enthaltenen Finanzhilfen sind 18 Positionen mit einem Volumen von zusammen rd. 795 Millionen DM befristet. Die Zeitspannen der Befristung sind unterschiedlich und erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum bis zu zehn Jahren.

3. Die Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung

16. Die folgende Übersicht 4 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die Zahlenangaben über das finanzielle Volumen der Steuervergünstigungen beruhen auf Schätzungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Jahre.

Diese Schätzungen sind zwangsläufig mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Sie sind aber dennoch geeignet, Größenvorstellungen über den Umfang der durch Steuervergünstigungen verursachten Steuermindereinnahmen zu vermitteln. Hierbei muß jedoch einschränkend angemerkt werden, daß die Schätzungen der Steuermindereinnahmen in aller Regel auf einer quantitativen Analyse der Primärwirkungen der einzelnen Steuervergünstigungen beruhen. Sekundär- und Tertiärwirkungen von Steuervergünstigungen, insbesondere auch Verhaltensänderungen der Begünstigten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Entwicklung des Gesamtsteueraufkommens, können nicht in die Betrachtung einbezogen werden, weil im allgemeinen nicht mit genügender Sicherheit Annahmen darüber gemacht werden können, wie sich Schaffung und Abbau von Steuervergünstigungen im volkswirtschaftlichen Kreislauf auswirken. Diese Problematik, die bei der Quantifizierung einzelner Steuervergünstigungen weitgehend vernachlässigt werden kann, erhält besondere Bedeutung, wenn man das rechnerische Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen betrachtet.

Nicht aufgenommen ist die nach § 4 b InvZulG 1975 gewährte Investitionszulage von 7,5 v. H., die als befristete Konjunkturmaßnahme der Belebung der abgeschwächten Investitionstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung diente. (Die Investitionszulage ist auf betriebliche Investitionen beschränkt, die innerhalb des Zeitraums vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 begonnen und innerhalb bestimmter Fristen abgeschlossen wurden.)

Die vorhandenen statistischen Unterlagen lassen allerdings nicht in allen Fällen eine Quantifizierung der durch Steuervergünstigungen verursachten

Übersicht 4

**Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976
in der nach § 12 StWG vorgeschriebenen Gliederung**

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen insgesamt in Millionen DM							
	1973		1974		1975		1976	
	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund	ins- gesamt	dar- unter Bund
I. Steuervergünstigungen zur Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	5 615	3 140	6 093	3 376	6 499	3 737	6 912	3 992
II. Steuervergünstigungen zur Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen	4 164	1 833	4 523	1 981	4 313	1 839	4 730	2 008
III. Steuervergünstigungen zur Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen	787	333	715	304	493	206	528	221
IV. Sonstige Steuervergünstigungen, insbesondere für private Haushalte	17 057	7 542	17 835	7 819	19 214	8 655	19 836	9 027
V. Summe der Steuervergünstigungen I. bis IV.	27 623	12 848	29 166	13 480	30 519	14 437	32 006	15 248
<i>Nachrichtlich:</i>								
Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. zur Konjunkturbelebung (für Bestellungen vom 1. Dezember 1974 bis 30. Juni 1975 — nach Entstehungsjahr)	—	—	200	95	6 600	3 100	—	—

Steuermindereinnahmen zu, so daß bei einer Anzahl der in der Anlage 2 aufgeführten Steuervergünstigungen auf entsprechende Angaben verzichtet werden mußte. Hierbei handelt es sich fast ausnahmslos um finanziell weniger bedeutsame Steuervergünstigungen, die für das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen nur geringe Bedeutung haben.

Während die Finanzhilfen sich lediglich auf den Bund beziehen, belasten die Steuervergünstigungen je nach der Steuerart auch die Haushalte der Länder und Gemeinden. Aus diesem Grunde wird der auf den Bund entfallende Anteil an den Steuermindereinnahmen gesondert ausgewiesen. Bei der Aufteilung der Gemeinschaftssteuern von Bund und Ländern ist für die einzelnen Jahre das jeweils geltende Anteilsverhältnis zugrunde gelegt worden.

4. Beurteilung der Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976

17. Das Gesamtvolumen der Steuervergünstigungen steigt — wie Übersicht 4 zeigt — von 27,6 Mrd. DM im Jahr 1973 auf rd. 32,0 Mrd. DM im Jahr 1976. Die Zunahme der Steuervergünstigungen um rd. 4,4 Mrd. DM ist zum überwiegenden Teil darauf zurückzuführen, daß bestehende Steuervergünstigungen im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung stärker in Anspruch genommen werden als in den vorhergehenden Jahren und dadurch finanziell an Gewicht gewinnen. Wie sich im einzelnen aus der diesem Bericht als Anlage 2 beigefügten Einzelübersicht ersehen läßt, gilt dies für fast alle finanziell bedeutsamen Steuer-

günstungen. Zahl und Art der Steuervergünstigungen haben sich im Berichtszeitraum nur unwesentlich verändert, als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung vollzieht sich aber ein gewissermaßen automatischer Anstieg der durch die Steuervergünstigungen verursachten Mindereinnahmen. Im Berichtszeitraum sinkt jedoch die Zuwachsrate von 5,6 v. H. im Jahre 1974 auf 4,9 v. H. im Jahre 1976. Bei den einzelnen Steuervergünstigungen sind unterschiedliche Entwicklungen erkennbar: Zum einen ist im Jahre 1975 als Folge der Einkommensteuerreform, aber auch auf Grund von Einschränkungen bei einigen finanziell bedeutsamen Steuervergünstigungen eine deutliche Niveauverschiebung nach unten feststellbar, wie z. B. bei der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgaben oder der Arbeitnehmerparzulage sowie den Investitionszulagen und den Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet. Zum anderen ist dagegen auf Grund der Einkommensteuerreform bei einigen anderen wichtigen Steuervergünstigungen, wie z. B. dem Arbeitnehmerfreibetrag und der Begünstigung der Bausparkassenbeiträge als Sonderausgaben ein sprunghafter Anstieg eingetreten. Auf dem niedrigeren bzw. höheren Niveau ist bei den genannten einzelnen Steuervergünstigungen dann im Jahr 1976 verglichen mit 1975 wieder ein leicht steigender Trend erkennbar.

Das Schwergewicht der Steuervergünstigungen liegt 1976 bei 20 von 178 Positionen, die mit einem Volumen von 24,5 Mrd. DM rd. 77 v. H. des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen umfassen.

18. Ebenso wie bei den Finanzhilfen ist für die ökonomische Beurteilung der Steuervergünstigungen von Bedeutung, daß diese Hilfen sowohl dem Unternehmensbereich als auch den privaten Haushalten zugute kommen. Dies zeigt sich, wenn man die Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen, die den Unternehmenssektor begünstigen, den sonstigen, vorwiegend die privaten Haushalte begünstigenden Hilfen gegenüberstellt (Übersicht 5).

Was die Entwicklung des Anteils der Unternehmenshilfen als auch der privaten Haushalte betrifft, so ist auffallend, daß sich die jeweiligen Anteilsätze in den einzelnen Jahren nur geringfügig verändern. Der Anteil der Steuervergünstigungen, der auf den Unternehmenssektor entfällt, schwankt um 38 v. H., während der in früheren Jahren beobachtete steigende Trend der Steuervergünstigungen, die vorwiegend privaten Haushalten zugute kommen, sich mit entsprechend geringen Schwankungen auf einem Niveau von rd. 62 v. H. einpendelt.

19. Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen im steuerlichen Bereich führen im Berichtszeitraum zu steigenden Steuermindereinnahmen für die öffentliche Hand. Die Anteilsätze der einzelnen Hilfen gemessen am Volumen der Steuervergünstigungen für den Unternehmensbereich haben sich, wie Übersicht 6 zeigt, leicht geändert.

Im Gegensatz zu den Finanzhilfen überwiegen bei den Steuervergünstigungen die Erhaltungshilfen. Im Berichtszeitraum steigen sie absolut von rd. 5,6 Mrd. DM 1973 auf rd. 6,9 Mrd. DM 1976 oder anteilmäßig von rd. 53 v. H. auf fast 57 v. H. Sie nehmen also im Vergleich zum gesamten Volumen der Steuervergünstigungen für den Unternehmensbereich überproportional zu. Der Grund dafür liegt im wesentlichen an der dynamischen Entwicklung des Subventionswertes der Umsatzsteuervergünstigung für die West-Berliner Industrie sowie der Abzugsfähigkeit der Warenrückvergütung der Genossenschaften. Das Schwergewicht der Erhaltungshilfen liegt im Jahr 1976 bei folgenden Maßnahmen: dem Aufwertungsausgleich für die Landwirtschaft (1,2 Mrd. DM), einer Reihe steuerlicher Vergünstigungen für bestimmte Kreditinstitute (rd. 700 Millionen DM), deren beider Abbau die Bundesregierung vorschlägt sowie der umsatzsteuerlichen Begünstigungen der West-Berliner Wirtschaft (1,95 Mrd. DM) und der Steuerbefreiung von

Übersicht 5

Steuervergünstigungen

Bezeichnung	1973		1974		1975		1976	
	Millionen DM	v. H.						
Erhaltungs-, Anpassungs- und Produktivitätshilfen für Betriebe oder Wirtschaftszweige	10 566	38,3	11 331	38,9	11 305	37,0	12 170	38,0
Steuervergünstigungen für private Haushalte (sonstige Steuervergünstigungen)	17 057	61,7	17 835	61,1	19 214	63,0	19 836	62,0
Summe der Steuervergünstigungen	27 623	100	29 166	100	30 519	100	32 006	100

Übersicht 6

Steuervergünstigungen für Betriebe oder Wirtschaftszweige

Bezeichnung	1973		1974		1975		1976	
	Millionen DM	v. H.						
Erhaltungshilfen	5 615	53,1	6 093	53,8	6 499	57,5	6 912	56,8
Anpassungshilfen	4 164	39,4	4 523	39,9	4 313	38,2	4 730	38,9
Produktivitätshilfen	787	7,5	715	6,3	493	4,3	528	4,3
Summe der Steuervergünstigungen	10 566	100	11 331	100	11 305	100	12 170	100

Schweröl als Betriebsstoff bei Schiffen (445 Millionen DM).

Die steuerlichen Anpassungshilfen steigen im Berichtszeitraum von rd. 4,2 Mrd. DM 1973 auf 4,7 Mrd. DM 1976. In den einzelnen Jahren entfallen auf die Anpassungshilfen rd. 39 v. H. der dem Unternehmenssektor zugute kommenden Hilfen. Im Jahr 1976 stehen die Investitionszulagen und Sonderabschreibungen für das Zonenrandgebiet (rd. 1,3 Mrd. DM), die Berlinförderung (mit rd. 820 Millionen DM) sowie die Begünstigung der Landwirte durch die Besteuerung nach Durchschnittssätzen (750 Millionen DM) im Vordergrund.

Die Produktivitätshilfen entwickeln sich im Berichtszeitraum rückläufig. Im Jahr 1973 betragen sie 787 Millionen DM oder rd. 7,5 v. H. der Steuervergünstigungen an den Unternehmenssektor, im Jahr 1976 dagegen nur noch 528 Millionen DM oder 4,3 v. H. Das ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß die Bewertungsfreiheit für Wirtschafts-

güter, die der Forschung und Entwicklung dienen, Ende 1974 ausgelaufen ist. Bei den Produktivitätshilfen gibt es 1976 neben den verschiedenen Vergünstigungen für Auslandsinvestitionen (zusammen 410 Millionen DM) Investitionszulagen zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (90 Millionen DM).

20. Der Vorschrift des § 12 StWG entsprechend ist bei den einzelnen Steuervergünstigungen, die in der Anlage 2 des Berichtes dargestellt sind, angegeben worden, ob sie befristet sind. Eine Auswertung dieser Angaben führt zu dem Ergebnis, daß 1976 von den geltenden Steuervergünstigungen 21 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 2,5 Mrd. DM befristet sind. Ebenso wie bei den Finanzhilfen sind auch die Zeitspannen der Befristung von Steuervergünstigungen sehr unterschiedlich; sie erstrecken sich in einzelnen Fällen auf einen Zeitraum von über zehn Jahren.

III. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

1. Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

21. Die folgende Übersicht 7 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 1 einzeln aufgeführten Finanzhilfen. Die in Tz. 9 zur Art der Darstellung gegebenen Erläuterungen gelten sinngemäß.

Übersicht 7

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1973	1974	1975	1976
	Ist	Ist	Soll	Reg.Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	2 849,6	3 224,6	3 197,8	3 091,6
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	701,5	87,4	70,6	40,0
Summe I ...	3 551,1	3 312,0	3 268,4	3 131,6
Z	2 925,2	2 701,2	2 699,5	2 638,6
S	402,9	383,4	395,2	349,3
D	223,0	227,4	173,7	143,7
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
1. Bergbau	913,3	1 215,5	837,8	670,4
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung	47,1	225,5	424,0	326,5
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation	268,6	293,8	322,2	356,8
4. Regionale Strukturmaßnahmen	167,0	145,6	186,4	228,3
5. Sonstige Maßnahmen	209,4	173,4	204,4	185,2
Summe II ...	1 605,4	2 053,8	1 974,8	1 767,2
Z	1 428,0	1 677,4	1 360,8	1 280,3
S	138,7	170,0	209,3	187,9
D	38,7	206,4	404,7	299,0

noch Übersicht 7

Bezeichnung	Finanzhilfen in Millionen DM			
	1973	1974	1975	1976
	Ist	Ist	Soll	Reg.Entw.
	darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
III. Verkehr				
1. Schifffahrt	61,7	76,0	105,0	145,0
2. Sonstige Maßnahmen	506,1	524,9	591,8	588,5
Summe III ...	567,8	600,9	696,8	733,5
Z	567,6	600,9	696,8	733,5
S	—	—	—	—
D	0,2	—	—	—
IV. Wohnungswesen				
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau	1 001,9	1 175,0	1 536,4	1 130,6
2. Wohngeld und Heizölkostenzuschuß	569,5	815,6	840,0	800,0
3. Wohnungsfürsorge	590,1	479,0	546,2	382,8
Summe IV ...	2 161,5	2 469,6	2 922,6	2 313,4
Z	683,4	926,6	1 467,2	977,2
S	260,3	239,4	271,0	338,6
D	1 217,8	1 303,6	1 184,4	997,6
V. Sparförderung und Vermögensbildung	1 919,2	2 576,5	3 260,0	4 200,0
Z	1 919,2	2 576,5	3 260,0	4 200,0
S	—	—	—	—
D	—	—	—	—
VI. Summe der Finanzhilfen I. bis V. einschließlich der Beträge für Darlehensgewährungen (= haushaltmäßige Belastung)	9 805,0	11 012,8	12 122,6	12 145,7
Z	7 523,4	8 482,6	9 484,3	9 829,6
S	801,9	792,8	875,5	875,8
D	1 479,7	1 737,4	1 762,8	1 440,3
<i>abzüglich:</i> Summe der darin enthaltenen Beträge für Darlehensgewährungen	1 479,7	1 737,4	1 762,8	1 440,3
<i>zuzüglich:</i> Zinsbegünstigungen, die mit dem jeweils vorhandenen Darlehensbestand verbunden sind (geschätzt)	1 150,0	1 190,0	1 240,0	1 270,0
VII. Summe der Finanzhilfen bei ökonomischer Betrachtung	9 475,3	10 465,4	11 599,8	11 975,4

22. Zu der Steigerung der Finanzhilfen im Berichtszeitraum um rd. 2,3 Mrd. DM tragen — mit Ausnahme der Landwirtschaft aus den in Tz. 10 genannten Gründen — alle Bereiche, denen der Bund Finanzhilfen gewährt, in mehr oder minder großem Umfang bei. Besonders auffallend ist der starke Anstieg der Ausgaben für die Sparförderung und Vermögensbildung, der mit rd. 2,3 Mrd. DM die gesamte Steigerung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen im Zeitraum von 1973 bis 1976 erklärt. Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist das Wachstum der Ausgaben für Sparprämien in 1976, das neben einer verstärkten Inanspruchnahme der Sparförderung überwiegend auf die Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes in 1970 zurückgeht (Verdoppelung des begünstigten Höchstbetrages, Einführung einer Arbeitnehmersparzulage) und die damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen.

Die Landwirtschaft verzeichnet, bedingt durch die EG, eine rückläufige Entwicklung der Finanzhilfen. Die nationalen Hilfen aber haben sich im Berichtszeitraum leicht erhöht, weil der bis 1973 zum Ausgleich der aufwertungsbedingten Einkommensminderungen gewährte Einkommensausgleich an die Land-

wirtschaft teilweise in Strukturmaßnahmen umgewandelt wurde. Die Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft steigen im Zeitraum 1973 bis 1976 insgesamt nur um rd. 162 Millionen DM. Innerhalb dieses Aufgabengebiets finden aber Veränderungen statt. Hier spiegelt sich die gezielte Politik der Bundesregierung im Energiebereich deutlich wider. Auf Grund der im Zuge der Energiekrise 1973/74 gestiegenen Energiepreise und infolge des Abbaus von Finanzhilfen sinken die Aufwendungen für den Bergbau, dagegen steigen die Aufwendungen zur Sicherung der Energie- und Rohstoffversorgung. Im Verkehrsbereich geht die Erhöhung der Finanzhilfen auf die Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie auf die Förderung der deutschen Handelsflotte zurück. Im Rahmen des Aufgabebereichs Wohnungswesen ist der Ausgabenanstieg insbesondere auf die seit 1974 verbesserte Wohngeldregelung zurückzuführen. Nicht mehr aufgeführt sind die städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Bundes, weil eine Überprüfung ergab, daß hier in weit überwiegender Maße Hilfen zu Infrastrukturausgaben gewährt werden, während der Ersatzwohnungsbau in solchen Gebieten im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms gefördert wird.

2. Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

23. Die folgende Übersicht 8 ist eine zusammenfassende Darstellung der in Anlage 2 einzeln aufgeführten Steuervergünstigungen. Die in Tz. 16 gegebenen Erläuterungen zur Art der Darstellung gelten sinngemäß.

Übersicht 8

Entwicklung der Steuervergünstigungen in den Jahren 1973 bis 1976 nach Aufgabenbereichen

Bezeichnung	Steuermindereinnahmen in Millionen DM							
	1973		1974		1975		1976	
	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
1. Landwirtschaft allgemein	1 137	426	1 154	436	1 239	470	1 297	495
2. Agrarmarkt der EG	1 020	663	1 070	674	1 160	792	1 230	849
Summe I ...	2 157	1 089	2 224	1 110	2 399	1 262	2 527	1 344
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)								
1. Bergbau	172	77	355	158	367	163	382	168
2. Regionale Strukturmaßnahmen	4 035	2 153	4 305	2 261	3 770	2 102	4 080	2 279
3. Kreditwirtschaft	535	210	564	260	618	280	695	313
4. Gewerbliche Wirtschaft allgemein	2 466	1 018	2 481	1 036	2 750	1 143	3 018	1 253
Summe II ...	7 208	3 458	7 705	3 715	7 505	3 688	8 175	4 013
III. Verkehr	967	677	1 014	695	1 061	733	1 104	755
IV. Freie Berufe	1 482	940	1 622	1 000	1 779	1 185	1 937	1 307
V. Wohnungswesen und Städtebau	2 556	697	3 029	832	3 189	876	3 052	803
VI. Sparförderung und Vermögensbildung	3 725	1 615	3 830	1 655	4 245	1 834	4 285	1 857
VII. Sonstige Steuervergünstigungen	9 528	4 372	9 742	4 473	10 341	4 859	10 926	5 169
VIII. Summe der Steuervergünstigungen I. bis VII.	27 623	12 848	29 166	13 480	30 519	14 437	32 006	15 248

24. Zu dem steigenden Trend bei den Steuervergünstigungen tragen in mehr oder minder großem Umfang alle Bereiche bei.

Besonders ausgeprägt ist — relativ gesehen — der Anstieg bei den Steuervergünstigungen für den Bergbau. Diese Zunahme beruht auf der Ausweitung der Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau, insbesondere im Braunkohlentagebau. In nicht unbeträchtlichem Maße, d. h. mit überdurchschnittlich hohen Steigerungsraten hat auch die Sparförderung zum Wachstum des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen im Berichtszeitraum beigetragen. Auffallend ist, daß die im Rahmen der Regionalen Strukturmaßnahmen gewährten Investitionszulagen und -prämien im Berichtszeitraum nur ganz geringfügig zugenommen haben; dies ist auf die im Jahre 1973 erfolgte Senkung des Zulagensatzes nach dem Investitionszulagengesetz und auf das Auslaufen der Investitionsprämien nach dem Kohleanpassungsgesetz zurückzuführen. Die größte Bedeutung innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche kommt nach wie vor den „sonstigen Steuervergünstigungen“ zu, die den privaten Haushalten sowie privaten und öffentlichen Institutionen mit einem besonders förderungswürdigen, in der Regel sozialpolitischen Zweck zugute kommen.

3. Zielsetzungen und Auswirkungen von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den wichtigsten Aufgabenbereichen

Die Übersichten 7 und 8 zeigen die Schwerpunkte auf, in denen finanzielle Hilfen des Staates als Instrument der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik eingesetzt werden.

Die wichtigsten Zielsetzungen, die mit Finanzhilfen und Steuervergünstigungen in den einzelnen Aufgabenbereichen verfolgt werden, sowie die bisherigen Auswirkungen dieser finanziellen Hilfen werden im folgenden näher beschrieben. Weitere Erläuterungen, insbesondere zur Erfolgskontrolle, finden sich bei den Einzelmaßnahmen der Anlage 1 in Spalte 8.

a) Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und Fischerei (vgl. lfd. Nr. 1 bis 30 der Anlage 1 und lfd. Nr. 1 bis 18 der Anlage 2)

25. Die Agrarstrukturpolitik zielt darauf ab, die in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei tätigen Menschen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben zu lassen und die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern.

Auf betrieblicher Ebene wird der Ausbau langfristig existenzfähiger Betriebe gefördert und den Inhabern von nichtentwicklungsfähigen Betrieben der Übergang in eine außerlandwirtschaftliche Tätigkeit erleichtert. Überbetriebliche Maßnahmen wie z. B.

Flurbereinigung, wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen u. a. tragen zu einer Verbesserung der Ertragskraft landwirtschaftlicher Betriebe bei und dienen der Entwicklung ländlicher Räume.

Agrarstrukturpolitik ist Bestandteil der regionalen Gesamtentwicklung ländlicher Räume. Sie wird mit der regionalen Wirtschaftsförderung, insbesondere der Schaffung gewerblicher Arbeitsplätze und dem Ausbau der teilweise unzureichenden Infrastruktur in ländlichen Räumen, abgestimmt.

Seit dem 1. Januar 1973 wird im Bereich der Agrarstrukturverbesserung und des Küstenschutzes das Gemeinschaftsaufgabengesetz angewendet. In Erfüllung des Gesetzes stellen Bund und Länder einen gemeinsamen Rahmenplan auf. Er enthält neben den Förderungsgrundsätzen, die für die einzelnen Maßnahmen u. a. Verwendungszwecke, Höhe und Art der Mittel sowie die Förderungsvoraussetzungen festlegen, die finanzielle Dotierung der Maßnahmen und Aussagen über Umfang, Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen. Der Bund erstattet jedem Land bei Agrarstrukturmaßnahmen 60 v. H. der Kosten, bei Küstenschutz 70 v. H.

Für den dritten Rahmenplan stellt die Bundesregierung insgesamt 1 372 Millionen DM einschließlich Mittel für den Küstenschutz im Jahr 1975 bereit.

Die Planung der Maßnahmen hat nach dem Gemeinschaftsaufgabengesetz nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten zu erfolgen. Für die Zukunft ist vorgesehen, von den Ländern für die einzelnen Maßnahmen einheitlich ausgewählte Daten zu erfassen, die eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Bei der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen wurde mit den Ländern bereits Einvernehmen über das Auswertungsprogramm erreicht sowie mit der Erfassung der entsprechenden Daten begonnen.

Im Rahmen der Besteuerung wird den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft vor allem durch eine spezifische Besteuerung der noch nichtbuchführenden Land- und Forstwirte sowie durch besondere Freibeträge für alle Land- und Forstwirte entsprochen.

Zur Sicherung einer angemessenen Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und Fischwaren ist die Bundesregierung bemüht, die Fischerei leistungsfähig zu erhalten.

Das Hauptproblem der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterfischerei) ist die aus eigener Kraft kaum mögliche Verbesserung der immer noch stark überalterten Flottenstruktur. Daher wird der Kutterneubau mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen besonders gefördert.

Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG (vgl. lfd. Nr. 31 bis 40 der Anlage 1 und lfd. Nr. 19 der Anlage 2)

26. Die EG-bedingten Marktordnungsausgaben werden seit 1971 unmittelbar von der Gemeinschaft finanziert. Sie sind deshalb auch nicht mehr Gegenstand dieses Berichtes. Gleichwohl leistet der Bund

weiterhin Finanzhilfen, die zwar mit dem Agrarmarkt der EG in Zusammenhang stehen, im Unterschied zu den Marktordnungsausgaben jedoch in nationaler Zuständigkeit gewährt werden. Soweit diese Finanzhilfen aus dem Bundeshaushalt gewährt wurden, sind sie größtenteils mit dem Jahre 1974 ausgelaufen. Die vom Finanzvolumen her bedeutendste dieser Maßnahmen, der Einkommensausgleich für die Landwirtschaft wegen der D-Mark-Aufwertung von 1969, wird seit 1974 ausschließlich in Form einer Sonderregelung bei der Mehrwertsteuer gewährt, die zum 1. Januar 1979 ausläuft. Der Aufwertungsausgleich aus Haushaltsmitteln dagegen ist im Jahre 1973, abgesehen von Abwicklungsfällen, ausgelaufen.

b) Gewerbliche Wirtschaft

Bergbau (vgl. lfd. Nr. 41 bis 59 der Anlage 1 und lfd. Nr. 20 bis 32 der Anlage 2)

27. Die wirtschaftliche Situation des deutschen Steinkohlenbergbaus war im Verlauf der 60er Jahre bis zum Beginn der weltweiten Ölpreiskrise im Winterhalbjahr 1973/74 durch einen sich ständig verschärfenden Wettbewerbsdruck seitens der billigeren Substitutionsenergien und den daraus resultierenden Zwang zur Förderanpassung durch Zechenstilllegungen gekennzeichnet. Der Steinkohlenbergbau ist dieser Entwicklung begegnet mit einer durchgreifenden Neuordnung seiner Unternehmensstruktur (Gründung der Ruhrkohle AG) und mit erheblichen Anstrengungen zur betrieblichen Rationalisierung, die fortschreitend zu einer umfassenden Mechanisierung des Steinkohlenbergbaus und zu einer Konzentration der Förderung auf die wirtschaftlichsten Anlagen geführt haben.

Die Bemühungen des Bergbaus wurden seitens der öffentlichen Hand (Bund und Bergbauländer) durch eine Vielzahl von Absatz-, Struktur- und Sozialhilfen sowie spezifischen Hilfsmaßnahmen für einzelne Bergbauunternehmen nachhaltig unterstützt. Dieses geschah nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Risiken einer weitgehend auf das Mineralöl gestützten Energieversorgung, auf die die Bundesregierung in ihrem Energieprogramm vom September 1973 ausdrücklich hingewiesen hat.

Mit der Entwicklung im Winter 1973/74 hat der Energiemarkt eine umwälzende Veränderung erfahren. Die abrupte Anhebung der Rohölpreise führte zu einer Erhöhung des Energiepreinsniveaus. Dadurch wurde eine Umstrukturierung der Energieversorgung in Gang gesetzt und der deutsche Steinkohlenbergbau vor eine veränderte Nachfragesituation gestellt.

Die Unsicherheit der weiteren Preisentwicklung auf dem Mineralölmarkt einerseits und die steigenden Material- und Arbeitskosten andererseits lassen die durch die schlagartig erhöhten Rohölpreise verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Steinkohle keineswegs ungefährdet erscheinen. Die Sicherheit der deutschen Energieversorgung macht es jedoch in jedem Falle notwendig, die derzeitige Förderkapazität des deutschen Steinkohlenbergbaus

in Höhe von 94 Millionen t vorerst uneingeschränkt aufrechtzuerhalten. Die Bundesregierung hat sich hierfür in ihrer im Oktober 1974 verabschiedeten Ersten Fortschreibung des Energieprogramms klar ausgesprochen.

Hieraus resultiert die Fortsetzung der bisherigen und aus früheren Subventionsberichten bekannten spezifischen Kohlehilfen bei z. T. jedoch veränderter Akzentuierung ihrer Zielrichtung und Dotierung.

Angesichts des erheblichen Nachholbedarfs an Rationalisierungs- und Ersatzinvestitionen im Steinkohlenbergbau liegt ein Schwergewicht der finanziellen Stützungsmaßnahmen auf der Investitionshilfe für den Steinkohlenbergbau. Ein großer Nachholbedarf besteht im Steinkohlenbergbau auch bei der Innovation und der zugehörigen Forschung und Entwicklung, die in den vergangenen Jahren in Anbetracht der schlechten Ertragslage auf ein Minimum beschränkt bleiben mußte. Auf der Basis des Rahmenprogramms Energieforschung ist hier eine verstärkte öffentliche Förderung angelaufen, sowohl im Bereich der neuen Technologien für die Kohlevergasung und -verflüssigung als auch für die weitere Entwicklung der Bergbautechnik und Aufbereitung.

Neben diesen neuen Schwerpunkten unter den finanziellen Stützungsmaßnahmen werden die aufgrund früherer Entscheidungen eingeführten kostenentlastenden Maßnahmen für den Bergbau fortgesetzt (Zuschüsse zu den Schrumpfungs- und Altlasten, Übernahme von Erblasten, nämlich Wasserhaltungskosten aus früheren Stilllegungen, Zuschüsse zu den Stilllegungskosten, Übernahme der Lastenausgleichsverpflichtungen aus früheren Zechenstilllegungen). Ebenso fortgesetzt werden die aus zurückliegenden Stabilisierungsprogrammen und vertraglichen Regelungen resultierenden spezifischen Maßnahmen für die Ruhrkohle AG (Verzinsung und Tilgung der in Höhe von 1 Mrd. DM gewährten Schuldbuchforderung sowie Übernahme von Tilgungsraten auf die Einbringungsforderungen der Muttergesellschaften, Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen für bis zum 1. Januar 1973 durchgeführte Stilllegungen). Die Weitergewährung dieser vornehmlich aus dem Anpassungs- und Schrumpfungsprozeß resultierenden Kohlehilfen trägt dazu bei, die Ausgangsbasis des Steinkohlenbergbaus für die ihm künftig zufallenden Aufgaben der Energieversorgung zu stärken und ihn von Folgekosten der vergangenen rückläufigen Entwicklung weitgehend freizumachen.

Für Arbeitnehmer des Bergbaus, die infolge des Strukturwandels ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen, gelten besondere Sozialmaßnahmen (Anpassungsbeihilfen, Anpassungsgeld).

Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung (vgl. lfd. Nr. 60 und 61 der Anlage 1)

28. Das von der Bundesregierung beschlossene Starthilfeprogramm für die Mineralölwirtschaft verfolgt das Ziel, den einheimischen Mineralölgesellschaften den Aufbau einer eigenen Rohölbasis im

Ausland zu erleichtern und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch eine Zusammenarbeit im Rohölbereich zu verbessern. Gleichzeitig bietet sich damit für die Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, ihre Interessen als eines der größten Ölverbraucherländer besser zur Geltung zu bringen.

Der Bund hat sich im Rahmen dieses Programms vertraglich zur Bereitstellung von insgesamt 575 Millionen DM für die Jahre 1969 bis 1974 verpflichtet. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das Starthilfeprogramm um ein Anschließprogramm in Höhe von 800 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1978 aufgestockt.

Die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft setzt einen störungsfreien Bezug von mineralischen Rohstoffen voraus. Diese Voraussetzung ist beim heutigen Stand der Importabhängigkeit bei wichtigen mineralischen Rohstoffen wegen des unzureichenden Zugangs zu ausländischen Lagerstätten und der mangelhaften Integration in die internationale Berg- und Rohstoffwirtschaft nicht gewährleistet.

Daneben zeichnet sich seit einem Jahr eine zunehmende Politisierung der Rohstoffwirtschaft ab.

Auf Grund dieser Entwicklung ist ein stärkeres staatliches Engagement zur Sicherung einer störungsfreien, stetigen Versorgung der Bundesrepublik mit Rohstoffen zu Wettbewerbspreisen notwendig, ohne daß damit die unternehmerische Wirtschaft aus ihrer primären Verantwortung entlassen wird.

Die Bundesregierung sieht bei der Intensivierung ihrer Bemühungen zur Rohstoffsicherung folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung und langfristige Sicherung des Zugangs zu den Rohstoffvorkommen im Ausland einschließlich der rechtlichen und politischen Absicherung der Bezugsmöglichkeiten;
- Verbesserung und Entwicklung neuer Verfahren und Methoden zur Rohstoffsuche;
- Diversifizierung der Rohstoffquellen durch breite Streuung der Bezüge aus Entwicklungsländern, westlichen Industrieländern und dem Ostblock;
- Sicherung und optimale Nutzung der heimischen Ressourcen;
- Vorsorgemaßnahmen zur Überwindung von kurzfristigen Verknappungserscheinungen;
- Maßnahmen zur rationellen und sparsamen Verwendung von Rohstoffen.

Zu den einzelnen Schwerpunkten wird z. T. bereits seit mehreren Jahren eine Unterstützung durch die Bundesregierung gewährt.

Luftfahrttechnik, Elektronische Datenverarbeitung, Innovation, neue Technologien (vgl. lfd. Nr. 62 bis 65 der Anlage 1)

29. Solange die Leistungsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit einer eigenständigen Luft- und Raumfahrtindustrie nicht durch Struktur- anpassung, Rationalisierung und verstärkte Zusam-

menarbeit gesichert ist, ist staatliche finanzielle Hilfe notwendig.

Der zivile Flugzeugbau wird im Rahmen dieser allgemeinen Zielsetzung durch Bundeszuschüsse gefördert.

Die vom Bund geförderten zivilen Entwicklungen sind technisch durchaus erfolgreich verlaufen. Demgegenüber lassen sich kommerzielle Erfolge insbesondere wegen der starken US-Konkurrenz bisher nur schwer verwirklichen. Gute Verkaufsaussichten bestehen beim Hubschrauber BO 105. Zur Verringerung von Wettbewerbsnachteilen sind für die Projekte Airbus und VFW 614 Vermarktungshilfen vorgesehen.

Seit Beginn der Förderung des zivilen Flugzeugbaus im Jahre 1963 konnten auch industriepolitische Fortschritte erzielt werden. Durch Zusammenschluß mehrerer Flugzeughersteller sind leistungsfähigere Großunternehmen entstanden (MBB, VFW-Fokker). Die Gemeinschaftsprojekte Airbus, VFW 614 und F 28 haben die industrielle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verstärkt.

Die Förderung wird zur Zeit vom Koordinator für die deutsche Luft- und Raumfahrt im Rahmen eines neuen Strukturkonzepts, das bis Ende 1975 vorgelegt werden soll, überprüft.

Die Elektronische Datenverarbeitung (EDV) besitzt eine Schlüsselfunktion für die gesamte Investitionsgüterindustrie und darüber hinaus für die wirtschaftliche Entwicklung. Durch intensive und indirekte Förderung ihrer Heimatländer sind ausländischen Herstellern Wettbewerbsvorteile entstanden, die dazu geführt haben, daß diese Firmen in der Bundesrepublik Deutschland auf dem Markt für EDV-Anlagen eine dominierende Stellung einnehmen.

Die Bundesregierung fördert daher die marktorientierte Entwicklung von Gerät und Programmen bei Herstellern von EDV-Anlagen mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Hersteller zu stärken. Es werden in der Regel Zuschüsse bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Entwicklungskosten gewährt, die in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen sind.

Die Ausnutzung der technischen Möglichkeiten der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) ist für Rationalisierung und Produktivitätssteigerung in der gewerblichen Wirtschaft von großer Bedeutung. Es besteht ein gesamtwirtschaftliches Interesse, die erforderlichen Anwendersysteme zu entwickeln. Im Rahmen des Programms zur Förderung der Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung in der gewerblichen Wirtschaft wird daher die Entwicklung weitestmöglich standardisierter und vielfach verwendbarer Anwendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Entwicklungskosten gefördert.

Technischer Fortschritt ist für hochentwickelte Industrieländer heute mehr denn je lebenswichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Arbeitsplätze. Allerdings wird der hierzu auf breiter Front notwendige Innovationsprozeß dann beeinträchtigt, wenn die darin

liegenden Risiken die Leistungsgrenzen der Unternehmen übersteigen. Dieses Problem läßt sich allein mit der Verstärkung der Fachprogramme für die Förderung von Forschung und Entwicklung nicht lösen, da aktivierungswürdiges Innovationspotential sich häufig bei Unternehmen befindet, die entweder über keine nennenswerten Forschungskapazitäten verfügen oder deren Projekte sich nicht in die notwendigerweise begrenzten Fachprogramme einordnen lassen.

Dieser Tatsache trägt das 1972 angelaufene Programm zur Förderung von technologischen Erstinnovationen Rechnung. Auf der Basis von Richtlinien kann mit seiner Hilfe die Entwicklung volkswirtschaftlich bedeutsamer und in der Bundesrepublik noch nicht wirtschaftlich verwerteter Produkte und Verfahren (Erstinnovationen) bis zur Erreichung der Produktions- oder Verfahrenreife gefördert werden. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist, daß das mit dem Vorhaben verbundene technologische und wirtschaftliche Risiko, verglichen mit der Finanzkraft des betreffenden Unternehmens, so groß ist, daß eine Förderung mit einer erheblichen Verzögerung oder einem völligen Ausbleiben der Innovation gerechnet werden muß.

Die Förderung vollzieht sich über Zuwendungen in Höhe von bis zu 50 v. H. der Vorhabenskosten, die, entsprechend ihrem Charakter einer Risikobeteiligung, zurückzuzahlen sind, wenn und soweit die Innovation zum wirtschaftlichen Durchbruch gelangt.

Die Rückzahlungsverpflichtung trägt der Forderung nach mehr Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Mittel und nach einer angemessenen Beteiligung des Staates an dem wirtschaftlichen Erfolg der von ihm geförderten Vorhaben Rechnung. Erste Rückzahlungsvorschläge werden z. Z. geprüft.

Die besondere Rolle des Risikoaspektes bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit, aber auch die Tatsache, daß nur Vorhaben gefördert werden, die nicht in den Rahmen besonderer Fachprogramme des Bundes fallen, wirkt sich dahingehend aus, daß überwiegend kleinere und mittlere Unternehmen in den Genuß einer Förderung kommen: von den bisher geförderten Vorhaben entfallen rd. 80 v. H. auf Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, von denen wiederum rd. 60 v. H. weniger als 100 Beschäftigte aufweisen.

Eine Erfolgskontrolle des Einzelfalles wird u. a. dadurch erreicht, daß die Zuwendungsempfänger während des Förderungszeitraumes und nach Beendigung des Vorhabens über dessen Verlauf, sowie nach Beginn der wirtschaftlichen Verwertung über die damit erzielten Erlöse berichten müssen. Darüber hinaus wird durch die Eigenbeteiligung der Unternehmen von mindestens 50 v. H. an den Vorhabenskosten ein ausreichend großes Eigeninteresse an deren optimaler Realisierung gewährleistet.

Regionale Strukturmaßnahmen (vgl. lfd. Nr. 66 und 67 der Anlage 1 und lfd. Nr. 33 bis 40 der Anlage 2)

30. Die regionale Strukturpolitik hat die Aufgabe, die für ein stetiges regional- und gesamtwirtschaft-

liches Wachstum unerläßliche optimale Kombination der Produktionsfaktoren durch regionalpolitische Maßnahmen zu unterstützen, die Beschäftigungsentwicklung in den Regionen zu sichern und Disparitäten in der räumlichen Verteilung der Realeinkommen zu vermeiden bzw. abzubauen.

Für die Durchführung dieser Aufgabe steht als Planungsinstrument der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Verfügung, der seine Grundlage in dem Gesetz über die genannte Gemeinschaftsaufgabe vom 6. Oktober 1969 hat. Inzwischen ist der vierte Rahmenplan für den Zeitraum von 1975 bis 1978 beschlossen worden. In ihm sind — unterteilt nach 21 Regionalen Aktionsprogrammen — die Fördergebiete genannt, die zu schaffenden bzw. zu sichernden Arbeitsplätze, das hierfür notwendige und damit zu fördernde Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes, das zu fördernde Investitionsvolumen zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, der Mittelbedarf und die Schwerpunkte, auf die die Förderung konzentriert wird. Als Förderungshilfen stehen die Investitionszulage, Investitionszuschüsse aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe, zinsgünstige ERP-Darlehen und Bürgschaften zur Verfügung.

Zur Ergänzung des vierten Rahmenplans hat der Planungsausschuß am 2. Mai 1975 ein auf drei Jahre befristetes Sonderprogramm beschlossen. Dieses Programm, für das beim Bund insgesamt 105 Millionen DM Haushaltsmittel bereitgestellt werden, soll zur Schaffung von 18 250 neuen Arbeitsplätzen in den Orten dienen, die von Personalverminderungen der VW-Betriebe besonders betroffen sind.

Mit Hilfe der Planungsinstrumente, der eingesetzten Mittel und Maßnahmen ist in den Fördergebieten im Zeitraum vom 1. Januar 1969 bis zum 31. Dezember 1974 ein Investitionsvolumen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft in Höhe von rd. 46 Mrd. DM in Verbindung mit rd. 588 000 neuen und rd. 298 000 gesicherten Arbeitsplätzen gefördert worden.

Mit dem vierten Rahmenplan sind die Ziele der regionalen Strukturpolitik bundeseinheitlich nach den Kriterien Arbeitskräftereservequotient, Einkommen und physische Ausstattung mit Infrastruktur quantifiziert worden. Damit werden erstmalig Ansatzpunkte für eine Erfolgskontrolle gegeben. Die Arbeiten an der Einführung einer systematischen operativen Erfolgskontrolle in dieser Gemeinschaftsaufgabe haben begonnen. Die wesentlichen, noch zu lösenden Probleme sind folgende: Es sind Erfolgskriterien hinsichtlich Identifikation und Meßbarkeit zu bestimmen, die sowohl die beabsichtigten als auch die realen Veränderungen in der Region erfassen und in den Zusammenhang mit den Zielvorgaben stellen. Die Kontrollgrößen müssen von dem regionalpolitischen Instrumentarium beeinflußt werden können und in der amtlichen Statistik verfügbar sein. Die Periodizität und der Umfang der Erfolgskontrolle sind im Zusammenhang mit dem verhältnismäßigen Aufwand und im Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern zu sehen.

c) Verkehr

(vgl. lfd. Nr. 81 bis 90 der Anlage 1 und lfd. Nr. 92 bis 105 der Anlage 2)

31. Die Finanzhilfen für den Verkehr dienen hauptsächlich der Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs, der Verbilligung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet sowie der Förderung des Baus von Handelsschiffen für die Seeschifffahrt.

Die Hauptziele der deutschen Schifffahrtförderung bestehen in :

- Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der deutschen Seeschifffahrt an internationale Verhältnisse,
- der Ermöglichung von Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen zur Verbesserung der Struktur und Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte,
- der Verbesserung der Beschäftigungslage der deutschen Werftindustrie,
- der Erhaltung von Arbeitsplätzen in diesen Wirtschaftsbereichen.

Sie konnten weitgehend verwirklicht werden.

Die Finanzhilfen haben in Verbindung mit steuerlichen Maßnahmen entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.

Die besonderen Bindungen zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kommen in den finanziellen Hilfen zu dem aus politischen Gründen unverzichtbaren Verkehr (Güter- und Personenverkehr) zum Ausdruck. Seit 1972 ist darin aufgrund des Abkommens über den Transitverkehr mit Berlin (West) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine Jahrespauschale von rd. 235 Millionen DM enthalten.

Zur verstärkten Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden seit 1972 Betriebsbeihilfen gewährt, die 1975 eine Größenordnung von über 200 Millionen DM erreichen. Dadurch werden die Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs — nicht zuletzt die vielen mittleren und kleinen Betriebe vor allem auch in den ländlichen Gebieten — von der Mineralölsteuer voll entlastet. Ohne diese Kostenentlastung wären diese Verkehrstarife in den letzten Jahren stärker gestiegen.

d) Wohnungswesen

Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau (vgl. lfd. Nr. 91 bis 111 der Anlage 1)

32. Das langfristige Wohnungsbauprogramm zielt nach wie vor auf die Verbesserung der Wohnverhältnisse finanziell weniger leistungsfähiger Personengruppen und damit auf eine Verringerung zu großer Unterschiede in der Qualität der Wohnungsversorgung. Dem dient sowohl die Förderung des

Neubaus von Sozialwohnungen als auch die gezielte Förderung der Altbaumodernisierung.

Seit dem Jahre 1970, in dem das langfristige Wohnungsbauprogramm konzipiert worden ist, haben sich die Voraussetzungen für die Fortführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms entscheidend verändert:

- Im Schnitt konnte die Wohnungsversorgung durch Bauleistungen, die weit über die ursprüngliche Annahme einer jährlichen Fertigstellungszahl von 500 000 Wohnungen hinaus gingen, wesentlich schneller verbessert werden als seinerzeit erwartet.
- Die Wohnungsnachfrage durch Zuwanderung deutscher und ausländischer Arbeitnehmerhaushalte in die Verdichtungsräume hat erheblich nachgelassen bzw. stieß auf ein Angebot freigewordener älterer Wohnungen.
- Der Bedarf an finanziellen Hilfen je Wohnung im öffentlich geförderten Mietwohnungsbau für besondere Personengruppen (alte Leute, kinderreiche Familien, Behinderte, Alleinstehende mit Kindern) ist gestiegen.
- Die Modernisierung des Wohnungsbestandes tritt in zunehmendem Maße als sozialpolitisches Erfordernis neben die gezielte Neubauförderung.

Diesen Veränderungen wurde durch Erhöhung der Förderungsbeträge je Wohnung in der Neubauförderung bei etwas erhöhtem Mittelvolumen und durch Verstärkung in der Mittelbereitstellung für die Altbaumodernisierung Rechnung getragen.

In den Jahren 1974/75 erforderte darüber hinaus die konjunkturelle Entwicklung die Bereitstellung zusätzlicher Förderungsmittel, vorrangig zugunsten der Wohnungsmodernisierung.

Zur Überprüfung der Förderungswirkungen unter wohnungs- und sozialpolitischen Gesichtspunkten sind folgende Forschungsaufträge vergeben worden:

- Mobilisierungseffekte verschiedener Formen der Wohnungsbauauförderung
(Ziel: Aufschlüsse über die mittelbaren Wohnungsversorgungseffekte der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen für den Wohnungsbau),
- Verteilungswirkungen des Förderungssystems für den Wohnungsbau,
- Überprüfung der Wirksamkeit des Regionalprogramms.

Wohngeld und Heizölkostenzuschuß (vgl. lfd. Nr. 112 und 113 der Anlage 1)

33. Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es soll die Mieter und die Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen davor schützen, ihren Wohnraum zu verlieren, wenn sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten. Darüber hinaus soll das Wohngeld im Einzelfall die objektbezogenen Finanzhilfen des öffentlich geförderten Wohnungsbaues ergänzen.

Am 1. Januar 1974 sind das Dritte Änderungsgesetz zum Zweiten Wohngeldgesetz, eine Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung und eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Zweiten Wohngeldgesetz wirksam geworden. Das Schwergewicht der Gesetzesänderungen liegt dabei auf einer faktischen Erhöhung der Einkommensgrenzen (durch Erhöhung des allgemeinen Freibetrages) und auf der Festsetzung neuer Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten. Die Verbesserungen des Wohngeldrechts haben zusammen mit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit zu einer wachsenden Zahl von Wohngeldempfängern geführt. Ende 1974 gab es 1,65 Millionen Wohngeldempfänger.

Nicht „wohngeldfähig“ sind die mit dem Wohnen verbundenen Lebenshaltungskosten, die wie die Kosten der Beheizung in der Mehrzahl der Fälle nicht Bestandteil der Wohnungsmiete sind. An dieser Abgrenzung der „wohngeldfähigen“ Wohnkosten wurde auch festgehalten, als im Gefolge der Ölkrise zum Ausgleich von Härten ein einmaliger Heizölkostenzuschuß gewährt wurde. Dementsprechend wurde die Abwicklung des Gesetzes über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit übertragen.

Wohnungsfürsorge (vgl. lfd. Nr. 114 bis 116 der Anlage 1)

34. Wie die anderen öffentlichen Dienstherren, so ist auch der Bund bemüht, seinen Beamten, Soldaten, Angestellten und Arbeitern, die am Beschäftigungsort keine oder eine nicht ausreichende Wohnung haben, zu einer angemessenen Wohnung zu tragbaren Bedingungen zu verhelfen. Bis Ende 1974 ist der Bau von 79 300 Wohnungen für Verwaltungsangehörige des Bundes und von 147 000 Wohnungen für Angehörige der Bundeswehr gefördert worden. Bei der Bundeswehr, aber auch im Bereich der Bundesverwaltung besteht in bestimmten Gebieten immer noch Wohnungsbedarf, zu dessen Deckung, auch zur Einsparung von Trennungentschädigungen, Finanzhilfen gewährt werden. Allerdings hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur eine gewisse Neuorientierung vorgesehen.

Steuervergünstigungen für Wohnungswesen und Städtebau (vgl. lfd. Nr. 111 bis 124 der Anlage 2)

35. Die Steuerreform hat die Steuervergünstigungen für das Wohnungswesen und den Städtebau materiell im wesentlichen unverändert gelassen und lediglich Folgerungen aus dem steuerlichen Wirksamwerden der neuen Einheitswerte zum 1. Januar 1974 gezogen. In ihren Zielsetzungen haben sich die Steuervergünstigungen nicht grundsätzlich geändert. Sie dauern unverändert fort.

Die aus stabilitätspolitischen Gründen erfolgte vorübergehende Aussetzung der Abschreibungsvergünstigungen nach § 7 b EStG ist durch die Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen vorzeitig zum 31. Dezember 1973 aufgehoben worden. Darüber hinaus ist zwischenzeitlich zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten der Wohnungswirtschaft die Vergünstigung nach § 7 b EStG auf bestimmte Zweiterwerbe ausgedehnt worden.

An Bedeutung gewonnen haben die Maßnahmen zur Wohnungsmodernisierung. Durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 ist der Kreis der begünstigten Gebäude auf Gebäude, die dem zeitlichen Geltungsbereich des Ersten Wohnungsbaugesetzes unterfallen, erweitert worden (Fertigstellung vor dem 1. Januar 1957). Gleichzeitig ist die entsprechende Verordnungsregelung in § 82 a EStDV über erhöhte Absetzungen bei Wohnungsmodernisierung auf Herstellungskosten für den Einbau von Anlagen und Einrichtungen ausgedehnt worden, die vor dem 1. Januar 1977 fertiggestellt werden. Diese Befristung gilt nunmehr auch bei § 82 g EStDV für erhöhte Absetzungen von Herstellungskosten für bestimmte Baumaßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes.

e) Sparförderung und Vermögensbildung

(vgl. lfd. Nr. 117 und 118 der Anlage 1 und lfd. Nr. 125 bis 128 der Anlage 2)

36. Während die Prämien Gesetze durch staatliche Vergünstigungen den Sparwillen der Bevölkerung fördern wollen, bezweckt das Vermögensbildungsgesetz darüber hinaus, die Sparfähigkeit der unteren und mittleren Einkommensschichten der Arbeitnehmer zu erhöhen. Mit der Reform der Förderung der Vermögensbildung im Jahre 1970 hat die Bundesregierung einen entscheidenden Schritt zur Verwirklichung dieses Zieles getan.

Die Zahl der durch das Vermögensbildungsgesetz begünstigten Arbeitnehmer stieg von Ende 1969 bis 1974 von 5,7 Millionen auf 16,3 Millionen.

Grundlage dieses Erfolges ist vor allem ein starker Anstieg der Zahl der Tarifverträge für vermögenswirksame Leistungen.

Die Zahl der Arbeitnehmer, die aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelverträgen (Beamte aufgrund eines Gesetzes) zusätzliche vermögenswirksame Leistungen erhalten, erhöhte sich von Ende 1969 bis Ende 1974 von einer Million auf 15,0 Millionen.

Im Jahre 1974 wurde nach dem Vermögensbildungsgesetz ein Gesamtbetrag von 9,7 Mrd. DM angelegt. Die den Arbeitnehmern gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulage betrug 1974 3,0 Mrd. DM.

Neben der Arbeitnehmer-Sparzulage werden ferner Prämien nach den Prämien Gesetzen oder Steuervergünstigungen gewährt.

IV. Abbau und künftige Entwicklung von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen

1. Allgemeine Ausführungen zum Abbauplan gemäß § 12 StWG

37. Die Bundesregierung ist nach § 12 Abs. 4 StWG gehalten, im Subventionsbericht zeitlich und zahlenmäßig fixierte Vorschläge für den Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen zu unterbreiten. Den in dieser gesetzlichen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Zielsetzungen, die finanziellen Hilfen der öffentlichen Hand laufend einer permanenten Kontrolle zu unterwerfen sowie im Hinblick auf das ökonomisch notwendige und haushaltsmäßig vertretbare Maß zu beschränken, stimmt die Bundesregierung uneingeschränkt zu.

Wegen der wichtigen Frage der politischen Verbindlichkeit solcher Abbauvorschläge vertritt die Bundesregierung nach wie vor die Auffassung, daß in den Subventionsbericht nur solche Abbauvorschläge aufgenommen werden können, zu deren Realisierung sie dem Parlament in engem zeitlichen Zusammenhang konkrete Gesetzentwürfe zuleitet. Für den Bereich der Finanzhilfen bedeutet dies, daß die Abbauvorschläge bereits ihren Niederschlag in dem Haushaltsentwurf und im Finanzplan gefunden haben. Ebenso werden für den Bereich der Steuervergünstigungen konkrete Abbauvorschläge nur gemacht, soweit die Bundesregierung entsprechende Gesetzesinitiativen beschlossen hat.

2. Abbau von Finanzhilfen

38. Die in der Anlage 3 dieses Berichtes aufgeführte Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen (Abbauliste) folgt diesmal dem Schema, das schon in den früheren Subventionsberichten für die Abbauliste bei den Steuervergünstigungen benutzt wurde. Danach werden in einer ersten Teilübersicht die Finanzhilfen aufgeführt, die im Zeitraum 1973 bis 1975 auslaufen, und eine zweite Teilübersicht enthält die Finanzhilfen, die im Jahr 1976 oder im Zeitraum des Finanzplans des Bundes bis 1979 abgebaut werden. Damit ist auch bei der Abbauliste ein lückenloser Anschluß an den letzten Subventionsbericht hergestellt. Anhand der ersten Teilübersicht kann überprüft werden, welche Maßnahmen, die im vorangegangenen Subventionsbericht als Abbaumaßnahme aufgeführt waren, auch tatsächlich beendet worden sind. In der zweiten Teilübersicht können neben neu in die Abbauliste aufgenommenen Maßnahmen auch solche erscheinen, die bereits in der Abbauliste des letzten Subventionsberichtes aufgeführt waren, weil der Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme in den Berichtszeitraum fällt, der dieser Abbauliste zugrunde liegt.

In der Abbauliste 1 sind 27 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 981 Millionen DM enthalten. In diesem Ausmaß sind in den Jahren 1973 bis 1975 Haushaltsmittel frei geworden. Außer den im letzten Subventionsbericht aufgeführten Abbaumaßnahmen finden sich in dieser Übersicht eine Reihe von Maßnahmen, die für einen eng begrenzten Zeitraum bewilligt wurden, sowie Maßnahmen, die während des Zeitraums, der seit der letzten Subventionsberichterstattung vergangen ist, zu Abbaumaßnahmen geworden sind.

In der Abbauliste 2 sind 18 Positionen mit einem finanziellen Volumen von rd. 848 Millionen DM aufgeführt, die im Jahr 1976 oder im Zeitraum der Finanzplanung des Bundes bis 1979 abgebaut, d. h. in ihrer Förderung eingeschränkt werden oder auslaufen. In Relation zur Summe der Finanzhilfen des Jahres 1976 in Höhe von 12,1 Mrd. DM macht der Abbau der Finanzhilfen einen Anteil von rd. 7 v. H. aus. Zur Verdeutlichung des tatsächlichen Ausmaßes des Abbaus von Finanzhilfen wird also nicht allein auf die vollständige Beendigung einer Maßnahme in dem Sinne abgestellt, daß keine Haushaltsmittel mehr benötigt werden, vielmehr wird die Meinung vertreten, daß im Sinne des Gesetzgebers bereits dann von einem Abbau gesprochen werden kann, wenn die Bundesregierung durch Beendigung des Programms sowie durch Reduzierung von Fördersätzen oder Förderbeträgen den Bedarf an finanziellen Mitteln für einzelne Förderungsmaßnahmen für die zukünftigen Jahre bewußt reduziert. Als Abbaumaßnahmen in diesem Sinne enthält beispielsweise die Abbauliste 2 Maßnahmen wie die Einschränkung der Sparförderung durch Reduzierung der Prämiensätze, was sich haushaltsmäßig allerdings erst ab 1977 auswirken wird. Die finanziell bedeutsamsten Positionen der Abbauliste 2 betreffen neben der Einschränkung der Sparförderung die Beendigung des Deminex-Programms im Jahr 1978 und die Kürzung des Bundesanteils zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ab 1977.

Die Bemühungen der Bundesregierung um eine Beschränkung der Finanzhilfen sind mit diesen Angaben noch nicht hinreichend gekennzeichnet. So wird z. B. eine Verringerung der finanziellen Mittel auch bei der Wohnungsfürsorge eintreten, da die Bundesregierung im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur auf Grund ihrer Einschätzung eines verringerten Wohnungsbedarfs und geänderter Zielsetzung die Verpflichtungsermächtigungen und die Ansätze gekürzt hat. Des weiteren hat die Bundesregierung für die Jahre ab 1977 auch Einschränkungen der Ausgaben für den sozialen Wohnungsbau und den Studentenwohn-

raumbau sowie für die regionale Wirtschaftsstruktur beschlossen.

3. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Finanzhilfen

39. Für die kommenden Jahre muß erstmalig seit der Berichterstattung über Subventionen nicht mit einem weiteren Ansteigen des Gesamtvolumens der Finanzhilfen gerechnet werden. Vielmehr wird im Zeitraum bis 1979 eine abwärtsgerichtete Entwicklung eintreten, die zur Folge hat, daß das Volumen der Finanzhilfen — aus heutiger Sicht — im Jahr 1979 beachtlich unter dem Stand von 1973 liegen wird. Dies ist zu einem beachtlichen Teil auf die Beschlüsse der Bundesregierung zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 10. September 1975 zurückzuführen. Eine wesentliche Ursache für den Rückgang der Gesamtsumme der Finanzhilfen liegt in der Sparförderung. Die im Rahmen der Einkommensteuerreform eingeführten Einkommensgrenzen sowie die am 10. September 1975 von der Bundesregierung beschlossene Herabsetzung der allgemeinen Prämienätze um je 5 Prozentpunkte werden die Ausgaben für Spar- und Wohnungsbauprämien ab 1977/78 beträchtlich sinken lassen.

Die Struktur der Finanzhilfen, also die Aufteilung auf Finanzhilfen an den Unternehmensbereich auf der einen Seite und Finanzhilfen an private Haushalte auf der anderen Seite, dürfte sich im Zeitraum bis 1979 wieder etwas ändern, weil die seit Jahren feststellbare steigende Tendenz der Finanzhilfen an private Haushalte im Vergleich zu den dem Unternehmenssektor zufließenden Finanzhilfen in eine rückläufige Tendenz umschlagen wird.

Dieses Bild der künftigen Entwicklung der Finanzhilfen ist jedoch nicht als ein gesichertes Datum, sondern als eine unter den gegenwärtigen wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Verhältnissen wahrscheinliche Weiterentwicklung anzusehen. Namentlich die zur sektoralen Struktur Anpassung notwendigen Finanzhilfen können häufig nicht mit der wünschenswerten Sicherheit geschätzt werden, weil Dauer und Inanspruchnahme dieser Hilfen in starkem Maße auch von der im voraus nicht genügend überschaubaren wirtschaftlichen Entwicklung bestimmt werden.

4. Abbau von Steuervergünstigungen

40. Die Bundesregierung bleibt bestrebt, nicht mehr gerechtfertigte Steuervergünstigungen abzubauen. Daher hat sie die Steuervergünstigungen in der Vergangenheit wiederholt, zuletzt im Rahmen der Steuerreform und der Beratungen über die Verbesserung der Haushaltsstruktur, auf ihre Berechtigung hin überprüft. Bei diesen Überprüfungen waren sowohl die spezifischen Verhältnisse in den einzelnen Wirtschaftsbereichen und bei den verschiedenen Personenkreisen, denen die Steuervergünstigungen zugute kommen, zu berücksichtigen als auch die

Situation der öffentlichen Haushalte in die Betrachtung einzubeziehen.

In Abschnitt 1 der Anlage 4 sind die Steuervergünstigungen zusammengestellt, die in den Jahren 1973 bis 1975 aufgehoben bzw. eingeschränkt wurden oder ausgelaufen sind. Abschnitt 2 der Anlage 4 stellt die Steuervergünstigungen dar, deren Abbau von der Bundesregierung vorgesehen ist.

41. Im Zeitraum 1973 bis 1975 sind insgesamt 19 Steuervergünstigungen mit einem Volumen von rd. 2,4 Mrd. DM (sowie einmaligen Mehreinnahmen von 100 Millionen DM) abgebaut worden. Dabei handelt es sich um

- 11 Steuervergünstigungen, die im Rahmen der Steuerreform aufgehoben oder eingeschränkt wurden (Steuernehreinnahmen rd. 800 Millionen DM),
- 8 Steuervergünstigungen, deren Abbau außerhalb der Steuerreform erfolgte (laufende Steuernehreinnahmen rd. 1,6 Mrd. DM sowie einmalige Steuernehreinnahmen von 100 Millionen DM).

Von den im Rahmen der Steuerreform abgebauten Steuervergünstigungen ist insbesondere auf die Aufhebung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgaben hinzuweisen, die im ersten Jahr zu Steuernehreinnahmen von 600 Millionen DM führt, und auf die Abbaumaßnahmen im Bereich des Kreditgewerbes mit Steuernehreinnahmen von insgesamt 116 Millionen DM. Bei den außerhalb der Steuerreform abgebauten Steuervergünstigungen ist die Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgaben, die im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 1973 erfolgte, mit 750 Millionen DM Steuernehreinnahmen von finanziell größtem Gewicht. Hervorzuheben sind ferner die am 31. Dezember 1973 endgültig ausgelaufenen Investitionsprämien für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in Steinkohlenbergbaugebieten mit Steuernehreinnahmen von 400 Millionen DM, die am 31. Dezember 1974 ebenfalls ausgelaufene Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen (Steuernehreinnahmen 225 Millionen DM), die im Steueränderungsgesetz 1973 vorgenommene Herabsetzung des Investitionszulagesatzes nach dem Investitionszulagengesetz (Steuernehreinnahmen 90 Millionen DM) sowie die Einschränkung der Steuervergünstigungen des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes (ab 1. Januar 1974: Entwicklungsländer-Steuergesetz), die zu Steuernehreinnahmen von 90 Millionen DM führte.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß mit dem geschilderten Abbau von 19 Steuervergünstigungen mit einem Gesamtvolumen von nahezu 2,5 Mrd. DM ein nicht zu unterschätzender Erfolg in dem Bemühen erzielt wurde, den Umfang der Subventionen in Grenzen zu halten; auf die genannten Abbaumaßnahmen ist auch die im Berichtszeitraum abflachende Zuwachsrates des Volumens der Steuervergünstigungen zurückzuführen.

42. Im Rahmen ihrer Beratungen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur und der Verminderung der

Kreditaufnahme sowie im Rahmen der Steuerreform hat die Bundesregierung den Abbau von weiteren 8 Steuervergünstigungen beschlossen. Durch diese Abbaumaßnahmen werden im ersten Jahr Steuer-mehreinnahmen in Höhe von fast 1 Mrd. DM entstehen, die sich — bedingt durch den stufenweisen Abbau des umsatzsteuerlichen Aufwertungs-ausgleichs für Landwirte — im Jahre 1979 auf rd. 2,2 Mrd. DM steigern werden.

Die neben der schrittweisen Beseitigung des über die Umsatzsteuer gewährten Aufwertungs-ausgleichs für Landwirte beschlossenen Abbaumaßnahmen betreffen das Kreditgewerbe. Hier sollen

- die bestehenden Körperschaftsteuerermäßigungen der Sparkassen, für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften und für Kreditgenossenschaften durch Anhebung des Körperschaftsteuersatzes auf 46 v. H. eingeschränkt (Steuer-mehreinnahmen insgesamt 460 Millionen DM),
- die derzeitige partielle Körperschaftsteuerbe-freiung bei Staatsbanken und der Deutschen Genossenschaftskasse aufgehoben (Steuer-mehreinnahmen 90 Millionen DM) und
- die bestehende Befreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik von der Körper-schaft-, Vermögen- und Gewerbesteuer (Steuer-mehreinnahmen 120 Millionen DM) beseitigt werden.

Zur Begründung des Abbaus sowie zur Beibehaltung von Steuervergünstigungen wird auf die Stellung-nahmen zu den einzelnen Positionen der Anlage 2 hingewiesen.

5. Zur künftigen Entwicklung des Gesamtvolumens der Steuervergünstigungen

43. Die künftige Entwicklung der Steuervergünstigungen wird durch die von der Bundesregierung im Rahmen der Beratungen über die Verbesserung der Haushaltsstruktur und zur Verminderung der Kredit-aufnahme beschlossenen Abbaumaßnahmen günstig beeinflußt werden. Bei Realisierung dieser Be-schlüsse wird die Zuwachsrate der Steuervergünstigungen im Jahre 1976 statt 4,9 v. H. nur noch 1,6 v. H. gegenüber dem Jahr 1975 betragen.

Da die von der Bundesregierung vorgesehene Ein-schränkung von Steuervergünstigungen das Kredit-gewerbe und die Landwirtschaft betrifft, ist in den kommenden Jahren mit einem Rückgang des An-teils der Steuervergünstigungen für den Unterneh-mensbereich gegenüber den Steuervergünstigungen für private Haushalte zu rechnen. Die Struktur der Steuervergünstigungen würde bei Realisierung der vorgeschlagenen Abbaumaßnahmen positiv beein-flußt werden, da der Anteil der als weniger wün-schenswert angesehenen Erhaltungshilfen deutlich sinken würde.

**Übersicht über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes
in den Jahren 1973 bis 1976**

I n h a l t s a n g a b e

Bezeichnung	Lfd. Nr. des Fünften Subventions- berichts
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 bis 40
1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar- struktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei	1 bis 30
2. Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	31 bis 40
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	41 bis 80
1. Bergbau	41 bis 59
2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung	60 und 61
3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation	62 bis 65
4. Regionale Strukturmaßnahmen	66 und 67
5. Sonstige Maßnahmen	68 bis 80
III. Verkehr	81 bis 90
1. Schifffahrt	81 und 82
2. Sonstige Maßnahmen	83 bis 90
IV. Wohnungswesen	91 bis 116
1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau	91 bis 111
2. Wohngeld und Heizölkostenzuschuß	112 und 113
3. Wohnungsfürsorge	114 bis 116
V. Sparförderung und Vermögensbildung	117 und 118

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
	1. Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fischerei			
1	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen 10 02 <hr/> 662 93	A	379,3 S 379,3	348,4 S 348,4
2	Vergütung an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln 10 02 <hr/> 671 94	A	1,0 Z 1,0	0,8 Z 0,8

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
S 328,3	S 297,0		a) Die Durchführung einer Reihe wichtiger agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen (u. a. Hofkredite, Aussiedlungen, Aufstockungen, Landarbeiterwohnungen, Binnenwasserwirtschaft) soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden.
S 328,3	S 297,0		b) Die Zinsverbilligungsaktionen des Bundes endeten mit Ablauf des Jahres 1972. Ab 1. Januar 1973 werden Zinsverbilligungsmaßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) durchgeführt.
			c) Aus bisher eingegangenen Verpflichtungen aus den Zinsverbilligungsaktionen 1954 bis 1972 bestehen bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 20 Jahre) für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsverbilligungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 2,1 Mrd. DM. Bis Ende 1972 konnten rd. 19 Mrd. DM Kredite verbilligt werden. Da es sich um eine Abwicklungsmaßnahme handelt, werden die Ausgaben in den nächsten Jahren weiter abnehmen.
Z 1,2	Z 0,8		a) Es handelt sich um Vergütungen an Banken für die Verwaltung von Bundesmitteln aus verschiedenen vor dem 1. Januar 1973 durchgeführten Förderungsmaßnahmen.
Z 1,2	Z 0,8		b) Die Maßnahme läuft mit der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen aus.
			c) Bei der Vergabe von Zuschüssen aus Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Flurbereinigung (bis 31. März 1959), für besondere agrarstrukturelle Maßnahmen, zur Erschließung des Emslandes und für den Landarbeiterwohnungsbau sind z. T. Banken eingeschaltet worden. Nach den mit diesen Banken getroffenen vertraglichen Abmachungen sind die Vergütungen für die Verwaltung der Bundesmittel zu Lasten des Bundeshaushalts zu zahlen. In den nächsten Jahren ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
3	Zuschüsse zur Gewährung einer Rente an Kleinlandwirte bei Landabgabe (Landabgaberente)	A	100,0	118,2
	10 02		Z 100,0	Z 118,2
	<u>656 53</u>			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
140,0	160,0	a) Die Landabgaberente dient der Förderung und Erleichterung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Sie wird älteren Landwirten gewährt, die ihre landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Strukturverbesserung abgeben.
Z 140,0	Z 160,0	b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061). Bis 1973 konnten nur diejenigen Landwirte Landabgaberente beziehen, deren Betrieb die fünffache Mindestgröße eines Alterskassenbetriebes nicht überschritten hatte. Von 1974 an kann jeder Unternehmer, dessen Betrieb nicht entwicklungsfähig ist und der keine einzelbetriebliche Förderung bekommt, Landabgaberente erhalten. In Anpassung an die EWG-Vorschriften müssen die strukturverbessernd abzugebenden Flächen nunmehr vorrangig an entwicklungsfähige Betriebe abgegeben werden. Außerdem wurde der Zeitraum, in dem Landabgaberente bewilligt werden kann, bis zum 31. Dezember 1982 verlängert.
		c) Die Maßnahme, die anfangs nur zögernd angelaufen war, wird zunehmend stärker in Anspruch genommen. Im Dezember 1974 wurde an 30 000 Empfänger Landabgaberente gezahlt. Die abgegebene Fläche betrug bis dahin rd. 280 000 ha. Nach dem Ergebnis einer von der Agrarsozialen Gesellschaft (ASG) durchgeführten Untersuchung werden von 1973 bis 1982 schätzungsweise noch etwa 76 000 Betriebe unter Inanspruchnahme der Landabgaberente aufgelöst werden. Zusammen mit den schon seit 1969 gezahlten Renten werden sich damit insgesamt 95 000 Fälle ergeben. Die dadurch mobilisierte Fläche dürfte rd. eine Million Hektar erreichen. Nach 1982 wird die Zahl der Landabgaberenten zurückgehen, weil die Maßnahme ab 1982 ausläuft und dann bereits ein großer Teil der begünstigten Kleinbetriebe zwischen 5 und 15 ha aufgegeben sein wird. Die Landabgaberente, die ebenso wie das Altersgeld ab 1. Januar 1975 an der Dynamisierung teilnimmt, beträgt ab 1. Januar 1975 monatlich 468,60 DM für Verheiratete und 310,80 DM für Alleinstehende (bis 31. Dezember 1970: 275 bzw. 180 DM; 1. Januar 1971 bis 30. September 1972: 350 bzw. 230 DM; 1. Oktober 1972 bis 31. Dezember 1973: 415 DM bzw. 275 DM; 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974: 439 DM bzw. 291 DM). Ab 1. Januar 1976 wird sie auf 501,20 DM für Verheiratete und auf 332,60 DM für Alleinstehende erhöht. Die Ausgaben dürften weiter kräftig ansteigen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
4	Zuschüsse zur Sicherung der späteren Altersversorgung als Arbeitnehmer oder als selbständiger Erwerbstätiger bei Abgabe landwirtschaftlicher Unternehmen für Zwecke der Strukturverbesserung (Alterssicherung)	A	1,6 Z 1,6	2,3 Z 2,3
	<u>10 02</u>			
	656 54			

Haushaltsansatz					
1975	1976	Regierungs-entwurf			
Soll					
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
	5,0		6,0	a)	Zielsetzung
Z	5,0	Z	6,0	b)	Rechtsgrundlage, Befristung
				c)	bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
					<p>a) Landwirtschaftlichen Unternehmen, die sich beruflich aus der Landwirtschaft lösen, wird seit dem 1. Januar 1971 bei Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit ein Zuschuß aus Bundesmitteln zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.</p> <p>b) Die Maßnahme beruht auf dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061).</p> <p>c) Begünstigt sind landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer aufnehmen, pflichtversichert sind und ihr landwirtschaftliches Unternehmen abgeben oder von der Beitragspflicht zur Altershilfe für Landwirte wegen anderweitiger sozialer Sicherung als Arbeitnehmer oder Handwerker befreit werden. Der Nachentrichtungszuschuß beträgt 70 v. H. der nachentrichteten Beiträge, höchstens jedoch der Beiträge, die dem jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelt entsprechen.</p> <p>Seit dem 1. Januar 1971 (Inkrafttreten der Maßnahme) bis 31. Dezember 1974 haben insgesamt 440 ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch genommen.</p> <p>Für 1976 wird davon ausgegangen, daß insgesamt rd. 400 Berechtigte den Nachentrichtungszuschuß in Anspruch nehmen. Je Fall wird von einem Durchschnittsbetrag von 15 000 DM ausgegangen.</p> <p>Mit steigenden Ausgaben in den kommenden Jahren ist zu rechnen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
5	Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfall- versicherung 10 02 <hr/> 656 52	E	300,0 Z 300,0	528,0 Z 528,0
6	Zuschüsse an die Träger der Krankenversicherung der Landwirte 10 02 <hr/> 656 55	S	430,0 Z 430,0	520,0 Z 520,0

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
406,5	320,0	a) Zielsetzung
Z 406,5	Z 320,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		<p>a) Die Zuschüsse sind zur Senkung der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt.</p> <p>b) Seit 1968 werden vom Bund Mittel zur Senkung der Versicherungsbeiträge bereitgestellt. Die Zuschüsse sind nicht befristet.</p> <p>c) Die Finanzierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ausschließlich durch Beiträge der Landwirte wird sowohl durch die beengte Ertragslage der Landwirtschaft als auch durch den fortschreitenden Strukturwandel erschwert, der bei einem Rückgang landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe sowie bei einem Übergang zu extensiveren Bewirtschaftungsformen zugleich die Basis für die Erhebung von Unfallversicherungsbeiträgen schmälert, während die laufenden Versicherungsleistungen von dieser Entwicklung im wesentlichen unbeeinflusst bleiben.</p> <p>Die Zuschüsse des Bundes zu den Unfallversicherungsbeiträgen der Landwirte haben es ermöglicht, die Leistungen der Unfallversicherung laufend weiter zu verbessern, ohne die landwirtschaftlichen Betriebe in entsprechendem Maße durch erhöhte Beiträge stärker belasten zu müssen.</p> <p>Die Unfallrenten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, die nach § 579 RVO jährlich angepaßt werden, sind zum 1. Januar 1975 um 11,6 v. H. erhöht worden (17. Rentenanpassungsgesetz; BGBl. I 1974 S. 821).</p> <p>Die Unfallrenten der landwirtschaftlichen Unternehmer, deren Berechnung ein durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst zugrunde liegt, werden im Jahre 1975 neu festgesetzt. Sie werden dabei um 25 v. H. erhöht werden. Die Zulage an Schwerverletzte wird auch weiterhin gewährt. In dem Betrag für 1974 ist ein einmaliger Zuschuß von 208 Millionen DM enthalten. Von 1963 bis einschließlich 1974 wurden fast 2,8 Mrd. DM Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt gezahlt.</p>
580,0	670,0	a) Die Zuschüsse zur Krankenversicherung der Landwirte sind dazu bestimmt, u. die Krankenversicherungskosten der Altersgeldempfänger und sonstigen
Z 580,0	Z 670,0	b) Altenteiler gemäß § 63 des Gesetzes über eine Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433) zu decken.
		c) Die Zahl der Berechtigten ist für 1975 mit rd. 400 000 angenommen.
		Vom 1. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1974 hat der Bund für die Krankenversicherung der Altenteiler rd. 984 Millionen DM aufgebracht.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
7	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft 10 02 <hr/> 682 21	E	19,8 Z 19,8	7,3 Z 7,3
8	Gasölverbilligung 10 02 <hr/> 652 06	E	510,8 Z 510,8	542,2 Z 542,2

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
9	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung der Fischerei 10 02 <hr/> 662 71	A	4,2 S 4,2	6,1 S 6,1
10	Darlehen für die Kleine Hochsee- und Küstenfischerei (Kutterdarlehen) 10 02 <hr/> 862 76	A	3,5 D 3,5	3,2 D 3,2

Haushaltsansatz				
1975	1976	Regierungs- entwurf		
Soll				
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				
S = Schuldendiensthilfen				
D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7	8		
	5,8		6,7	a) Zielsetzung
S	5,8	S	6,7	b) Rechtsgrundlage, Befristung
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
				a) Die Maßnahme dient der Zinsverbilligung von Darlehen für Neu- und Um- bauten von Fahrzeugen der Seefischerei zum Zwecke der Modernisierung und Rationalisierung der Fischereiflotte.
				b) Die Förderungsmaßnahme ist nicht befristet und erfolgt nach besonderen Richtlinien.
				c) Bis zum Ablauf der Verbilligungsdauer (höchstens 10 Jahre) bestehen für künftige Haushaltsjahre weitere Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsver- billigungszuschüssen in einer geschätzten Höhe von etwa 28 Millionen DM. Der Zinsverbilligungssatz beträgt für die Große Hochseefischerei 3 v. H. p. a. und für die Kutterfischerei 4 v. H. p. a. Die Hochseefischerei konnte in den vergangenen Jahren ihre Flotte wesentlich modernisieren und den veränderten Absatzbedingungen (steigender Verbrauch von Tiefkühlprodukten) an- passen. Der noch andauernde Strukturwandel in der Seefischerei erfordert weiterhin Förderungsmaßnahmen des Bundes. Es ist beabsichtigt, Neubauvorhaben der Großen Hochseefischerei künftig ausschließlich durch Schiffbauzuschüsse zu fördern (vgl. Nr. 11), so daß inso- weit Zinsverbilligungszuschüsse für Neubewilligungen nach Auslaufen des gegenwärtigen Vollfrosterprogramms entfallen werden.
	4,5		3,7	a) Die niedrig verzinslichen Darlehen dienen der Mitfinanzierung der Erneue- rung und Rationalisierung der Fischkutterflotte. Insbesondere wird der Neu- bau von modernen Hochseekuttern und kombinierten Krabbenkuttern ge- fördert.
D	4,5	D	3,7	b) Die Förderung ist nicht befristet und erfolgt nach Maßgabe besonderer Richt- linien.
				c) Die Kutterfischerei ist wegen zu geringer Eigenmittel und aufgrund der hohen Neubaukosten zu einer durchgreifenden Erneuerung ihrer stark überalterten Flotte aus eigener Kraft nicht in der Lage. Wegen der steigenden Bedeutung der Kutterfischerei für den heimischen Frischfischmarkt sowie infolge der durch den Beitritt von drei bedeutenden Fischereiländern zur EWG verschärf- ten Wettbewerbssituation ist es notwendig, weitere Mittel bereitzustellen, um Darlehen in dem erforderlichen Umfang für Neu- und Umbauten gewähren zu können. Von 1952 bis 1974 wurden 1017 Darlehen mit insgesamt 37,6 Millionen DM an die Kutterfischerei gegeben. Davon valutierten Ende 1974 noch 395 Darle- hen mit 18,5 Millionen DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
11	Neubaudarlehen und Zuschüsse für die Große Hochseefischerei bis 1975: 1976: 10 02 10 02 <u>862 77</u> <u>882 77</u>	A	17,0 D 17,0	14,0 D 14,0

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung	
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung	
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
in Millionen DM			
6	7	8	
14,0	7,4	a) Die zinsgünstigen Darlehen bzw. (ab 1976) Zuschüsse dienen der Mitfinanzierung des Neubaus moderner Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei im Rahmen des Strukturprogramms für die Seefischerei.	
D 14,0	Z 7,4	<p>Mit den bis 1975 gewährten Neubaudarlehen, die maximal 4,5 Millionen DM je Fahrzeug betragen, wurde der Bau von 15 neuen Vollfroster gefördert als Ersatz für ältere, technisch überholte und daher unwirtschaftlich gewordene Fabrikschiffe. Ab 1976 sind Zuschüsse vorgesehen, um bis 1979 die überalterte Frischfischfängerflotte zu modernisieren.</p> <p>b) Die Förderung erfolgt nach Maßgabe besonderer Richtlinien und ist bis einschließlich 1979 befristet.</p> <p>c) Mit Hilfe der finanziellen Förderung von Neubauvorhaben gelang der Großen Hochseefischerei, der es infolge der Strukturkrise der letzten Jahre an Eigenmitteln fehlte, eine weitgehende Anpassung an die geänderten Produktions- und Absatzbedingungen. Mit dem Bau von modernen Fang- und Fabrikschiffen (Vollfroster) wird dem Bedarf an Frostfisch Rechnung getragen.</p> <p>Bis Ende 1974 wurden 14 neue Vollfroster in Dienst gestellt.</p> <p>Der Anteil der Vollfroster an der gesamten Fangkapazität erreichte damit Ende 1974 mehr als zwei Drittel. Demgegenüber hat die Zahl der Frischfischfänger durch Abwracken überalterter Schiffe abgenommen. Ende 1971 hatten die Frischfischtrawler noch über die Hälfte der Tonnage gestellt. In den Jahren 1976 bis 1979 soll daher mit Bundeszuschüssen die Frischfischfängerflotte modernisiert werden.</p>	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
12	Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei	A	3,4	17,8
	10 02		Z 3,4	Z 17,8
	882 78			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter			
Z	= Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S	= Schuldendiensthilfen		
D	= Darlehen		
in Millionen DM			
6	7		8
Z	8,5	Z	5,4
	8,5		5,4
			<p>a) Die Mittel sind bestimmt für die Gewährung von Abwrackhilfen; von Zuschüssen für Neu- und Umbauten sowie Ankäufe der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei und Umbauten der Großen Hochseefischerei; außerdem werden sonstige Vorhaben gefördert, die direkt oder indirekt der Strukturverbesserung und Konsolidierung der Seefischerei dienen.</p> <p>b) Die Maßnahmen sind nicht befristet und werden nach Maßgabe besonderer Richtlinien durchgeführt.</p> <p>c) Die Abwrackhilfen haben spürbar dazu beigetragen, die Flotte von überalterten und unwirtschaftlichen Fahrzeugen zu entlasten. Die Neubautätigkeit in der Kutterfischerei wurde durch die Zuschüsse erfolgreich angeregt.</p> <p>Für das Abwracken von 4 Trawlern und 43 Kuttern wurden 1973 zusammen 1,89 Millionen DM aufgebracht. Ein beträchtlicher Teil der Mittel entfiel auf Neubauszuschüsse für Kutter; es handelte sich um 25 Fahrzeuge, für die Zuwendungen von zusammen 1,135 Millionen DM gezahlt wurden.</p> <p>Im Jahre 1974 wurden für die Abwrackung weiterer 8 Trawler und 33 Kutter 2,45 Millionen DM zur Verfügung gestellt. Für den Ankauf gebrauchter Fahrzeuge und 25 Neubauten der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sind Zuschüsse in Höhe von 2,1 Millionen DM gezahlt worden.</p> <p>Wegen der außergewöhnlichen Schwierigkeiten in der Seefischerei infolge der Energieverteuerung und zur Abwendung einer Gefährdung der erreichten Strukturverbesserung wurden in 1974 der Großen Hochseefischerei 8 Millionen DM und der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei 5,3 Millionen DM für zusätzliche Maßnahmen wie Umbauten, Maschinenbeschaffungen, Reparaturen an den Schiffen, Anschaffung von Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Struktur- und Konsolidierungsbeihilfe für die Seefischerei wurde in 1975 gegenüber dem ursprünglichen Ansatz von 5,5 Millionen DM um 3 Millionen DM, die für besondere Maßnahmen (wie 1974) zugunsten der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei bestimmt sind, erhöht.</p> <p>Nachdem die Anpassung der Fangkapazität an die Marktentwicklung durch Gewährung von Abwrackhilfen weitgehend erreicht ist, wird sich die künftige Förderung zunehmend auf Modernisierungsmaßnahmen konzentrieren.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
13	Förderung des Fischabsatzes	E	0,3	—
	10 02		Z 0,3	
	<u>685 75</u>			
14	Schuldendiensthilfen für Mühlenstillegung	A	1,2	1,2
	10 02		S 1,2	S 1,2
	<u>662 03</u>			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Die Zuschüsse dienten der Unterstützung der Werbe- und Marketingmaßnahmen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist 1973 ausgelaufen.</p> <p>c) Die Land- und Ernährungswirtschaft erhält nach dem Absatzfondsgesetz — degressiv — Bundeszuschüsse für Werbe- und Marketingmaßnahmen. Die Fischwirtschaft ist in das Absatzfondsgesetz nicht einbezogen. Sie erhielt für die Jahre:</p> <p style="padding-left: 40px;">1970 = 1,1 Millionen DM</p> <p style="padding-left: 40px;">1971 = 0,8 Millionen DM</p> <p style="padding-left: 40px;">1972 = 0,5 Millionen DM</p> <p style="padding-left: 40px;">1973 = 0,3 Millionen DM</p> <p>degressive Bundeszuschüsse.</p> <p>Zur Förderung des Fischabsatzes stehen ab 1974 nur noch die Einnahmen zur Verfügung, die die Fischwirtschaft als Beiträge nach dem Fischgesetz selbst aufbringt.</p>
—	—	<p>a) Die Hilfen sollten die Bemühungen um eine Bereinigung der Struktur der Mühlenwirtschaft unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist ausgelaufen.</p> <p>c) Die Stilllegungsaktion war für die Mühlenwirtschaft zur Erreichung einer möglichst optimalen Kapazitätsauslastung von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die eingestellten Haushaltsmittel dienten der teilweisen Deckung der Zins- und Tilgungsleistungen des vom Bundesmühlenkontor GmbH mit Bürgschaft des Bundes aufgenommenen Darlehens und der Deckung der Verwaltungskosten. Das aus dem nach der 6. VO zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 7. Juni 1966 (BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1966) sich ergebende Abgabekommen der Mühlenwirtschaft reichte zur Finanzierung der o. a. Kosten nicht voll aus.</p>

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	
1975	1976		
Soll			
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
13,0	8,0		a) Zielsetzung
Z 13,0	Z 8,0		b) Rechtsgrundlage, Befristung
			c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
			a) Die Ausgaben sind bestimmt für Maßnahmen zur Beseitigung der am 13. November 1972 insbesondere in Niedersachsen sowie in den Ländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein entstandenen Sturmschäden im Walde und zur Vermeidung von Folgeschäden.
			b) Zur Beseitigung dieser Sturmschäden haben Bund und Länder 1973 bis 1975 u. insgesamt rd. 172 Millionen DM zur Verfügung gestellt, davon der Bund 83,5 Millionen DM.
			c) Fast die Hälfte der gesamten Mittel (47,3 v. H.) wurden für Beihilfen zur Aufarbeitung, rd. 28,7 v. H. für die überregionale Vermarktung verwendet.
			Die Aufarbeitung und die überregionale Vermarktung des Sturmholzes sind inzwischen weitgehend abgeschlossen.
			Ab 1975 beteiligt sich der Bund nur noch an den Kosten der Wiederaufforstung im Nicht-Staatswald. Aufzufen sind insgesamt rd. 100 000 Hektar Sturmschadensfläche, davon allein 72 300 Hektar Nicht-Staatswald. Im Nicht-Staatswald wurden 1973 und 1974 rd. 5 000 Hektar Sturmschadensflächen wiederaufgeforstet. Für 1975 wird mit der Wiederaufforstung von weiteren 15 000 Hektar gerechnet.
25,0	—		a) bis c)
Z 25,0			Die Mittel dienen dazu, die den deutschen Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen durch bestimmte Stützungsmaßnahmen der Nachbarstaaten entstandenen existenzbedrohenden Wettbewerbsnachteile im Energiebereich auszugleichen. Die Bundeshilfe wurde 1974 durch Ländermittel in Höhe von rd. 17 Millionen DM ergänzt.
			Mit den in den Haushaltsjahren 1974 und 1975 durchgeführten Hilfsmaßnahmen wurde den Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen eine spürbare Hilfe gewährt, die sich positiv auf ihre Wettbewerbsfähigkeit ausgewirkt hat.
			Ab 1976 sind Bundesmittel nicht mehr vorgesehen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
17	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschut- zes“ (ohne Ausgaben für Buchführung, für den Küsten- schutz und ohne 50 v. H. der Ausgaben für Wasserwirt- schaft sowie ohne lfd. Nr. 35)	E A S	(759,8) *) (Z 701,2) (S 1,2) (D 57,4)	(908,9) *) (Z 738,9) (S 11,0) (D 159,0)
	10 03 <hr/> 882 90			
18	Zuweisungen für agrarstrukturelle Vorplanungen	A	Z 2,0 Z 2,0	Z 3,6 Z 3,6
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <hr/> 652 01			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung
darunter		b) Rechtsgrundlage, Befristung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
(1 027,7) *	1 030,0 **)	a) bis c)
(Z 854,6)	Z 855,0 **)	Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstattet der Bund jedem Land die ihm in Durchführung der Rahmenpläne entstehenden Ausgaben in Höhe von 60 v. H. bei Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Für 1976 ist der vorgesehene Bundesanteil zur Finanzierung des 4. Rahmenplanes eingesetzt. Die hier geschätzte Aufteilung der Ausgaben nach Maßnahmen und Aufgabenbereichen erfolgt, nachdem der Planungsausschuß den 4. Rahmenplan beschlossen hat.
(S 32,9)	S 35,0 **)	Im Zuge der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, ab 1977 den Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe um 10 v. H. zu kürzen.
(D 140,2)	D 140,0 **)	
Z 2,9	***)	a) Als Grundlage für den Einsatz von agrarstrukturellen Förderungs- mitteln soll die Aufstellung von Programmen und Plänen über das jeweils zu fördernde Gebiet dienen (agrarstrukturelle Vorplanung).
		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rah- menplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Ver- besserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. Sep- tember 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft eines bestimmten Raumes erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirt- schaft unter Berücksichtigung ihrer gesamtstrukturellen Verflech- tung in Zukunft zweckmäßig betrieben werden kann. Sie ist so Ent- scheidungshilfe für die Verbesserung der Agrarstruktur. Gleichzei- tig soll sie die agrarstrukturellen Erfordernisse in die infrastrukt- ur- und regionalpolitischen Maßnahmen einfließen lassen. Im Haus- haltsjahr 1975 sollen insgesamt 1,5 Millionen ha einer agrarstruk- turellen Vorplanung unterzogen werden; die entsprechenden Vor- haben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1975 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zu- schüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf rd. 4,9 Millio- nen DM, davon Länder rd. 1,9 Millionen DM.
		*) Enthalten in den lfd. Nrn. 18 bis 30 **) geschätzt ***) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
19	Flurbereinigung 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 11 652 12 852 11 882 11 882 13	A	332,0 Z 322,5 S 0,0 D 9,5	346,9 Z 319,9 S 0,6 D 26,4

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
335,3	*)	
Z 323,8		a) Die Mittel sind für die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, beschleunigten Zusammenlegungsverfahren, freiwilligem Landtausch sowie für allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Flurbereinigung bestimmt. Mit den Maßnahmen soll die Agrarstruktur verbessert werden. Zugleich ergibt sich auch eine Verbesserung der ländlichen Infra- sowie der Landschaftsstruktur.
S 1,8		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.
D 9,7		c) Die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes zwingt dazu, alles zu tun, um die Konkurrenzfähigkeit der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dazu gehört die Beseitigung der strukturellen Mängel, die sich in der Besitzersplitterung oder in landeskulturellen Nachteilen besonders auswirken. Die Flurbereinigung ist einmal zentrale Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur, zum anderen hat sie sich in Anpassung an den Strukturwandel in den ländlichen Bereichen zu einem koordinierenden und integrierenden Instrument ländlicher Neuordnung entwickelt.
		In den Gebieten, in denen eine umfassende Neuordnung nicht ansteht, werden entsprechend den jeweiligen örtlichen Voraussetzungen die beschleunigte Zusammenlegung und der freiwillige Landtausch gefördert.
		Von 1949 bis 1974 sind rd. 9 Millionen ha flurbereinigt worden. An Ausgaben des Bundes (Darlehen und Zuschüsse) wurden hierfür rd. 5,1 Mrd. DM verwandt. Die Notwendigkeit zur Bereinigung noch nicht bereinigter Flächen (rd. 6 Millionen ha) und bereits einmal bereinigter Flächen ist abhängig davon, wie der Strukturwandel in der Landwirtschaft und der Funktionswandel im ländlichen Raum bodenordnerische Maßnahmen erfordern.
		1975 sollen 1 489 laufende und einzuleitende Flurbereinigungsverfahren mit rd. 1,3 Millionen ha gefördert werden. Daneben sollen 199 Weinbergflurbereinigungen mit 12 610 ha, 375 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit 244 380 ha und 805 freiwillige Landtauschverfahren mit 3 760 ha durchgeführt werden.
		Die Länder beteiligen sich 1975 mit einem Betrag von rd. 223,5 Millionen DM an den Kosten der Maßnahmen.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
20	Einzelbetriebliche Förderung (ohne Siedlung, Buchführung, Ausgleichszulage Berggebiete)	A	276,8	210,0
			Z 114,3	Z 76,2
			S 1,1	S 8,3
			D 161,4	D 125,5
	10 02	10 03 bzw. Anlage zu 10 03		
	852 92	622 31		
	882 92	852 31		
	882 99	882 31		
		882 33		
		882 35 (1974)		
	Außerdem gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom September 1974			Z 4,2

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
210,3	*)	a) Ziel der Maßnahmen ist es, Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Die 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik gehen von demselben Grundsatz aus.
Z 80,3		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
S 25,2		c) Das einzelbetriebliche Förderungsprogramm für die Land- und Forstwirtschaft wird ab 1. Juli 1971 angewendet. Das Programm erstreckt sich auf einzelbetriebliche Investitionsförderung, rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung des Wohnteils und Überbrückungshilfen.
D 104,8		Außerdem werden ab 1975 in gewissem Umfang auch Nebenerwerbsbetriebe sowie Maßnahmen zur Energieeinsparung und Ölsubstitution mit Zuschüssen gefördert.
		Die Investitionsförderung gilt wie bisher vorrangig den entwicklungsfähigen Betrieben, um Fehlinvestitionen möglichst zu vermeiden. Grundsätzlich dürfen Förderungsmittel nur vergeben werden, wenn der angestrebte agrarstrukturelle oder betriebswirtschaftliche Erfolg anders nicht erreicht werden kann. Der Begünstigte muß angemessene Eigenleistungen erbringen. Die Förderung erfolgt durch eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen sowie durch Darlehen und Zuschüsse. Neben der Förderung der entwicklungsfähigen Betriebe können auch die Betriebe eine Förderung erhalten, die die Kriterien der Entwicklungsfähigkeit nicht erfüllen, aber dennoch auf den Betrieb als Existenzgrundlage angewiesen sind. Die Überbrückungshilfe soll diesen Betrieben Anpassungsinvestitionen mittels zinsverbilligter Kapitalmarktmittel ermöglichen.
		Die Länder haben für den dritten Rahmenplan (1975 bis 1978) insgesamt 8 965 Fälle angemeldet, in denen unterentwickelten Betrieben Investitionsförderungen gewährt werden sollen, d. h. daß 1975 8 965 Bewilligungen ausgesprochen werden sollen. Darunter fallen 2 124 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 326 Aussiedlungen einschließlich Teilaussiedlungen.
		Bund und Länder werden 1975 für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben 149,7 Millionen DM öffentliche Darlehen, 72,3 Millionen DM Zuschüsse und 36,9 Millionen DM Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.
		In den Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird eine verbesserte Investitionsförderung für entwicklungsfähige Betriebe und zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie zur Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gewährt.
		Gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 25. September 1974 wurden 4,2 Millionen DM zusätzlich für die Förderung der Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils bereitgestellt.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z	S	
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
21	Ländliche Siedlung	S	76,8	106,2
			Z 28,2	Z 31,2
			S 17,0	S 16,7
			D 31,6	D 58,3
	10 02	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03		
	661 41	852 32		
	671 41	882 32		
	863 41			
	893 41			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung
1975	1976		
Soll			b) Rechtsgrundlage, Befristung
darunter			c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
105,3	*)		a) Die Mittel dienen der ländlichen Siedlung sowie der Eingliederung von vertriebenen und geflüchteten Landwirten.
Z 36,4	28,6**)		b) Die 1950 begonnene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte auf landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen gemäß § 46 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) soll bis 1976 im wesentlichen abgeschlossen sein. Es ist vorgesehen, darüber hinaus für die Eingliederung von Spätaussiedlern und in Härtefällen für Nachfinanzierung Mittel bis 1978 bereitzustellen.
S 28,2	Z 18,0		Ab 1. Januar 1973 wird die Einheimischensiedlung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
D 40,7	S 10,6		c) Die Bundesmittel für die Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte werden zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden Leistungen (Siedlungsprogramm gemäß § 46 Abs. 1 BVFG) und aus den dem Lastenausgleichsfonds zufließenden Mitteln (Aufbaudarlehen — Landwirtschaft) bereitgestellt.
			Das Schwergewicht der ländlichen Siedlung liegt auf einzelbetrieblichen Maßnahmen (Auffangbetriebe in Sozialbrachegebieten, Vergrößerung bestehender Vollerwerbsbetriebe aus agrarstrukturellen Gründen, gezielte und zeitlich begrenzte Bodenbevorratung).
			Im Bereich der Vertriebeneneingliederung konnten vom 1. Juli 1949 bis 31. Dezember 1974 in rd. 204 000 Fällen rd. 1 Million Vertriebene und Flüchtlinge durch Übernahme einer Vollerwerbsstelle oder Nebenerwerbsstelle eingegliedert werden; sie bewirtschaften eine Fläche von rd. 791 000 ha. Im Wege der Neusiedlung wurden rd. 117 000 Stellen mit 143 000 ha, des Ankaufs rd. 58 000 Stellen mit 180 000 ha, der Pacht rd. 19 000 Stellen mit rd. 311 000 ha und der Einheirat rd. 10 500 Stellen mit rd. 157 000 ha übernommen. Für die Finanzierung der Stellen wurden insgesamt rd. 9,8 Mrd. DM, davon 9,1 Mrd. DM als Darlehen, bereitgestellt; hiervon entfallen auf den Bund 5,4 Mrd. DM, den Lastenausgleichsfonds 1,5 Mrd. DM und die Länder 2,9 Mrd. DM.
			*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17
			**) Mittel nach dem BVFG

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen		
		S = Schuldendiensthilfen		
		D = Darlehen		
		in Millionen DM		
1	2	3	4	5
22	Zuweisungen zur Gewährung einer Ausgleichszulage in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten	E	—	7,3
	1974:			Z 7,3
	10 02			
	<u>652 11</u>			
	ab 1975:			
	10 03 bzw.			
	Anlage zu			
	Kap. 10 03			
	<u>652 51</u>			
	882 51			
	882 52			
23	Rationalisierungsmaßnahmen im Erzeugungsbereich	A	17,9	15,9
	10 03 bzw.		Z 17,9	Z 15,9
	Anlage zu			
	Kap. 10 03			
	<u>652 51</u>			
	882 51			
	882 52			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
Z 72,9	*)	a) Die Mitgliedstaaten der EG sind auf Grund einer am 28. April 1975 beschlossenen EG-Richtlinie ermächtigt, eine besondere Beihilfenregelung zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe in bestimmten benachteiligten Gebieten einzuführen. Damit soll die Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeiten und somit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft in diesen Gebieten sichergestellt werden.
Z 72,9		b) Die Maßnahme wird ab 1. Oktober 1974 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.
		c) Die Bundesregierung hat sich wegen der besonderen wirtschaftlichen Situation der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten (überwiegend Grünlandbetriebe) dafür eingesetzt, daß in der Bundesrepublik die Förderung noch 1974 beginnen konnte. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, daß der Betrieb mindestens 3 ha groß ist und sich der Betriebsleiter verpflichtet, seinen Betrieb noch mindestens 5 Jahre weiter zu bewirtschaften. Bei der künftigen Gestaltung der Förderung in Berg- und in bestimmten benachteiligten Gebieten wird verstärkt Gewicht auf den Aspekt der regionalen Einordnung dieser Förderung zu legen sein. Die örtlichen und räumlichen Verhältnisse berücksichtigende Entwicklungsprogramme sollen darstellen, welche Funktionen von dem jeweiligen Raum wahrgenommen, welche Ziele aufgestellt und welche Maßnahmen ergriffen werden sollen.
Z 18,8	*)	a) Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Ertragslage der Landwirtschaft beitragen.
Z 18,8		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahmen sind nicht befristet.
		c) Mit den Ausgaben werden eine Reihe von Einzelmaßnahmen gefördert, wie z. B. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe für Mastvieh, Leistungsprüfanstalten für Rinder, Schweine und Schafe, Verbesserung des Leistungspotentials und Wettbewerbsfähigkeit in der Schweinehaltung (Schweinehybridprogramm), Wiederaufbau reblausgeschädigter Rebflächen.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
24	Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <hr/> 882 53	A	6,5 Z 6,5	6,9 Z 6,9

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z	8,2 8,2	*) a) Die Mittel für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen. b) Die Maßnahme läuft seit 1960. Ab 1. Januar 1973 wird sie als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Die Förderungsmaßnahme umfaßt insbesondere die Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland, die Umwandlung sowie den Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen ertragsreichen Hochwald, die Wertästung, die Trennung von Wald und Weide (Anlage von Weideflächen) sowie die Anlage von Schutzpflanzungen in der Feldflur. Von 1960 bis 1975 wurden dafür vom Bund insgesamt rd. 159 Millionen DM gewährt. Die Gesamtkosten der vorgesehenen Maßnahme betragen für Bund und Länder im Jahre 1976 rd. 23,1 Millionen DM. Durch die vorgenannte Förderungsmaßnahme wurden in den Jahren 1960 bis 1973 u. a. ermöglicht: die Aufforstung von 97 933 ha, die Umwandlung von 56 986 ha, die Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen von 16 846 km (umgerechnet auf einreihige Pflanzung).
*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe	Kapitel/Titel	1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
25	Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien		A	5,9	4,3
	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03			Z 5,9	Z 4,3
	<u>652 91</u>				
26	Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer		A	0,1	0,1
	1973:	ab 1974:		Z 0,1	Z 0,1
	10 03	10 03 und			
	<u>652 54</u>	Anlage zu Kap. 10 03			
		<u>652 92</u>			

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
Z	4,7 4,7	*)	<p>a) Die Förderung der langfristigen Verpachtung soll zur Verstärkung des Landangebots beitragen und damit eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur unterstützen.</p> <p>b) Die Maßnahme wird seit 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Die Maßnahme ist unbefristet.</p> <p>c) Um das Angebot an langfristigem Pachtland, das für die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe benötigt wird, zu fördern, soll dem Verpächter, der seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt, zusätzlich zu dem von dem Pächter zu zahlenden Pachtzins eine einmalige Prämie gewährt werden. Die durch die Landabgabeprämie freigesetzten Flächen müssen vorrangig entwicklungs-fähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes liegt in Niedersachsen, Bayern und Schleswig-Holstein. Bund und Länder gehen davon aus, daß 1975 für 15 730 ha eine Verpachtungsprämie gewährt wird.</p> <p>Die Länder stellen 1975 für diese Maßnahme 3,1 Millionen DM zur Verfügung.</p>
Z	0,7 0,7	*)	<p>a) Die Maßnahme dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur.</p> <p>b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt.</p> <p>Sie ist nicht befristet.</p> <p>c) Das Ausscheiden der Arbeitnehmer aus dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß fördert die agrarpolitisch wünschenswerte Verringerung des Bestandes an landwirtschaftlichen Erwerbspersonen. Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates der EG vom 17. April 1972, Nr. 72/160/EWG, Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung.</p> <p>Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1975 1,2 Millionen DM vorgesehen (davon Länder rd. 0,5 Millionen DM).</p>
			*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz																			
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974																		
			Ist	Ist																		
			darunter																			
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen																			
in Millionen DM																						
1	2		3	4	5																	
27	Förderung von Landarbeiterwohnungen		S	5,8	5,1																	
	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 33%;">bis 1975:</td> <td style="width: 33%;"></td> <td style="text-align: center; width: 33%;">ab 1976:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 02</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">882 97</td> <td style="text-align: center;"><u>10 03</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">882 94</td> </tr> </table> </td> <td></td> <td style="text-align: center;"> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 03 und</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Kap. 10 03</td> <td style="text-align: center;"><u>882 94</u></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>		bis 1975:		ab 1976:	<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 02</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">882 97</td> <td style="text-align: center;"><u>10 03</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">882 94</td> </tr> </table>	<u>10 02</u>	Anlage zu	882 97	<u>10 03</u>		882 94		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 03 und</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Kap. 10 03</td> <td style="text-align: center;"><u>882 94</u></td> </tr> </table>	<u>10 03 und</u>	Anlage zu	Kap. 10 03	<u>882 94</u>	Z	5,8	Z	5,1
bis 1975:		ab 1976:																				
<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 02</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">882 97</td> <td style="text-align: center;"><u>10 03</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">882 94</td> </tr> </table>	<u>10 02</u>	Anlage zu	882 97	<u>10 03</u>		882 94		<table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;"><u>10 03 und</u></td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Anlage zu</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Kap. 10 03</td> <td style="text-align: center;"><u>882 94</u></td> </tr> </table>	<u>10 03 und</u>	Anlage zu	Kap. 10 03	<u>882 94</u>										
<u>10 02</u>	Anlage zu																					
882 97	<u>10 03</u>																					
	882 94																					
<u>10 03 und</u>	Anlage zu																					
Kap. 10 03	<u>882 94</u>																					
	<p>Außerdem gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom September 1974 zur Förderung von Wohnungen für Arbeitnehmer der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei</p>				Z	0,5																

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z	4,9 4,9	*) a) Die Mittel dienen der Verbesserung der Wohnverhältnisse zur dauerhaften Gewinnung landwirtschaftlicher Fachkräfte. b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet. c) Mit den Ausgaben sollen Landarbeiterwohnungen in der Nähe des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes geschaffen werden. Die Zuschüsse sollen als Ersatz für das fehlende Eigenkapital gegeben werden. Außerdem sollen Maßnahmen gefördert werden, die der baulichen Verbesserung in Landarbeitereigenheimen dienen. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen auch Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. Es sind dies insbesondere die norddeutschen Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Hessen. In den Haushaltsjahren 1957 bis 1975 sind vom Bund insgesamt 340 Millionen DM für diese Zwecke veranschlagt worden. 1973 wurden mit Hilfe der Bundesmittel 155 Neubauten errichtet, 40 Eigenheime angekauft und 29 Landarbeitereigenheime baulich verbessert. Für 1974 sah der 2. Rahmenplan die Förderung von 266 Neubau- und Kaufverfahren und 101 baulichen Verbesserungen vor. 1975 werden Bund und Länder für diese Maßnahme im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 8,1 Millionen DM einsetzen (davon Länder 3,2 Millionen DM). Gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 25. September 1974 wurden außerdem zur Förderung von Wohnungen für Arbeitnehmer der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei 0,5 Millionen DM zur Verfügung gestellt.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
28	Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 622 61 882 61	A	170,4 Z 170,3 S 0,1	153,7 Z 152,4 S 1,3
	Außerdem gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom September 1974 (50 %)			Z 5,0 5,0

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
165,6	*)	
Z 162,0		a) Mit den Mitteln werden überregionale wasserwirtschaftliche und kulturbau- technische Maßnahmen gefördert. Sie sollen zur Verbesserung der Agrar- struktur und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande beitragen.
S 3,6		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben großen Umfangs mit übergebiet- licher Bedeutung im Binnenland handelt es sich hauptsächlich um Hochwasser- freilegung vieler bedrohter Gebiete, Meliorationsarbeiten, Wildbachver- bauung, ländliche zentrale Wasserversorgungen, Kanalisationen und Abwas- serbehandlungsanlagen sowie um den Ausbau von Wirtschaftswegen in Ver- bindung mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen. Ferner werden mit diesen Mitteln Sondermaßnahmen im Tidegebiet der Nord- see und Hochwasserschutzmaßnahmen im Alpenbereich gefördert. Von den Haushaltsansätzen dieser Titel können etwa 50 v. H. als unmittelbar im Interesse landwirtschaftlicher Betriebe liegender Ausgaben angesehen wer- den. Dementsprechend sind in den Spalten 4 bis 7 50 v. H. der eigentlichen Ausgaben ausgewiesen. In den Haushaltsjahren 1954 bis 1975 wurden vom Bund — berechnet nach vorgenanntem Anteil für die Landwirtschaft — für die Finanzierung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben mit übergebietlicher Bedeutung im Binnenland rd. 1,5 Millionen DM veranschlagt. Gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 25. September 1974 wurden 5,0 Millionen DM (50 v. H. der bewilligten und der Landwirtschaft zuzurechnenden Mittel) zusätzlich bereitgestellt.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
29	Wirtschaftswegebau 10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03 <u>622 62</u> 882 62	A	69,1 Z 69,1 S 0,0	80,1 Z 79,3 S 0,8

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 73,0	*)	a) Die Mittel dienen der Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der besseren Erschließung der Nutzflächen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.
S 70,7		b) Die Maßnahme wird ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist nicht befristet.
S 2,3		c) Die Mittel werden für den Ausbau befestigter Wirtschaftswege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, weinbaulichen oder bäuerlichen forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie für Wege zwischen Gemeinden und den dazugehörigen forstwirtschaftlichen Nutzflächen zur Verfügung gestellt. In den Haushaltsjahren 1956 bis 1974 sind rd. 1,1 Mrd. DM Bundeszuschüsse veranschlagt worden. Es konnten rd. 79 700 km Hauptwirtschaftswege ausgebaut werden. Hierfür wurden rd. 4,1 Mrd. DM investiert. Im Haushaltsjahr 1975 wird der Ausbau von rd. 3 900 km Wirtschaftswegen angestrebt. Bei einer Beteiligung der Länder in Höhe von 47,2 Millionen DM und der Beteiligten wird im Haushaltsjahr 1975 eine Investitionssumme von rd. 249 Millionen DM erreicht werden.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel			1973	1974	
				Ist	Ist	
				darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
				in Millionen DM		
1	2			3	4	5
30	Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur			A	79,9	86,9
	bis 1975:		ab 1976:		Z 79,9	Z 86,9
	10 02	Anlage zur Kap. 10 03	10 03 bzw. Anlage zu Kap. 10 03			
	882 98	652 73	652 72			
		652 74	652 73			
		683 72	652 74			
		882 71	882 71			
		882 73	882 73			
		882 74	882 74			
	Außerdem gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregie- rung vom September 1974					Z 5,2
						Z 5,2
1 bis 30	Nationale Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruk- tur und der Ertragslage der Landwirtschaft und der Fische- rei insgesamt				2 849,6 Z 2 223,7 S 402,9 D 223,0	3 224,6 Z 2 613,8 S 383,4 D 227,4

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 97,4	*)	a) Die Mittel sollen zur Verbesserung der Marktstruktur beitragen und somit die Ertragslage der Landwirtschaft verbessern.
Z 97,4		b) Die Maßnahmen werden ab 1. Januar 1973 als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) durchzuführenden Maßnahmen sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenplans. Die Bundesregierung hat 1974 ein Änderungsgesetz zum Marktstrukturgesetz eingebracht. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist abgeschlossen. Das Änderungsgesetz beinhaltet im wesentlichen eine Verbesserung der Beihilfekonditionen durch Verlängerung des Förderungszeitraumes sowohl bei Start- als auch bei Investitionsbeihilfen; des weiteren werden Verbesserungen bzw. Anpassungen an das neuere EWG-Recht vorgenommen.
		c) Die Mittel sind überwiegend für Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Mit den Ausgaben sollen insbesondere gefördert werden Erzeugergemeinschaften, deren Vereinigungen und Unternehmen nach dem Marktstrukturgesetz; forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der VO Nr. 1035/72/EWG; Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft nach der VO Nr. 2142/70/EWG in Verbindung mit VO (EWG) Nr. 171/71 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der VO Nr. 1696/71/EWG; Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse einschließlich der Herstellung von Naßkonserven sowie für Blumen und Zierpflanzen; Verbesserung der Molkereiwirtschaft, der Struktur der Zuckerfabriken, der Schlachthofstruktur und der Struktur der Seefischmärkte sowie Anlagen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln. Gefördert wird der Neu- und Ausbau von Kapazitäten, die innerbetriebliche Rationalisierung, die Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung sowie die Gewährung von Arbeitnehmerabfindungen. Die Maßnahmen sollen eine qualitative Verbesserung der Erzeugnisse, Konzentration des Angebots und kontinuierliche Belieferung des Marktes bewirken.
		Der Länderanteil an den mit der Durchführung des Rahmenplans entstehenden Ausgaben beträgt 40 v. H.
		Gemäß 2. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 25. September 1974 wurden 5,2 Millionen DM zusätzlich bereitgestellt.
		*) noch kein Ansatz, vgl. lfd. Nr. 17
3 197,8	3 091,6	
Z 2 628,9	Z 2 598,6	
S 395,2	S 349,3	
D 173,7	D 143,7	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
31	2. Nationale Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG	A	1,0	1,3
	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken in- folge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Aus- richtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben		Z 1,0	Z 1,3
	10 02			
	882 08			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z	1,0	—
	1,0	

a) Die Mittel sind bestimmt für den Ausgleich von Finanzierungslücken bei EAGFL-Vorhaben, die durch die DM-Aufwertung vom 27. Oktober 1969 entstanden sind. Die Finanzierungslücken ergeben sich dadurch, daß die Kommission der EG die Bewilligungen für die einzelnen Vorhaben noch unter Berücksichtigung der alten Parität ausgesprochen hat, während die Auszahlung der Mittel auf Grund der neuen Parität erfolgt.

b) Die Maßnahme beschränkt sich auf bereits bewilligte Vorhaben. Sie läuft u. 1975 aus.

c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
32	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft 10 02 <hr/> 683 08	E	603,9 Z 603,9	1,7 Z 1,7
33	Restliche EG-Marktordnungsausgaben nach dem Rück- erstattungsverfahren 10 04 <hr/> 682 05	E	0,2 Z 0,2	0,3 Z 0,3

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
—	—	<p>a) Infolge der Bindung der Interventions- und Ankaufspreise für den weit über- wiegenden Teil der Agrarprodukte an die Rechnungseinheit erleidet die Land- wirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland durch die Aufwertung der DM am 27. Oktober 1969 Einkommenseinbußen, die ausgeglichen werden sollten. Dies geschah für vier Jahre (1970 bis 1973) durch Bereitstellung von Haus- haltungsmitteln und durch steuerliche Vergünstigung über die Mehrwertsteuer. Der mehrwertsteuerliche Aufwertungsausgleich wird über 1973 hinaus weiter- geführt.</p> <p>b) Die Maßnahme beruhte auf Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes über einen Aus- gleich für Folgen der Aufwertung der DM auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 23. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2381).</p> <p>Die EWG hatte die Bundesrepublik Deutschland durch VO des Rates vom 9. Dezember 1969 zu direkten Ausgleichsmaßnahmen ermächtigt. Die Ermäch- tigung war zunächst bis 1973 einschließlich befristet. Durch Entscheidung des Rats der EG vom 11. Dezember 1973 wurde die Bundesregierung ermächtigt, den Aufwertungsausgleich über die Mehrwertsteuer fortzuführen. Einer Bei- behaltung auch des flächenbezogenen Ausgleichs versagte er dagegen seine Zustimmung.</p> <p>c) Die Verwendung der Mittel ist in dem Durchführungsgesetz zum vorgenannten Gesetz vom 5. Juni 1970 (BGBl. I S. 676) und den dazu gehörigen Durchfüh- rungsverordnungen geregelt. Danach waren in den Haushaltsjahren 1970 und 1971 jeweils 920 Millionen DM als unmittelbare Ausgleichsleistungen bereit- zustellen. 1972 wurde dieser Betrag gemäß VO des Rates der EG Nr. 2464/69 und § 1 des Durchführungsgesetzes zum Aufwertungsausgleichsgesetz um 110 Millionen DM auf 810 Millionen DM, 1973 um 330 Millionen DM auf 590 Millionen DM gekürzt. Gleichzeitig wurden jedoch zusätzliche Mittel für Struktur- und Sozialmaßnahmen in Höhe dieser Kürzung bereitgestellt. Die EWG beteiligte sich 1971 mit 329,4 Millionen DM und 1972 mit 219,6 Millionen DM an dieser Maßnahme. 1973 hat sich die EWG nicht an der Finanzierung beteiligt. Der Aufwertungsausgleich 1973 ist von insgesamt 748 002 landwirt- schaftlichen Erzeugern, die eine Fläche von 12,179 Millionen ha bewirtschafteten (entsprechend nahezu der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche der Bundesrepublik) beantragt und im wesentlichen noch 1973 an diese aus- gezahlt worden. Von dem Gesamtauszahlungsbetrag 1973 von 603,9 Millionen DM entfallen 590,1 Millionen DM auf den Aufwertungsausgleich 1973 und 13,8 Millionen DM auf Abwicklungsfälle aus den Aktionen 1970 bis 1972. Im Jahre 1974 sind ausschließlich Abwicklungsfälle der Vorjahre in einer Gesamt- höhe von 1,7 Millionen DM bedient worden; bis auf wenige Restfälle war die Auszahlung mit Ablauf des Jahres 1974 beendet.</p> <p>a) bis c)</p> <p>Nach Beginn der unmittelbaren Finanzierung der EG-Marktordnungsausgaben durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Land- wirtschaft sind noch restliche EG-Marktordnungsausgaben, die vor dem 1. Ja- nuar 1971 entstanden sind, geleistet worden. Diese Zahlungen sind nach dem Rückvergütungsverfahren abgewickelt worden.</p> <p>Die zu leistenden Ausgaben umfaßten insbesondere Risiken aus anhängigen Streitverfahren.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
34	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nicht- vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen 10 02 <hr/> 683 95	A	29,8 Z 29,8	9,3 Z 9,3
35	Prämien für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie) Anlage zu Kap. 10 03 <hr/> 652 55	A	—	19,6 Z 19,6

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
Z 4,5	—		a) Die Zuschüsse dienen dem Ziel, das Überangebot von Milch und Milcherzeugnissen zu vermindern. b) Nach der VO Nr. 1975/69/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften u. vom 6. Oktober 1969 zur Einführung einer Prämienregelung für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 S. 1) und der VO Nr. 2195/69/EWG der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 278 S. 6) konnten für die Schlachtung von Kühen und für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen unter gewissen Bedingungen Prämien gewährt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen, die inzwischen beendet sind, dauern bis 1973 (Abschlachtungsprämie) bzw. 1975 (Nichtvermarktungsprämie).
Z 19,6	20,0 *)	Z 20,0 *)	a) Die Mittel dienen dazu, einen Anreiz zur Aufgabe der Milchviehhaltung und zur Ausdehnung der Rindfleischerzeugung zu geben. b) Die Maßnahme, die auf der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 beruht, wird als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern nach den Förderungsgrundsätzen des Rahmenplans gemäß dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140) durchgeführt. Die Maßnahme ist gemäß VO (EWG) Nr. 266/75 des Rates vom 31. Januar 1975 auf den 31. Dezember 1974 begrenzt. c) 1974 wurde die Maßnahme von etwa 5 000 Betrieben in Anspruch genommen. Die Länder haben für 1975 für diese Maßnahme (Abwicklung bereits bewilligter Fälle und Anträge, die bis zum 31. Dezember 1974 vorlagen) einen Mittelbedarf von 32,7 Millionen DM vorgesehen.
*) geschätzt (vgl. auch Spalte 8 lfd. Nr. 17)			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
36	Zuschüsse an den Stabilisierungsfonds für Mastgeflügel 10 02 <hr/> 683 14	E	—	10,0 Z 10,0
37	Frachthilfe für Getreide 10 04 <hr/> 683 02	E	Z 34,6 Z 34,6	39,0 Z 39,0

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs-entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat-tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
		<p>a) Die Maßnahme diene der Förderung der Anpassung des Angebots an die Marktbedürfnisse.</p> <p>b) Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme.</p> <p>c) Der Mastgeflügel-Stabilisierungsfonds hat bereits in den Jahren 1971 und 1972 vom Bund 12 Millionen DM als Darlehen erhalten.</p> <p>Durch den Zuschuß sollte der Stabilisierungsfonds Mastgeflügel, der bereits in den Jahren 1972 und 1973 Maßnahmen zur Marktanpassung vorgenommen hatte, in die Lage versetzt werden, weitere Maßnahmen zur Stabilisierung des Schlachtgeflügelmarktes zu treffen. Dies würde durch die kritische Lage auf dem Schlachtgeflügelmarkt infolge eines rückläufigen Hähnchenverzehrns notwendig. Durch die im Jahre 1974 von den Mitgliedern des Fonds vorgenommene Verringerung der Hähnchenerzeugung um rd. 16 000 t verbunden mit Produktionseinschränkungen auch in anderen Mitgliedstaaten, konnte der Schlachtgeflügelmarkt langsam stabilisiert und eine Festigung der Hähnchenpreise auf ein zur Zeit etwa kostendeckendes Niveau erreicht werden.</p>
		<p>a) Um die mit der Einführung des Richtpreissystems für Getreide ab 30. Juli 1962 verbundene Einkommensminderung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland vor allem in den marktfernen Gebieten zu vermeiden, bedurfte es einer Senkung der Beförderungskosten für Getreide. Die Deutsche Bundesbahn senkte ihre Getreidefrachten ab 1. August 1962 zwar um 25 v. H., zur Erreichung des agrarpolitischen Zieles war aber eine weitere Senkung der Getreidetransportkosten erforderlich. Dies geschah durch Gewährung einer auf rechtsverbindlich festgesetzten Frachten und Tarifen wettbewerbsneutral aufgebauten Frachthilfe für Getreide für grundsätzlich alle Verkehrsträger.</p> <p>b) Die Frachthilfe für Getreide wird nach den jeweils für die Dauer eines Getreidewirtschaftsjahres erlassenen Richtlinien gewährt. Die Maßnahme läuft mit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 aus.</p> <p>c) Die Frachthilfe Getreide erleichtert den Abfluß des Getreides von marktfernen Produktionsgebieten in die Verbraucherzonen und Exporthäfen.</p> <p>Vom 1. Juni 1975 an wird die Frachthilfe für Getreide von bisher 25 v. H. auf 15 v. H. der Fracht gekürzt.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, die Frachthilfe für Getreide mit dem Wirtschaftsjahr 1975/76 auslaufen zu lassen. Durch die Fortentwicklung der EG-Getreidemarktordnung hat diese Maßnahme ihre frühere Funktion weitgehend eingebüßt.</p>
Z 39,0	Z 20,0	
Z 39,0	Z 20,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
38	Erstattungen bei der Ausfuhr von Zuchtvieh 10 04 <hr/> 683 01	E	6,7 Z 6,7	5,1 Z 5,1
39	Prämien für die Rodung von Obstbäumen 10 02 <hr/> 683 96	A	25,3 Z 25,3	0,0 Z 0,0
40	Beihilfen für die Erzeugung von Trockenfutter 10 04 <hr/> 683 03	E	—	1,1 Z 1,1
31 bis 40	Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Agrarmarkt der EG insgesamt		701,5 Z 701,5 S — D —	87,4 Z 87,4 S — D —
1 bis 40	Summe I.: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		3 551,1 Z 2 925,2 S 402,9 D 223,0	3 312,0 Z 2 701,2 S 383,4 D 227,4

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
Z 6,5	—	a) Zielsetzung	
Z 6,5	—	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
		<p>a) Eine erfolgreiche Tierzucht bedarf einer großen Zuchtbreite, die in der Bundesrepublik Deutschland nur zu erreichen ist, wenn ein bedeutender Teil der Tiere ausgeführt werden kann.</p> <p>b) Jährliche Bekanntmachungen, zuletzt vom 6. Dezember 1974 (BAnz Nr. 23 vom 21. Dezember 1974), geändert durch Bekanntmachung vom 9. Juni 1975 (BAnz. Nr. 110 vom 21. Juni 1975).</p> <p>c) Die Maßnahme verbesserte für die Züchter die Möglichkeit, Absatzchancen in Drittländern (einschließlich Übersee) zu nutzen.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, die Subventionierung der Ausfuhr von Zuchtvieh ab 1976 aufzugeben. Trotz der dadurch verschlechterten Wettbewerbsposition ist damit zu rechnen, daß weiterhin Zuchtviehexporte stattfinden werden.</p>	
—	—	<p>a) Die Zuschüsse dienten einer Strukturbereinigung im Anbau und einer nachhaltigen Entlastung des übersättigten Marktes auf dem Obstsektor.</p> <p>b) Nach den EWG-Verordnungen Nr. 2517/69, Nr. 2637/69 sowie Nr. 2476/70 u. wurden unter gewissen Bedingungen auf Antrag Prämien für das Roden von</p> <p>c) Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gewährt. In der Bundesrepublik wurden etwa 26 000 ha gerodet.</p> <p>Die Maßnahme ist 1973 ausgelaufen.</p>	
—	—	<p>a) bis c)</p> <p>In Anlehnung an die 1974 in der EG geschaffene Trockenfutter-Marktordnung zur Förderung der Grünfuttertrocknung wurde in der Bundesrepublik im Hinblick auf die Verknappung der Eiweißfuttermittel und Energieverteuerung in der Kampagne 1974/75 zusätzlich aus nationalen Mitteln eine Beihilfe für die Trocknung von Kartoffeln gewährt.</p> <p>Mit dieser Maßnahme werden in der Kampagne 1974/75 nach vorläufigen Schätzungen etwa 120 000 t Trockenkartoffeln gefördert. Die Maßnahme ist einmalig.</p>	
Z 70,6	Z 40,0		
S —	S —		
D —	D —		
3 268,4	3 131,6		
Z 2 699,5	Z 2 638,6		
S 395,2	S 349,3		
D 173,7	D 143,7		

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter		
			Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen	D = Darlehen
in Millionen DM					
1	2	3	4	5	
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
	1. Bergbau				
41	Zuschüsse für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken	A	58,6		124,8
	09 02		Z 58,6	Z	124,8
	<u>697 02</u>				

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 75,0	Z 25,0	a) Die Zuschüsse dienen der Erleichterung einer geordneten Anpassung der Kapazitäten des Steinkohlenbergbaues an die veränderten Verhältnisse auf dem Energiemarkt.
Z 75,0	Z 25,0	b) Die Gewährung erfolgt aufgrund des Vertrags zwischen dem Bund und der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH in Düsseldorf vom 21./22. März 1967 mit dazugehörigen Richtlinien in der Fassung vom 14. Mai 1970 (BAnz. Nr. 95 vom 27. Mai 1970), zuletzt geändert am 13. November 1974 (BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1974). Die Ruhrkohle AG hat darüber hinaus einen vertraglichen Rechtsanspruch auf Gewährung von Stilllegungsprämien im Rahmen der Richtlinien für solche Stilllegungen, die nach Maßgabe des Gesamtanpassungsplans durchgeführt werden, der die Zustimmung des Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete gefunden hat. Die Förderung nach den Richtlinien ist nicht befristet.
		c) Nachdem im Zusammenhang mit dem Kohlegesetz der Steinkohlenbergbau neu geordnet worden ist und damit in allen Steinkohlenbergbaugebieten im wesentlichen Gesamtgesellschaften bestehen (Ruhrkohle AG, Saarbergwerke AG, Eschweiler Bergwerks Verein im Aachener Revier, Preussag im Ibbenbürener Revier), sollen die Stilllegungsprämien dazu beitragen, die Produktion auf die leistungsfähigsten Zechen zu konzentrieren. Neben der Prämiengewährung hat die unter b) genannte Aktionsgemeinschaft sicherzustellen, daß die frei werdenden Zechengrundstücke für eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der betroffenen Bergbaugebiete nutzbar gemacht werden. Die Prämie, die seit 1967 unverändert 15 DM, in Ausnahmefällen 10 DM je Tonne stillgelegter Förderung betragen hat, wurde ab 1974 auf 20 DM bzw. 15 DM je Tonne erhöht. Die Prämie wird der Aktionsgemeinschaft von der öffentlichen Hand erstattet. Der Aufwand soll zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Ländern getragen werden, in denen die begünstigten Bergwerke liegen. Der Mittelbedarf an Prämien wird in den Jahren 1976 bis 1979 auf rd. 211,5 Millionen DM geschätzt. Der Bundesanteil ($\frac{2}{3}$) beträgt demnach 141 Millionen DM. Aus diesen Ausgaben können bei Zechenstilllegungen, sofern keine Stilllegungsprämien gezahlt werden, Zuschüsse zur Abwicklung der Sozialpläne gezahlt werden. Seit Einführung der Stilllegungsprämie im Jahre 1967 wurden bis Ende 1974 vom Bund 420,8 Millionen DM gezahlt.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
42	Verpflichtungen des Bundes aus der Übernahme der Vermögens- und Kreditgewinnabgabe bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken 09 02 697 03	A	5,0 Z 5,0	9,6 Z 9,6
43	Erstattung der Erblasten des Steinkohlenbergbaus 09 02 697 04	A	26,7 Z 26,7	51,3 Z 51,3

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung			Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter		
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen	D = Darlehen	
in Millionen DM					
1	2	3	4	5	
44	Zuschüsse zu den Schrumpfungslasten des Steinkohlen- bergbaus	A	—	Z	37,7
	1974: ab 1975:				
	09 02 09 02				
	<u>697 06</u> <u>683 10</u>				
45	Zuschüsse zu den Altlasten des Steinkohlenbergbaus	E	—	Z	47,3
	1974: ab 1975:				
	09 02 09 02				
	<u>697 07</u> <u>683 11</u>				

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
48,0	47,5	a) Bei der derzeitigen Situation der Bergbauunternehmen wird der Rationalisierungseffekt von Anpassungsmaßnahmen im Sinne einer Konzentration der Förderung auf die besten Anlagen dadurch weitgehend verhindert, daß Lasten aus früher höherer Förderung für längere Zeit weiterlaufen und die verbleibende Förderung zusätzlich belasten.
Z 48,0	Z 47,5	<p>Im Falle von Maßnahmen der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus im Rahmen ihrer Gesamtanpassungsprogramme, die nach dem 1. Januar 1973 zu einer dauerhaften Einschränkung der Steinkohlenförderung führen, sollen den Unternehmen Beihilfen zu den auf die verringerte Förderung entfallenden Lasten (Schrumpfungslasten) gezahlt werden.</p> <p>b) Als Beihilfe wird eine Pauschale von 30 DM je Tonne verringerter Förderung gezahlt, jedoch nicht mehr als bei den einzelnen Unternehmen Schrumpfungslasten bestehen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von 5 Jahren verteilt ausgezahlt. Einzelheiten werden durch Verträge mit den Bergbauunternehmen geregelt.</p> <p>c) Der Gesamtbedarf an Beihilfen richtet sich nach dem Umfang der Förderreduzierung. Die Bergbauländer beteiligen sich mit einem Drittel an dem Gesamt-mittelbedarf.</p> <p>In den kommenden Jahren ist mit steigenden Ausgaben zu rechnen.</p>
105,0	119,7	a) Um die laufende Förderung von Kosten, die durch frühere Förderung entstan- den sind, zu entlasten, wird Unternehmen des Steinkohlenbergbaus zu den Aufwendungen aus vor dem 1. Januar 1973 entstandenen Bergschadens-, Pensions- und Deputatverpflichtungen (Altlasten) ein Zuschuß gewährt.
Z 105,0	Z 119,7	<p>b) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, daß das Unternehmen im Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch Steinkohlenbergbau be- treibt. Der jährliche Zuschuß zu den Altlasten beträgt für 1974 1 DM, ab 1975 bis 1978 2 DM je Tonne der jeweiligen Gesamtförderung. Das einzelne Un- ternehmen erhält davon den Teil, der dem Anteil seiner tatsächlichen Altlasten an den Altlasten aller Bergbauunternehmen entspricht. Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.</p> <p>c) Der Gesamtbedarf an Zuschüssen richtet sich nach der Gesamtförderung in den einzelnen Jahren bis 1978. Er wird für 1976 auf 180 Millionen DM ge- schätzt. Der Bund trägt $\frac{2}{3}$, die Bergbauländer $\frac{1}{3}$ des Gesamt-mittelbedarfs.</p> <p>Für die kommenden Jahre ist mit Ausgaben in etwa gleicher Höhe zu rechnen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
46	Zuschüsse für Sicherungseinrichtungen gegen Bergschäden 09 02 <hr/> 892 03	A	0,6 Z 0,6	0,2 Z 0,2
47	Zinszuschüsse für die Muttergesellschaften des Ruhrkoh- lenbergbaus und für den Saarkohlenbergbau 09 02 <hr/> 662 04	A	35,5 S 35,5	35,5 S 35,5

Haushaltsansatz					
1975	1976				
Soll	Regierungs- entwurf				
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstät- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
Z 2,5	Z 1,0			a) Zielsetzung	
Z 2,5	Z 1,0			b) Rechtsgrundlage, Befristung	
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
				a) Das Programm dient der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die Industriebetriebe auf bergschädengefährdeten Grundstücken errichten oder erweitern, erhalten Zuschüsse für die Finanzierung baulicher oder betrieblicher Einrichtungen gegen Bergschäden. An der Finanzierung beteiligen sich die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland mit einem Drittel. Die Abwicklung des Programms erfolgt über die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH.	
				b) Die Leistungen werden aufgrund der Richtlinien vom 18. Dezember 1969 (BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1970) erbracht. Das Programm ist nicht befristet.	
				c) In den kommenden Jahren dürften die finanziellen Aufwendungen des Programms in etwa gleich hoch sein.	
S 33,0	S 13,3			a) Die Zuschüsse dienen der Unterstützung des Strukturwandels an der Ruhr und an der Saar. Die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG sind vertraglich verpflichtet, die aus der Veräußerung ihrer Bergbauanlagen an die Ruhrkohle AG freiwerdenden Finanzierungsmittel innerhalb von vier Jahren nach Gründung der Gesamtgesellschaft für die Errichtung oder Erweiterung von Produktionsstätten in den Steinkohlenbergbaugebieten Ruhr, Aachen und Ibbenbüren zu verwenden. Diese Reinvestitionen werden mit 3 v. H. der investierten Beträge für die Dauer von fünf Jahren bezuschußt. Der Gesamtausgabebedarf beträgt rd. 249 Millionen DM. Ein Drittel wird vom Land Nordrhein-Westfalen getragen, zwei Drittel der Aufwendungen, also 166 Millionen DM trägt der Bund.	
S 33,0	S 13,3			Ein entsprechendes Förderungsprogramm gilt für den Saarbergbau. Hier beträgt der Gesamtausgabebedarf 45 Millionen DM, von denen der Bund $\frac{2}{3}$ und das Saarland $\frac{1}{3}$ tragen.	
				b) Die Verpflichtung des Bundes zur Zahlung der Zuschüsse an die Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG folgt aus § 15 des im Zusammenhang mit der	
				c) Gründung der Gesamtgesellschaft des Ruhrkohlenbergbaues zwischen dem Bund, den Muttergesellschaften der Ruhrkohle AG und der Ruhrkohle AG abgeschlossenen Grundvertrages vom 18. Juli 1969.	
				Mit der Saarbergwerke AG wurde ein entsprechender Vertrag am 23. Dezember 1971/13. Januar 1972 abgeschlossen. Bei dem Reinvestitionszeitraum von vier Jahren und der Zuschußgewährung über einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren werden die Ausgaben über einen Zeitraum von höchstens neun Jahren abfließen.	
				Von 1970 bis 1974 sind für diese Maßnahmen aus dem Bundeshaushalt rd. 121,2 Millionen DM verausgabt.	
				In den kommenden Jahren sind geringere Beträge veranschlagt.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
48	Entlastung der Ruhrkohle AG von Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit 09 02 <u>662 05</u>	E	33,5 S 33,5	35,5 S 35,5
49	Schuldbuchforderung der Ruhrkohle AG 09 02 <u>697 05</u>	E	46,7 Z 46,7	46,7 Z 46,7

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
50	Entlastung der Ruhrkohle AG von Teilbeträgen des Sonderpostens zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen 09 02 <hr/> 697 09	A	—	Z 32,0 32,0
51	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren 09 02 <hr/> 697 10	E	—	Z 40,0 40,0

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
32,0	32,0	a) Nach Artikel 8 § 2 des Steueränderungsgesetzes 1969 vom 18. August 1969 (BGBl. I S. 1211) hat die Ruhrkohle AG das Recht, zum Ausgleich für die im Falle von Stilllegungen an sich notwendigen Sonderabschreibungen auf der Aktivseite der Bilanz einen Sonderposten zu bilden, der in den Folgejahren ratierlich abzuschreiben ist.
Z 32,0	Z 32,0	Diese Sonderregelung ging davon aus, daß die Ruhrkohle AG in den ersten Jahren ihres Bestehens umfangreiche Stilllegungen und entsprechend hohe Sonderabschreibungen zu übernehmen haben würde und diese durch bessere Ergebnisse späterer Jahre getragen werden könnten.
		Durch die inzwischen eingetretene Entwicklung des Unternehmens und die entgegen den früheren Erwartungen noch weiter notwendigen Stilllegungen ist die Ruhrkohle AG nicht mehr in der Lage, die sich aus dem Sonderposten ergebenden Abschreibungsbelastungen aus den zurückliegenden Stilllegungen zusätzlich zu tragen.
		b) Um der Ruhrkohle AG die Ausbuchung eines Teils des Sonderpostens, der auf u. die bis zum 1. Januar 1973 bereits durchgeführten oder eingeleiteten Stilllegun-
		c) gen entfällt, zu ermöglichen, hat die öffentliche Hand Zahlungsverpflichtungen in Höhe von 480 Millionen DM übernommen. Der Gesamtbetrag wird nicht verzinst und innerhalb von 10 Jahren in gleichen Raten gezahlt. Hiervon sollen $\frac{2}{3}$ auf den Bund und $\frac{1}{3}$ auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallen.
		Einzelheiten für die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen sind in Verträgen zwischen Bund bzw. Land Nordrhein-Westfalen und der Ruhrkohle AG festgelegt.
20,0	—	a) Die Mittel dienen dazu, den Betrieb der Schachtanlage Ibbenbüren, die seit Jahren mit Verlust arbeitet, aus energiepolitischen Gründen und wegen der regional- und sozialpolitischen Bedeutung der Zeche für den Raum Ibbenbüren aufrechtzuerhalten.
Z 20,0		b) Da das Unternehmen wegen seiner angespannten wirtschaftlichen Lage die u. für weitere Aufschlußinvestitionen benötigten Mittel nicht selbst aufbringen
		c) kann, wurde ihm zum Teilausgleich der Verluste ein bedingt rückzahlbarer Zuschuß von bis zu 60 Millionen DM gewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet einen weiteren Zuschuß von bis zu 30 Millionen DM.
		Der Teilbetrag von 20 Millionen DM im Haushaltsjahr 1975 wird erst gezahlt, wenn feststeht, ob sich die Erwartungen über die Vorräte und die Abbauverhältnisse in den neu aufzuschließenden Flözen erfüllen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
52	Zuschüsse für Investitionen an Unternehmen des Stein- kohlenbergbaus 09 02 <u>892 06</u>	P	106,6 Z 106,6	126,6 Z 126,6
	Außerdem gemäß 3. Sonderprogramm der Bundesregie- rung vom Dezember 1974			150,0 Z 150,0
53	Förderung der Entwicklung und Erstinnovation im Stein- kohlenbergbau 09 02 <u>685 03</u>	P	4,9 Z 4,9	8,8 Z 8,8

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
131,7	140,0		a) Die Zuschüsse dienen der Förderung von Investitionen zur Steigerung der Produktivität des Steinkohlenbergbaus. Zuschüsse erhalten nur Unternehmen mit optimaler Unternehmensgröße im Sinne des Kohlegesetzes. Die Zuschüsse werden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ v. H. den Bergbauländern getragen.
Z 131,7	Z 140,0		b) Die bisher gewährten Zuschüsse haben dazu beigetragen, die Finanzierung u. der dringendsten Rationalisierungsinvestitionen des Bergbaus und damit das c) Erreichen der im Kohlegesetz niedergelegten Ziele zu erleichtern. Der Bund hat für die Maßnahme von 1969 bis 1975 927,5 Millionen DM bereitgestellt. Die Gewährung der Investitionshilfe ist auch weiterhin erforderlich, um die begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen fortzuführen, den Gesundungsprozeß im Bergbau zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, die ihm künftig zufallenden Aufgaben in der Energieversorgung zu erfüllen. Gemäß 3. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 12. Dezember 1974 sind zusätzlich 150,0 Millionen DM zur Verfügung gestellt worden.
28,0	32,8		a) Entsprechend den Zielen des Kohleanpassungsgesetzes vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) ist zur beschleunigten und nachhaltigen Gesundung dieses Wirtschaftszweiges erforderlich, daß Forschungsergebnisse möglichst schnell über die Entwicklung und Erstinnovation zur praktischen Anwendung im Produktionsprozeß des Steinkohlenbergbaus gelangen. Es handelt sich um besonders zukunftssträchtige Projekte auf den Gebieten der Bergtechnik, Aufbereitung und konventionellen Verkokung. Dem Steinkohlenbergbau fehlen in Anbetracht des erheblichen Nachholbedarfs in der Forschung und Entwicklung die Mittel, um die notwendigen Vorhaben allein finanzieren zu können. Der Bund fördert deshalb Erstinnovationen und die hierzu erforderliche Entwicklung. Für den bergtechnischen Entwicklungsbereich wird damit auch der Zielsetzung des „Rahmenprogramms Energieforschung 1974 bis 1977“ der Bundesregierung entsprochen.
Z 28,0	Z 32,8		b) Die Maßnahme wird nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft durchgeführt. Sie ist nicht befristet. c) Die Mittel werden für Einzelvorhaben gewährt, die bei ihrer Verwirklichung mittelfristig einen greifbaren wirtschaftlichen Nutzen im Steinkohlenbergbau der Bundesrepublik Deutschland erwarten lassen.

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 60,0	—	<p>a) Die Zuschüsse sind darauf gerichtet, die Förderung und den Absatz von Koks- kohle zu stabilisieren. Durch die Zuschüsse werden die Bergbauunternehmen in die Lage versetzt, die Stahlindustrie zu Preisen zu beliefern, die sich an den Preisen für Drittlandskohle orientieren. Die Aufwendungen sollen zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen werden.</p> <p>b) Die Förderung erfolgte bis Ende 1972 auf der Grundlage der Entscheidung Nr. 70/1/EGKS und nach Richtlinien des Bundes in Form von Förder- und Absatzbeihilfen. Im Rahmen der Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 1973 (73/287/EGKS) sind die Beihilfen in den Jahren 1973 und 1974 fortgeführt worden. Für 1974 wurde nur eine Absatzbeihilfe gewährt.</p> <p>c) Die angestrebte Zielsetzung ist bisher weitgehend erreicht worden. Die für 1975 veranschlagten 60 Millionen DM sind zur Abrechnung der Liefe- rungen im 4. Quartal 1974 und im Jahre 1975 bestimmt. Für 1976 sind Mittel in den Bundeshaushalt nicht eingestellt.</p>
—	—	<p>a) Die Zuschüsse dienten zum Ausgleich von Mehrkosten für den Betrieb von Kohlekraftwerken gegenüber Heizölkraftwerken. Die Aufwendungen wurden zu $\frac{2}{3}$ vom Bund und zu $\frac{1}{3}$ von den Bergbauländern getragen.</p> <p>b) Die Maßnahme ist 1974 ausgelaufen. Die Ausgaben erfolgten überwiegend aufgrund von Zusagen gemäß § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (BGBl. I S. 545) in der Fassung vom 8. August 1969 (BGBl. I S. 1083).</p> <p>c) Der Einsatz der Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft trägt wesentlich dazu bei, die Stromversorgung möglichst weitgehend von Einfuhrenergien, insbe- sondere von Mineralöl, unabhängig zu machen. Im fortgeschriebenen Energieprogramm der Bundesregierung ist vorgesehen, den Steinkohleabsatz in der Elektrizitätswirtschaft auf eine Jahresdurch- schnittsmenge von 33 Millionen bis 1980 zu stabilisieren. Das neue Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3473) dient diesem Ziel und ergänzt die bisherigen Bestimmungen. Nach dem vorgenannten Gesetz wird die Verstromung von Steinkohle in Kraftwerken nicht mehr aus dem Haushalt, sondern über eine Ausgleichsab- gabe der Elektrizitätswirtschaft finanziert. Ab 1975 werden daher für den gesamten Verstromungsbereich Mittel in den Bundeshaushalt nicht mehr ein- gestellt.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
56	Beihilfen zur Förderung des Baues von Block- und Fern- heizwerken 09 02 <u>892 02</u>	E	0,1 Z 0,1	—
57	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenberg- baus und des Eisenerzbergbaus 09 02 <u>698 01</u>	A	26,4 Z 26,4	25,3 Z 25,3

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung
1975	1976		
Soll			b) Rechtsgrundlage, Befristung
darunter			c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
—	—		a) Die Zuschüsse dienten der Förderung des Kohleabsatzes. Der Bau von Block- und Fernheizwerken, die auf Kohlebasis betrieben werden, wurde mit Investitionszuschüssen gefördert.
			b) Das Programm ist am 31. Dezember 1970 abgeschlossen worden. Für die bis u. dahin in die Förderung einbezogenen Heizwerke stehen Ausgabereste zur Verfügung. Die im Rahmen des Förderungsprogramms bewilligten Beihilfen dürfen bis zum Schluß des Haushaltsjahres 1976 abgewickelt werden. Vom Bund sind von 1965 bis 1971 50,5 Millionen DM bereitgestellt worden.
Z 35,0	Z 3,0		a) Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus, die infolge von Stilllegungsmaßnahmen ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, erhalten zum Ausgleich der damit verbundenen strukturellen Nachteile ein Abfindungsgeld, das je nach Lebensalter und Zeitraum der Zugehörigkeit zum Bergbau zwischen 2 000 und 5 000 DM beträgt.
Z 35,0	Z 3,0		b) Die Zahlungsverpflichtung des Bundes ergibt sich für den Bereich des Steinkohlenbergbaus aus Abschnitt II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365) — Kohlegesetz — und aus der 1. und 2. Abfindungsgeld-DVO vom 8. Juli 1968 (BGBl. I S. 797 und 799). Für den Bereich des Eisenerzbergbaus sind Grundlage die Richtlinien vom 9. April 1969 (BANz. Nr. 75 vom 22. April 1969), zuletzt geändert durch Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vom 6. August 1974 (BANz. Nr. 148 vom 13. August 1974).
			Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, das Abfindungsgeld erheblich einzuschränken, weil die Arbeitsmarktlage im Steinkohlenbergbau sich seit Inkrafttreten des Kohleanpassungsgesetzes im Jahr 1968 erheblich geändert hat. Heute bietet der Steinkohlenbergbau durchweg sichere Arbeitsplätze, so daß die Weiterzahlung des Abfindungsgeldes nur noch gerechtfertigt erscheint, wenn entlassene Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt keinen anderen Arbeitsplatz erhalten können.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
58	Anpassungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenberg- baus 09 02 698 02	A	75,5 Z 75,5	102,8 Z 102,8
59	Soziale Hilfsmaßnahmen für Arbeitnehmer der Kohle- und Stahlindustrie sowie des Eisenerzbergbaus 11 02 681 21 681 22 862 21	A	5,6 Z 5,6	7,7 Z 7,7
41 bis 59	Bergbau insgesamt		913,3 Z 844,3 S 69,0 D —	1 215,5 Z 1 144,5 S 71,0 D —

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
115,0	91,0	a) Zielsetzung	
Z 115,0	Z 91,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
		<p>a) Älteren Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus, die aus Anlaß einer Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahme ab 30. Juni 1971, aber vor dem 1. Januar 1980 ihren Arbeitsplatz im Bergbau verlieren, können vom Tag nach der Entlassung — frühestens jedoch für die Zeit ab 1. Januar 1972 — bis zur Erreichung einer Altersgrenze in der knappschaftlichen Rentenversicherung Anpassungsgeld sowie die für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlichen Beiträge erhalten.</p> <p>Die Gewährung von Anpassungsgeld schließt die Gewährung sowohl von Abfindungsgeld (vgl. lfd. Nr. 57) als auch von Anpassungsbeihilfen (vgl. lfd. Nr. 59) im allgemeinen aus.</p> <p>b) Der Gesamtausgabebedarf für das Programm und dessen Laufzeit ist von den u. Anpassungsmaßnahmen abhängig, die im Steinkohlenbergbau in den nächsten</p> <p>c) Jahren erforderlich werden. Die Bundesländer, in denen Bergbau betrieben wird, beteiligen sich mit einem Drittel an den Ausgaben.</p> <p>Das Nähere regeln Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft.</p> <p>Bei den derzeitigen Verhältnissen im Steinkohlenbergbau kann mit sinkenden Aufwendungen gerechnet werden.</p>	
13,7	13,6	a) Zur Vermeidung sozialer Härten erhalten Arbeitnehmer des Kohle- und Erzbergbaus sowie der Stahlindustrie, die von Betriebseinschränkungen, Teilstilllegungen oder Stilllegungen betroffen werden, Anpassungsbeihilfen.	
Z 10,2	Z 10,1	Die wesentlichen Beihilfearten sind: Lohnbeihilfen, Umschulungsbeihilfen, Trennungentschädigung, Wartegeld, Abfindung. Die Mittel werden in der Regel je zur Hälfte durch Bund und durch EGKS aufgebracht. Außerdem erhalten Betriebe zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für entlassene Arbeitnehmer Darlehen aus Bundesmitteln.	
D 3,5	D 3,5	b) Rechtsgrundlage der Anpassungsbeihilfen ist Artikel 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages in Verbindung mit Richtlinien, die zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und der Bundesregierung vereinbart worden sind. Die Anwendung des Artikels 56 und der Richtlinien ist unbefristet; die Zahlung der Beihilfen an den einzelnen Arbeitnehmer ist befristet.	
		c) Bis einschließlich 1974 sind seit Beginn der Anwendung des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des EGKS-Vertrages (1961) aufgrund dieser Rechtsgrundlage bzw. aufgrund einer vorgeschalteten Übergangsregelung 281,2 Millionen DM für Anpassungsbeihilfen und 43,4 Millionen DM für sonstige Hilfsmaßnahmen, insgesamt 324,6 Millionen DM gezahlt worden; von diesem Betrag hat die EGKS bisher 145,8 Millionen DM und der Bund 178,8 Millionen DM getragen. Die künftigen Belastungen des Bundeshaushalts werden nach Grund und Höhe durch die anhaltenden Strukturänderungen in den Montanindustrien — insbesondere im Steinkohlenbergbau — bestimmt.	
		Mit etwa gleich hohen Beträgen kann gerechnet werden.	
837,8	670,4		
Z 759,1	Z 608,8		
S 75,2	S 58,1		
D 3,5	D 3,5		

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	2. Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung			
60	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversor- gung 09 02 862 04	A	37,5 D 37,5	205,4 D 205,4

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
400,0	295,0	a) Zielsetzung
D 400,0	D 295,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Das Förderungsprogramm dient der Sicherung und Verbesserung der Erdölversorgung der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Schaffung einer ausreichenden eigenen Rohölbasis für die in der DEMINEX zusammengeschlossenen Gesellschaften. Zu diesem Zweck erhält die DEMINEX im Rahmen des Förderungsprogramms bedingt rückzahlbare Darlehen für den Aufschluß neuer Erdölfelder und verlorene Zuschüsse für den Erwerb fündiger Rohölfelder und den Erwerb von Anteilen an anderen erdölfördernden Gesellschaften.
		b) Der Bund hat sich durch Vertrag mit der DEMINEX verpflichtet, zur Durchführung des Programms insgesamt 575 Millionen DM zur Verfügung zu stellen. Die Ausgaben werden in den Jahren 1969 bis 1977 geleistet. Die Mittel dieses Programms sind durch laufende Vorhaben voll belegt. Im Rahmen ihres Energieprogramms hat die Bundesregierung das DEMINEX-Programm um ein Anschlußprogramm in Höhe von 800 Millionen DM für die Jahre 1975 bis 1978 aufgestockt.
		c) Die DEMINEX betreibt gegenwärtig selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Erdölgesellschaften Erdölexploration vor allem in folgenden erdölgeologisch interessanten Gebieten: Britische Nordsee, Nigeria, Nordafrika, Karibischer Raum, Peru, Kanada, Mittlerer und Ferner Osten. Von 1969 bis Mitte 1975 sind Darlehensverträge über 516,1 Millionen DM abgeschlossen worden. Als erstes Großprojekt im Rahmen des neuen Programms hat DEMINEX für zwei Konzessionsblöcke im Iran den Zuschlag erhalten. Darüber hinaus konnte sich DEMINEX Anfang 1975 durch den Erwerb der United Canso Ltd. einen Anteil an dem Ölfeld „Thistle“ im britischen Festlandssockel der Nordsee sichern. Daneben können insbesondere Hilfen bei Kooperationsvorhaben mit Erdölförderländern und beim Bau internationaler Erdgastransitleitungen und unterirdischer Gasspeicher gewährt werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
61	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Versorgung mit mineralischen Rohstoffen 09 02 892 07	A	Z 9,6 Z 9,6	Z 20,1 Z 20,1
60 und 61	Mineralölindustrie, Rohstoffversorgung insgesamt		Z 47,1 Z 9,6 S — D 37,5	Z 225,5 Z 20,1 S — D 205,4

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung	
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung	
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
in Millionen DM			
6	7	8	
Z 24,0	Z 31,5	a) Das Förderungsprogramm dient der langfristigen Sicherung der Versorgung der Wirtschaft mit mineralischen Rohstoffen. Zu diesem Zweck erhalten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland im Regelfall Zuschüsse bis zur Höhe von 50 v. H. der Kosten für Prospektionen und Wirtschaftlichkeitsstudien. Gefördert werden das Aufsuchen und die Erschließung solcher Rohstoffe, die auf lange Sicht für die Wirtschaft von erheblicher Bedeutung sind oder bei denen mittel- oder langfristig mit zeitweiligen Versorgungsschwierigkeiten zu rechnen ist. Das Programm erstreckt sich auf Projekte im Ausland und im Inland einschl. der Weiterentwicklung und Erprobung neuer Methoden und Geräte. Im Inland kann auch die Aufsuchung von Erdgaslagerstätten gefördert werden.	
Z 24,0	Z 31,5	b) Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erlassen hat. Das Programm ist nicht befristet.	
		c) Das Programm Teil Ausland ist im Jahre 1971 und der Teil Inland im Jahre 1973 angelaufen. Für die kommenden Jahre sind höhere Beträge vorgesehen.	
424,0	326,5		
Z 24,0	Z 31,5		
S —	S —		
D 400,0	D 295,0		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	3. Luftfahrttechnik, elektronische Datenverarbeitung und Innovation			
62	Förderung der Luftfahrttechnik	P	214,5	239,5
	1973:		Z 214,5	Z 239,5
	09 02	ab 1974:		
	862 41	09 02		
	892 41	662 41		
		683 41		
		892 41		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
63	Förderung der marktnahen DV-Entwicklung		P	43,8	45,6
	1973 und 1974:	ab 1975:	Z	43,8	Z 45,6
	30 04	30 04			
	683 31	aus 683 01			
	685 31	aus 685 02			
64	Förderung von Entwicklung und damit zusammenhängen- der Forschung in der West-Berliner Industrie		P	3,0	2,7
			Z	3,0	Z 2,7
		09 02			
		685 18			

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
Z 32,0	Z 25,0	a) Zielsetzung	
Z 32,0	Z 25,0 (ge- schätzt)	b) Rechtsgrundlage, Befristung	
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
		<p>a) Das Förderungsprogramm dient der marktorientierten technischen Entwicklung von Gerät und Programmen der Elektronischen Datenverarbeitung. Die Zuschüsse betragen bis zu 25 v. H., in Ausnahmefällen bis zu 35 v. H. der Projektkosten. Sie sind in Abhängigkeit vom Verwertungserfolg zurückzuzahlen.</p> <p>Ferner werden weitestmöglich standardisierte und vielfach verwendbare Anwendersysteme für den Bedarf der gewerblichen Wirtschaft mit Zuschüssen bis zu 40 v. H. der Projektkosten gefördert.</p> <p>b) Im Rahmen eines 3. DV-Programms der Bundesregierung sollen bis 1979 in Einzelfällen auch noch marktnahe DV-Entwicklungen gefördert werden. Diese Einzelfälle werden jedoch wegen der engen fachlichen Verflechtung mit den zukunftsorientierten Entwicklungsvorhaben nicht mehr gesondert veranschlagt, sondern sind künftig im jeweiligen Fachprogramm der DV-Förderung integriert.</p> <p>c) Seit Beginn des Programms im Jahre 1967 wurden bis Ende 1974 insgesamt rd. 297 Millionen DM ausgezahlt.</p> <p>Die Förderung der marktnahen Entwicklung von Gerät und Programmen, insbesondere von Anwendersoftware hat bereits zu einer Steigerung der Marktanteile der geförderten Firmen beigetragen, soll jedoch mit Zielrichtung auf ausgeglichene Wettbewerbsverhältnisse auf dem EDV-Markt weitergeführt werden.</p> <p>Die zukünftige Zusammenfassung der Förderung von marktnahen und zukunftsorientierten Entwicklungsvorhaben trägt der Notwendigkeit Rechnung, Entwicklungen mit zunächst sehr hohem Entwicklungsrisiko mit fortschreitender Lösung schrittweise auf die Anforderungen des Marktes auszurichten.</p>	
Z 6,2	Z 6,5	a) Die Zuschüsse dienen dazu, im Interesse einer Steigerung der Wirtschaftskraft Berlins der dort ansässigen Industrie einen Anreiz zur Durchführung von Entwicklungs- und damit zusammenhängenden Forschungsvorhaben zu geben. Die Eigenbeteiligung der Berliner Industrie muß mindestens 33 1/3 v. H. betragen. Die Mittel sind im Erfolgsfall zurückzuzahlen.	
Z 6,2	Z 6,5	b) Die Zuschüsse werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft vergeben.	
		Das Programm ist nicht befristet.	
		c) Die Maßnahme hat in der Berliner Wirtschaft eine positive Resonanz gefunden, so daß bereits 224 Entwicklungsvorhaben gefördert werden konnten. In den kommenden Jahren werden die Ausgaben in etwa gleich hoch sein.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
65	Förderung der technologischen Innovation und der hierzu erforderlichen Entwicklung 09 02 685 20	P	7,3 Z 7,3	6,0 Z 6,0
62 bis 65	Luftfahrttechnik, elektrotechnische Datenverarbeitung und Innovation insgesamt		268,6 Z 268,6 S — D —	293,8 Z 293,8 S — D —

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	4. Regionale Strukturmaßnahmen			
66	Zuschüsse für betriebliche Investitionen und Frachthilfen an gewerbliche Betriebe		A	137,7 122,8
			Z 136,3 Z 121,9	
			S 1,4 S 0,9	
	1973 und 1974:	ab 1975:		
	09 02	09 02		
	652 51	652 51		
	662 51	892 51		
	892 51	882 81		
	882 81			
	892 71			

Haushaltsansatz		
1975	1975	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
154,4	202,3	a) Zielsetzung
Z 154,4	Z 202,3	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		<p>a) Bei den Förderungsmaßnahmen handelt es sich um die betrieblichen Hilfen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik, die mit Priorität dem Zonenrandgebiet zugute kommen. Wirtschaftlich und strukturell schwach entwickelte Gebiete sollen in ihrer Leistungskraft nachhaltig gesteigert werden. Das geschieht neben der Bereitstellung von Mitteln zur Verbesserung der Infrastruktur durch die nebenstehenden Hilfen, die unmittelbar den einzelnen Betrieben zugute kommen.</p> <p>Diese Hilfen bestehen in Finanzierungserleichterungen für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Maßnahmen der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben zur Schaffung neuer bzw. Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze. Die Frachthilfen sind dazu bestimmt, die aus der Teilung Deutschlands resultierenden verkehrsmäßigen Nachteile zu mildern.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen für die Maßnahmen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) und das Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237). Die Maßnahmen sind nicht befristet.</p> <p>c) Eine nachhaltige Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist nur durch langfristige und kontinuierliche Maßnahmen erreichbar, deren Erfolge auch von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflußt werden. Durch die 1951 begonnenen und seit 1969 intensivierten Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung konnte die Leistungskraft der geförderten Gebiete dem Bundesdurchschnitt angenähert oder zumindest ein weiteres Absinken verhindert werden. Zur exakteren Erfassung der Auswirkungen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll eine permanente Erfolgskontrolle eingerichtet werden. Voraussetzungen für die Entwicklung eines Verfahrens zur Erfolgskontrolle waren die Abgrenzung der Fördergebiete nach bundeseinheitlichen Kriterien und die bundeseinheitliche Quantifizierung der regionalpolitischen Ziele. Diese Voraussetzungen sind mit dem Inkrafttreten des 4. Rahmenplans zum 1. Januar 1975 geschaffen worden. Inzwischen wurden bereits Forschungsaufträge zum Aufbau einer systematischen Erfolgskontrolle vergeben, deren Ergebnisse in der 2. Jahreshälfte 1975 vorliegen werden.</p> <p>In den ersten drei Jahren der Gemeinschaftsaufgabe (1972 bis 1974) wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft mehr als 13 800 Investitionsvorhaben mit Investitionen in Höhe von rd. 32,7 Mrd. DM zur Schaffung von rd. 359 000 neuen und zur Sicherung von mehr als 296 000 gefährdeten Arbeitsplätzen gefördert.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, ab 1977 den Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ um 10 v. H. zu kürzen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
67	Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin (West)	E	29,3	22,8
	11 02		Z 29,3	Z 22,8
	681 02			
66 und 67	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		167,0	145,6
			Z 165,6	Z 144,7
			S 1,4	S 0,9
			D —	D —

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		a) Zielsetzung
		b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
Z 32,0	Z 26,0	a) Die Förderungsmaßnahmen dienen der besseren Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften. Arbeitnehmer aus dem Bundesgebiet, die für die Dauer mindestens eines Jahres eine Beschäftigung in Berlin aufnehmen, erhalten für die mit dieser Arbeitsaufnahme verbundenen Mehraufwendungen bestimmte Leistungen (z. B. Fahrkosten, Umzugskosten).
Z 32,0	Z 26,0	b) Art und Umfang der Förderung richten sich nach den Richtlinien der Bundesregierung vom 31. Januar 1962, zuletzt geändert am 10. Februar 1970 (BAnz. Nr. 33). Die Durchführung der Maßnahme obliegt der Bundesanstalt für Arbeit. Die entstehenden Kosten sind ihr gemäß § 188 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) vom Bund zu erstatten. Die Förderung ist nicht befristet.
		c) Die Zuschüsse haben wesentlich dazu beigetragen, die Versorgung der Berliner Wirtschaft mit Arbeitskräften zu stabilisieren. Seit Beginn der Förderungsmaßnahmen (Oktober 1961) bis einschließlich Mai 1975 haben insgesamt 298 912 westdeutsche Arbeitnehmer eine Arbeit in Berlin aufgenommen. Die Ausgaben werden auch künftig in etwa gleicher Höhe anfallen.
186,4	228,3	
Z 186,4	Z 228,3	
S —	S —	
D —	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	5. Sonstige Maßnahmen			
68	Finanzierungshilfe für die Werftindustrie	E	63,7	93,3
	09 02		S 63,7	S 93,3
	<u>662 03</u>			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
114,1	91,0	a) Die Finanzierungshilfen dienen der Herstellung annähernd gleicher Wettbewerbsverhältnisse zwischen den Werften der Bundesrepublik Deutschland und ausländischen Konkurrenzwerften, die ebenfalls staatliche Hilfen erhalten. Die Zuschüsse werden zur Verbilligung von Krediten an die Abnehmer der deutschen Werften (Lieferanten- oder Finanzkredite) gewährt.
S 114,1	S 91,0	b) Die Finanzierungshilfen werden im Rahmen von sogenannten Werfthilfeprogrammen abgewickelt, die jeweils die Schiffsablieferungen bestimmter Jahre umfassen. Einschließlich der Verpflichtungen aus den früheren Programmen sind bis 1987 insgesamt rd. 1 150,7 Millionen DM bereitzustellen. Die Hilfen werden nach besonderen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft gewährt.
		c) Die bisherigen Finanzierungshilfen für den Schiffbau haben die Beschäftigung der deutschen Werften sichergestellt. Durch Kabinettsbeschuß vom 22. August 1973 ist die Fortführung dieser Hilfen für die Ablieferungsjahre 1976 bis 1979 (VIII. Werfthilfeprogramm) erstmals unter Einbeziehung von Aufträgen inländischer Reeder, jedoch unter Ausschluß einer Kumulierung der Werfthilfen mit deutschen Schifffahrtshilfen festgelegt worden. Das zugrunde gelegte Auftragsvolumen umfaßt insgesamt 9,6 Mrd. DM; für die Förderung sind neben Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen Mittel aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 538,4 Millionen DM, verteilt auf die Jahre 1976 bis 1987, bereitzustellen. Vorrangiges Ziel der deutschen Schiffbaupolitik bleibt es, einen völligen Abbau der in allen Ländern noch immer bestehenden vielfältigen staatlichen Hilfsmaßnahmen durch internationale Vereinbarung zu erreichen. Die im Jahre 1969 abgeschlossene OECD-Exportkreditvereinbarung, die Mindestkonditionen für staatlich geförderte Exportkredite festlegt, ist im Juli 1974 zum zweiten Male verschärft worden. Im Jahre 1975 stehen neue Verhandlungen über eine Fortführung des OECD-Globalabkommens über den schrittweisen Abbau von Wettbewerbsverfälschungen bevor. Auch im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften wird sich die Bundesregierung weiterhin für einen verstärkten Abbau der Beihilfen einsetzen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Regierungen der Küstenländer gebeten, bei der Gewährung von Investitionshilfen an Werften im Rahmen der Regionalförderung gewisse einheitliche schiffbaupolitische Zielvorstellungen zukünftig zu berücksichtigen. Dies soll zu einer Verbesserung der Werftenstruktur beitragen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz													
	Kennzeichnung der Finanzhilfe		1973	1974												
			Ist	Ist												
	Kapitel/Titel		darunter													
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen													
in Millionen DM																
1	2	3	4	5												
69	Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel, Hotel- und Gaststättengewerbe, Verkehrsgewerbe und im sonstigen Gewerbe und in Kleinbetrieben der Industrie	A	36,4 Z 36,4	40,3 Z 40,3												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">1973 und 1974:</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">ab 1975:</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><u>09 02</u></td> <td style="text-align: center;"><u>09 02</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">685 10</td> <td style="text-align: center;">685 10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">685 12</td> <td style="text-align: center;">685 11</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">685 13</td> <td style="text-align: center;">685 12</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">685 13</td> </tr> </table>	1973 und 1974:	ab 1975:	<u>09 02</u>	<u>09 02</u>	685 10	685 10	685 12	685 11	685 13	685 12		685 13			
1973 und 1974:	ab 1975:															
<u>09 02</u>	<u>09 02</u>															
685 10	685 10															
685 12	685 11															
685 13	685 12															
	685 13															
70	Maßnahmen zur Förderung der Produktivität	P	11,2 Z 11,2	12,7 Z 12,7												
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;"><u>09 02</u></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">685 17</td> </tr> </table>	<u>09 02</u>	685 17													
<u>09 02</u>																
685 17																

Haushaltsansatz				
1975	1976	Regierungs- entwurf		
Soll				
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7	8		
Z 47,2	Z 48,7	a) Zielsetzung		
Z 47,2	Z 48,7	b) Rechtsgrundlage, Befristung		
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung		
		a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Leistungsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen. Im Vordergrund der verschiedenen Förderungsmaßnahmen stehen finanzielle Hilfen zum Auf- und Ausbau des Informations- und Beratungswesens, der Unternehmerfortbildung und für Kooperationszwecke.		
		b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.		
		c) Die Maßnahmen haben wesentlich dazu beigetragen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an den wirtschaftlichen und technischen Strukturwandel zu erleichtern und so die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbskraft zu stärken. Die verstärkte Förderung des Informations- und Beratungswesens für kleine und mittlere Unternehmen ist wichtig, weil bei fortschreitendem Strukturwandel die unternehmerische Qualifikation in weitaus größerem Maße als bisher über das Verbleiben am Markt entscheidet. Die Förderung soll in den kommenden Jahren fortgeführt werden.		
Z 16,1	Z 16,4	a) Die Ausgaben dienen der Förderung der Produktivitätssteigerung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen.		
Z 16,1	Z 16,4	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.		
		c) Die Unternehmen aller Bereiche der Sachgüterproduktion und der Dienstleistungen sind auf Produktivitätssteigerungen angewiesen. Produktivitätssteigerungen hängen wesentlich von einem qualifizierten Management und vom Erschließen von Rationalisierungsmöglichkeiten ab. Die Mittel dienen der Förderung entsprechender Maßnahmen, die vor allem den Bedürfnissen der kleinen und mittleren Industrieunternehmen Rechnung tragen sollen. Als förderungswürdig kommen insbesondere in Betracht: — einschlägige Untersuchungen, — Erfassung, Umsetzung und Verbreitung von Rationalisierungs- und Führungserkenntnissen, — Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen, — Schulungsmaßnahmen auf den Gebieten Unternehmensführung, betriebliche Rationalisierung und innerbetriebliche Zusammenarbeit. Fallweise beteiligen sich die Bundesländer und die Wirtschaft finanziell an den vorgenannten Projekten.		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
71	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland 09 02 683 03	A	1,7 Z 1,7	1,5 Z 1,5
72	Frachthilfe für den Eisenerzbergbau 09 02 683 05	A	0,1 Z 0,1	0,0 Z 0,0
73	Maßnahmen zur Förderung des Messewesens 09 02 685 01	E	0,2 Z 0,2	0,2 Z 0,2

Haushaltsansatz				
1975	1976			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
Z 1,9	Z 1,9			a) Zielsetzung
Z 1,9	Z 1,9			b) Rechtsgrundlage, Befristung
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
				a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für Lieferungen lothringischer Erze in das Saarland und liegen somit sowohl im Interesse der lothringischen Produzenten als auch der verbrauchenden saarländischen Hüttenindustrie.
				b) Die Zuschüsse werden aufgrund von Richtlinien gewährt, die auf der Basis von Artikel 67 Abs. 1 des deutsch-französischen Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (BGBl. II S. 1589) und eines deutsch-französischen Notenaustausches erlassen worden sind.
				c) Da die Gründe, die zur Einführung der Frachtverbilligung geführt haben, weiterhin vorliegen, ist mit Frankreich im Jahre 1972 die Fortführung der Maßnahmen in der bisherigen Form für weitere 5 Jahre, beginnend am 1. Januar 1972, vereinbart worden. Ab 1977 sind daher Haushaltsmittel nicht mehr vorgesehen.
—	—			a) Die Zuschüsse dienen der Senkung der Transportkosten für inländische Erztransporte. Sie sind anlässlich der Frachttariferhöhungen der Deutschen Bundesbahn mit Wirkung vom 1. November 1968 eingeführt worden, um den strukturellen Anpassungsprozeß des Erzbergbaus erleichtern zu helfen.
				b) Die Maßnahme ist ausgelaufen.
				u.
				c)
Z 0,2	Z 0,2			a) Mit den Zuschüssen beteiligt sich der Bund an den Kosten der Gemeinschaftswerbung im Ausland für inländische Messen und Ausstellungen, die internationale Bedeutung haben.
Z 0,2	Z 0,2			b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Der Erfolg der bisherigen Förderung ist quantitativ nicht meßbar, muß aufgrund der Berichte der Auslandsmissionen der Bundesrepublik Deutschland und des Ausstellungs- und Messe-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft (AUMA) jedoch angenommen werden. Eine Änderung der Förderung wird nicht erwogen.

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
74	Pflege der Wirtschaftsbeziehungen mit dem Ausland 09 02 <u>686 02</u>	E	Z 6,8	Z 8,3
75	Jahresleistung an die „Stiftung Warentest“ 09 02 <u>685 22</u>	E	Z 6,0	Z 6,6
76	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Gründung oder Festigung einer selbständigen freiberuf- lichen Existenz einschl. Verwaltungskosten der dieses Programm im Auftrag des Bundes durchführenden Lasten- ausgleichsbank 11 02 <u>662 01</u>	S	S 4,6	S 4,8

Haushaltsansatz				
1975	1976			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
Z 10,0	Z 10,4			a) Zielsetzung
Z 10,0	Z 10,4			b) Rechtsgrundlage, Befristung
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
				a) Die Zuschüsse dienen der allgemeinen Wirtschaftsförderung auf dem Gebiet des Außenhandels und der Auslandsinvestitionen. Aus den Mitteln werden bestehende Auslandshandelskammern unterstützt, Finanzierungshilfen für neu zu gründende Auslandskammern geleistet und Wirtschaftskontakte mit dem Ausland gefördert, z. B. durch Einladungen von in der Wirtschaft des Auslands einflußreichen Persönlichkeiten zu Besuchsreisen in der Bundesrepublik Deutschland.
				b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Die Auslandshandelskammern haben sich als Instrument der bilateralen Wirtschaftsförderung bewährt und konnten nach Zahl und Qualität weiter ausgebaut werden. An den bisherigen Förderungsmaßnahmen sollte festgehalten werden.
Z 7,7	Z 8,3			a) Die Zuschüsse dienen der finanziellen Unterstützung der „Stiftung Waren-test“, die vom Bund als alleinigem Stifter zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von Waren und Leistungen gegründet worden ist.
Z 7,7	Z 8,3			b) Die Zuschüsse sind nicht befristet.
				c) Die Stiftung kann sich nicht in vollem Umfang durch eigene Einnahmen finanzieren, ohne den beabsichtigten Zweck einer möglichst breiten Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Nutz- und Gebrauchswert von Waren und Dienstleistungen zu gefährden. Deshalb müssen auch künftig Bundesmittel bereitgestellt werden. Die eigenen Einnahmen der Stiftung (durch den Verkauf der Zeitschrift „test“) steigen jedoch seit Jahren an, so daß der prozentuale Anteil des Bundes an den Gesamtausgaben niedriger wird.
S 4,9	S 4,9			a) Die Zuschüsse dienen der Förderung der Gründung oder Festigung einer selbständigen Existenz für Angehörige freier Berufe. Die Zinszuschüsse werden für auf dem Kapitalmarkt aufgenommene und von der Lastenausgleichsbank verbürgte Darlehen gewährt.
S 4,9	S 4,9			b) Das Zinsverbilligungsprogramm wird nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 20. Dezember 1962, zuletzt geändert am 19. März 1970 (BAnz Nr. 58), durchgeführt und ist nicht befristet.
				c) 1973 wurden rd. 6 770 und 1974 rd. 7 060 Angehörige der freien Berufe durch einen Zinszuschuß zur Gründung ihrer Existenz (in wenigen Einzelfällen auch zur Festigung) gefördert. In den kommenden Jahren ist mit etwa gleich hohen Ausgaben zu rechnen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
77	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR und Ost-Berlin 06 04 <u>863 04</u> 863 05 863 06 893 05	S	1,2 D 1,2	1,1 Z 0,1 D 1,0
78	Förderung der Wochenschauen 04 03 <u>683 01</u>	E	0,9 Z 0,9	0,8 Z 0,8
79	Zinszuschüsse für kleine und mittlere Presseverlage 1975: 1976: <u>09 02</u> <u>09 02</u> apl. 662 01	E	—	—

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
80	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeit- gebераufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohnfort- zahlungsgesetz 11 13 656 03	E	76,6 Z 76,6	3,8 Z 3,8
68 bis 80	Sonstige Maßnahmen insgesamt		209,4 Z 139,9 S 68,3 D 1,2	173,4 Z 74,3 S 98,1 D 1,0
41 bis 80	Summe II.: Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)		1 605,4 Z 1 428,0 S 138,7 D 38,7	2 053,8 Z 1 677,4 S 170,0 D 206,4

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		a) Zielsetzung
		b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	a) Kleinbetriebe (mit bis zu zwanzig Arbeitnehmern) erhalten von den gesetzlichen Krankenkassen 80 v. H. der von ihnen geleisteten Aufwendungen für die Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen erstattet. Die Finanzierung dieser Erstattungen wird durch eine Umlage, die von diesen Kleinbetrieben erhoben wird, sichergestellt. Um den Umlagesatz in den ersten Jahren nach Einführung der Lohnfortzahlung niedrig zu halten, gewährte der Bund degressiv gestaffelte Übergangshilfen.
		b) Die Übergangshilfen wurden nach Artikel 4 § 4 des Lohnfortzahlungsgesetzes u. vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946) gezahlt und sind 1973 ausgelaufen. 1974
		c) Restbetrag.
204,4	185,2	
Z 84,1	Z 86,9	
S 119,1	S 97,8	
D 1,2	D 0,5	
1 974,8	1 767,2	
Z 1 360,8	Z 1 280,3	
S 209,3	S 187,9	
D 404,7	D 299,0	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	III. Verkehr			
	1. Schifffahrt			
81	Abwrackhilfen für die mittelständische Binnenschifffahrt 12 02 <hr/> 697 02	A	Z 2,6 Z 2,6	0,2 0,2
82	Neubauhilfen für Handelsschiffe 12 02 <hr/> 862 01 892 02	A	Z 59,1 Z 59,1	75,8 75,8
81 und 82	Schifffahrt insgesamt		Z 61,7 Z 61,7 S — D —	76,0 76,0 — —

Haushaltsansatz			
1975	1976		
Soll	Regierungs- entwurf		
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7	8	
		<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>	
		<p>a) Die Binnenschifffahrt verzeichnet erhebliche Überkapazitäten, welche die Funktionsfähigkeit des Binnenschifffahrtsmarktes stören. Auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr ist zur Behebung verkehrs- und volkswirtschaftlicher Schäden ein Abwrackfonds gebildet worden, zu dem die Schifffahrttreibenden Beiträge zu entrichten haben und aus den Prämien für das Abwracken gezahlt werden. Die den Inhabern notleidender Binnenschifffahrtsbetriebe aus diesem Fonds gewährten Abwrackprämien wurden durch zusätzliche Abwrackhilfen des Bundes ergänzt.</p> <p>b) Die Maßnahme ist 1972 ausgelaufen; in 1973 und 1974 Abwicklung von Ausgaberesten.</p> <p>c) Bis zum 31. Dezember 1974 sind rd. 1,17 Millionen t Binnenschiffsraum abgewrackt worden.</p>	
105,0	145,0	<p>a) Die Mittel dienen der Förderung der Seeschifffahrt. Als Rationalisierungsmaßnahme werden Neubauhilfen zum Bau von schiffahrtspolitisch förderungswürdigen Handelsschiffen gewährt. Die Zuschüsse werden in Höhe von bis zu 12,5 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewilligt. Im Rahmen des Energieprogramms der Bundesregierung können unter besonderen Bedingungen für energiepolitisch förderungswürdige Bauvorhaben Zuschüsse bis zu 15 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewährt werden.</p> <p>b) Rechtsgrundlage sind die Grundsätze für die Förderung der deutschen Seeschifffahrt vom 17. Mai 1965 und der Beschluß der Bundesregierung vom 31. Oktober 1972 über schiffahrtspolitische Leitsätze und Maßnahmen. Eine Befristung ist danach nicht vorgesehen.</p> <p>c) Seit Bekanntmachung der neuen Grundsätze im Jahre 1965 wurden bis einschließlich 1974 466 Handelsschiffe mit einer Tonnage von rd. 5 Millionen BRT sowie im zusätzlichen Tankersonderprogramm 8 Schiffe mit 950 000 BRT gefördert. Dafür wurden rd. 164 Millionen DM als Darlehen und 919 Millionen DM als Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.</p> <p>Die Subventionen haben entscheidend dazu beigetragen, daß die deutsche Handelsflotte zu den modernsten und leistungsfähigsten der Welt gehört.</p>	
Z 105,0	Z 145,0		
S —	S —		
D —	D —		

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	2. Sonstige Maßnahmen			
83	Betriebszuschuß an die Lübecker Hafengesellschaft	E	0,5	0,5
	12 02		Z 0,5	Z 0,5
	682 06			
84	Abgeltung von Schiffsabgaben am Eisernen Tor	E	—	1,8
	12 02			Z 1,8
	686 03			
85	Betriebsbeihilfe für den Werkfernverkehr im Zonenrand- gebiet und in den Frachthilfegebieten	E	1,7	3,2
	12 02		Z 1,7	Z 3,2
	683 01			

Haushaltsansatz				
1975	1976			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				
S = Schuldendiensthilfen				
D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
				<p>a) Zielsetzung</p> <p>b) Rechtsgrundlage, Befristung</p> <p>c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung</p>
Z 0,5	Z 0,5			<p>a) Die Zuschüsse dienen zum Ausgleich von Verlusten der Lübecker Hafengesellschaft mbH.</p> <p>b) Die Leistungen gehen auf vertragliche Verpflichtungen des ehemaligen Landes Preußen zurück, die nach Artikel 135 Abs. 6 GG auf den Bund übergegangen sind.</p> <p>c) Auch in den kommenden Jahren dürften Betriebszuschüsse in etwa gleichbleibender Höhe notwendig sein.</p>
—	—			<p>a) bis c)</p> <p>Zur Verbesserung der Bedingungen für die Schifffahrt auf der Donau haben Jugoslawien und Rumänien 1964 bis 1974 die Schifffahrtsanlagen zusammen mit einer Staustufe für ein Wasserkraftwerk errichtet.</p> <p>Die einmalige Zahlung diente dazu, für die Bundesrepublik Deutschland anstelle von Schifffahrtsabgaben für die Durchfahrt durchs Eiserne Tor die mit der Benutzung der Schifffahrtsanlagen zusammenhängenden Kosten durch einen pauschalen Betrag abzulösen.</p>
Z 3,6	Z 3,8			<p>a) Die Zuschüsse sollen Wettbewerbsnachteile des Werkfernverkehrs ausgleichen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind.</p> <p>b) Rechtsgrundlagen für die Betriebsbeihilfe sind Artikel 9 Abs. 3 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 9 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Gasöl-Betriebsbeihilfe-VO-Werkfernverkehr vom 20. März 1961 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. November 1973 (BGBl. I S. 1594). Die Maßnahme ist unbefristet.</p> <p>c) Die Zuschüsse werden an Unternehmen im Zonenrandgebiet und in den Frachthilfegebieten in Form einer teilweisen Rückerstattung der Mineralölsteuer für versteuertes Gasöl gewährt, das zum Antrieb von Lastkraftwagen bei bestimmten Beförderungen im Werkfernverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 6,90 DM für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl. Im Jahre 1974 betrug die durchschnittliche Beihilfe für die 1 235 Betriebe je rd. 2 600 DM. Sie soll den stark unter Wettbewerbsnachteilen leidenden Betrieben weitergewährt werden.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
86	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe zur Verbilligung von Gasöl zum Betrieb schienengebundener Fahrzeuge (ohne Bundesbahn) 12 02 682 07	E	7,5 Z 7,5	12,0 Z 12,0
87	Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe im öffentlichen Personennahverkehr zur Verbilligung von Gasöl (ohne Bundesbahn und Bundespost) 12 02 682 08	E	156,9 Z 156,9	207,1 Z 207,1

Haushaltsansatz				
1975	1976	Regierungs- entwurf		
Soll				
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				
S = Schuldendiensthilfen				
D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7	8		
Z 45,2	Z 32,0	a) Zielsetzung		
Z 45,2	Z 32,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung		
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung		
		a) Die Zuschüsse sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen beitragen, die der gewerblichen Beförderung von Gütern oder Personen mit schienengebundenen Fahrzeugen dienen.		
		b) Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist Abschnitt III Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und die Dritte Verordnung über die Gewährung von Betriebsbeihilfe für Verkehrsbetriebe mit schienengebundenen Fahrzeugen vom 11. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1900) in der Fassung der VO vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3632). Die Maßnahme ist nicht befristet.		
		c) Die Betriebsbeihilfe beträgt ab 1. Juli 1973 41,15 DM für 100 Liter verbrauchten Gasöls. Die Betriebsbeihilfe hat die schwierige Lage der begünstigten Unternehmen wesentlich verbessert. Aus wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten muß die Beihilfe in der bisherigen Form beibehalten werden. Für 1975 war der Ansatz infolge Umstellung der Auszahlungstermine (o. a. VO vom 18. Dezember 1974) überdurchschnittlich hoch.		
Z 211,0	Z 230,0	a) Die Zuschüsse sollen zur Verbesserung der Wirtschaftslage der Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs beitragen.		
Z 211,0	Z 230,0	b) Die Förderungsmaßnahme erfolgt aufgrund des Artikels 2 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) i. d. Fassung des Steueränderungsgesetzes 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) und nach der Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1962). Die Maßnahme ist nicht befristet.		
		c) Die Zuschüsse sind abhängig von der Gasölmenge, die bei Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr mit Kraftfahrzeugen im genehmigten Linienverkehr und im Schülerverkehr verbraucht worden ist. Sie betragen ab 1. Juli 1973 für den Verbrauch von 100 Litern Gasöl 41,15 DM, 100 Kilogramm Flüssiggas oder Erdgas 61,25 DM. Die Gasöl-Betriebsbeihilfe hat die Ertragslage der begünstigten Unternehmen erheblich verbessert und erscheint aus wirtschaftspolitischen Gründen auch weiterhin erforderlich (möglichst niedrige Verkehrstarife).		

n o c h Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974
			Ist	Ist
			darunter	
		Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen	S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
88	Förderung des Land- und Luftreiseverkehrs zwischen Berlin und dem Bundesgebiet einschl. besonderer Hilfsmaßnahmen	S	293,3	283,5
			Z 293,1	Z 283,5
			D 0,2	
	1973:	ab 1974:		
	60 05	60 05		
	676 01	676 01		
	683 01	683 01		
	688 01	688 01		
	862 01			
89	Erstattungen im Verkehr mit der DDR	S	16,1	4,8
	1973:	ab 1974:	Z 16,1	Z 4,8
	60 05	60 04		
	in 683 01	681 01		

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
293,5	284,2	a) Die Zuschüsse dienen dazu, den ungehinderten Güter- und Personenverkehr im Transit zwischen Berlin und dem Bundesgebiet zu ermöglichen und den Luftreiseverkehr zu verbilligen.
Z 293,5	Z 284,2	b) Die Maßnahmen sind nicht befristet.
		c) In den Ansätzen sind jeweils 234,9 Millionen DM Jahrespauschale nach Artikel 18 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über den Transitverkehr mit Berlin (West) enthalten.
8,0	8,0	a) Die Zuschüsse dienen dazu, die Visagebühren für Reisen Westdeutscher im Alter von über 60 Jahre in die DDR sowie Steuerausgleichsabgaben, die im Binnenschiffsverkehr (Hufeisenverkehr) durch die DDR erhoben werden, zu erstatten.
Z 8,0	Z 8,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Der Rückgang der Ausgaben in 1974 gegenüber 1973 war auf die zeitweise Verdoppelung des Mindestumtauschsatzes von Zahlungsmitteln bei Reisen in die DDR zurückzuführen. Es wird davon ausgegangen, daß durch teilweise Rücknahme der Erhöhung des Mindestumtauschsatzes der Reiseverkehr ab 1975 wieder ansteigt.
		Mit der Fertigstellung des Elbe-Seiten-Kanals — voraussichtlich Ende 1976 — wird der Verkehr Hamburg—Mittellandkanal nicht mehr im „Hufeisenverkehr“ durch die DDR gehen. Dann entfallen die Steuerausgleichsabgaben in Höhe von rd. 350 000 DM.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
90	Erstattung von Leistungen des Landes Berlin bei Reisen in die DDR und nach Ost-Berlin 60 05 <u>642 01</u>	S	30,1 Z 30,1	12,0 Z 12,0
83 bis 90	Sonstige Maßnahmen insgesamt		506,1 Z 505,9 S — D 0,2	524,9 Z 524,9 S — D —
81 bis 90	Summe III.: Verkehr		567,8 Z 567,6 S — D 0,2	600,9 Z 600,9 S — D —

Haushaltsansatz		
1975	1975	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 30,0	Z 30,0	a) Es handelt sich um Zahlungen, die das Land Berlin an die DDR zur Abgeltung der Einreisegenehmigungsgebühren für Reisen Westberliner in die DDR und nach Ostberlin leistet und vom Bund erstattet bekommt.
Z 30,0	Z 30,0	b) Die Maßnahme ist nicht befristet.
		c) Der Rückgang der Ausgaben in 1974 gegenüber 1973 war auf die zeitweise Verdoppelung des Mindestumtauschsatzes von Zahlungsmitteln bei Reisen in die DDR zurückzuführen. Es wird davon ausgegangen, daß durch teilweise Rücknahme der Erhöhung des Mindestumtauschsatzes der Reiseverkehr ab 1975 wieder ansteigt.
591,8	588,5	
Z 591,8	Z 588,5	
S —	S —	
D —	D —	
696,8	733,5	
Z 696,8	Z 733,5	
S —	S —	
D —	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
	IV. Wohnungswesen				
	1. Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Wohnungsbau				
91	Langfristiges Wohnungsbauprogramm		S	464,6	484,8
	25 02	25 03		S 11,4	S 40,5
	661 13	852 36		D 453,2	D 444,3
	852 13	853 36			
	852 14	861 36			
	622 15	862 36			
	661 15	863 36			
	852 15	852 06			
		852 07			
	27 02				
	852 11				
	Außerdem gemäß 2. und 3. Sonderprogramm der Bundesregierung von September bzw. Dezember 1974				156,6
					D 156,6

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
560,3	559,9	a) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung in breiten Schichten der Bevöl- kerung wird ein langfristiges Wohnungsbauprogramm mit folgenden Schwer- punkten durchgeführt:
S 91,7	S 152,0	1. Sozialprogramm Kap. 25 02 Titel 852 14, 852 13; Kap. 25 03 Titel 852 36 bis 863 36 sowie 852 06 und 852 07; Kap. 27 02 Titel 852 11; siehe auch lau- fende Nummer 93)
D 468,6	D 407,9	2. Regionalprogramm (Titel 661 13)
		3. Modernisierungsprogramm (Titel 622 16, 661 15, 852 15)
		Das Sozialprogramm dient der Versorgung der einkommensschwächeren Be- völkerung mit Wohnraum. Den Bedürfnissen alter Menschen, kinderreicher Familien sowie Schwerbehinderter wird dabei besonders Rechnung getragen. Das Regionalprogramm soll die regionale Strukturpolitik des Bundes im Rahmen der „Regionalen Aktionsprogramme“ durch flankierende Wohnungs- baumaßnahmen unterstützen, den Wohnungsbau in Orten mit einer besonders starken Unterversorgung zusätzlich fördern und zur Finanzierung städtebau- licher Sanierungs- und Entwicklungsvorhaben beitragen.
		Aufgabe des Modernisierungsprogramms ist es, durch gezielten Einsatz von Mitteln aus öffentlichen Haushalten Modernisierungsmaßnahmen anzuregen, — um den Wohnwert erhaltungswürdiger Wohnungen zu sichern oder zu erhöhen, — um die städtebauliche Funktion vor allem älterer Stadtviertel zu erhalten oder zu verbessern.
		b) Das Programm beruht auf dem Gesetz zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993).
		c) Das seit 1971 laufende langfristige Wohnungsbauprogramm hat wesentlich dazu beigetragen, daß von 1972 bis einschließlich 1974 für 462 900 Wohnungen Fördermittel des sozialen Wohnungsbaus bewilligt werden konnten. Das Regionalprogramm des Bundes hat daran einen Anteil von 99 722 geförderten Wohnungen.
		Das langfristige Wohnungsbauprogramm soll in den kommenden Jahren wei- tergeführt werden. Angestrebt wird dabei eine Konzentration der Neubau- förderung auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen sowie eine ver- stärkte Förderung der Althausmodernisierung.
		Im 2. und 3. Sonderprogramm der Bundesregierung vom 25. September 1974 bzw. 12. Dezember 1974 wurden zusätzlich insgesamt 156,6 Millionen DM für Darlehen an Länder zur Förderung von Altenwohnungen, Altenwohnheimen und Wohnungen für kinderreiche Familien sowie zur Förderung der Instand- setzung und Modernisierung von Wohngebäuden des Althausbestandes bereit- gestellt.
		Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, die Ausgaben für das Intensivprogramm, das Regional- sowie das Modernisierungsprogramm ab 1977 um 10 v. H. zu kürzen.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
92	Förderung des Wohnungsbaues nach §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 19 a alter Fassung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes 25 03 <hr/> 622 26 622 27 852 26	S	99,1 S 13,7 D 85,4	147,5 S 13,3 D 134,2
93	Förderung des Studentenwohnheimbaues 31 05 <hr/> 882 05	S	112,5 Z 112,5	108,9 Z 108,9
94	Förderung des Baues von Familienheimen und eigen- genutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen „Junge Familie“ und „Besser und schöner wohnen“ 25 03 <hr/> 661 56 662 56	S	4,0 S 4,0	2,0 S 2,0
95	Förderung des sozialen Wohnungsbaues mit öffentlichen Mitteln in den Ländern — ohne Saarland — 25 03 <hr/> 622 86 852 86	S	0,3 S 0,3	0,4 S 0,4

Haushaltsansatz		Regierungs- entwurf	a) Zielsetzung b) Rechtsgrundlage, Befristung c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
1975	1976		
Soll			
darunter			
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen			
S = Schuldendiensthilfen			
D = Darlehen			
in Millionen DM			
6	7		8
116,5	134,7		a) Das Programm dient der Schaffung von Wohnraum im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues.
S 10,8	S 6,0		b) Gemäß § 18 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes u. zur Durchführung des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 17. Dezem- ber 1971 (BGBl. I S. 1993) stellte der Bund für die Haushaltsjahre 1973 bis 1975 jährlich 170 Millionen DM als Bewilligungsrahmen für die Förderung des Wohnungsbaues den Ländern zur Verfügung. Für 1976 bis 1979 sind jährlich 150 Millionen DM als Bewilligungsrahmen vorgesehen.
D 105,7	D 128,7		Zur Deckung der Verpflichtungen werden teilweise Mittel der Grundförde- rung des langfristigen Wohnungsbauprogramms — Kapitel 25 02 Titel 852 14 — verwendet (vgl. lfd. Nr. 91).
100,0	100,0		a) Durch die Mitfinanzierung des Wohnraumbaues soll die Versorgung des Stu- denten mit Wohnraum verbessert werden.
Z 100,0	Z 100,0		b) Das Programm ist nicht befristet. Die Ausgaben werden nach gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder vergeben.
			c) Von 1952 bis 1973 sind für Studentenwohnheimplätze insgesamt über 450 Mil- lionen DM Bundesmittel aufgewendet worden. Von dem am 1. Januar 1974 festgestellten Bestand von 70 893 Studentenwohnheimplätzen wurden 61 855 mit Bundesmitteln gefördert.
			Im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 10. September 1975 hat die Bundesregierung auf Grund ihrer Einschätzung eines verminderten Bedarfs die Mittel ab 1977 um 10 v. H. gekürzt.
1,0	0,5		a) Die Programme dienen der Förderung von Familienheimen und eigengenutz- ten Eigentumswohnungen. Die Zinszuschüsse werden jeweils auf die Dauer von längstens sieben Jahren zur Verbilligung marktgerecht verzinslicher Ka- pitalmarktdarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals für die zu fördernden Baumaßnahmen aufgenommen wurden.
S 1,0	S 0,5		b) Die Förderungsprogramme sind 1969 beendet worden. Die finanzielle Abwick- lung der bestehenden Verpflichtungen erstreckt sich bei einem stufenweisen c) Rückgang der erforderlichen Haushaltsmittel bis 1979.
—	—		a) Die Mittel dienen der Schaffung von Wohnraum, der für breite Schichten des Volkes bestimmt und geeignet ist.
			b) Die Programme sind ausgelaufen.
			u.
			c)

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
96	Zuschüsse und Darlehen an die Deutsche Bau- und Bodenbank AG zur Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen und Eigentumswohnungen im sozialen Wohnungsbau 25 03 661 06 861 06	S	10,3 S 0,8 D 9,5	10,7 S 0,7 D 10,0
97	Zuschüsse zur Baulandbeschaffung und -erschließung 25 03 661 07	S	7,2 S 7,2	7,6 S 7,6
98	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden 25 02 661 01 852 02	S	15,1 S 13,8 D 1,3	3,6 S 3,6
99	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung des öffentlich geförderten Wohnungsbaus 25 02 661 03	S	—	—

Haushaltsansatz				
1975	1976			
Soll	Regierungs- entwurf			
darunter				
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen				
S = Schuldendiensthilfen				
D = Darlehen				
in Millionen DM				
6	7			8
	10,8		10,8	a) Zielsetzung
S	0,8	S	0,8	b) Rechtsgrundlage, Befristung
D	10,0	D	10,0	c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
				a) Die Mittel dienen der Verbilligung der Vor- und Zwischenfinanzierung von Eigentumsmaßnahmen im sozialen Wohnungsbau und mindern dadurch die von den Bauherren zu tragenden Finanzierungskosten.
				b) Die Ermächtigung für diese Förderungsmaßnahme ergibt sich aus § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauprüfungsgesetz 1971 vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993). Die Maßnahme ist nicht befristet.
				c) Vom Beginn der Aktion (1957) bis 31. Dezember 1974 konnte der Bau von 173 226 Wohnungen gefördert werden.
	7,5		7,8	a) Die Ausgaben sind zur Zinsverbilligung von Darlehen bestimmt, die von Heimstättengesellschaften und anderen geeigneten Unternehmen zur Baulandbeschaffung und -erschließung, namentlich für den Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen, eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Der Zinszuschuß wird jeweils für eine Kreditlaufzeit bis zu fünf Jahren bewilligt.
S	7,5	S	7,8	b) Die Förderungsmaßnahmen sind nicht befristet.
				c) Gewinnung preisgünstigen Baulandes für Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaus. Vom Beginn der Aktion (1959) bis zum 31. Dezember 1974 wurde die Beschaffung und Erschließung von Bauland für 269 529 Wohnungen gefördert.
	1,7		—	a) Mit den Mitteln wurden die Erhaltung und Verbesserung des Althausbesitzes sozial schwacher Hauseigentümer gefördert.
S	1,7		—	b) Die ausgewiesenen Beträge dienen der Abwicklung bisheriger Programme.
				u. Die Zahlungen laufen degressiv aus. Die Zielsetzung, die Instandhaltung und
				c) Modernisierung des Althausbesitzes zu fördern, wird im Rahmen des langfristigen Wohnungsbauprogramms weiter verfolgt (vgl. lfd. Nr. 91).
	12,0		22,0	a) Die Mittel dienen der Förderung von Sozialwohnungen.
S	12,0	S	22,0	b) Die Maßnahme ist befristet.
				c) Im Jahre 1973 konnten die Länder wegen der hohen Kapitalmarktzinsen den Bau von etwa 50 000 Sozialwohnungen nicht wie vorgesehen fördern. Der Bund verbilligt daher Hypothekendarlehen in Höhe von rd. 2,5 Mrd. DM auf effektiv 8,5 v. H., um die Förderung dieser Wohnungen zu ermöglichen. Die Verbilligung wird auf längstens fünf Jahre gewährt, soweit sie nicht auf Grund der Zinsentwicklung und der Art der Finanzierung im Einzelfall vorher entbehrlich wird.
				Durch diese Aktion konnten bisher insgesamt 36 900 Wohnungen zusätzlich gefördert werden.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz		
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel		1973	1974	
			Ist	Ist	
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
			in Millionen DM		
1	2		3	4	5
100	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues		S	0,2	0,1
	1973:	ab 1974:		S 0,2	S 0,1
	25 02	25 02			
	<u>661 82</u>	<u>661 02</u>			
101	Darlehen an Länder zur Förderung von Evakuierten		S	0,3	0,1
	25 02			D 0,3	D 0,1
	<u>852 04</u>				
102	Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der DDR und Ost-Berlin sowie der ihnen Gleichgestellten		S	198,5	169,2
	25 02	06 40		S 134,2	S 107,0
	<u>622 22</u>	<u>863 03</u>		D 64,3	D 62,2
	852 22				

Haushaltsansatz					
1975	1976				
Soll	Regierungs- entwurf				
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
				a) Zielsetzung	
				b) Rechtsgrundlage, Befristung	
				c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung	
S 0,3	S 0,2			a) Im Rahmen dieses Programms wurde im Jahre 1962 bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues die Schaffung gewerblicher Räume des Mittelstandes (Handel, Handwerk, freie Berufe) durch befristete Zinszuschüsse gefördert.	
S 0,3	S 0,2			b) Das Programm wurde nicht weiter fortgesetzt. Bestehende Verpflichtungen u. werden bis 1976 abgewickelt.	
				c)	
				a) Die Darlehen dienten zur Schaffung von Wohnraum für Evakuierte.	
				b) Das Programm entsprach der Verpflichtung nach § 9 Abs. 6 des Bundes-u. evakuiertengesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1866).	
				c) Mit der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ist das Programm ausgelaufen.	
156,3	169,7			a) Der Bund beteiligte sich bis 1970 an der Finanzierung des von den Ländern geförderten Wohnungsbaues zugunsten der Flüchtlinge aus der DDR und Ost-Berlin, der Aussiedler sowie der ihnen Gleichgestellten durch die Bereitstellung von Darlehen und auf fünf Jahre befristeten Zinszuschüssen; ab 1971 beteiligt sich der Bund mit Darlehen und einmaligen Zuschüssen.	
S 99,7	S 109,5			b) Das Programm ist nicht befristet.	
D 56,6	D 60,2			Das gilt nicht für die Aufbaudarlehen nach dem Flüchtlingshilfegesetz (1976 = 1,5 Millionen DM), die gemäß dem von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur grundsätzlich nur bis 1. Januar 1977 gewährt werden.	
				c) Von 1953 bis Ende 1974 sind über 7,1 Mrd. DM als Finanzierungsbeitrag des Bundes für eine angemessene wohnungsmäßige Unterbringung von über 2,3 Millionen Personen des zu berücksichtigenden Personenkreises bereitgestellt worden. Von den berücksichtigungsfähigen Flüchtlingen und Aussiedlern sind mit Stand vom 30. September 1974 über 2,25 Millionen Personen angemessen mit Wohnraum versorgt worden, davon unmittelbar rd. 1,15 Millionen, mittelbar rd. 1,1 Millionen Personen.	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
103	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues für ausländische Arbeitnehmer 11 09 852 01	S	4,0 D 4,0	4,2 D 4,2
104	Darlehen an Länder zur Konjunkturbelebung durch Förderung des sozialen Wohnungsbaues 25 02 852 03	S	0,3 D 0,3	—
105	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden 25 02 622 92 661 92 852 92	S	58,4 S 50,7 D 7,7	40,3 S 36,5 D 3,8
106	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen eines einmaligen Sonderprogramms 1974: 1976: 25 02 25 02 852 05 852 06	S	—	11,5 D 11,5

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
107	Härteausgleich für zinsanpassungsbedingte Miet- oder Belastungserhöhungen im Sozialwohnungsbestand 25 02 <u>622 01</u>	S	—	S 0,8 0,8
108	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau 25 02 <u>891 02</u>	S	—	—

Haushaltsansatz					
1975	1976				
Soll	Regierungs- entwurf				
darunter					
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen					
S = Schuldendiensthilfen					
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7			8	
S 15,0	S 10,0	a) Zielsetzung			
S 15,0	S 10,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung			
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung			
Z 25,0	Z 75,0	a) Die Mittel sind dazu bestimmt, bei den mit zinsvariablen Hypotheken finanzierten Sozialwohnungen die auf Grund des Zinsanstiegs entstandenen Miet- oder Belastungserhöhungen zu vermindern.			
Z 25,0	Z 75,0	b) Der Bund erstattet deshalb den Ländern unter bestimmten Voraussetzungen u. ab 1. Januar 1974 für die Dauer von höchstens zwei Jahren 50 v. H. ihrer Aufwendungen für eigene Maßnahmen zum teilweisen Ausgleich zinsanpassungsbedingter Miet- oder Belastungserhöhungen bis zur Höhe von insgesamt 30 Millionen DM. Innerhalb dieses Zeitraums verringert sich die Förderung in dem Maße, in dem eine Entlastung durch Senkung des Zinssatzes der Wohnungsbauhypothek eintritt.			
		c) wendungen für eigene Maßnahmen zum teilweisen Ausgleich zinsanpassungsbedingter Miet- oder Belastungserhöhungen bis zur Höhe von insgesamt 30 Millionen DM. Innerhalb dieses Zeitraums verringert sich die Förderung in dem Maße, in dem eine Entlastung durch Senkung des Zinssatzes der Wohnungsbauhypothek eintritt.			
		a) Im Rahmen des Konjunkturprogramms der Bundesregierung vom 12. Dezember 1974 werden zur Konjunkturbelebung für den Bau von Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheimen Investitionszuschüsse gewährt.			
		b) Rechtsgrundlage für die Maßnahme ist das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698).			
		Die Maßnahme ist befristet. Der begünstigte Wohnraum muß bis zum 30. Juni 1977 bezugsfertig und die Anträge auf Gewährung des Investitionszuschusses müssen bis zum 31. Dezember 1977 gestellt werden.			
		c) Begünstigt sind Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, wenn sie mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 dieses Gesetzes, im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland, gefördert werden und nicht zur Veräußerung bestimmt sind.			
		Der Investitionszuschuß beträgt 7,5 v. H. der Baukosten des begünstigten Wohnraums. Die in den Jahren 1975 bis 1978 anfallenden Gesamtkosten werden auf 230 Millionen DM geschätzt. Die tatsächliche Belastung, die in voller Höhe vom Bund getragen wird, ist von der Inanspruchnahme der Begünstigung abhängig.			

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
109	Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden (Sonderprogramm Wohnungsmodernisierung) gemäß Programm zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen vom 27. August 1975	S	—	—
110	Zwischenfinanzierungshilfen von Bausparverträgen (Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung) gemäß Programm vom 27. August 1975 zur Stärkung von Bau- und anderen Investitionen	S	—	—

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
Z 350,0	—	<p>a) Mit dem Sonderprogramm Wohnungsmodernisierung werden bestimmte Mo- dernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie damit unvermeidbar zusammenhängende weitere Baumaßnahmen in Wohnungen durch einmalige Zuschüsse gefördert.</p> <p>b) Die Beteiligung des Bundes an dem Sonderprogramm erfolgt nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern (Artikel 104 a GG). Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.</p> <p>c) Die Ausgaben sollen die Instandsetzung und Modernisierung von 250 000 bis 300 000 Wohnungen einschl. landwirtschaftlicher Wohnungen fördern. Für die Förderung kommen alle bis Ende 1960 — bei bestimmten Maßnahmen zur Energieeinsparung alle bis Ende 1974 — bezugsfertig gewordenen Wohnun- gen in Betracht. Es wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von 15 v. H. bzw. 30 v. H. der Investitionskosten gewährt. Das Fördervolumen beträgt 700 Mil- lionen DM und wird jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen.</p>
Z 150,0	—	<p>a) Mit dem Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung werden Zuschüsse zur Zwischenfinanzierung von Bausparverträgen für den Bau von steuer- begünstigten Ein- und Zweifamilienhäusern und Eigentumswohnungen ge- währt.</p> <p>b) Die Beteiligung des Bundes an dem Sonderprogramm erfolgt nach Maßgabe von Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern (Artikel 104 a GG). Es handelt sich um eine einmalige Maßnahme.</p> <p>c) Der Bund beteiligt sich an der Verbilligung von Darlehen zur Zwischen- finanzierung von Bausparverträgen mit eingezahlter Mindestansparsumme um 2,5 v. H. jährlich. Das begünstigte Zwischenkreditvolumen je Haushalt beträgt bis zu 50 000 DM, zuzüglich 10 000 DM für jedes Kind. Die Verbilligung wird bis zur Zuteilung der Bausparverträge, längstens auf die Dauer von 3 Jahren gewährt.</p> <p>Das Förderungsvolumen beträgt 300 Millionen DM und wird jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen.</p>

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
111	Förderung von Versuchs-, Vergleichs- und Demonstrativ- bauten 25 03 <hr/> 685 76 852 76	S	27,1 Z 0,9 D 26,2	26,7 Z 1,5 D 25,2
91 bis 111	Langfristiges Wohnungsbauprogramm und sozialer Woh- nungsbau insgesamt:		1 001,9 Z 113,4 S 236,3 D 652,2	1 175,0 Z 110,4 S 212,5 D 852,1

Haushaltsansatz					
1975	1976	Regierungs-entwurf			
Soll					
darunter		a) Zielsetzung			
Z = Zuschüsse, Erstat-tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung			
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung			
D = Darlehen					
in Millionen DM					
6	7	8			
24,0	23,5	a) Die Ausgaben sind als Mittel der anwendungsbezogenen Ressortforschung be-stimmt zur Förderung der Vorbereitung und Durchführung			
Z 1,5	Z 1,5	— von Versuchs- und Vergleichsbauten, die der Erprobung der Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Bauforschung dienen,			
D 22,5	D 22,0	— von Erprobungsmaßnahmen der städtebaulichen Grundlagenforschung, insbesondere im Hinblick auf einen zeitgerechten Wohnwert und			
		— von Demonstrativbauten, die als vorbildliche Anwendungsmaßnahmen bewährte Erfahrungen praktisch verbreiten.			
		b) Das Programm ist nicht befristet.			
		c) In den bisher durchgeführten Programmen mit bautechnischen und bauwirt-schaftlichen Zielsetzungen wurde insbesondere die Anwendung industrieller Bauelemente gefördert. Hierfür charakteristisch sind die Wettbewerbe Flexi-ble Wohnungsgrundrisse, Elementa, INTEGRA, deren Ergebnisse Grundlage für die praktische Durchführung von Bauvorhaben bildet.			
		Eine weitere neue Phase im Demonstrativprogramm leiten Planung und Durch-führung von Sonderwohnformen ein. Zur Zeit werden untersucht Wohnformen für			
		— Alleinstehende (mit und ohne Kinder)			
		— geistig- und körperbehinderte Bürger			
		— Problemgruppen			
		in Wohnanlagen, die mit besonderen Kommunikations- und „servicehausähn-lichen Einrichtungen“ ausgestattet sind.			
		Im Jahr 1974 wurden 1 200 Wohneinheiten gefördert.			
		Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur hat die Bundesregierung am 10. September 1975 beschlossen, durch Programmstrek-kung Einsparungen bei den Ausgaben zur Förderung von Versuchs-, Ver-gleichs- und Demonstrativbauten zu erzielen.			
1 536,4	1 130,6				
Z 626,5	Z 176,5				
S 240,5	S 308,8				
D 669,4	D 645,3				

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	2. Wohngeld und Heizölkostenzuschuß			
112	Wohngeld nach dem Zweiten Wohngeldgesetz	S	569,5	734,2
	25 02		Z 569,5	Z 734,2
	642 01			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		
S = Schuldendiensthilfen		
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
840,0	800,0	a) Zielsetzung
Z 840,0	Z 800,0	b) Rechtsgrundlage, Befristung
		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
		a) Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung von angemessenem Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten. Es trägt außerdem zusammen mit den direkten Wohnungsbauförderungsmaßnahmen wesentlich dazu bei, daß breite Schichten der Bevölkerung mit Wohnraum zu tragbaren Mieten oder Lasten versorgt werden können.
		b) Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage des Zweiten Wohngeldgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1862), geändert durch Artikel 22 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuergesetz vom 24. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656). Nach § 34 dieses Gesetzes haben Bund und Länder das Wohngeld je zur Hälfte zu tragen. Die ausgewiesenen Beträge stellen demnach den auf den Bund entfallenden Anteil dar.
		c) Seit 1965 haben sich die Mittel, die für das Wohngeld jährlich aufgewendet werden müssen (Bund und Länder) verzehnfacht. Sie stiegen von 147,9 Millionen DM 1965 auf rd. 1,47 Mrd. DM 1974. Die Zahl der Wohngeldempfänger war Ende 1974 mit rd. 1,65 Millionen viermal so groß wie 1965, als 395 000 Haushalte Wohngeld erhielten.
		Das Wohngeld ist seit 1965 mehrmals entscheidend verbessert worden, so 1971 mit einer Ausweitung des Kreises der Berechtigten und der Einführung der Wohngeldtabellen, zuletzt zum 1. Januar 1974 durch die Anhebung der Höchstbeträge für die zu berücksichtigenden Wohnkosten sowie durch eine faktische Erhöhung der Einkommensgrenzen.
		Durch den Beschluß der Bundesregierung vom 10. September 1975, im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltsstruktur eine Wohngeldverbesserung im Jahre 1976 nicht vorzusehen, ist in den kommenden Jahren mit geringeren Ausgaben zu rechnen, weil bei Zugrundelegung einer positiven Einkommensentwicklung die Zahl der Wohngeldempfänger zurückgehen wird.

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
113	Erstattungen des Bundes nach dem Gesetz über die Ge- währung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 15 02 <hr/> 642 04	S	—	81,4 Z 81,4
112 und 113	Wohngeld und Heizölkostenzuschuß insgesamt		569,5 Z 569,5 S — D —	815,6 Z 815,6 S — D —

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
—	—	<p>a) Die Mittel dienen dazu, sozial schwachen Bevölkerungsgruppen einen einmaligen Zuschuß zum Ausgleich von Härten zu gewähren, die sich durch den Anstieg der Preise beim Bezug von leichtem Heizöl (Ölkrise) zum Beheizen von eigengenutztem Wohnraum in der Zeit vom 15. Oktober 1973 bis 14. April 1974 ergeben haben.</p> <p>b) Rechtsgrundlage für die Ausgaben ist das Gesetz über die Gewährung eines u. einmaligen Heizölkostenzuschusses vom 21. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1985).</p> <p>c) Gemäß § 7 des Gesetzes wurden Zuschüsse, die von einem Land bezahlt worden sind, ihm vom Bund zu zwei Dritteln erstattet. Die Maßnahme war befristet. Anträge auf Gewährung des Zuschusses waren bis zum 30. Juni 1974 an die zuständige Stelle zu richten.</p>
840,0	800,0	
Z 840,0	Z 800,0	
S —	S —	
D —	D —	

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
	3. Wohnungsfürsorge			
114	Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige des Bundes (ohne Bundesbahn, Bundespost, Bundeswehr) 25 02 <u>661 42</u> 662 42 663 42 671 42 861 42 862 42 863 42	S	170,3 Z 0,5 S 5,2 D 164,6	160,0 Z 0,6 S 6,1 D 153,3
115	Maßnahmen zur Unterbringung von Angehörigen der Bundeswehr 14 12 <u>661 51</u> 662 51 663 51 663 52 861 51 862 51 863 51	S	417,9 S 18,8 D 399,1	313,4 S 20,7 D 292,7

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
			in Millionen DM	
1	2	3	4	5
116	Schaffung von Wohnraum a) für Abgeordnete des Deutschen Bundestages, für Angestellte der Bundestagsfraktionen und der Abgeordneten sowie für Angehörige der inländischen Presse b) für Bedienstete des Bundesverbandes für den Selbstschutz durch Gewährung von Darlehen sowie Zinszuschüssen zur Deckung der laufenden Aufwendungen im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	S	1,9	5,6
			S 0,0	S 0,1
			D 1,9	D 5,5
	1973: 25 02	1974: 25 02	ab 1975: 25 02	
	661 52	661 52	661 52	
	662 52	662 52	662 52	
	663 52	663 52	663 52	
	861 52	861 52	861 52	
	862 52	862 52	862 52	
	863 52	863 52	863 52	
	06 21	36 21	36 21	
	(Anlage) 863 02	(Anlage) 863 02	(Anlage) 663 02 863 02	
114 bis 116	Wohnungsfürsorge insgesamt		590,1	479,0
			Z 0,5	Z 0,6
			S 24,0	S 26,9
			D 565,6	D 451,5
91 bis 116	Summe IV.: Wohnungswesen		2 161,5	2 469,6
			Z 683,4	Z 926,6
			S 260,3	S 239,4
			D 1 217,8	D 1 303,6

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	V. Sparförderung und Vermögensbildung			
117	Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz	S	460,7	1 040,0
	60 04		Z 460,7	Z 1 040,0
	698 01			
118	Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz	S	1 458,5	1 536,5
	25 02		Z 1 458,5	Z 1 536,5
	882 02			

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		a) Zielsetzung
S = Schuldendiensthilfen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
D = Darlehen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
in Millionen DM		
6	7	8
1 600,0 Z 1 600,0	2 900,0 Z 2 900,0	a) Die Prämien dienen dem Ziel, die Spartätigkeit in breiten Bevölkerungsschichten anzuregen und zu verstärken. Damit soll vor allem in den unteren und mittleren Einkommensschichten die Vermögensbildung aus laufendem Einkommen gefördert werden. Die Förderung des Wohnungsbausparens dient gleichzeitig wohnungspolitischen Zielsetzungen.
1 660,0 Z 1 660,0	1 300,0 Z 1 300,0	b) Die Zahlungen erfolgen auf Grund des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2110) und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2106), beide zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656).
		c) Die Prämiengesetzes sind nicht befristet. Die Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz werden allein vom Bund, die Prämien nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Die nebenstehenden Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz umfassen somit nur die Hälfte der nach diesem Gesetz zu leistenden Prämien. Die Wohnungsbauprämien werden für die Sparleistungen des vorhergehenden Jahres gezahlt. Die Zahlung der Sparprämien erfolgt dagegen jeweils erst mit Ablauf der Festlegungsfristen. Die relativ niedrigen Zahlungen nach dem Spar-Prämiengesetz in 1973 sind auf die durch das Steueränderungsgesetz 1966 um ein Jahr verlängerten Festlegungsfristen zurückzuführen. Diese Regelung hat sich 1974 — wie das Ist-Ergebnis zeigt — nicht mehr ausgewirkt. Die starke Zunahme der Prämienausgaben im Jahr 1976 ist überwiegend auf die Novellierung des Vermögensbildungsgesetzes im Jahr 1970 (Verdoppelung des begünstigten Höchstbetrages, Einführung einer Arbeitnehmersparzulage) und auf die damit in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen zurückzuführen. Die bisherige staatliche Sparförderung wurde in den vergangenen Jahren immer stärker in Anspruch genommen. Sie wies jedoch Mängel auf, weil sie nicht genügend auf die förderungswürdigen Einkommensschichten ausgerichtet war und im Laufe der Zeit auch unübersichtlich geworden ist. Mit dem Ein-

noch Anlage 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung		Haushaltsansatz	
	Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	E = Erhaltungshilfe A = Anpassungshilfe P = Produktivitäts- (Wachstums-)hilfe S = Sonstige Hilfen	1973	1974
			Ist	Ist
			darunter Z = Zuschüsse- Erstat- tungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen	
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
117 und 118	Summe V.: Sparförderung und Vermögensbildung		1 919,2 Z 1 919,2 S — D —	2 576,5 Z 2 576,5 S — D —
1 bis 118	Summe VI.: Summe der Finanzhilfen I. bis V.:		9 805,0 Z 7 523,4 S 801,9 D 1 479,7	11 012,8 Z 8 482,6 S 792,8 D 1 737,4

Haushaltsansatz		
1975	1976	
Soll	Regierungs- entwurf	
darunter		a) Zielsetzung
Z = Zuschüsse, Erstat- tungen, Zuweisungen		b) Rechtsgrundlage, Befristung
S = Schuldendiensthilfen		c) bisherige Auswirkungen, Überlegungen für die künftige Gestaltung
D = Darlehen		
in Millionen DM		
6	7	8
		<p>kommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) wird die Förderung des Sparens durch Prämien (Sparprämien und Wohnungsbauprä- mien) auf untere und mittlere Einkommenschichten konzentriert. Sparprä- mien und Wohnungsbauprämien werden ab 1975 nur noch bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze gewährt. Sie beträgt bei Ledigen 24 000 DM, bei Verheirateten 48 000 DM jährlich. Die Grenze erhöht sich je Kind um 1 800 DM. Prämien werden einheitlich bis zu Sparleistungen von 800 DM bei Ledigen bzw. 1 600 DM bei Verheirateten gewährt. Der Prämienatz beträgt 20 v. H., beim Bausparen 23 v. H., je Kind kommen 2 v. H. hinzu. Die neue Prämienstafelung dient der Vereinheitlichung und damit der Vereinfachung. Zusatzprämien werden nicht mehr gewährt.</p> <p>Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen erscheint eine Förderung des Sparens nicht mehr in diesem Umfang nötig. Die Bundesregierung hat des- halb im Rahmen des Entwurfs eines Haushaltsstrukturgesetzes (BR-Druck- sache 575/75) beschlossen, den allgemeinen Prämienatz bei beiden Prä- mienarten ab 1976 zu senken, bei Sparprämien auf 15 v. H. und bei den Woh- nungsbauprämien auf 18 v. H. Diese Sätze gewährleisten auch weiterhin eine wirksame staatliche Sparförderung. Daneben wird das Sparen wie bisher durch das Dritte Vermögensbildungsgesetz gefördert.</p>
3 260,0	4 200,0	
Z 3 260,0	Z 4 200,0	
S —	S —	
D —	D —	
12 122,6	12 145,7	
Z 9 484,3	Z 9 829,6	
S 875,5	S 875,8	
D 1 762,8	D 1 440,3	

Anlage 2

Übersicht über die Steuervergünstigungen 1) 2)

Stand: Oktober 1975

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
		Landwirtschaft allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
1	§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durch- schnittssätzen	A	635	273	650	280

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
700	301	750	323	<p>a) 1974 (anstelle des bis dahin geltenden GDL): Begünstigung der nichtbuchführungspflichtigen Land- und Forstwirte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) § 13 a EStG ist erstmals bei der Gewinnermittlung für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen. Er sieht in seiner Grundsatzregelung eine Gewinnermittlung auf der Basis der Einheitswerte der Hauptfeststellung 1964 vor. Die Subventionswirkung liegt nicht in der Art der Gewinnermittlung begründet, sondern in der geringen Höhe der Wertansätze. Wenn es auch in der Natur von Durchschnittssätzen liegt, daß sie sich in erster Linie an den weniger rentabel arbeitenden Betrieben orientieren, so können sich doch auch bei einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen mit realistischeren Wertansätzen — ebenso wie bei einer Schätzung im Einzelfall — Gewinne ergeben, die dem tatsächlichen Betriebsergebnis durchaus nahekommen. Ein Verzicht auf diese Gewinnermittlungsmethode hätte zur Folge, daß die Zahl der Betriebe, deren Gewinn im Einzelfall zu schätzen ist, erheblich anwachsen würde und daß der sich daraus ergebende Verwaltungsmehraufwand wegen der großen Zahl der kleineren Betriebe unverhältnismäßig hoch wäre.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
2	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0
3	§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1 200/2 400 DM für alle Land- und Forstwirte	A	185	80	180	77
4	§§ 14 und 14 a EStG	<p>§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)</p> <p>§ 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke</p>	A	3	1	3	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 53 und lfd. Nr. 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerliche Vergünstigung des § 7 e EStG kommt nur für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte in Betracht, die noch nicht hinreichend in das wirtschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland eingegliedert sind. Sie wird längstens für einen Zeitraum von zehn Jahren seit der erstmaligen Aufnahme einer gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland mit Berlin (West) gewährt. Von der Vergünstigung können deshalb im allgemeinen nur solche Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte Gebrauch machen, die erst in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland Aufnahme gefunden haben oder erst in Zukunft Aufnahme finden werden. Da die Vergünstigung für diesen Personenkreis eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe darstellt und die hierdurch verursachten Steuerausfälle verhältnismäßig gering sind, sollte sie auch künftig beibehalten werden.</p>
200	86	195	84	<p>a) 1965: Erleichterung der Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG und Vermeidung einer erhöhten Besteuerung nach Beseitigung der VOL (Vorläufer der Begünstigung: Freibetrag von 1 000 DM jährlich für nichtbuchführende Land- und Forstwirte mit einem Einkommen von nicht mehr als 6 000 DM)</p> <p>b) 1976 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Eingliederung der Landwirtschaft in die EWG soll auch in Zukunft steuerlich unterstützt werden, so daß die Vergünstigung beizubehalten ist. Der Freibetrag dient im übrigen auch der Verwaltungsvereinfachung.</p>
3	1	3	1	<p>a) § 14 EStG: 1925. Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe; Erweiterung durch das 2. StÄndG 1971 (vgl. auch lfd. Nr. 55 und lfd. Nr. 106)</p> <p>§ 14 a EStG: 1971. Verbesserung der Agrarstruktur</p> <p>b) § 14 EStG: unbefristet; § 14 a EStG: 31. Dezember 1976</p> <p>c) Die Veräußerung oder Aufgabe kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe sollte aus sozialpolitischen Gründen auch in Zukunft im Rahmen des § 14 EStG begünstigt werden.</p> <p>Die mit dem 2. StÄndG 1971 eingeführten Vergünstigungen des § 14 a Abs. 1 bis 3 EStG dienen dem Ziel der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
5	§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investi- tionen bei Land- und Forstwirten	A	50 ⁶⁾	21	50 ⁶⁾	21
6	§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblut- zuchtbetriebe	E	1 ⁶⁾	0	1 ⁶⁾	0
7	VO vom 6. August 1974	Steuervergünstigung zur Förde- rung des Baues von Landarbeiter- wohnungen	A	3 ⁵⁾⁶⁾	1	3 ⁵⁾⁶⁾	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
52 ⁶⁾	22	55 ⁶⁾	24	a) 1955: Modernisierung, Rationalisierung und Eingliederung in die EWG b) Ende des Wirtschaftsjahres 1976/77 (Verlängerung vorgesehen) c) Die Vorschrift hat sich als ein wirksames Mittel zur Investitionsförderung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich erwiesen. Da die Notwendigkeit zur Rationalisierung und Modernisierung in diesem Bereich nach wie vor besteht, sollten die Vergünstigungen auch in Zukunft beibehalten werden.
—	—	—	—	a) 1961: Förderung der Vollblutzucht als Kulturgut b) 31. Dezember 1974 c) Die Vorschrift des § 82 c EStDV ist mit Wirkung ab 1. Januar 1975 gestrichen worden.
3 ⁵⁾⁶⁾	1	3 ⁵⁾⁶⁾	1	a) 1950: Erhaltung eines qualifizierten Landarbeiter-Stammes b) 1976/77 (Verlängerung vorgesehen) c) Die Steuervergünstigung zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen hat sich in der Vergangenheit als ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Landflucht erwiesen. Sie sollte verlängert werden, um die Bindung landwirtschaftlicher Fachkräfte an die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin zu fördern.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
8	§ 4 Abs. 1 Ziff. 11 KStG (bis 31. De- zember 1973: § 31 KStDV)	Steuerbefreiung land- und forst- wirtschaftlicher Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften sowie Vereine	A	50	25	55	27
2. Vermögensteuer							
9	§ 3 Abs. 1 Nr. 7 VStG (bis 31. De- zember 1973: § 9 VStDV)	Steuerbefreiung landwirtschaftli- cher Erwerbs- und Wirtschaftsge- nossenschaften sowie Vereine	A	18	—	13	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
60	30	65	32	<p>a) 1940/74: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1974 geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der bisherigen Befreiungsvorschrift des § 31 KStDV maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht, jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit die Befreiungsvorschrift durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 vom 18. Juli 1974 (BGBl. I S. 1489) in das Gesetz übernommen und aus agrarpolitischen Überlegungen erweitert.</p> <p>Befreit sind neben Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften nunmehr auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine. Es handelt sich hier um wirtschaftliche Hilfsbetriebe der in ihr zusammengeschlossenen Land- und Forstwirte. Ihr Geschäftsbetrieb ist beschränkt auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen, auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen, auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder. Die Befreiung greift nur Platz, wenn diese Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen. Es erscheint deshalb auch weiterhin gerechtfertigt, insoweit von der Doppelbelastung der genossenschaftlichen Gewinne mit Körperschaftsteuer und Einkommensteuer abzusehen und im Rahmen der Einkommensbesteuerung der Land- und Forstwirte nur die ausgeschütteten Gewinne zu erfassen. Die Befreiungsvorschrift dient damit zugleich auch der Verwaltungsvereinfachung, da die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Vereine in der Regel nur verhältnismäßig kleine Gewinne erwirtschaften.</p>
18	—	18	—	<p>a) 1940/74: Vgl. lfd. Nr. 8</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der im Rahmen der Vermögenssteuerreform zum 1. Januar 1974 im Umfang erweiterten vermögenssteuerrechtlichen Vergünstigungen gelten die unter lfd. Nr. 8 genannten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
10	§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für zehnjährige für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	—	—	. ^{7a)}	—
3. Gewerbesteuer							
11	§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7a)	—	. 7a)	—	a) 1974: Förderung der rationelleren Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten b) unbefristet c) Der Freibetrag wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 eingeführt. Er soll eine steuerliche Entlastung in den der Gründung folgenden zehn Jahren ermöglichen. Die Gründe für seine Einführung bestehen auch heute noch fort.
1	0	1	0	a) 1936: Gleichstellung mit der Binnenfischerei (die als Bezieher landwirtschaftlicher Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegt) b) unbefristet c) Die kleinen Hochsee- und Küstenfischereibetriebe unterscheiden sich in der Art ihrer Tätigkeit nicht grundsätzlich von den Binnenfischereibetrieben. Da die Einkünfte aus Binnenfischereibetrieben nach § 13 Abs. 1 Ziff. 2 EStG Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen, ist es sachlich gerechtfertigt, auch die Einkünfte aus kleineren Hochsee- und Küstenfischereibetrieben, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind, durch eine besondere gewerbesteuerliche Befreiungsvorschrift im Ergebnis auch weiterhin den Einkünften aus der Binnenfischerei gleichzustellen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
12	§ 3 Ziff. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	A	23	5	25	5
4. Versicherungsteuer							
13	§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	E	1	1	1	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	ins- gesamt	darunter Bund	darunter Bund	
9	10	11	12	13
27	5	30	6	<p>a) 1940/1971/1974: Vgl. lfd. Nrn. 8 und 10 Förderung der rationelleren Ausführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs; Schutz gegen Verdrängungswettbewerb durch gewerbliche Tierzuchtbetriebe sowie Befreiung von Steuern, die nur durch die Rechtsform anfallen.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Gesetzgeber hat zuletzt im Jahre 1974 geprüft, ob die Gründe, die seinerzeit für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, noch fortbestehen. Er hat diese Frage bejaht und die Befreiungsvorschrift zugleich aus agrarpolitischen Gründen über die landwirtschaftlichen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften hinaus auf die landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine ausgedehnt (Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974). Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zu lfd. Nrn. 8 und 10 verwiesen. Die Befreiung von der Gewerbesteuer ist auch heute aus agrarpolitischen Gründen gerechtfertigt.</p> <p>Die Befreiung bestimmter Tierhaltungskooperationen ist durch das Bewertungsänderungsgesetz 1971 vom 27. Juli 1971 in das Gewerbesteuergesetz eingefügt worden. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich Förderung der Tierhaltung im landwirtschaftlichen Bereich, die sich einem starken Verdrängungswettbewerb durch die gewerbliche Tierhaltung ausgesetzt sieht, bestehen heute noch fort.</p> <p>Die Befreiung bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine geht auf das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 zurück. Die Gründe für ihre Einführung, nämlich die Zusammenschlüsse von Land- und Forstwirten zum Zweck der gemeinsamen Produktion nicht dadurch zu erschweren, daß diese Zusammenschlüsse mit Steuern belastet werden, die sich allein aus ihrer Rechtsform ergeben, bestehen heute noch fort.</p>
1	1	1	1	<p>a) 1922 (Erhöhung der Freigrenzen 1944 und 1959): Begünstigung der Viehhaltung in kleineren Betrieben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung soll beibehalten werden, weil sie ausschließlich kleinen, sozial schwachen Landwirten zugute kommt.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
14	§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	E	147 ⁵⁾	—	148 ⁵⁾	—
		6. Verbrauchsteuern					
		<i>a) Schaumweinsteuer</i>					
15	§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	E	1	1	—	—
		<i>b) Salzsteuer</i>					
16	§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	E	3	3	3	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
150 ⁸⁾	—	152 ⁸⁾	—	<p>a) 1935: Förderung der Motorisierung und Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung der geringeren Benutzung der öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Zugmaschinen usw.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Neben den unter Buchstabe a genannten Gründen lassen die derzeitige Lage der Landwirtschaft sowie die notwendige Anpassung an die Erfordernisse des Gemeinsamen Marktes z. Z. einen Abbau der Vergünstigung nicht zu.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1952: Förderung des einheimischen Weinbaues</p> <p>b) 1. Juli 1973</p> <p>c) Die Steuererstattungsregelung für Traubenschäumwein, der zu mehr als 75 v. H. aus inländischem Grundwein hergestellt worden ist, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Schaumweinsteuergesetzes vom 4. Juni 1971 mit Wirkung vom 1. Juli 1973 aufgehoben.</p>
3	3	3	3	<p>a) 1868: Schutz des heimischen Fischereigewerbes gegenüber ausländischen Konkurrenten, bei denen eine Salzsteuer nicht erhoben wird</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da in den meisten westlich orientierten europäischen Staaten keine Salzsteuer besteht, sollen durch die Steuervergünstigung Wettbewerbsverzerrungen zwischen den von einheimischen Fischern eingesalzenen Heringen und von eingeführten Salzheringen vermieden werden; die Steuervergünstigung soll daher beibehalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
17	§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und § 79 a BranntwMonG	<i>c) Branntweinmonopol</i> Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl W, Stoffbesitzer und Obst- gemeinschaftsbrennereien	E	10	10	10	10
18	§ 79 Abs. 1, 2 Nr. 2, Abs. 3, 5, 8 BranntwMonG	Staffelung der Steuersätze für ab- lieferungsfreien Branntwein aus Verschlußbrennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 4 hl W nach der Höhe der Erzeu- gung	E	5	5	10	10
1 bis 18	Summe	Landwirtschaft allgemein		1 137	426	1 154	436

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	ins- gesamt	darunter Bund	darunter Bund	
9	10	11	12	13
10	10	10	10	a) 1965: Schutz der Kleinbrenner b) unbefristet c) Der für die Einführung der Steuerermäßigung entscheidende Grund, die in Kleinbrennereien höheren Herstellungskosten auszugleichen, besteht auch heute noch. Über den Fortbestand der Steuervergünstigung wird im Rahmen der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Alkohol in der EWG zu entscheiden sein.
10	10	10	10	a) 1965: Schutz kleinerer Verschlußbrennereien b) unbefristet c) Der Grund für die Vergünstigung — Ausgleich unterschiedlicher Gestehungskosten über die Steuer — besteht fort. Im Entwurf zur Harmonisierung der Alkoholbesteuerung in der EWG ist die Möglichkeit der Beibehaltung der Steuerstaffelung nicht vorgesehen.
1 239	470	1 297	495	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Agrarmarkt der EG					
		Umsatzsteuer					
19	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsan- spruchs für Landwirte in Höhe von 3 v. H. des Entgelts	E	1 020	663	1 070	674 ¹⁶⁾
19	Summe	Agrarmarkt der EG		1 020	663	1 070	674
1 bis 19	Summe I	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		2 157	1 089	2 224	1 110

Steuermindereinnahmen in Millionen DM *)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 160	792 ¹⁰⁾	1 230	849 ¹⁰⁾	<p>a) 1970: aufwertungsbedingter Einkommensausgleich für die Landwirtschaft</p> <p>b) unbefristet. Nach Artikel 3 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 2464/69 vom 9. Dezember 1969 (Amtsbl. der EG Nr. L 312/4) hatte jedoch der Ministerrat der EG vor Ende des Jahres 1973 an Hand eines Berichts der Kommission der EG zu prüfen, wie sich die wirtschaftliche Lage der deutschen Landwirtschaft unter dem Einfluß der getroffenen Maßnahmen entwickelt hat. Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung hat der Ministerrat der EG die Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1973 ermächtigt, den umsatzsteuerlichen Aufwertungsausgleich vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung durch den Ministerrat der EG zeitweilig weiterzuführen.</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei ihren Beratungen über das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den Aufwertungsausgleich in vier gleichen Stufen, beginnend mit dem 1. Januar 1976, durch eine jährliche Senkung um 0,75 v. H.-Punkte abzubauen.</p>
1 160	792	1 230	849	
2 399	1 262	2 527	1 344	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Bergbau					
		1. Einkommen und Körperschaftsteuer					
20	§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau	A	60 ⁵⁾ °)	25	215 ⁵⁾ °)	94
21	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
22	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlengruben GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	A	.7c)	.	.7c)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
225 ⁵⁾⁶⁾	98	240 ⁵⁾⁶⁾	103	a) 1956: Förderung der Modernisierung und Rationalisierung b) unbefristet c) Die Bewertungsfreiheit des § 81 EStDV soll dem Bergbau die zur Anpassung an die veränderten Absatzverhältnisse und zur Verbesserung seiner Wettbewerbslage erforderlichen Rationalisierungs- und Modernisierungsinvestitionen erleichtern. Da im Bergbau auch künftig erhebliche Investitionen erforderlich sein werden, die die Bergbauunternehmen nicht ohne öffentliche Hilfe durchführen können, ist es aus energiepolitischen Gründen notwendig, die bewährte Begünstigung beizubehalten.
. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.	a) 1962: Steuerbefreiung mit dem Ziel, die zur Rationalisierung erforderlichen Mittel dem Verband ungeschmälert zu erhalten (vgl. auch lfd. Nr. 25 und lfd. Nr. 27) b) unbefristet c) Dem Rationalisierungsverband ist u. a. die Aufgabe zugewiesen worden, alle Maßnahmen der Mitglieder zu fördern, die der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder der Durchführung von Vorhaben gleicher Zielsetzung in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen. Der Verband ist damit über die ihm ursprünglich gestellten Aufgaben hinaus wesentlich an der Umstrukturierung des Ruhrgebiets beteiligt. Wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Maßnahmen kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet werden.
. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.	a) 1967: Anpassung des Bergbaues an die Absatzlage und die veränderten Strukturverhältnisse (vgl. auch lfd. Nrn. 26, 28 und 30) b) unbefristet c) Zweck dieser steuerlichen Maßnahme soll sein, die geordnete Stilllegung von Steinkohlenbergwerken zur Anpassung der Steinkohlenförderung an die veränderten Absatzmöglichkeiten zu erleichtern. Die Beibehaltung dieser Steuervergünstigungen ist weiterhin erforderlich.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
23	Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichs- rücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.
24	§ 1 Gesetz über Bergmanns- prämien	Gewährung von Bergmannsprä- mien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäf- tigt werden, aus Mitteln des Lohn- steueraufkommens	E	105	45	133	57
2. Vermögensteuer							
25	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlen- bergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungs- verbandes von der Vermögen- steuer	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.
26	§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlen- bergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemein- schaft deutsche Steinkohlen- reviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
. 7c)	.	. 7c)	.	<p>a) 1969: Förderung der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet (vgl. auch lfd. Nr. 29 und lfd. Nr. 31)</p> <p>b) 1988 (z. T. 1971)</p> <p>c) Ein Abbau der Vergünstigungen kann nicht in Erwägung gezogen werden. Die Gründung der Gesamtgesellschaft dient der Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaues im Ruhrgebiet. Unter diesem Aspekt müssen auch die über den Begünstigungszeitraum von 20 Jahren vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen für diese Gesellschaft gesehen werden. Ihr vorzeitiger Abbau würde die Erreichung des mit den eingeleiteten Maßnahmen insgesamt angestrebten Ziels gefährden.</p>
135	58	135	58	<p>a) 1956: Anerkennung der besonderen Bedeutung des Bergarbeiterberufes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bergmannsprämie wurde 1956 zur Anerkennung der besonderen Leistungen, die der unter Tage tätige Bergmann für die Allgemeinheit erbringt, eingeführt. Außerdem sollte der Beruf des Bergmanns wieder attraktiv gemacht werden, um Abwanderungstendenzen und dem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken. Diese Gründe und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus machen die Weitergewährung der Bergmannsprämie notwendig.</p>
. 7c)	.	. 7c)	.	<p>a) 1962: vgl. lfd. Nr. 21</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 21</p>
. 7c)	.	. 7c)	.	<p>a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 22</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
3. Gewerbesteuer							
27	§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
28	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	A	.7c)	.	.7c)	.
29	Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekapitals der Ruhrkohle AG	A	.7c)	.	.7c)	.
4. Gesellschaftsteuer							
30	§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	A	.7c)	.	.7c)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7c)	.	. 7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 21 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 21
. 7c)	.	. 7c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22
. 7c)	.	. 7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 23 b) 1988 c) vgl. lfd. Nr. 23
. 7c)	.	. 7c)	.	a) 1967: vgl. lfd. Nr. 22 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 22

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
31	Art. 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	A	. ^{7c)}	.	. ^{7c)}	.
5. Mineralölsteuer							
32	§ 8 a MinölStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Pet- rolkokses	S	7	7	7	7
20 bis 32	Summe	Bergbau insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		172	77	355	158

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7c)	.	. 7c)	.	a) vgl. lfd. Nr. 23 b) 1988 (z. T. 1971) c) vgl. lfd. Nr. 23
7	7	7	7	a) 1969: Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen der saarländischen Kokserzeuger b) unbefristet c) Petrolkoks ist 1969 — als Substitutionsprodukt für schweres Heizöl — der Mineralölsteuer unterworfen worden. Bei Verwendung als Magerungsmittel ist er steuerfrei. Dies hat im wesentlichen für die Saarkohle Bedeutung, weil sich aus ihr Hüttenkoks nur herstellen läßt, wenn sie abgemagert wird. Die Erhebung der Mineralölsteuer für diesen Verwendungszweck würde die Kokserzeugung aus Saarkohle verteuern und sie gegenüber der Verarbeitung von Magerkohle im Wettbewerb benachteiligen. Die Belastung würde dem mit der Besteuerung von Erdölheizstoffen angestrebten Zweck — der Förderung des Steinkohlenbergbaues — entgegenstehen. Die Begünstigung ist daher auch weiterhin gerechtfertigt. Der Steuervorteil ist im übrigen von dem Steuersatz für schweres Heizöl abhängig; er entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1979, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird.
367	163	382	168	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Regionale Strukturmaßnahmen					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
33	§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den 4 folgenden Jahren für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie für die Errichtung, den Ausbau oder die Erweiterung von Gebäuden im produzierenden Gewerbe, im Bereich der Forschung und Entwicklung und im Arbeitnehmerwohnungsbau in Berlin (West)	A	310 ⁵⁾⁶⁾	125	340 ⁵⁾⁶⁾	135
34	§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen bis zu 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG	A	25	11	30	13
35	§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	A	190 ⁶⁾	90	165 ⁶⁾	80

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
290 ^{5) 6)}	112	290 ^{5) 6)}	112	<p>a) 1959: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Auf eine Förderung der betrieblichen Investitionstätigkeit in Berlin (West) wird in absehbarer Zeit nicht verzichtet werden können. Dabei muß Berlin gegenüber anderen Förderungsgebieten wegen seiner besonderen politischen und wirtschaftlichen Lage ein angemessener Präferenzvorsprung eingeräumt werden. Es sollte deshalb daran festgehalten werden, daß betriebliche Investitionen in Berlin (West) außer durch eine Investitionszulage auch durch eine Abschreibungsvergünstigung gefördert werden, da von einer solchen Vergünstigung ein besonders starker Investitionsanreiz ausgeht. An der bewährten Vergünstigung des § 14 BerlinFG sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden.</p>
20	9	20	9	<p>a) 1968: Anregung einer verstärkten Bautätigkeit im Bereich des steuerbegünstigten und des frei finanzierten Wohnungsbaus in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Mangel an modernen Wohnungen in Berlin (West) macht es erforderlich, den Wohnungsbau in dieser Stadt auch in den nächsten Jahren nachhaltig zu fördern. An der Abschreibungsvergünstigung des § 14 a BerlinFG, die sich als wirksame Förderungsmaßnahme für den Wohnungsbau erwiesen hat, sollte deshalb grundsätzlich festgehalten werden.</p>
150 ⁶⁾	70	160 ⁶⁾	75	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin (West)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die steuerlichen Vergünstigungen der §§ 16 und 17 BerlinFG haben sich als wirksame Förderungsmaßnahme für die Berliner Wirtschaft und den Wohnungsbau in Berlin erwiesen. Da das für betriebliche Investitionen und für Baumaßnahmen in Berlin erforderliche Kapital auch künftig nur bei Gewährung entsprechender Vergünstigungen aufgebracht werden kann, sollten die §§ 16 und 17 BerlinFG aufrechterhalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
36	§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebstätten	A	360 ⁶⁾	175	340 ⁶⁾	165
37	§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprämie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebstätte in einem Steinkohlenbergbaugebiet	A	480 ⁶⁾	240	400 ⁶⁾	200
38	§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973: 10 v. H.)	A	700 ⁶⁾	330	800 ⁶⁾	375
39	§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	A	390 ⁵⁾⁶⁾	155	480 ⁵⁾⁶⁾	190

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
330 ⁶⁾	160	350 ⁶⁾	170	<p>a) 1962: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Schaffung von Arbeitsplätzen in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulage nach § 19 BerlinFG, die neben der Abschreibungsvergünstigung nach § 14 BerlinFG (vgl. lfd. Nr. 33) gewährt wird, hat sich als sehr wirksamer Investitionsanreiz in Berlin erwiesen. Unerwünschte Auswirkungen sind bei dieser Vergünstigung nicht festgestellt worden. Die bewährte Förderungsmaßnahme sollte deshalb aufrechterhalten werden.</p>
—	—	—	—	<p>a) 1967: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Steinkohlenbergbaugebieten</p> <p>b) 31. Dezember 1971 (mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973)</p> <p>c) Die Investitionsprämie wird für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 1973 durchgeführt werden, nicht mehr gewährt.</p>
585 ⁶⁾	280	660 ⁶⁾	310	<p>a) 1969: Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in wirtschaftlich benachteiligten Gebieten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Investitionszulagen haben sich als eine sehr wirkungsvolle Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit in förderungsbedürftigen Gebieten erwiesen. Da die regionalpolitischen Ziele in diesen Gebieten noch nicht erreicht sind, kann auf dieses Förderungsinstrument noch nicht verzichtet werden.</p>
555 ^{5) 6)}	215	650 ^{5) 6)}	257	<p>a) 1971 (vorher Verwaltungsregelungen): Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Zonenrandgebiet</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen tragen den noch immer nicht überwundenen Folgen der Teilung Deutschlands und den daraus resultierenden besonderen Nachteilen für das Zonenrandgebiet Rechnung. Es handelt sich um eine Förderungsmaßnahme, die zur Aufrechterhaltung einer ausreichenden betrieblichen Investitionstätigkeit in diesem Gebiet erforderlich ist. Eine Abschaffung dieser Vergünstigungen kann daher vorerst nicht in Betracht kommen. Unerwünschte gesellschaftspolitische Auswirkungen der Abschreibungsvergünstigung sind durch eine Verlustklausel ausgeschlossen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Umsatzsteuer					
40	§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet, besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	E	1 580	1 027	1 750	1 103 ¹⁶⁾
33 bis 40	Summe	Regionale Strukturmaßnahmen insgesamt		4 035	2 153	4 305	2 261

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 840	1 256 ¹⁶⁾	1 950	1 346 ¹⁶⁾	a) 1950/1952/1962/1970: Ausgleich von Kostennachteilen, die durch die Teilung Deutschlands entstanden sind b) unbefristet c) Die Gründe, die zur Gewährung von Umsatzsteuervergünstigungen im Wirtschaftsverkehr zwischen Berlin (West) und Westdeutschland geführt haben (Ausgleich für Standortnachteile und besondere politische Risiken, Stärkung der Berliner Wirtschaftskraft durch Anreiz zum Bezug Berliner Waren) bestehen fort. Unter den gegenwärtigen Umständen kommt ein Abbau dieser Vergünstigungen nicht in Betracht.
3 770	2 102	4 080	2 279	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Kreditwirtschaft					
		1. Einkommen- und Körperschaft- steuer					
41	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufga- ben	E	.7b)	.	.7b)	.
42	§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaft- steuer für Einkünfte aus langfristi- gen Kreditgeschäften bei bestimm- ten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	E	105	53	115	58
43	§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	E	135	65	190	98

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1924: Erfüllung staats- und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 45 und lfd. Nr. 48)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei ihren Beratungen über die Steuerreform und das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuerbefreiung bestimmter Kreditinstitute mit Sonderaufgaben vorzuschlagen. Dieser Abbau soll bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken durchgeführt werden.</p>
125	64	150	76	<p>a) 1920: Berücksichtigung der geringeren Gewinnmöglichkeiten dieser Institute (vgl. lfd. Nr. 41)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei ihren Beratungen über das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p>
200	103	220	113	<p>a) 1920: Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung der Sparkassen (Förderung des Sparsinns unter Verzicht auf größtmögliche Gewinne u. a.); Einschränkung der Steuervergünstigung durch das 2. StAndG 1967 zur Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe (vgl. auch lfd. Nr. 46 und lfd. Nr. 49)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei ihren Beratungen über die Steuerreform und das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
44	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zen- tralkassen mit 32 v. H. (für Kredit- genossenschaften, die Kredite aus- schließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, ermä- ßigter Steuersatz von 19 v. H.)	E	135	70	175	90
		2. Vermögen- und Gewerbekapital- steuer					
45	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, § 121 b BewG (bis 31. 12. 1973: § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG)	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7b)	—	.7b)	—
46	§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H. (bis 31. De- zember 1973: 70 v. H.)	E	42	3 ¹⁴⁾	16	2 ¹⁴⁾
47	§ 104 a Abs. 2 BewG (bis 31. 12. 1973: § 52 a Ziff. 1 BewDV)	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen (bis 31. Dezember 1973: um 100 v. H. der Geschäfts- guthaben der Genossen)	E	36	3 ¹⁴⁾	17	2 ¹⁴⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
190	98	210	108	a) 1920: Gleichstellung mit den Sparkassen (vgl. lfd. Nr. 43) b) unbefristet c) Die Bundesregierung hat bei ihren Beratungen über das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen teilweisen Abbau der Steuervergünstigung vorzuschlagen.
. ^{7b)}	—	. ^{7b)}	—	a) 1922/1923: vgl. lfd. Nr. 41 b) unbefristet, bei Deutscher Genossenschaftskasse und Staatsbanken bis 31. Dezember 1976 befristet c) Im Rahmen der Vermögensteuerreform wurde die Überführung der Deutschen Genossenschaftskasse und der Staatsbanken in die Vollbesteuerung zum 1. Januar 1977 beschlossen. Für den Zeitraum 1974 bis 1976 ermäßigt sich die Steuerbegünstigung für diese Kreditinstitute auf 50 v. H. (§ 121 b BewG). Die Überprüfung der Vorschrift im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes hat im übrigen ergeben, daß die weiterhin befreiten Kreditinstitute mit anderen Kreditinstituten nicht im Wettbewerb stehen.
25	2 ¹⁴⁾	26	2 ¹⁴⁾	a) 1922/1974: vgl. lfd. Nr. 43 b) unbefristet c) Zum Abbau der Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. vermindert.
22	2 ¹⁴⁾	26	2 ¹⁴⁾	a) 1925/74: Vgl. lfd. Nr. 43 und lfd. Nr. 44 b) unbefristet c) Zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsverhältnisse im Kreditgewerbe wurde die bisherige Vergünstigung für Kreditgenossenschaften im Rahmen der Steuerreform ab 1. Januar 1974 um 50 v. H. gemindert

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		3. Gewerbesteuer					
48	§ 3 Ziff. 2 und — bis 1973 — § 3 Ziff. 3 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	E	.7b)	.	.7b)	.
49	§ 11 Abs. 5 Ziff. 1 GewStG 1974 (bis 31. 12. 1973: § 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG 1968)	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v. H. (bis 31. Dezember 1973: 3,5 v. H.)	E	46	9	29	6
50	§ 11 Abs. 5 Ziff. 2 GewStG 1974 (bis 31. 12. 1973: § 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG 1968)	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditge- nossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v. H. (bis 31. Dezember 1973: 3,5 v. H.)	E	36	7	22	4
41 bis 50	Summe	Kreditwirtschaft insgesamt (soweit Schätzungen möglich sind)		535	210	564	260

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1924: vgl. lfd. Nr. 41</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 sind die Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen, und die Deutsche Genossenschaftskasse ab Erhebungszeitraum 1974 aus dem Befreiungskatalog gestrichen worden. Für eine Übergangszeit von 3 Jahren (1974 bis 1976) wird bei ihnen jedoch eine ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag von 2,5 v. H. angewendet (§ 36 Abs. 3 GewStG 1974). Im übrigen hat die Überprüfung im Zuge der Beratung des Vermögensteuerreformgesetzes gezeigt, daß die Befreiung der weiteren in § 3 Ziff. 2 GewStG genannten Kreditinstitute weiterhin gerechtfertigt ist.</p>
32	6	36	7	<p>a) 1920: vgl. lfd. Nr. 43</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.</p>
24	5	27	5	<p>a) 1920: vgl. lfd. Nr. 44</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 ist die Vergünstigung ab Erhebungszeitraum 1974 um 50 v. H. abgebaut worden.</p>
618	280	695	313	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				insgesamt	darunter Bund	insgesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr) Allgemein					
		1. Einkommen- und Körperschaftsteuer					
51	§§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden	A	285 ⁶⁾ ⁹⁾	115	285 ⁶⁾ ⁹⁾	115
52	§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	A	. ^{7b)}	.	.. ^{7b)}	.
53	§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	A	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0	1 ⁵⁾ ⁶⁾	0
54	§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	A	2	1	2	1
55	§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	A	30	13	30	13

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
285 ⁶⁾⁹⁾	115	285 ⁶⁾⁹⁾	115	<p>a) 1965: Erleichterung der Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Förderung der Mobilität von Produktionsmitteln in einer Volkswirtschaft ist unabdingbar. Die Regelung erleichtert die Anpassung an regionale, technische oder wirtschaftliche Strukturänderungen. Ihre Beibehaltung ist deshalb erforderlich.</p>
. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.	<p>a) 1971: Beseitigung von steuerlichen Hemmnissen für die Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift beseitigt steuerliche Hemmnisse, die die erforderlichen städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erschweren würden. Sie sollte beibehalten werden.</p>
1 ⁵⁾⁶⁾	0	1 ⁵⁾⁶⁾	0	<p>a) 1952: Förderung der Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Verfolgten (vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 54)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 2</p>
2	1	2	1	<p>a) 1952: vgl. auch lfd. Nr. 2 und lfd. Nr. 53</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 2</p>
30	13	30	13	<p>a) 1925: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nr. 4 und lfd. Nr. 106)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Nach dem Sinn und Zweck des § 16 Abs. 4 EStG sollen Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe steuerfrei gelassen werden. Die Vergünstigung sollte beibehalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
56	§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	A	—	—	—	—
57	§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungsanlagen	A	95 ⁵⁾ 6)	39	120 ⁵⁾ 6)	50
58	§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreinigungsanlagen	A	80 ⁵⁾ 6)	33	85 ⁵⁾ 6)	35
59	§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern	A	1 ⁵⁾ 6)	0	1 ⁵⁾ 6)	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
440 ⁵⁾⁶⁾	180	470 ⁵⁾⁶⁾	190	a) 1975: Finanzierungserleichterung für Umweltschutz-Investitionen b) 31. Dezember 1980 c) Die Aufwendungen für Umweltschutz-Anlagen stellen für die Unternehmen unrentierliche Kosten dar, die sie im Interesse des Umweltschutzes aufzubringen haben. Die Verschärfung der Umweltschutz-Normen führt für die Unternehmen zu Belastungen, die — auch bei Beachtung des Verursacherprinzips — eine Finanzierungshilfe erfordern. Finanzierungshilfen in Form von Abschreibungsbegünstigungen haben sich in der Vergangenheit als besonders wirksamer Investitionsanreiz erwiesen. Sie haben gegenüber offenen Finanzhilfen außerdem den Vorteil, daß sie nicht zu endgültigen Steuerausfällen, sondern lediglich zu einer zinslosen Stundung führen. Die bisherigen Abschreibungsbegünstigungen für Investitionen zur Wasser- und Luftreinhaltung sowie zur Lärmbekämpfung (vgl. lfd. Nr. 57 bis 59) sind mit Wirkung ab 1. Januar 1975 zusammengefaßt, vereinheitlicht und auf weitere Investitionen, insbesondere zur Abfallbeseitigung, ausgedehnt worden. § 7 d EStG entspricht dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegten „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“.
—	—	—	—	a) 1955: Verhinderung von Schädigungen durch Abwässer b) 31. Dezember 1974 c) Die Vergünstigung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1975 durch § 7 d EStG (vgl. lfd. Nr. 56) abgelöst
—	—	—	—	a) 1957: Verhinderung der Luftverunreinigung b) 31. Dezember 1974 c) Die Vergünstigung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1975 durch § 7 d EStG (vgl. lfd. Nr. 56) abgelöst
—	—	—	—	a) 1965: Verhinderung von Lärm b) 31. Dezember 1974 c) Die Vergünstigung wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1975 durch § 7 d EStG (vgl. lfd. Nr. 56) abgelöst

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
60	§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen	A	.7b)	.	.7b)	.
61	§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen	A	.7b)	.	.7b)	.
62	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vorrangigen Bedarfs	A	2 ⁵⁾ 0)	1	—	—
63	§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen	P	310 ⁵⁾ 0)	130	225 ⁵⁾ 0)	90

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	a) 1955: Milderung einer Substanzbesteuerung b) unbefristet c) Die Vorschrift erleichtert die Beschaffung von Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, bei denen übermäßige Preissteigerungen eingetreten sind. Sie ist daher geeignet, die Folgen insbesondere eines sektoralen Preisanstiegs für Wirtschaft und Verbraucher zu mildern; aus diesem Grunde sollte sie beibehalten werden.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1957: Ausgleich des Preisrisikos für bestimmte Importwaren b) unbefristet c) Der Bewertungsabschlag wurde 1957 mit Rücksicht auf die damalige Wirtschaftslage in Fortführung der vorangegangenen Verwaltungspraxis eingeführt. Durch die Vergünstigung soll dem Risiko der Unternehmen, die Bestände an Importwaren mit erheblich schwankenden Preisen unterhalten, steuerlich Rechnung getragen und damit die volkswirtschaftlich wünschenswerte Bevorratung dieser Importwaren gefördert werden. Die Vorschrift sollte beibehalten werden.
—	—	—	—	a) 1957: Sicherung eines Normalbestandes an Waren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs b) 31. Dezember 1973 c) Die Regelung ist wie vorgesehen 1973 ausgelaufen
—	—	—	—	a) 1965: Förderung der betrieblichen Forschung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 69) b) 31. Dezember 1974 c) Die Vergünstigung ist zum 31. Dezember 1974 ausgelaufen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
64	§ 4 Abs. 1 Ziff. 12 KStG	Steuerbefreiung des Pensions- Sicherungs-Vereins Versicherungs- verein a. G.	S	—	—	—	—
65	§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsge- winne	E	7 ¹⁰⁾	3	7 ¹⁰⁾	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7c)	.	. 7c)	.	<p>a) 1975: Erfüllung sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 81)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 in das Körperschaftsteuergesetz eingefügt worden. Der Befreiung liegt die Überlegung zugrunde, daß durch die Einschaltung des Trägers der Insolvenzversicherung die Ansprüche der Versorgungsempfänger in einer Weise abgesichert werden, wie dies bei Ansprüchen gegenüber einer steuerbefreiten Pensionskasse der Fall ist, und daß der Träger der Insolvenzversicherung aufgrund seiner monopolartigen Stellung nicht zu vergleichbaren steuerlichen Unternehmen in Wettbewerb tritt.</p> <p>An der Beurteilung hat sich bisher nichts geändert.</p>
10 ¹⁰⁾	4	10 ¹⁰⁾	4	<p>a) 1934: Steuerbefreiung der Gewinne, die bei sanierungsbedürftigen Unternehmen durch Verzicht der Gläubiger auf ihre Forderungen (Gläubigernachlaß) entstehen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ist keine steuerliche Vergünstigung, sondern Ausfluß der allgemeinen Grundsätze der Gewinnermittlung. Sie beruht für das Gebiet der Einkommensteuer auf der Rechtsprechung und ist nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs als Gewohnheitsrecht anzusehen. Zu einer Änderung des materiellen Gehalts der Vorschrift besteht kein Anlaß, zumal sich verschiedene Kommissionen für die Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sanierungsgewinne ausgesprochen haben.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
66	§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	E	900	400	985	435
67	Entwicklungsländer-Steuer- gesetz (bis 31. Dezember 1973; Entwick- lungshilfe- Steuer-gesetz)	Steuerfreie Rücklagen für Kapital- anlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 bzw. 100 v. H. (bis 31. Dezember 1973: 15 v. H. Bewer- tungsabschlag, 50 v. H. Rücklage vom verbleibenden Betrag)	P	200 ⁵⁾ 6)	80	180 ⁵⁾ 6)	75

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 090	480	1 195	530	<p>a) 1934: Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder (vgl. auch lfd. Nr. 77)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Genossenschaftsgesetz bestimmt als Zweck der Genossenschaft die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 1 GenG). Daraus wird abgeleitet, daß die Genossenschaften nur wirtschaftliche Hilfsbetriebe ihrer Mitglieder darstellen. Dem wiederum entspricht nach allgemeiner — wenn auch nicht unbestrittener — Auffassung, daß die im Verkehr der Genossenschaft mit ihren Mitgliedern erzielten Überschüsse bei der Genossenschaft nicht als Gewinne anzusehen sind. Infolgedessen ist auch die Rückvergütung dieser Überschüsse nicht als Gewinnverteilung zu beurteilen. Das Körperschaftsteuerrecht trägt dieser Betrachtung dadurch Rechnung, daß die Rückvergütung der im Mitgliedergeschäft erzielten Überschüsse wie Betriebsausgaben behandelt wird.</p> <p>In der genossenschaftsrechtlichen Beurteilung der Warenrückvergütung ist zwischenzeitlich keine Änderung eingetreten. Deshalb besteht auch keine Veranlassung, von der bisherigen steuerrechtlichen Behandlung abzuweichen.</p>
200 ⁹⁾)	80	200 ⁹⁾)	80	<p>a) 1963: Förderung von Kapitalinvestitionen deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern (vgl. auch lfd. Nr. 74)</p> <p>b) 31. Dezember 1978</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen des bisherigen Entwicklungshilfe-Steuergesetzes werden durch das Entwicklungsländer-Steuergesetz fortgeführt. Das Gesetz sieht u. a. eine verstärkte Förderung von beschäftigungsintensiven Investitionen sowie die Aufnahme Jugoslawiens und Kuwaits in den Kreis der Entwicklungsländer vor, schränkt aber in der Regel zugleich die Höhe der Förderung ein und schließt Fremdenverkehrs-Investitionen vollständig von der Förderung aus. Bis zum Ablauf der Frist wird zu prüfen sein, ob und ggf. in welcher Weise die Vergünstigungen weiter fortgeführt werden sollen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
68	§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	3	1	3	1
69	§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973: 10 v. H.)	P	118 ⁶⁾	58	133 ⁶⁾	66
70	§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	A	—	—	—	—
71	Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	P	130 ⁶⁾	54	150 ⁶⁾	62

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
3	1	3	1	<p>a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): Ursprüngliche Begründung: Ersparnis von Kohle; Begründung für Verlängerung im Jahre 1969: Förderung des Baues von Wasserkraftwerken aus energiepolitischen Gründen (vgl. auch lfd. Nr. 78 und lfd. Nr. 82)</p> <p>b) 31. Dezember 1977/97</p> <p>c) Gegen die steuerliche Begünstigung des Baues von Wasserkraftwerken bestehen zwar unter wettbewerbspolitischen Gesichtspunkten gewisse Bedenken, weil Kraftwerke mit anderen Energiequellen vergleichbare Vergünstigungen nicht erhalten. Dem mit der Verordnung verfolgten energiepolitischen Ziel, den Bau von Wasserkraftwerken — insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau von Wasserstraßen — zu fördern, kommt jedoch z. Z. noch große Bedeutung zu, so daß die wettbewerbspolitischen Bedenken zurückzutreten haben. Die Begünstigung sollte deshalb bis zu dem in der Verordnung vorgesehenen Zeitpunkt (1977/97) aufrechterhalten bleiben.</p>
85 ⁶⁾	40	90 ⁶⁾	43	<p>a) 1970: Verstärkung der steuerlichen Förderungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen (vgl. auch lfd. Nr. 63)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sollen weiterhin durch Investitionszulagen gefördert werden.</p>
60 ⁶⁾	28	125 ⁶⁾	59	<p>a) 1974: Förderung von betrieblichen Investitionen im Energiebereich, die zur Energieeinsparung geeignet sind</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die als Dauermaßnahme eingeführte Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung trägt der zunehmenden Bedeutung der Energieeinsparung Rechnung.</p>
180 ⁶⁾	75	210 ⁶⁾	87	<p>a) 1969: Maßnahme zum Abbau steuerlicher Hemmnisse für Investitionen inländischer Unternehmen im Ausland</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Das Auslandsinvestitionsgesetz enthält im wesentlichen Bestimmungen, die das Außensteuerrecht mit dem Ziel weiterentwickeln, steuerliche Wettbewerbsnachteile für Auslandsinvestitionen zu beseitigen. Dies gilt namentlich für den Ausgleich von Verlusten ausländischer Betriebsstätten mit inländischen Einkünften nach § 2 des Gesetzes und für die Bildung steuerfreier Rücklagen für Verluste ausländischer Tochtergesellschaften nach § 3 des Gesetzes. Das Gesetz soll deshalb erhalten bleiben.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
72	§ 18 des Gesetzes über Mindest- vorräte an Erdölerzeug- nissen	Rücklage für bevorratungspflich- tige Erdölerzeugnisse	A	—	—	—	—
2. Vermögensteuer							
73	§ 3 Abs. 1 Nr. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Si- cherungs-Vereins Versicherungs- verein a. G.	S	—	—	—	—
74	§ 7 Entwicklun- gsländer-Steuer gesetz (bis 31. Dezember 1973: § 9 a VStG, § 5 Entwicklun- gshilfe-Steuer- gesetz)	Steuerbegünstigung für Kapitalan- lagen in Entwicklungsländern	P	4	—	2	—
75	§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Diensterfindung durch den Ar- beitgeber einem Dritten gegen Ent- gelt zur Ausnutzung überlassen sind	P	. ^{7b)}	—	. ^{7b)}	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	—	—	<p>a) 1974: Erleichterung der Finanzierung von bevorratungspflichtigen Erdölzeugnissen (vgl. auch lfd. Nr. 79)</p> <p>b) Rücklagenbildung nur zulässig in der ersten Bilanz nach dem 31. Juli 1974</p> <p>c) Durch die einmalige Bildung einer Rücklage, die spätestens vom zehnten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen ist, soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölzeugnisse erleichtert werden.</p>
.7c)	—	.7c)	—	<p>a) 1975: vgl. auch lfd. Nr. 64</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 64</p>
3	—	3	—	<p>a) 1961: vgl. lfd. Nr. 67</p> <p>b) 31. Dezember 1978</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 67</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1963: Förderung von Forschungsarbeiten durch Befreiung von der Vermögensteuer (Gleichstellung mit anderen bedeutenden Industriestaaten)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die vermögenssteuerrechtliche Vergünstigung für Ansprüche aus der Erfindertätigkeit liegt im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse, da sie Wissenschaft und Forschung und damit auch die industrielle Leistungsfähigkeit fördert. Ihre Beseitigung würde die Erfinder in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu den Angehörigen anderer bedeutender Industrienationen benachteiligen, da in diesen Staaten, soweit dort überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, gleichartige Vergünstigungen bestehen. Da in zahlreichen Fällen der vermögenssteuerrechtlich maßgebende Wert dieser Ansprüche besonders schwierig zu ermitteln wäre, dient die Vergünstigung auch der Verwaltungsvereinfachung. — Der Befreiung der Urheberrechte liegen kulturelle und ebenfalls verwaltungsmäßige Gesichtspunkte zugrunde.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist die Beibehaltung der Steuerbegünstigung notwendig.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
76	Art. 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	S	100	—	75	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
110	—	115	—	<p>a) 1965: Herstellung gleicher Wettbewerbsverhältnisse durch gleiche Besteuerung privater und öffentlicher Unternehmen (vor Änderung des Gesetzes Steuerbefreiung nur der öffentlichen Unternehmen)</p> <p>b) unbefristet für Wasserversorgungsunternehmen, befristet bis 31. Dezember 1977 für Energieversorgungsunternehmen</p> <p>c) Der Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes (Drucksache 7/78) hatte die Aufhebung der Vergünstigung für Strom, Gas und Wärme vorgesehen. Sie wurde damit begründet, daß diese Vergünstigung einen für eine Übergangszeit gedachten Kompromiß darstellte, um durch eine einheitliche Steuerbelastung der bis 1965 ganz befreiten Versorgungsunternehmen der öffentlichen Hand und der bis dahin voll steuerpflichtigen privaten Versorgungsunternehmen gleiche Wettbewerbsverhältnisse zu erreichen. Im Rahmen der Steuerreform soll allerdings in einem zweiten Schritt bei allen Versorgungsunternehmen mit Ausnahme der Wasserversorgungsunternehmen die volle Steuerpflicht eingeführt werden.</p> <p>Der Deutsche Bundestag hat anlässlich der Beratungen des Zweiten Steuerreformgesetzes die Bedenken der Bundesregierung gegen die Beibehaltung der Vergünstigung für Energieversorgungsunternehmen im Grundsatz anerkannt. Im Hinblick auf die gegenwärtige Energielage hielt er es jedoch für geboten, die Vergünstigung in ihrem bisherigen Umfang noch für vier Jahre (1974 bis 1977) durch eine Übergangsvorschrift im Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 aufrechtzuerhalten.</p> <p>Die Beibehaltung der Vergünstigung für Wasserversorgungsunternehmen ist im Hinblick auf die Bestrebungen zur Unterstützung des Umweltschutzes auch künftig gerechtfertigt.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
77	§ 104 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG (bis 31. Dezember 1973: § 52 a Ziff. 2 und 3 BewDV)	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unter- liegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Ge- nossen a) bei gewerblichen Werksgenos- senschaften und Lieferungsge- nossenschaften b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt (bis 31. De- zember 1973: 300 000 DM)	E	.7b)	.	.7b)	.
78	VO vom 26. Ok- tober 1944 i. V. m. Artikel 5 StAndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	A	3	—	2	—
79	§ 17 des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdöl- erzeugnissen	Freistellung von Pflichtvorräten in einer bestimmten Höhe ein- schließlich ihrer Lagereinrichtun- gen von der Vermögensteuer (und der Gewerbe-Kapitalsteuer)	A	—	—	—	—
3. Gewerbesteuer							
80	§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertrag- steuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	E	1	0	1	0

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1925/1974: vgl. lfd. Nr. 66</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vergünstigung, die in der Form des Abzugs der Geschäftsguthaben die sogenannte vermögensteuerliche Doppelbelastung einschränkt, kommt vornehmlich Genossenschaften zugute, die — dem Genossenschaftsgedanken entsprechend — Selbsthilfeeinrichtungen ihrer Mitglieder darstellen. Da bei ihnen im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften in der Form der AG und GmbH die von dem Anteilseigner losgelöste selbständige wirtschaftliche Betätigung weniger ausgeprägt ist, erscheint es berechtigt, sie in der vermögensteuerrechtlichen Behandlung tendenziell den Personengesellschaften anzunähern. Die durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß entstehenden Rationalisierungsmöglichkeiten im Bereich des Handwerks, des sogenannten Kleingewerbes und der Landwirtschaft sind nach wie vor als förderungswürdig zu bezeichnen, soweit sich nicht im Zuge der weiteren Entwicklung nicht vertretbare Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen handelsrechtlichen Unternehmensformen ergeben sollten.</p> <p>Im Rahmen der Steuerreform wurde die für die Steuervergünstigung zulässige Höhe des Rohvermögens von Waren-genossenschaften auf 500 000 DM angehoben.</p>
3	—	3	—	<p>a) 1975: vgl. lfd. Nr. 68</p> <p>b) 31. Dezember 1977/1997</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 68</p>
—	—	25 ¹⁴⁾	1	<p>a) 1976: vgl. lfd. Nr. 72</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Freistellung soll die Finanzierung bevorratungspflichtiger Erdölzeugnisse erleichtert werden. Vgl. auch lfd. Nr. 72</p>
1	0	1	0	<p>a) 1936: Einführung der Steuerbefreiung wegen der arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit der Hausgewerbetreibenden</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
81	§ 3 Ziff. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Si- cherungs-Vereins Versicherungs- Verein a. G.	S	—	—	—	—
82	§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraft- werken	Ermäßigung der auf die steuerbe- günstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeß- beträge für die Dauer von 20 Jah- ren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	A	8	2	8	2
4. Umsatzsteuer							
83	§ 4 Nr. 27 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaf- fung von Versicherungsschutz durch Unternehmer für ihre Ar- beitnehmer	S	.7b)	.	.7b)	.
5. Gesellschaftsteuer							
84	§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungs- betriebe inländischer Gebietskör- perschaften	S	.7b)	.	.7b)	.
85	§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfäl- len	A	.7b)	.	.7b)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7c)	.	.7c)	.	a) 1975: vgl. lfd. Nr. 64 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 64
8	2	8	2	a) 1944 (Verlängerung 1957 und 1969): vgl. lfd. Nr. 68 b) 31. Dezember 1977/1997 c) vgl. lfd. Nr. 68
60	41 ¹⁶⁾	60	41 ¹⁶⁾	a) 1968: sozialpolitische Gründe b) unbefristet c) Die sozialpolitischen Gründe, die zur Einführung dieser Steuerbefreiung geführt haben, bestehen fort.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1922: Förderung öffentlich-rechtlicher Betriebe im Interesse der Versorgung der Bevölkerung b) unbefristet c) Die Beibehaltung der Befreiung der genannten Versorgungsbetriebe wird wegen des bestehenden öffentlichen Interesses für erforderlich gehalten.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1972: Berücksichtigung der gesellschaftsteuerlichen Vorbelastung bei der übertragenden Kapitalgesellschaft b) unbefristet c) Die Vergünstigung muß beibehalten werden, da sie auf zwingendem EG-Recht beruht.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Verbrauchsteuer					
		<i>a) Tabaksteuer</i>					
86	§ 14 TabStG	Befreiung für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	S	4	4	4	4
87	§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	E	4	4	4	4
		<i>b) Biersteuer</i>					
88	§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	E	86	—	86	—
89	§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	E	0	—	0	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
4	4	4	4	<p>a) 1919: Vergünstigung für Arbeitnehmer</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte.</p>
4	4	4	4	<p>a) 1935 (1946 aufgehoben, 1951 wieder eingeführt): Erhaltung der mittelständischen Tabakindustrie</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Rahmen der Maßnahmen zur Harmonisierung der Tabaksteuer in der EWG soll geprüft werden, in welchen Stufen die steuerliche Vergünstigung abzubauen ist.</p>
85	—	85	—	<p>a) 1918: Schutz der mittelständischen Brauereien</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Biersteuermengenstaffel dient der Erhaltung der in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Staaten noch zahlreichen kleineren und mittleren Brauereien. In der EWG haben auch die Benelux-Staaten gestaffelte Biersteuersätze. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften möchte diese Vergünstigung nach einer mehrjährigen Übergangszeit beseitigt wissen.</p> <p>Es bleibt abzuwarten, ob die von Bundesrat und Bundestag gewünschte Erhaltung der Biersteuermengenstaffel bei den Harmonisierungsbeschlüssen der EWG durchgesetzt werden kann.</p>
0	—	0	—	<p>a) 1918: Herstellung billigen Bieres aus eigener Gerste insbesondere zur Abgabe an Erntearbeiter</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung für Hausbrauer hat nur regionale Bedeutung, da die Hausbrauer ihren Sitz fast ausschließlich in den fränkischen Gebieten Bayerns haben. Es wird im Rahmen der Harmonisierung der Biersteuer in der EWG entschieden werden, ob diese Vergünstigung beibehalten werden kann.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
90	§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Hastrunk	S	12	—	12	—
91	§ 3 MinöStG	<i>c) Mineralölsteuer</i> Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	E	80	80	80	80

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
11	—	11	—	<p>a) 1918: vgl. lfd. Nr. 86</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Von einer Aufhebung der Vergünstigung sollte abgesehen werden, weil dadurch der Besitzstand der Arbeitnehmer beeinträchtigt werden könnte. Außerdem hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuer auf Bier vorgesehen, daß Bier, das den im Herstellungsbetrieb beschäftigten Personen zum eigenen Verbrauch zur Verfügung gestellt wird, von der Biersteuer befreit werden kann.</p>
75	75	78	78	<p>a) 1930: Ursprünglich als Anpassung der steuerlichen Regelung an das Zollrecht gedacht (unverzollte Verarbeitung und Verzollung der Fertigprodukte). Bei Einführung nur für den Freihafen Hamburg von Bedeutung, da allein in den dortigen Freihafenbetrieben Mineralölerzeugnisse hergestellt wurden. Besondere Bedeutung erst durch Einführung der Heizölsteuer (1960).</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung des in Betrieben der Mineralölerzeugung verwendeten Heizöls von der Mineralölsteuer verschafft den Betrieben der Mineralölwirtschaft und der Petrochemie — soweit letztere unter gleichen Voraussetzungen arbeiten — einen Vorteil gegenüber anderen heizölverbrauchenden Industriezweigen. Dieser Vorteil entfällt nach geltendem Recht nach dem 31. Dezember 1979, wenn die Heizölsteuer nicht über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert wird. In Frankreich, das schweres Heizöl nicht besteuert, sind die erdölverarbeitenden Betriebe von vornherein nicht mit Heizölsteuer belastet; in allen anderen EWG-Staaten sind sie im Ergebnis entsprechend begünstigt. Die Aufhebung des sog. Herstellerprivilegs würde für diesen energieintensiven Wirtschaftszweig zu einem erheblichen Kostenanstieg führen und ihn im internationalen Wettbewerb erheblich benachteiligen. Bemühungen, das Privileg zu beseitigen, versprechen insbesondere im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Drittländern keinen Erfolg. Eine einseitige Aufhebung im nationalen Bereich kommt deshalb nicht in Betracht.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
51 bis 91	Summe	Gewerbliche Wirtschaft allgemein, d. h. ohne Verkehr, Bergbau, regio- nale Strukturmaßnahmen und Kre- ditwirtschaft (soweit Schätzungen möglich sind)		2 466	1 018	2 481	1 036
20 bis 91	Summe II	Gewerbliche Wirtschaft (ohne Ver- kehr, soweit Schätzungen möglich sind)		7 208	3 458	7 705	3 715

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
2 750	1 143	3 018	1 253	
7 505	3 688	8 175	4 013	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		III. Verkehr					
		Bundesbahn und Bundespost					
		1. Körperschaftsteuer					
92	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
		2. Vermögensteuer					
93	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.
		3. Gewerbesteuer					
94	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	E	. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1924/25: Berücksichtigung der besonderen Aufgaben dieser öffentlich-rechtlichen Unternehmen (vgl. auch lfd. Nr. 93 und lfd. Nr. 94)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Wie sich aus der amtlichen Begründung zum Körperschaftsteuergesetz 1925 ergibt (vgl. Tz IV/289), trägt die Befreiung den besonderen Eigenarten und Aufgaben der in § 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG genannten Einrichtungen Rechnung. Die Gründe, die zur Einführung der Befreiung geführt haben, gelten auch heute noch. Die Steuerbefreiung dient zugleich der Vereinfachung, da sie eine genaue Prüfung entbehrlich macht, inwieweit die Einrichtungen im einzelnen in Ausübung öffentlicher Gewalt tätig werden und damit als Hoheitsbetriebe von vornherein nicht unter die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht fallen (§ 4 KStDV) oder inwieweit ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, der ohne besondere Befreiung steuerpflichtig wäre.</p>
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 92</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter der lfd. Nr. 92 genannten Gründe entsprechend.</p>
. ¹¹⁾	.	. ¹¹⁾	.	<p>a) 1924/25: vgl. lfd. Nr. 92</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 92 genannten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Grundsteuer					
95	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG (bis 31. Dezember 1973: § 4 Ziff. 1 b GrStG a. F.)	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehö- renden Grundbesitzes, der für Ver- waltungszwecke benutzt wird; 50- prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebs- zwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	E	. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—
		Ubriger Verkehr					
		1. Einkommen- und Körperschaft- steuer					
96	§ 34 c Abs. 4 EStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländi- schen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internatio- nalen Verkehr	E	9 ⁶⁾	4	14 ⁶⁾	7
97	§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handels- schiffe, für Schiffe, die der See- fischerei dienen und für Luftfahr- zeuge im internationalen Verkehr	A	110 ⁵⁾ 6)	45	120 ⁵⁾ 6)	50

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. ¹¹⁾	—	. ¹¹⁾	—	<p>a) Einschränkung der Befreiung 1936 (vorher Befreiung in vollem Umfang): Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Bundesbahn</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Da die Deutsche Bundesbahn im gemeinwirtschaftlichen Interesse Sonderbelastungen zu tragen hat, z. B. im sozialbegünstigten Schienenpersonenverkehr, können die geltenden grundsteuerlichen Vergünstigungen erst im Rahmen einer umfassenden verkehrspolitischen Konzeption und im Zusammenhang mit Befreiungsvorschriften bei anderen Steuern überprüft werden.</p>
13 ⁹⁾	6	14 ⁹⁾	7	<p>a) 1959: Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen, denen vielfach wesentlich weitergehende Vergünstigungen gewährt werden. (vgl. auch lfd. Nr. 99)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Einführung der Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr besteht unverändert weiter. Auf die Steuervergünstigung des § 34 c Abs. 4 EStG kann deshalb nicht verzichtet werden.</p>
145 ⁵⁾⁶⁾	59	160 ⁵⁾⁶⁾	65	<p>a) 1965: Stärkung der dem internationalen Wettbewerb besonders ausgesetzten Schifffahrts-, Seefischerei- und Luftverkehrsunternehmen durch Gewährung von Sonderabschreibungen für Seeschiffe und Luftfahrzeuge</p> <p>b) 31. Dezember 1978</p> <p>c) Die Vergünstigung hat sich als wirksame Finanzierungshilfe bewährt, zumal sie auch ein Regulativ für die großen Ertragsschwankungen der Schifffahrt und Luftfahrt ist. Sie sollte deshalb beibehalten werden</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Vermögensteuer					
98	§ 117 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewG (bis 31. 12. 1973: § 3 a Ziff. 1 und 2 VStG)	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffent- licher oder privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen so- wie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	S	. ^{7b)}	—	. ^{7b)}	—
		3. Gewerbesteuer					
99	§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 GewStG 1974	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Be- trieb von Handelsschiffen im in- ternationalen Verkehr zum Gegen- stand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerbekapital 1 v. T. c) bei der Lohnsumme 1 v. T.	E	4	1	11	1
		4. Umsatzsteuer					
100	§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Perso- nenbeförderung im Nahverkehr	S	280	180	300	190 ¹⁶⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7b)	—	. 7b)	—	<p>a) 1961: Angestrebte vermögensteuerliche Gleichbehandlung der bereits steuerbefreiten öffentlichen und der privaten, dem Verkehr dienenden Unternehmen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung des Vermögens, das unter der Auflage der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht), der Betriebspflicht und des Tarifzwanges dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, erscheint aus sozialen und verkehrspolitischen Erwägungen weiterhin notwendig. Die generelle Befreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe, die ausschließlich im Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, dient darüber hinaus der Verwaltungsvereinfachung.</p>
9	1	11	1	<p>a) 1974: Gesetzliche Maßnahme zur Verbesserung der anhaltend erschwerten Wettbewerbslage der Seeschifffahrt gegenüber ausländischen Schifffahrtsunternehmen anstelle der bisher durch einheitliche Ländererlasse gewährten Vergünstigung (die Ermäßigung der Meßzahl bei der Lohnsummensteuer ist eine neue Vergünstigung). Vgl. auch lfd. Nr. 96.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der unter Buchstabe a genannte Grund für die Vergünstigung erfordert die Beibehaltung dieser Vorschrift. Vgl. auch lfd. Nr. 96</p>
320	220 ¹⁶⁾	340	235 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Beibehaltung der alten beförderungsteuerlichen Vergünstigung, Vermeidung von Tariferhöhungen der Verkehrsträger oder von direkten Finanzhilfen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der ermäßigte Steuersatz von 5,5 v. H. für die Personenbeförderung im öffentlichen Nahverkehr wurde bei der Einführung der neuen Umsatzsteuer geschaffen, um diesen Verkehr mit seinen vorwiegend sozialen Tarifen weiter zu begünstigen und um den besonderen Verkehrsverhältnissen in den Ballungsgebieten Rechnung zu tragen. Diese Gründe gelten unverändert fort. Eine Erhöhung der Steuer auf 11 v. H. könnte von den Nahverkehrsträgern auch nicht auf die Benutzer überwältigt werden. Sie würde deshalb die in der Regel defizitäre Lage der Nahverkehrsträger noch verschlechtern.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Kraftfahrzeugsteuer					
101	§ 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraft- omnibusse, die überwiegend im Li- nienverkehr verwendet werden	E	110	—	115	—
102	§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr	E	5	—	5	—
103	§ 11 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeug- steuer um 25 v.H. für über- schwere Anhänger zur Durchfüh- rung von Schwer- und Großraum- transporten	E	2	—	2	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
120	—	125	—	<p>a) 1955/1969: Förderung des öffentlichen Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Durch die Vorschriften des § 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG sollen vor allem die — in der Regel notleidenden — öffentlichen Verkehrsbetriebe begünstigt werden, und zwar zum Ausgleich dafür, daß der Linienverkehr dem Tarifzwang, der Betriebspflicht und der Beförderungspflicht unterliegt. Aus den gleichen Gründen wurde diese Vergünstigung auch den privaten Unternehmen eingeräumt. Die Gründe für die Befreiung gelten weiter.</p>
5	—	5	—	<p>a) 1972: Förderung des kombinierten Verkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigungen sollen beibehalten werden, da sie zu einer Entlastung der Straßen beitragen.</p>
2	—	2	—	<p>a) 1955/1972: Vermeidung einer zu hohen Belastung der überschweren Anhänger</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Ermäßigung beträgt seit Inkrafttreten des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 nur noch 25 v. H. (statt 50 v. H.); das ist ausreichend, weil gleichzeitig die tarifmäßige Kraftfahrzeugsteuer auf 11 000 DM/Jahr limitiert worden ist.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Mineralölsteuer					
104	§ 7 MinöStG § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	E	445	445	445	445
105	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbe- triebsstoffe im nichtgewerblichen Güter- und Personenverkehr	E	2	2	2	2
92 bis 105	Summe III	Verkehr (soweit Schätzungen mög- lich sind)		967	677	1 014	695

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
445	445	445	445	<p>a) 1930/1962: Angleichung der Wettbewerbsverhältnisse der auf anderen Wasserstraßen verkehrenden Schifffahrt an die aufgrund internationaler Verträge (Mannheimer Akte 1856) für das Rheinstromgebiet geltende Abgabenbefreiung.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Betriebsstoffe für Schiffe, die auf dem Rheinstromgebiet und anderen internationalen Wasserstraßen verkehren, sind aufgrund internationaler Verträge von Abgaben befreit; der Verkehr auf anderen Wasserstraßen ist gleichgestellt. Die Aufhebung der Steuerbefreiung für den Verkehr auf anderen Wasserstraßen würde zu einer einseitigen Begünstigung insbesondere der Rhein- und Donauschifffahrt führen. Eine räumliche Abgrenzung der Begünstigung wäre wegen der vielfachen Übertrittsmöglichkeiten im gesamten Netz der Binnenwasserstraßen in der Praxis nicht oder nur mit kostspieligem Verwaltungsaufwand möglich. Außerdem wären Verkehrsverlagerungen zu Rheinhäfen, insbesondere aber zu ausländischen Häfen, zu erwarten. Daneben würden die im Bundesgebiet beheimateten Schiffe im Wettbewerb gegenüber den unter ausländischer Flagge fahrenden Schiffen benachteiligt, weil diese mit den bei der Einreise in das Bundesgebiet von Eingangsabgaben befreiten Betriebsstoffen nahezu alle Binnenhäfen erreichen können. Dadurch würde die deutsche Binnenschifffahrt aus dem Wettbewerb gedrängt. Die Beibehaltung der für die gewerbliche Schifffahrt bestimmten Begünstigung ist deshalb erforderlich. Da die Begünstigung die gesamte Schifffahrt umfaßt, könnte sie jedoch auf die gewerbliche Schifffahrt beschränkt werden.</p>
2	2	2	2	<p>a) 1953: Förderung des Luftverkehrs</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Begünstigung, die zur Förderung des Luftverkehrs eingeführt worden ist, sollte nach der eingetretenen Entwicklung beim nichtgewerblichen Flugverkehr, insbesondere im sportlichen Bereich, überprüft werden.</p>
1 061	733	1 104	755	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		IV. Freie Berufe					
		1. Einkommensteuer					
106	§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklause)	A	7	3	7	3
107	§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	E	75	32	80	34
108	VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StAndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindungsvergütungen u. ä. auf die Hälfte	P	25	11	25	11

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
7	3	7	3	<p>a) 1954: Steuererleichterung bei der Veräußerung oder Aufgabe kleinerer Betriebe (vgl. auch lfd. Nrn. 4 und 55)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 55</p>
82	35	85	37	<p>a) 1954: Pauschale Abgeltung von Unkosten beruflicher Art, die nicht einwandfrei nachgewiesen werden können</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Angehörigen der Freien Berufe sehen den Freibetrag, wie bei seiner im Entwurf des Steueränderungsgesetzes 1966 vorgesehenen, vom Bundestag aber nicht gebilligten Streichung deutlich wurde, als einen Ausgleich dafür an, daß sie wegen ihrer qualifizierten Ausbildung erst spät ins Berufsleben eintreten und wegen ihres in der Regel sofort einsetzenden höheren Einkommens von der Progression des Tarifs stärker belastet werden als Personen, die erst allmählich in die Steuerprogression hineinwachsen. Hinzu kommt, daß infolge des späten Berufseintritts in der Regel eine kürzere Vorsorgezeit zur Alterssicherung zur Verfügung steht als bei den übrigen Steuerpflichtigen.</p> <p>Es scheint vertretbar, den Freibetrag nach § 18 Abs. 4 EStG in der bisherigen Höhe und Art beizubehalten.</p>
25	11	25	11	<p>a) 1951: Förderung der volkswirtschaftlich erwünschten Erfindertätigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 144)</p> <p>b) 31. Dezember 1975 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder soll die aus volkswirtschaftlichen Gründen dringend erforderliche erfinderische Tätigkeit durch Gewährung steuerlicher Vergünstigungen (u. a. volle Abschreibungsfreiheit und tarifliche Ermäßigung für Erfindereinkünfte) fördern. Angesichts der Bedeutung, die der Tätigkeit der freien Erfinder für unsere Wirtschaft zukommt, muß dieser Personenkreis weiter steuerlich gefördert werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		2. Umsatzsteuer					
109	§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	S	1 320	858	1 450	914 ¹⁰⁾
110	§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	S	55	36	60	38 ¹⁰⁾
106 bis 110	Summe IV.	Freie Berufe		1 482	940	1 622	1 000

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 600	1 092 ¹⁶⁾	1 750	1 208 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen — weitgehend aus altem Recht übernommen —, die sich zugunsten der Sozialversicherungsträger und der Privatpatienten auswirkt</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiung ist aus sozial- und gesundheitspolitischen Erwägungen im Interesse der Sozialversicherungsträger und der bei ihnen Versicherten geschaffen worden. Die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen hätte eine zusätzliche Belastung der Sozialversicherungsträger und damit eine Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge. Außerdem würde die Steuerpflicht der ärztlichen Leistungen zu Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte durch höhere Kosten bei freier Heilfürsorge (Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ersatzdienst) und durch höhere Beihilfen führen. Die Ausdehnung der Steuerbefreiung auf die Leistungen an Privatpatienten dient der steuerlichen Gleichbehandlung.</p>
65	44 ¹⁶⁾	70	48 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz sonst entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Steuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Ebenso wie in anderen Steuergesetzen ist den Freien Berufen auch bei der Umsatzsteuer mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der von ihnen erbrachten Leistungen durch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes eine Sonderstellung eingeräumt worden. Aus Wettbewerbsgründen war es notwendig, die Steuerermäßigung auch für bestimmte Fälle vorzusehen, in denen andere Unternehmer Leistungen erbringen, die einer freiberuflichen Tätigkeit entsprechen. Diese Gleichstellung ist aber nur beschränkt möglich. Die Begünstigung ist daher aus wettbewerblicher Sicht nicht bedenkenfrei.</p>
1 779	1 185	1 937	1 307	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		V. Wohnungswesen und Städtebau					
		1. Einkommen- und Körperschaft- steuer					
111	§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohn- gebäude	S	1 370 ⁵⁾	590	1 620 ⁵⁾	695
112	§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Mo- dernisierungsaufwand bei Altbau- wohnungen	A	45 ⁵⁾	19	100 ⁵⁾	43

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 720 ⁵⁾	740	1 530 ⁵⁾	660	<p>a) 1949: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung</p> <p>b) unbefristet (durch 3. KonjVO für die Zeit vom 9. Mai bis 31. Dezember 1973 ausgesetzt)</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 7 b EStG haben sich als eine sehr wirksame Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung in privater Hand erwiesen. Da die Förderung der Vermögensbildung ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, hält sie die Beibehaltung dieser Förderungsmaßnahme auch künftig grundsätzlich für erforderlich.</p>
100 ⁵⁾	43	110 ⁵⁾	47	<p>a) 1959: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen (Erweiterung 1974)</p> <p>b) 31. Dezember 1976 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 a EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauwohnungen erleichtern, um diese Wohngebäude zu erhalten und an moderne Wohnbedürfnisse anzupassen. Die Vergünstigung hat dazu beigetragen, daß auch Eigentümer mit kleineren Einkommen Altbauwohnungen mit neuzeitlichen sanitären Anlagen, Badeeinrichtungen sowie mit modernen Heizungs- und Warmwasseranlagen usw. ausstatten konnten. Damit wurde das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen vergrößert und gleichzeitig volkswirtschaftlich wertvolles Vermögen erhalten. Da das Ziel der Sanierung aller Altbauten noch nicht erreicht ist, sollte die steuerliche Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen beibehalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
113	§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten i. S. der §§ 21 und 43 Abs. 3 Satz 2 StädteBFG	A	.7b)	.	.7b)	.
114	§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	110	55	120	60

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1971: Erleichterung für die Modernisierung von Altbauwohnungen in Sanierungsgebieten</p> <p>b) 31. Dezember 1976 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Die erhöhten Absetzungen nach § 82 g EStDV sollen die Finanzierung der Modernisierungskosten von Altbauten in Sanierungsgebieten erleichtern und die Erreichung des Sanierungszweckes fördern. Die Vergünstigung ist der Regelung des § 82 a EStDV nachgebildet und ergänzt diese für den Bereich der in Sanierungsgebieten liegenden Altbauten. Damit wird das Angebot an neuzeitlich ausgestatteten Wohnungen gefördert.</p> <p>Die steuerliche Begünstigung sollte beibehalten werden.</p>
120	60	125	63	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 117 und lfd. Nr. 120)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Bundesregierung hat bei den Beratungen über die Steuerreform und das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur am 10. September 1975 beschlossen, den gesetzgebenden Körperschaften einen Abbau der Steuerbefreiung für einzelne Organe der staatlichen Wohnungspolitik vorzuschlagen, die im Kreditbereich tätig sind.</p> <p>Darüber hinaus erscheint jedoch die Steuerbefreiung der übrigen Organe der staatlichen Wohnungspolitik auch künftig erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommenschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die Organe der staatlichen Wohnungspolitik hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
115	§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnüt- zigen Wohnungs- und Sied- lungsunternehmen	E	45	23	45	23
116	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchfüh- rung von Sanierungs- und Ent- wicklungsaufgaben	A	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.
2. Vermögensteuer							
117	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG (bis 31. Dezember 1973: § 2 Ziff. 2 VStDV a. F.)	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	27	—	19	—
118	§ 3 Abs. 1 Nr. 13, 15 und 16 VStG (bis 31. Dezember 1973: § 2 Ziff. 1, 3 und 4 VStDV a. F.)	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	E	5	—	10	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
45	23	45	23	<p>a) 1940: Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (vgl. auch lfd. Nr. 118 und lfd. Nr. 121)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen ist auch weiterhin erforderlich. Die Erstellung von ausreichendem und auch für die einkommensschwächeren Bevölkerungskreise erschwinglichem Wohnraum ist eine wichtige gesellschafts- und sozialpolitische Aufgabe, die auch steuerlich zu fördern ist. Es kommt hinzu, daß bei einem Abbau der Vergünstigung unerwünschte Auswirkungen auf die Mietpreisentwicklung nicht auszuschließen sind. Im übrigen spricht für die Beibehaltung der Steuerbefreiung die Tatsache, daß die gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen hinsichtlich der Verwendung ihrer Gewinne und ihres Vermögens gewissen Beschränkungen bzw. Bindungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz unterliegen.</p>
7b)	.	7b)	.	<p>a) 1972: Begünstigung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausschaltung der Doppelbelastung im Verhältnis zwischen den begünstigten Unternehmen und den Anteilseignern (vgl. auch lfd. Nr. 119)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die für die Einführung der Begünstigung maßgebenden Gründe gelten für absehbare Zeit fort.</p>
27	—	27	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 114</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 114</p>
15	—	15	—	<p>a) 1940: vgl. lfd. Nr. 115</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 115</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
119	§ 81 Städtebau- förderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbe- freiung von bestimmten Zusam- menschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	A	. ^{7b)}	—	. ^{7b)}	—
3. Gewerbesteuer							
120	§ 3 Ziff. 16 GewStG 1974 (bis 31. Dezember 1973: § 12 Ziff. 2 GewStDV)	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	E	32	6	33	7
121	§ 3 Ziff. 15, 17 und 18 GewStG 1974 (bis 31. De- zember 1973: § 12 Ziff. 1, 3 und 4 GewStDV)	Steuerbefreiung der gemeinnützi- gen Wohnungs- und Siedlungsun- ternehmen	E	7	1	7	1
122	§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbau- ten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücks- unternehmen	E	15	3	15	3
4. Gesellschaftsteuer							
123	§ 80 Städtebau- förderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesell- schaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	A	. ^{7b)}	.	. ^{7b)}	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 116 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 116
33	7	33	7	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 114 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 114
7	1	7	1	a) 1940: vgl. lfd. Nr. 115 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 115
12	2	10	2	a) 1936/1955: Förderung des Wohnungsbaues b) unbefristet c) Die Steuerbefreiung ist aufgrund der derzeit schwierigen Lage in der Bau- und Wohnungswirtschaft weiterhin gerechtfertigt.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1972: vgl. lfd. Nr. 116 b) unbefristet c) vgl. lfd. Nr. 116

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		5. Grundsteuer					
124	§ 82, §§ 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau- gesetzes	10jährige Grundsteuerbegünsti- gung für neugeschaffene Wohnun- gen, die eine bestimmte Wohn- flächengrenze nicht überschreiten	S	900	—	1 060	—
111 bis 124	Summe V	Wohnungswesen und Städtebau (soweit Schätzungen möglich sind)		2 556	697	3 029	832

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
1 110	—	1 150	—	a) 1950: Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung; Erzielung tragbarer Mieten und Lasten bei Neubauten b) unbefristet c) Die Bundesregierung hält die Fortführung der 10jährigen Grundsteuervergünstigung im Interesse der Förderung des Wohnungsbaues und der Eigentumsbildung weiterhin für notwendig
3 189	876	3 052	803	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		VI. Sparförderung und Vermögensbildung					
		Einkommen- und Körperschaftsteuer					
125	§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	S	—	—	—	—
126	§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen ¹²⁾	S	625	270	550	235
126a	§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	nachrichtlich: Steuerliche Begünstigung von Beiträgen					
		— zur gesetzlichen Rentenversicherung	S	(6 000)	(2 580)	(7 090)	(3 050)
		— zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung ¹²⁾	S	(3 160)	(1 360)	(3 690)	(1 585)

Steuermindereinnahmen in Millionen DM 4)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
300	129	330	142	<p>a) 1975: Förderung der Spartätigkeit</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Sparer benötigen heute ein höheres Sparguthaben als früher, um gegenüber den Wechselfällen des Lebens gesichert zu sein. Um die besonders förderungswürdige eigenverantwortliche Vorsorge der Bürger durch Sparen auch künftig zu erhalten, erscheint es gerechtfertigt, die Kapitalerträge aus einem bestimmten Sockelsparvermögen steuerlich zu schonen.</p>
765	330	895	385	<p>a) 1934: zunächst Förderung des Wohnungsbaues, nach 1945 auch kapitalmarkt- und gesellschaftspolitische Gründe sowie Förderung der Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist die einkommensteuerliche Begünstigung von Bausparbeiträgen beibehalten worden.</p> <p>Diese Förderungsmaßnahme ist im Hinblick auf die Bedeutung des Bausparwesens für den privaten Wohnungsbau und die Vermögensbildung in breiten Bevölkerungskreisen erforderlich. Die Begünstigung ist außerdem wegen des Vorsorgecharakters des Bausparens gerechtfertigt.</p>
(8 700)	(3 740)	(10 000)	(4 300)	<p>a) Seit Einführung des EStG: Freistellung der Zwangsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Gleichbehandlung der Beiträge an private Lebensversicherungen zur Altersvorsorge</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der individuelle Abzug von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu privaten Lebensversicherungen ist im Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 beibehalten worden.</p> <p>Wegen des Vorsorgecharakters der gesetzlichen Rentenversicherung für Invalidität, Alter, Todesfall usw. sind die Beiträge zu dieser Versicherung weiterhin als förderungswürdig anzuerkennen. Das gleiche gilt für Beiträge zu privaten Lebensversicherungen, die auf entsprechende Vorsorgezwecke gerichtet sind.</p>
(4 400)	(1 890)	(4 800)	(2 060)	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
126b	§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	noch nachrichtlich: Steuerliche Begünstigung von Aus- gaben des Arbeitgebers für die Zu- kunftssicherung seiner Arbeitneh- mer bis zu 312 DM jährlich	S	(240)	(103)	(270)	(116)
127	§ 12 des 3. VermBG in der Fassung vom 15. Januar 1975	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei minde- stens 3 Kindern) der vermögens- wirksamen Leistungen, soweit die- se beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	S	2 900	1 250	3 000	1 290
128	§ 14 des 3. VermBG in der Fassung vom 15. Januar 1975	Steuerermäßigung wegen Gewäh- rung vermögenswirksamer Lei- stungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäf- tigen	E	200 ⁶⁾	95	280 ⁶⁾	130
125 bis 128	Summe VI	Sparförderung und Vermögensbil- dung		3 725	1 615	3 830	1 655

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
(345)	(148)	(380)	(163)	<p>a) 1941: soziale Gründe</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Aus sozialpolitischen Gründen erscheint die steuerliche Begünstigung der Arbeitgeberleistungen für die Zukunftsicherung der Arbeitnehmer, die zugleich das Besteuerungsverfahren vereinfacht, auch künftig geboten.</p>
2 850	1 220	2 700	1 160	<p>a) 1961: Förderung der Vermögensbildung bei Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die aus Steuermitteln aufzubringende Arbeitnehmersparzulage für vermögenswirksame Leistungen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, die gesellschaftspolitisch wünschenswerte Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu fördern. Sie sollte deshalb beibehalten werden.</p>
330 ⁰⁾	155	360 ⁰⁾	170	<p>a) 1965: die Vergünstigung soll kleine und mittlere Unternehmer zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen erleichtern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Im Gegensatz zu den Großunternehmen ist den kleinen und mittleren Unternehmen die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer vielfach nur unter großen Schwierigkeiten möglich. Um zu verhindern, daß dies zu einer Abwanderung der Arbeitnehmer in die Großbetriebe führt, ist es auch in Zukunft erforderlich, durch eine besondere Vergünstigung kleinere und mittlere Unternehmen zur Gewährung zusätzlicher vermögenswirksamer Leistungen an ihre Arbeitnehmer anzuregen und ihnen die Erbringung dieser Leistungen zu erleichtern. Diese bewährte Vergünstigung sollte deshalb weiterhin aufrechterhalten werden.</p>
4 245	1 834	4 285	1 857	

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
VII. Sonstige Steuervergünstigungen							
1. Einkommen- und Körperschaftsteuer							
129	§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	S	.7b)	.	.7b)	.
130	§ 3 a EStG	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind	S	150 ⁶⁾	78	150 ⁶⁾	78
131	§ 3 b EStG (bis 31. Dezember 1974: § 34 a EStG)	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge.	S	440	190	495	213

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
132	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Abzug der Schuldzinsen als Sonderausgaben	S	740	320	—	—
133	§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	S	1 860	800	2 110	910
134	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG 1974	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	S	550	237	600	258
135	§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	S	210	90	230	100

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	<p>a) 1920: Berücksichtigung der Verminderung der Leistungsfähigkeit</p> <p>b) 31. Dezember 1973</p> <p>c) Durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (BGBl. I S. 676) ist die Möglichkeit, Schuldzinsen als Sonderausgaben abzuziehen, mit Wirkung ab 1. Januar 1974 beseitigt worden.</p>
1 740	750	1 910	820	<p>a) 1925/1939: kirchenpolitische Erwägungen, wobei auch der Gedanke, Ausgaben für kirchliche Zwecke zu begünstigen (siehe auch die später geschaffene Vorschrift des § 10 b EStG über den Spendenabzug), von Bedeutung gewesen sein dürfte</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben sollte im Hinblick auf die von den Kirchen wahrgenommenen sozialen Aufgaben beibehalten werden.</p>
100 ¹⁵⁾	43	50 ¹⁵⁾	22	<p>a) 1948: Vermeidung einer übermäßigen Doppelbelastung durch Vermögen- und Einkommensteuer</p> <p>b) 31. Dezember 1974</p> <p>c) Der Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgabe ist durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769) mit Wirkung ab 1. Januar 1975 aufgehoben worden. Vermögensteuer, die für Kalenderjahre vor 1975 festgesetzt wird, kann weiterhin abgezogen werden.</p> <p>Der für die Einführung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgabe maßgebende Grund (Buchstabe a) bestand seit langem nicht mehr. Der Abzug führte zu einer Begünstigung der Bezieher höherer Einkommen.</p>
250	107	265	115	<p>a) 1948 (später erweitert): steuerliche Begünstigung förderungswürdiger Maßnahmen (vgl. auch lfd. Nr. 151 und lfd. Nr. 161)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Vorschrift schafft einen steuerlichen Anreiz zu Spenden für die begünstigten Zwecke. Für die Beibehaltung der Vergünstigung besteht auch in Zukunft ein Bedürfnis.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
136	§ 19 Abs. 3 EStG (bis 31. Dezember 1974: § 3 Ziff. 17 EStG)	Weihnachtsfreibetrag von DM 100 für Arbeitnehmer	S	500	215	560	240
137	§ 19 Abs. 4 EStG (bis 31. Dezember 1974: § 19 Abs. 2 EStG)	Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 480 DM (bis 31. Dezember 1974: 240 DM)	S	1 230	530	1 360	585
138	§ 33 b EStG (bis 31. Dezember 1974: § 65 EStDV)	Pauschbeträge für Körper- behinderte	S	330	142	330	142
139	§ 33 b EStG (bis 31. Dezember 1974: § 65 EStDV)	Pauschbetrag für Hinterbliebene	S	40	17	40	17

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
530	230	550	235	a) 1960: soziale und ähnliche Erwägungen b) unbefristet c) Der Weihnachts-Freibetrag soll den Arbeitnehmern eine steuerliche Entlastung im Weihnachtsmonat bringen. Durch den Freibetrag kommen alle Arbeitnehmer in den Genuß der Steuervergünstigung ohne Rücksicht darauf, ob sie eine Weihnachtsgewinnung erhalten oder nicht. Die weitgehend sozialen Erwägungen, die für die Einführung des Weihnachts-Freibetrages maßgebend waren, bestehen fort.
2 500	1 075	2 600	1 120	a) 1965: Ausgleich für zeitnähere Besteuerung der Arbeitnehmer im Vergleich zu den veranlagten Steuerpflichtigen, die durch spätere Steuerentrichtung Zinsvorteile erhalten b) unbefristet c) Dem unter Buchstabe a genannten Grund für diese Steuervergünstigung ist hinzuzufügen, daß der Arbeitnehmer-Freibetrag auch geeignet ist, einen gewissen Ausgleich für legale steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Selbständigen herbeizuführen. Durch das Einkommensteuerreformgesetz vom 5. August 1974 ist der Arbeitnehmer-Freibetrag von 240 DM auf 480 DM angehoben worden.
475	205	475	205	a) vor 1934/Erweiterung 1975: Soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung der Vergünstigung geführt haben, gelten auch heute noch. Deshalb sollte die Vergünstigung beibehalten werden.
35	15	35	15	a) vgl. lfd. Nr. 138 b) unbefristet c) Der steuerfreie Pauschbetrag für Hinterbliebene ist aus sozialen Erwägungen eingeführt worden, die auch heute noch gelten; er sollte deshalb beibehalten werden.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
140	§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	S	—	—	—	—
141	§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	S	0	0	0	0
142	§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter privater Krankenanstalten	A	9 ⁵⁾ 6)	4	9 ⁵⁾ 6)	4
143	§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	S	7 ⁵⁾ 6)	3	8 ⁵⁾ 6)	3

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	—	<p>a) 1975: Förderung der Zukunftssicherung von Arbeitnehmern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer von bestimmten und in der Höhe begrenzten Zukunftssicherungsleistungen mit einem Steuersatz von 10 v. H. erheben, der regelmäßig unter dem normalerweise in Betracht kommenden Steuersatz liegt.</p>
0	0	0	0	<p>a) 1953: vgl. lfd. Nr. 130</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuervergünstigung, nach der durch den Steuerabzug in Höhe von 30 v. H. die Einkommen-(Körperschaft-)steuer, die Gewerbesteuer sowie die Kirchensteuer als abgegolten gelten, wurde wie die Steuerfreiheit der Zinsen nach § 3 a EStG eingeführt, um den Rentenmarkt als langfristige Finanzierungsquelle für Investitionen zu beleben. In der Begründung zum Ersten Kapitalmarktförderungsgesetz wurde in Aussicht gestellt, die Vergünstigung für die gesamte Laufzeit der Anteile beizubehalten. Eine Aufhebung oder Einschränkung sollte aus Gründen des Vertrauensschutzes sowie im Hinblick darauf, daß sich der Umlauf der begünstigten Anleihen durch die laufende Tilgung ständig mindert, nicht erwogen werden.</p>
10 ⁵⁾⁶⁾	4	11 ⁵⁾⁶⁾	4	<p>a) 1955: Förderung privater Krankenanstalten</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Abschreibungsvergünstigung des § 75 EStDV soll den privaten Krankenanstalten, die in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, die Durchführung von Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen erleichtern. Insbesondere die älteren Krankenanstalten sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, die im Hinblick auf die Fortschritte im Krankenhauswesen erforderlichen Modernisierungsmaßnahmen vorzunehmen. Dieses Ziel ist noch nicht erreicht. Die Steuervergünstigung sollte deshalb weiter aufrechterhalten werden.</p>
7 ⁵⁾⁶⁾	3	7 ⁵⁾⁶⁾	3	<p>a) 1965: Förderung des Bevölkerungsschutzes</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Der Bau von Schutzräumen ist aus Gründen des Bevölkerungsschutzes dringend erwünscht. Eine Förderung ist deshalb auch künftig erforderlich. Die den Bau von Schutzräumen fördernden Abschreibungsvergünstigungen sollten deshalb weiter aufrechterhalten werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
144	VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 5 Zweites StÄndG 1971 vom 10. August 1971 sowie Artikel 4 Zweites StÄndG 1973 vom 18. Juni 1974	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	S	11	5	11	5
145	§§ 21, 22, 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	S	365 ⁶⁾	165	390 ⁶⁾	178
146	§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	S	1 390	598	1 560	671
147	§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	S	6	3	16	8

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
11	5	11	5	<p>a) 1951: vgl. lfd. Nr. 108</p> <p>b) 31. Dezember 1975 (Verlängerung vorgesehen)</p> <p>c) Erfindungen sind von gesamtwirtschaftlichem Interesse. Ihre steuerliche Förderung ist daher auch weiterhin geboten.</p>
395 ⁶⁾	180	400 ⁶⁾	182	<p>a) 1955: Unterstützung der Berliner Wirtschaft sowie Anreiz für Arbeitskräfte zur Arbeitstätigkeit in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich hierbei um die Vorschriften des Berlinförderungsgesetzes, die für Personen und Körperschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz oder ständigem Aufenthalt in Berlin (West) eine Ermäßigung der veranlagten Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bzw. Lohnsteuer (bei bestimmten Bezügen) vorsehen. Die Tarifiermächtigungen sollen der Berliner Wirtschaft die Bildung von Eigenkapital erleichtern und die Errichtung neuer Unternehmen in Berlin fördern. Zusammen mit der Umsatzsteuerpräferenz und den Arbeitnehmerzulagen leisten diese steuerlichen Förderungsmaßnahmen einen strukturpolitisch wirksamen Beitrag für die weitere Stabilisierung und Fortentwicklung der Berliner Wirtschaft</p>
1 640	705	1 760	757	<p>a) 1. Juli 1962: Förderung der Arbeitsaufnahme in Berlin</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die arbeitsmarkt- und strukturpolitischen Ziele lassen eine Beibehaltung der Arbeitnehmerzulagen geboten erscheinen.</p>
16	8	16	8	<p>a) 1925: Steuerbefreiung, weil es sich bei der Monopolverwaltung lediglich um eine in Betriebsform gekleidete Einrichtung zur Erhebung öffentlicher Abgaben handelt (vgl. auch lfd. Nr. 153 und lfd. Nr. 158)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 92 angeführten Gründe entsprechend</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ^{a)} A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
148	§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
149	§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	S	.7b)	.	.7b)	.
150	§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	S	.7a)	.	.7a)	.
151	§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	S	95	47	100	50

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1920 bis 1965: Erfüllung gemeinnütziger und sozialer Zwecke (vgl. auch lfd. Nr. 154, lfd. Nr. 159 und lfd. Nr. 173)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungsvorschriften dienen der Förderung gemeinnütziger und sozialer Zwecke. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist grundsätzlich nach wie vor steuerlich förderungswürdig.</p>
.7b)	.	.7b)	.	<p>a) 1925 (1934 beseitigt, 1949 wieder eingeführt): Förderung beruflicher Interessen (vgl. auch lfd. Nr. 154 und lfd. Nr. 159)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Berufsverbände nehmen allgemeine, aus der beruflichen Tätigkeit erwachsende ideelle und wirtschaftliche Interessen nicht des einzelnen Mitglieds, sondern des Berufsstands wahr. Sie erfüllen damit eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe, die ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer rechtfertigt.</p>
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1920: Wahrnehmen staatspolitischer Aufgaben (vgl. auch lfd. Nr. 154)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die politischen Parteien tragen in erheblichem Umfang zur politischen Meinungsbildung bei. Ihre wichtige, im Grundgesetz verankerte staatspolitische Aufgabe rechtfertigt ihre Befreiung von der Körperschaftsteuer.</p>
105	52	110	55	<p>a) 1948 (z. T. schon früher): vgl. lfd. Nr. 135</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) vgl. lfd. Nr. 135</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
152	§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versiche- rungsvereine auf Gegenseitigkeit	S	.7a)	.	.7a)	.
2. Vermögensteuer							
153	§ 3 Abs. 1 Nr. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolun- ternehmen des Bundes	S	2	—	2	—
154	§ 3 Abs. 1 Nr. 5, 8 und 10 VStG (bis 31. Dezember 1973: § 3 Abs. 1 Ziff. 7, 8 und 10 VStG a. F.)	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 148 bis 150 genannten Institutionen	S	.7b)	—	.7b)	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM*)				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	<p>a) 1955: Gleichstellung mit Sozialkassen (vgl. lfd. Nr. 148)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerbefreiung der kleineren Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Beitragseinnahmen die in § 12 Ziff. 1 KStDV bezeichneten Grenzen nicht übersteigen oder deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt (vorausgesetzt, daß kein höheres Sterbegeld als 3 000 DM gewährt wird), dient der Vereinfachung der Besteuerung. Das Einkommen dieser kleineren Versicherungsvereine ist in der Regel so gering, daß der mit der Besteuerung dieser Vereine verbundene Arbeitsaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Steueraufkommen stehen würde. Bei den kleineren Versicherungsvereinen, deren Geschäftsbetrieb sich auf die Sterbegeldversicherung beschränkt, spielt auch eine Rolle, daß es sich hierbei um soziale Einrichtungen handelt, die mit den nach § 4 Abs.1 Ziff.1 KStG steuerbefreiten sozialen Kassen verglichen werden können.</p>
2	—	2	—	<p>a) 1925: vgl. lfd. Nr. 147</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Gebietskörperschaften unterliegen nur mit ihren gewerblichen Betrieben i. S. des Gewerbesteuergesetzes der Vermögensteuer. Ein solcher Gewerbebetrieb liegt bei den befreiten Monopolunternehmen nicht vor. Die Befreiung sollte daher weiterhin im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Vgl. auch die Ausführungen unter lfd. Nr. 147 und lfd. Nr. 92</p>
.7b)	—	.7b)	—	<p>a) 1922 bis 1925: vgl. lfd. Nrn. 148 bis 150</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschriften gelten die unter den lfd. Nrn. 148 bis 150 genannten Gründe entsprechend.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
155	§ 3 a Ziff. 4 VStG a. F.	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	E	2	—	—	—
156	§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 bis 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG)	S	.7b)	—	.7b)	—
157	§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	S	1	—	1	—
3. Gewerbesteuer							
158	§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	S	2	0	4	1

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
—	—	—	—	a) 1961: Begünstigung u. a. wegen des z. T. gegebenen Zwangscharakters b) 31. Dezember 1973 c) Die Befreiung wurde durch das Vermögensteuerreformgesetz vom 17. April 1974 mit Wirkung ab 1. Januar 1974 aufgehoben.
.7b)	—	.7b)	—	a) 1934 und 1952: Sozialpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Vergünstigungen sprechen soziale Erwägungen und das öffentliche Interesse. Eine Beseitigung der Freibeträge und Freigrenzen würde zudem eine wesentliche Verwaltungschwierigkeit bedeuten.
1	—	1	—	a) 1957: soziale Erwägungen (vgl. auch lfd. Nr. 142) b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die zur Einführung dieser Vergünstigungsvorschrift geführt haben, bestehen unverändert fort, so daß die Beibehaltung der Befreiung notwendig ist.
4	1	4	1	a) 1925: vgl. lfd. Nr. 147 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung der Befreiungsvorschrift gelten die unter lfd. Nr. 92 angeführten Gründe entsprechend

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
159	§ 3 Ziff. 6, 9 bis 11 und 19 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 genannten In- stitutionen	S	.7a)	.	.7a)	.
160	§ 3 Ziff. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter priva- ter Schulen und anderer allgemein- bildender oder berufsbildender Ein- richtungen	S	1	0	1	0
161	§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	S	21	4	22	4
162	§ 11 GewStDV	Steuerbefreiung von Kranken- anstalten und Altenheimen unter ge- wissen Voraussetzungen	A	.7b)	.	.7b)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	
				13
.7a)	.	.7a)	.	a) 1924 bis 1975: vgl. lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 genannten Gründe entsprechend.
1	0	1	0	a) 1971: Förderung schul- und bildungspolitischer Zwecke b) unbefristet c) Die Gründe, die für die Einführung der Befreiungsvorschrift maßgebend waren, bestehen fort.
23	5	25	5	a) 1950: Förderung der Wissenschaft b) unbefristet c) Die Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke ist wegen der besonderen Förderungswürdigkeit der Wissenschaft beizubehalten.
.7b)	.	.7b)	.	a) 1957: soziale Erwägungen b) unbefristet c) Die sozialen Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung der Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altersheimen geführt haben, rechtfertigen diese Vergünstigung auch heute noch.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		4. Umsatzsteuer					
163	§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	E	33	21	36	23 ¹⁶⁾
164	§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungs- träger, Krankenanstalten, Alters- heime, Blutsammelstellen, Wohl- fahrtsverbände und der Blinden	S	650 ¹³⁾	423	750 ¹³⁾	473 ¹⁶⁾
165	§ 4 Nrn. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtun- gen, insbesondere Theater, Orche- ster, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	S	10	7	10	6 ¹⁶⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
39	27 ¹⁶⁾	41	28 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Befreiung soll Ausschaltung dieser Berufsgruppe aus dem Wirtschaftsprozess verhindern</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Einführung der Steuerpflicht der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter würde zu einer zusätzlichen Belastung der Bausparkassen und der Versicherungsgesellschaften führen, weil diese Unternehmen wegen ihrer Umsatzsteuerfreiheit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Dies würde die Bausparkassen und Versicherungsgesellschaften veranlassen, zur Einsparung von Kosten nach Möglichkeit nur noch unselbständige Vertreter zu beschäftigen. Durch die Steuerbefreiung soll die Ausschaltung der selbständigen Vertreter vermieden werden; die Beibehaltung der Vergünstigung ist daher geboten.</p>
850 ¹³⁾	580 ¹⁶⁾	950 ¹³⁾	656 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Erfüllung gemeinnütziger, gesundheitspolitischer und sozialer Zwecke</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Beibehaltung der Steuerbefreiungen ist geboten, um den begünstigten Einrichtungen die Erfüllung ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben nicht unangemessen zu erschweren.</p>
10	7 ¹⁶⁾	10	7 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Befreiung aus kulturellen Gründen, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurden.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen kulturellen und bildungspolitischen Zwecken. Die befreiten Unternehmer sind zur Erfüllung ihrer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben bereits weitgehend auf direkte staatliche Unterstützung angewiesen. Ohne die Steuerbefreiung müßten diese Subventionen erhöht werden.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
166	§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Ein- richtungen, insbesondere Jugend- bildungsstätten, Jugendherbergs- werke und Träger der Jugendhilfe	S	. ^{7a)}	.	. ^{7a)}	.
167	§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kultu- relle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstge- genstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirt- schaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	S	700	455	770	485 ¹⁶⁾
168	§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Kran- kenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmi- tel sowie für Schwimm- und Heil- bäder	S	20	13	22	14 ¹⁶⁾

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)		.7a)		<p>a) 1968: Befreiung aus Gründen der Jugendförderung, die weitgehend aus altem Recht übernommen wurde.</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Befreiungen dienen der Förderung von Einrichtungen, die sich in besonderem Maße der Erziehung, Ausbildung und Fortbildung Jugendlicher widmen. Die Erfüllung dieser Aufgaben liegt im öffentlichen Interesse.</p>
850	580 ¹⁶⁾	930	642 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht (z. T. schon im alten Umsatzsteuerrecht begünstigt)</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Für bestimmte kulturelle und unterhaltende Leistungen ist zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht der ermäßigte Steuersatz vorgesehen worden. Die Steuerbegünstigung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil kulturelle Einrichtungen der öffentlichen Hand grundsätzlich nicht besteuert werden. Die in § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a UStG 1967 für den Rundfunk vorgesehene Steuerermäßigung ist gegenstandslos, da das Bundesverfassungsgericht die Besteuerung der Rundfunkanstalten nach § 2 Abs. 3 Satz 2 UStG 1967 für nichtig erklärt hat.</p>
25	17 ¹⁶⁾	28	19 ¹⁶⁾	<p>a) 1968: sozial- und gesundheitspolitische Erwägungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die Steuerermäßigung für bestimmte Hilfsmittel bei körperlichen Gebrechen und für Schwimm- und Heilbäder hat sozial- und gesundheitspolitische Gründe. Sie dient vor allem dem Zweck, die gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge steuerlich zu entlasten, beschränkt sich jedoch aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung aller Leistungsempfänger nicht auf die Umsätze an die genannten Institutionen, sondern gilt ganz allgemein.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ²⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
169	§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemein- nützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	S	.7b)	.	.7b)	.
5. Versicherungsteuer							
170	§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiungen für Versicherun- gen bei Vereinigungen öffentlich- rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenen- versorgung	S	5	5	5	5
171	§ 4 Nrn. 3, 4, 5 a, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialver- sicherung und ähnliche Versiche- rungen	S	.7b)	.	.7b)	.
172	§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kran- ken-, Invaliditäts-, Alters und be- sondere Notfallversicherungen	S	.7b)	.	.7b)	.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
. 7b)	.	. 7b)	.	<p>a) 1968: Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Entsprechend der Regelung in anderen Steuergesetzen ist auch bei der Umsatzsteuer für die Leistungen gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Einrichtungen zur Abwendung einer durch den Normalsatz entstehenden Mehrbelastung gegenüber dem früheren Umsatzsteuerrecht eine Steuervergünstigung vorgesehen worden. Während bestimmte Einrichtungen dieser Art von der Steuer befreit sind, gilt im übrigen der ermäßigte Steuersatz. Die Hauptbedeutung dieser Vorschrift liegt auf dem Gebiet des Amateursports; ihre Beibehaltung ist geboten.</p>
5	5	5	5	<p>a) 1937: sozialpolitische Überlegungen</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Die unter § 4 Nr. 2 VersStG fallenden Kassen gleichen in ihrer Zielsetzung der gesetzlichen Sozialversicherung. Eine Steuerbelastung ist aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>
. 7b)	.	. 7b)	.	<p>a) 1922: Berücksichtigung des Zwangscharakters der Sozialversicherungsabgaben</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Unter Berücksichtigung des Zwangscharakters der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben erscheint eine steuerliche Belastung aus sozialpolitischen Gründen nicht vertretbar.</p>
. 7b)	.	. 7b)	.	<p>a) 1959: Gleichstellung mit Sozialversicherung</p> <p>b) unbefristet</p> <p>c) Es handelt sich zum Teil (z. B. bei der gesetzlichen Krankenversicherung) um Zwangsversicherungen aus sozialen Gründen. Teilweise sind es freiwillige Versicherungen, die überwiegend von solchen Personen abgeschlossen werden, die nicht unter die gesetzliche Sozialversicherungspflicht fallen. Die freiwilligen Altersvorsorgeversicherungen sowie freiwilligen Notfallversicherungen sind sozialpolitisch erwünscht. Eine Aufhebung der Befreiung ist aus diesen Gründen nicht vertretbar.</p>

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		6. Gesellschaftsteuer					
173	§ 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 genannten Institutionen	S	.7a)	—	.7a)	—
		7. Kraftfahrzeugsteuer					
174	§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schausteller-Zugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	S	143	—	145	—
		8. Erbschaftsteuer					
175	§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG (bis 31. Dezember 1973: §§ 16 bis 18 und 20 bis 21 ErbStG a. F.)	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	S	.7b)	—	.7b)	—
176	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Art. 6 ErbStRG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	S	5	—	5	—

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7a)	.	.7a)	.	a) 1922/1953: vgl. lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 b) unbefristet c) Für die Beibehaltung dieser Befreiungsvorschriften gelten die unter lfd. Nr. 148 und lfd. Nr. 149 genannten Gründe entsprechend.
147	—	150	—	a) 1935, 1961 und 1964: Steuerbefreiung bei hoheitlicher und gemeinnütziger Tätigkeit sowie aus sozialen Gründen b) unbefristet c) Die Steuerbefreiungen beruhen auf praktischen Überlegungen (schwere Erfäßbarkeit der zulassungsfreien Fahrzeuge), Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, Gründen des Umweltschutzes sowie sozialen und politischen Gründen. Eine Aufhebung dieser Bestimmungen erscheint bei der derzeitigen Kfz-Besteuerung nicht vertretbar.
.7b)	—	.7b)	—	a) 1925 bis 1974: familien- sowie sozial- und kulturpolitische Erwägungen b) unbefristet c) Der Umfang der Befreiungen und Ermäßigungen wurde im Rahmen der Steuerreform überprüft und zum 1. Januar 1974 zum Teil erweitert (insbesondere Freibeträge), zum Teil eingeschränkt. Die Beibehaltung des gegenwärtigen Umfangs der Befreiungen und Ermäßigungen ist aus familien-, sozial-, kultur- und staatspolitischen Gründen geboten.
5	—	4	—	a) 1949: Der Erblasser sollte angeregt werden, Vorsorge für die Begleichung der Erbschaftsteuer und der Ablösung des Lastenausgleichs zu treffen b) 31. Dezember 1973 c) Vom 1. Januar 1974 an sind nur noch vor dem 3. Oktober 1973 abgeschlossene Versicherungsverträge begünstigt. Der bei solchen Verträgen von der Erbschaftsteuer freigestellte Teil der Versicherungssumme mindert sich jährlich um 5 v. H. Die Vergünstigung wird entsprechend der in der Steuerreform gefundenen Konzeption am 31. Dezember 1993 endgültig auslaufen.

noch Anlage 2

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	E ³⁾ A P S	Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾			
				1973		1974	
				ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund
1	2	3	4	5	6	7	8
		9. Grundsteuer					
177	§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG (bis 31. Dezember 1973: §§ 3 bis 6 und § 30 GrStG a. F.)	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei.	S	.7b)	—	.7b)	—
		10. Rennwett- und Lotteriesteuer					
178	§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht vom Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerbe-rechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	S	.7a)	—	.7a)	—
129 bis 178	Summe VII	Sonstige Steuervergünstigungen (soweit Schätzungen möglich sind)		9 528	4 372	9 742	4 473
1 bis 178	Summe VIII	Summe der Steuervergünstigungen I bis VII (soweit Schätzungen möglich sind)		27 623	12 848	29 166	13 480

Anmerkungen:

1) Eine Überprüfung der Steuervergünstigungen erfolgte im Rahmen der Steuerreform und der Beratungen über ein Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (vgl. die Kabinettsbeschlüsse vom 10. September 1975). Zu den bereits abgebauten bzw. zum Abbau vorgesehenen Steuervergünstigungen vgl. Anlage 4.

2) Nicht aufgeführt sind

— die ermäßigte Besteuerung der Lebensmittel mit 5,5 v. H. und die Umsatzsteuerbefreiung für Wohnungsmieten (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), da es sich um systemkonforme Maßnahmen zur Vermeidung der Regressionswirkung der Umsatzsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer handelt, die nicht als Steuervergünstigung anzusehen sind,

— die steuerlichen Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer sowie den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

3) E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe

P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe

S = Sonstige Steuervergünstigung

4) Steuermindereinnahmen in der Regel für 12 Monate voller Wirksamkeit der Vergünstigung. Finanzielle Rückwirkungen von Steuerausfällen auf andere Steuerarten sind regelmäßig nicht berücksichtigt. Die nachgewiesenen Steuerausfälle beruhen im allgemeinen auf Schätzungen und stellen daher nur Größenordnungen dar. Für die Zuordnung der Steuervergünstigungen zu den verschiedenen Bereichen ist ohne Berücksichtigung der Inzidenz grundsätzlich die Zahllast maßgebend. Abweichungen gegenüber früheren Schätzungen ergeben sich durch Heranziehung neuerer statistischer Unterlagen.

5) Vorwegnahme von Abschreibungen, kein endgültiger Steuerausfall (nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes entstehen Mehreinnahmen, die in der Berechnung nicht berücksichtigt sind).

6) Einschließlich der Ausfälle bei der Körperschaftsteuer sowie — gegebenenfalls — bei der Gewerbesteuer.

Steuermindereinnahmen in Millionen DM ⁴⁾				a) Zeitpunkt der Einführung und Zielsetzung b) Befristung c) Stellungnahme
1975		1976		
ins- gesamt	darunter Bund	ins- gesamt	darunter Bund	
9	10	11	12	13
.7b)	—	.7b)	—	a) 1936: Erfüllung öffentlicher Aufgaben b) unbefristet c) Die ohnehin in engen Grenzen gehaltenen Befreiungen nach den §§ 3 bis 8 GrStG werden in erster Linie für Grundbesitz gewährt, durch dessen Benutzung öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Vor allem sozialpolitische Erwägungen sprechen für ihre Beibehaltung. § 36 GrStG sollte ebenfalls aus sozialpolitischen Gründen beibehalten werden.
.7a)	—	.7a)	—	a) 1924 (Verbesserung 1964 und 1974): Berücksichtigung von gemeinnützigen und ähnlichen Zwecken b) unbefristet c) Neben der Begünstigung allgemein förderungswürdiger Zwecke führt die Vorschrift zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Sie sollte aus diesen Gründen beibehalten werden. Die Freigrenzen wurden 1974 den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt.
10 341	4 859	10 926	5 169	
30 519	14 437	32 006	15 248	

7a) Genauere Berechnung des Steuerausfalls wegen unzureichender Schätzungsunterlagen nicht oder nur nach weiteren Untersuchungen möglich, nach grober Schätzung jedoch Steuerausfall unter 5 bis 10 Millionen DM.

7b) Bezifferung des Steuerausfalls mit besonderen Schwierigkeiten verbunden und nur nach weiteren Untersuchungen möglich.

7c) Keine Angabe wegen Wahrung des Steuergeheimnisses.

8) Der hier angeführte Steuerausfall ergibt sich aus der Steuerbefreiung im Vergleich zu einer im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Landwirtschaft unterstellten Steuerermäßigung von 75 v. H.

9) Bildung steuerfreier Rücklagen, die in der Regel später gewinnerhöhend aufzulösen sind; kein endgültiger Steuerausfall.

10) Einschließlich der Ausfälle bei der Einkommensteuer, für die eine gleiche Regelung auf Grund der Rechtsprechung gegeben ist.

11) Auf eine Bezifferung der Auswirkungen dieser Steuerbefreiung wird verzichtet, da über die Verwendung des Betriebsergebnisses von Bundesbahn und Bundespost ohnehin nur im Einvernehmen mit der Bundesregierung entschieden wird. Überdies ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund 6²/₃ v. H. der jährlichen Betriebseinnahmen der Bundespost zustehen.

12) Einschließlich Leistungen nach dem 3. VermBG.

13) Wegen unzureichender statistischer Unterlagen konnten nur die durch die Befreiung der Krankenanstalten entstehenden Mindereinnahmen berücksichtigt werden.

14) Einschließlich Ausfälle bei der Gewerbesteuer.

15) Die trotz Aufhebung der Steuervergünstigung für 1975 noch ausgewiesenen Steuermindereinnahmen sind durch die Übergangsregelung bedingt.

16) Ohne Berücksichtigung der Ergänzungszuweisungen des Bundes an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 v. H. des Umsatzsteueraufkommens.

noch Anlage 2

**Fundstellen-Verzeichnis für die Steuervergünstigungen
der Anlage 2 nach Steuerarten**

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventions- berichts
1. Einkommensteuer		
§ 3 Ziff. 1 ff. EStG	Steuerfreiheit aus sozialen und ähnlichen Gründen	129
§ 3 a EStG,	Steuerbefreiung von Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, die vor dem 1. Januar 1955 ausgegeben worden sind ¹⁾	130
§ 3 b EStG	Steuerbefreiung der gesetzlichen oder tariflichen Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit; ab 1. Januar 1971 Steuerbefreiung auch der auf Einzelarbeitsverträgen oder Betriebsvereinbarungen beruhenden o. a. Zuschläge	131
§ 6 b und 6 c EStG	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter aufgedeckt werden ¹⁾	51
§§ 7 b und 54 EStG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude	111
§ 7 d EStG	Erhöhte Absetzungen bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen	56
§ 7 e EStG	Bewertungsfreiheit für Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude bei Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten	2 und 53
§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	Abzug der Schuldzinsen als Sonderausgaben	132
	nachrichtlich:	
§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen — zur gesetzlichen Rentenversicherung — zur privaten Lebensversicherung ohne reine Risikoversicherung	126 a
§ 10 Abs. 1 Ziff. 3 EStG	Steuerliche Begünstigung von Beiträgen an Bausparkassen	126
§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG	Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgaben	133
§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG	Abzug der Vermögensteuer als Sonderausgaben	134
§ 10 a EStG	Steuerbegünstigung des nicht entnommenen Gewinns für Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte	54
§ 10 b EStG	Steuerbegünstigung von Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke	135
§ 13 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 1 200/2 400 DM für alle Land- und Forstwirte	3
§ 13 a EStG	Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen	1

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§§ 14 und 14 a EStG	§ 14 EStG: Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	4
	§ 14 a EStG: Freibetrag bis zu 60 000 DM für Gewinne aus der Veräußerung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und einzelner Grundstücke	
§ 16 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel) und Verdoppelung dieser Beträge für Alters- oder Invaliditätsfälle	55
§ 18 Abs. 3 EStG	Freibetrag von 30 000 DM für Veräußerungsgewinne bis 100 000 DM (mit Härteklausel)	106
§ 18 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 5 v. H. der Einnahmen aus freier Berufstätigkeit, höchstens 1 200 DM, für die Angehörigen der Freien Berufe	107
§ 19 Abs. 3 EStG	Weihnachtsfreibetrag von 100 DM für Arbeitnehmer	136
§ 19 Abs. 4 EStG	Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 480 DM	137
§ 20 Abs. 4 EStG	Freibetrag von 300 DM/600 DM (Ledige/Verheiratete) bei Einkünften aus Kapitalvermögen	125
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Körperbehinderte	138
§ 33 b EStG	Pauschbetrag für Hinterbliebene	139
§ 34 c Abs. 4 EStG	Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftsteuer bei ausländischen Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr ¹⁾	96
§ 40 b EStG	Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen	140
§ 46 a EStG	Abgeltung der Einkommensteuer für bestimmte Kapitalerträge durch Steuerabzug von 30 v. H.	141
§ 74 EStDV	Steuerfreie Rücklagen für Preissteigerungen ¹⁾	60
§ 75 EStDV	Bewertungsfreiheit für abnutzbare Anlagegüter bestimmter privater Krankenanstalten ¹⁾	142
§§ 76 bis 78 EStDV	Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- und Forstwirten ¹⁾	5
§ 79 EStDV	Bewertungsfreiheit für Abwasserbehandlungsanlagen ¹⁾	57
§ 80 Abs. 1 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen ¹⁾	61
§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	Bewertungsabschlag für Importwaren des volkswirtschaftlich vorrangigen Bedarfs ¹⁾	62
§ 81 EStDV	Bewertungsfreiheit für bestimmte Investitionen im Kohlen- und Erzbergbau ¹⁾	20
§ 82 EStDV	Bewertungsfreiheit für Luftreinigungsanlagen ¹⁾	58

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 82 a EStDV	Erhöhte Absetzungen für den Modernisierungsaufwand bei Altbauwohnungen ¹⁾	112
§ 82 c EStDV	Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe ¹⁾	6
§ 82 d EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen ¹⁾	63
§ 82 e EStDV	Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die dazu dienen, Lärm oder Erschütterungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern ¹⁾	59
§ 82 f EStDV	Bewertungsfreiheit für Handelsschiffe, für Schiffe, die der Seefischerei dienen und für Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr ¹⁾	97
§ 82 g EStDV	Erhöhte Absetzungen für Modernisierungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten i. S. der §§ 21, 43 Abs. 3 S. 2 StädteBFG ¹⁾	113
§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV	Steuerliche Begünstigung von Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer bis zu 312 DM jährlich	126 b
2. Körperschaftsteuer		
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	92
§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	147
§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	41
§ 4 Abs. 1 Ziff. 6, 7 und 10 KStG und § 13 a KapStDV	Persönliche Steuerbefreiung gemeinnütziger Körperschaften, Sozialkassen und berufsständischer Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen	148
§ 4 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 KStG	Persönliche Steuerbefreiung der Berufsverbände und Vermögensverwaltungsgesellschaften der nicht rechtsfähigen Berufsverbände	149
§ 4 Abs. 1 Ziff. 11 KStG	Steuerbefreiung land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	8
§ 4 Abs. 1 Ziff. 12 KStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	64
§ 8 Abs. 2 KStG	Sachlich eingeschränkte Steuerpflicht bei politischen Parteien und politischen Vereinen	150
§ 11 Ziff. 4 KStG	Steuerbefreiung der Sanierungsgewinne	65
§ 11 Ziff. 5 KStG	Steuerfreiheit der Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sowie von Spenden an politische Parteien bis zur Höhe von 600 DM im Kalenderjahr	151
§ 19 Abs. 2 KStG	Ermäßigung der Körperschaftsteuer für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten auf 35/36,5 v. H.	42

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 19 Abs. 2 a KStG	Besteuerung des Gewinns der Sparkassen mit 35 v. H.	43
§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	Besteuerung des Einkommens bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen mit 32 v. H. (für Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an gemeinnützige u. ä. Körperschaften gewähren, ermäßigter Steuersatz von 19 v. H.)	44
§ 8 Ziff. 1, 3 und 4 KStDV	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	115
§ 8 Ziff. 2 KStDV	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	114
§ 12 KStDV	Steuerbefreiung kleiner Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	152
§ 35 KStDV	Abzugsfähigkeit von Warenrückvergütungen bei Genossenschaften	66
3. Sondervorschriften mit Auswirkungen auf die Einkommen- und/oder Körperschaftsteuer		
VO vom 30. Mai 1951 i. V. m. Artikel 3 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Ermäßigung der Einkommensteuer für Erfindervergütungen u. ä. auf die Hälfte	108
VO vom 6. Juni 1951 i. V. m. Artikel 5 Zweites StÄndG 1971 vom 10. August 1971 sowie Art. 4 Zweites StÄndG 1973 vom 18. Juni 1974	Ermäßigung der Einkommensteuer für Arbeitnehmererfindungen u. ä. auf die Hälfte	144
§ 4 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der Einkommensteuer, die auf den Gewinn aus den steuerbegünstigten Anlagen entfällt, ab Betriebsbeginn für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	68
VO vom 6. August 1974	Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen	7
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Körperschaftsteuer	21
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH sowie Begünstigung zur Stilllegung von Schachtanlagen und Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Bergbaugebiete	22

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 3 Zonenrandförderungsgesetz	Sonderabschreibungen und steuerfreie Rücklagen für betriebliche Investitionen im Zonenrandgebiet	39
§ 32 Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968	Gewährung einer Investitionsprämie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbaugebiet	37
§ 1 Gesetz über Bergmannsprämien	Gewährung von Bergmannsprämien an alle Arbeitnehmer im Bergbau, die unter Tage beschäftigt werden, aus Mitteln des Lohnsteueraufkommens	24
§ 14 BerlinFG	Erhöhte Absetzungen bis zu 75 v. H. im Jahre der Anschaffung bzw. Herstellung und in den 4 folgenden Jahren für die Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie für die Errichtung, den Ausbau oder die Erweiterung von Gebäuden im produzierenden Gewerbe, im Bereich der Forschung und Entwicklung und im Arbeitnehmerwohnungsbau in Berlin (West)	33
§ 14 a BerlinFG	Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen bis zu 50 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten anstelle der Absetzungen nach § 7 EStG	34
§§ 16 und 17 BerlinFG	Steuerermäßigung für die Hingabe von Industrie- und Wohnbaukrediten	35
§ 19 BerlinFG	Gewährung von Investitionszulagen für bestimmte Investitionen in Berliner Betriebsstätten	36
§§ 21, 22, 26 BerlinFG	Steuerpräferenzen für Berlin (West)	145
§§ 28 und 29 BerlinFG	Zulage für Arbeitnehmer in Berlin (West)	146
§ 81 des Städtebauförderungsgesetzes	Persönliche Steuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	116
§ 82 Städtebauförderungsgesetz	Übertragungsmöglichkeit für stille Reserven, die bei der Übertragung bestimmter Anlagegüter auf Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgedeckt werden	52
§ 12 des 3. VermBG i. d. F. vom 15. Januar 1975	Arbeitnehmersparzulage in Höhe von 30 v. H. (40 v. H. bei mindestens drei Kindern) der vermögenswirksamen Leistungen, soweit diese beim einzelnen Arbeitnehmer 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen	127
§ 14 des 3. VermBG vom 15. Januar 1975	Steuerermäßigung wegen Gewährung vermögenswirksamer Leistungen für Arbeitgeber, die nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen	128

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventions- berichts
Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Auslandsinvestitionen der deutschen Wirtschaft	Steuerliche Erleichterung von Unternehmensinvestitionen im Ausland durch Berücksichtigung von Verlusten sowie Übertragung stiller Reserven in bestimmten Fällen	71
Artikel 8 § 4 Abs. 2 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Steuerliche Verlustausgleichsrücklage bei der Ruhrkohle AG sowie Stundung der Nachsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 KStG	23
§ 1 Investitionszulagengesetz	Gewährung von Investitionszulagen für Investitionen im Zonenrandgebiet und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten in Höhe von 7,5 v. H. (bis 18. Februar 1973 10 v. H.)	38
§ 4 Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen in Höhe von 7,5 v. H.	69
§ 4 a Investitionszulagengesetz	Gewährung einer Investitionszulage von 7,5 v. H. für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	70
§§ 7 und 12 Abs. 3 Schutzbaugesetz	Erhöhte Absetzungen für die Herstellung von Schutzräumen bis zur Höhe von jährlich 10 v. H. anstelle der normalen Absetzungen	143
Entwicklungsländer-Steuer-gesetz	Steuerfreie Rücklagen für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, gestaffelt nach Ländergruppen in Höhe von 40 bzw. 100 v. H.	67
§ 21 b des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen	Rücklage für bevorratungspflichtige Erdölerzeugnisse	72
4. Gewerbesteuer		
§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerfreiheit für Bundespost und Bundesbahn	94
§ 3 Ziff. 1 GewStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	158
§ 3 Ziff. 2 GewStG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	48
§ 3 Ziff. 6 und 9 bis 11 GewStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 148 und 149 genannten Institutionen	159
§ 3 Ziff. 7 GewStG	Steuerbefreiung kleiner Hochsee- und Küstenfischereiunternehmen	11
§ 3 Ziff. 8, 12 und 14 GewStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vereine, bestimmter Tierhaltungskooperationen und bestimmter landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften und Vereine	12

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 3 Ziff. 13 GewStG	Steuerbefreiung bestimmter privater Schulen und anderer allgemeinbildender oder berufsbildender Einrichtungen	160
§ 3 Ziff. 15, 17 und 18 GewStG 1974	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	121
§ 3 Ziff. 16 GewStG 1974	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	120
§ 3 Ziff. 19 GewStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungs-Verein AG	81
§ 8 Ziff. 9 und § 9 Ziff. 5 GewStG	Steuerfreiheit von Spenden für wissenschaftliche Zwecke	161
§ 9 Ziff. 1 Satz 2 GewStG	Befreiung des Gewerbeertrags aus der Betreuung von Wohnungsbauten und der Veräußerung von Eigenheimen usw. bei Grundstücksunternehmen	122
§ 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 GewStG	Ermäßigung der Gewerbeertragsteuer und der Lohnsummensteuer für Hausgewerbebetreibende (im Sinne des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951) auf die Hälfte	80
§ 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 GewStG 1974	Ermäßigung der Steuermeßzahl bei Unternehmen, soweit sie den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben auf a) beim Gewerbeertrag 2,5 v. H. b) beim Gewerkekaptal 1 v. T. c) bei der Lohnsumme 1 v. T.	99
§ 11 Abs. 5 Ziff. 1 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Sparkassen auf 4,25 v. H.	49
§ 11 Abs. 5 Ziff. 2 GewStG	Ermäßigung der Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag der Kreditgenossenschaften und Zentralkassen auf 4,25 v. H.	50
§ 11 GewStG	Steuerbefreiung von Krankenanstalten und Altenheimen unter gewissen Voraussetzungen	162
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Gewerbesteuer	27
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gewerbesteuer	28
Artikel 8 § 4 Abs. 4 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Verzicht auf die Hinzurechnung von Vergütungen für Sachübernahmen als Dauerschuldzinsen bzw. Dauerschulden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags und des Gewerkekaptals der Ruhrkohle AG	29

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 6 der VO über die steuerliche Begünstigung von Wasserkraftwerken	Ermäßigung der auf die steuerbegünstigten Anlagen entfallenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträge für die Dauer von 20 Jahren auf die Hälfte der gesetzlichen Beträge	82
5. Vermögensteuer		
§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Persönliche Steuerbefreiung von Bundespost und Bundesbahn	93
§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 VStG	Steuerbefreiung der Monopolunternehmen des Bundes	153
§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 VStG, § 121 b BewG	Steuerbefreiung der Kreditinstitute mit Sonderaufgaben	45
§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 a VStG	Steuerbefreiung des Pensions-Sicherungs-Vereins Versicherungsverein a. G.	73
§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 VStG	Steuerbefreiung landwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine	9
§ 3 Abs. 1 Ziff. 5, 8 und 10 VStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 148 bis 150 genannten Institutionen	154
§ 3 Abs. 1 Ziff. 13, 15 und 16 VStG	Steuerbefreiung der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen	118
§ 3 Abs. 1 Ziff. 14 VStG	Steuerbefreiung der Organe der staatlichen Wohnungspolitik	117
§ 3 a Ziff. 4 VStG a. F.	Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	155
§ 7 VStG	Freibetrag von 100 000 DM für 10 Jahre für bestimmte landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und Vereine	10
§ 7 Entwicklungs-länder-Steuer-gesetz	Steuerbegünstigung für Kapitalanlagen in Entwicklungsländern	74
VO vom 26. Oktober 1944 i. V. m. Artikel 5 StÄndG 1968 vom 20. Februar 1969	Befreiung von Wasserkraftwerken während der Bauzeit voll und ab Betriebsbeginn für 20 Jahre von der halben Vermögensteuer	78
§ 104 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BewG	Kürzung des der Vermögensteuer (und auch der Gewerbesteuer) unterliegenden Betriebsvermögens um die Geschäftsguthaben der Genossen	77
	a) bei gewerblichen Werksgenossenschaften und Lieferungs-genossenschaften	
	b) bei Warengenossenschaften, deren Rohvermögen 500 000 DM nicht übersteigt	

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 104 a Abs. 2 BewG	Kürzung des Betriebsvermögens von Kreditgenossenschaften um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen	47
§ 109 a BewG	Ansatz des Betriebsvermögens der Sparkassen mit 85 v. H.	46
§§ 110 ff. BewG	Vermögensteuerbefreiung einer Reihe von Wirtschaftsgütern (vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 6 und 12, § 111 Nr. 1 bis 10, § 115 BewG)	156
§ 101 Nr. 2 i. V. m. § 110 Abs. 1 Ziff. 5 BewG 1965	Befreiung von Erfindungen und Urheberrechten, soweit sie nicht als Dienstleistung durch den Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen sind	75
§ 116 BewG	Steuerbefreiung privater Krankenanstalten, die vom Eigentümer betrieben werden, sofern sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen	157
§ 117 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BewG	Vermögensteuerbefreiung der Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flughafenbetriebe in öffentlicher oder privater Hand unter bestimmten Voraussetzungen sowie von bestimmten Unternehmen im Interesse der Errichtung von Bundeswasserstraßen	98
Art. 8 VStRG i. V. m. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	Steuerbegünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit dieses der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient; vollständige Steuerbefreiung für das der öffentlichen Wasserversorgung dienende Betriebsvermögen	76
§ 36 Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963	Befreiung des Rationalisierungsverbandes von der Vermögensteuer	25
§§ 1 und 2 Abs. 3 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH und der Anteile an der Aktionsgemeinschaft von der Vermögensteuer	26
§ 81 Städtebauförderungsgesetz	Persönliche Vermögensteuerbefreiung von bestimmten Zusammenschlüssen und Unternehmen zur Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsaufgaben	119
§ 21 a des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölzeugnissen	Freistellung von Pflichtvorräten in einer bestimmten Höhe einschließlich ihrer Lagereinrichtungen von der Vermögensteuer (und der Gewerbe-Kapitalsteuer)	79
6. Umsatzsteuer		
§ 4 Nr. 11 UStG	Befreiung der Bausparkassen- und Versicherungsvertreter	163
§ 4 Nr. 14 UStG	Befreiung der Ärzte	109
§ 4 Nr. 15 bis 19 UStG	Befreiung der Sozialversicherungsträger, Krankenanstalten, Altersheime, Blutsammelstellen, Wohlfahrtsverbände und der Blinden	164

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 4 Nr. 20 und 22 UStG	Befreiung kultureller Einrichtungen, insbesondere Theater, Orchester, Museen, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie Volkshochschulen	165
§ 4 Nr. 23 bis 25 UStG	Befreiung jugendfördernder Einrichtungen, insbesondere Jugendbildungsstätten, Jugendherbergswerke und Träger der Jugendhilfe	166
§ 4 Nr. 27 UStG	Steuerbefreiung für die Verschaffung von Versicherungsschutz	83
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 Anlage 1 Nr. 43, 47 und § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG	Ermäßigter Steuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen (Waren des Buchhandels und des graphischen Gewerbes, Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, kulturelle Einrichtungen, Filmwirtschaft, Zirkusunternehmen und Schausteller)	167
§ 12 Abs. 2 Nr. 1, Anlage 1 Nr. 45 und 46 und § 12 Abs. 2 Nr. 9 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Krankenfahrstühle, Körperersatzstücke und andere orthopädische Hilfsmittel sowie für Schwimm- und Heilbäder	168
§ 12 Abs. 2 Nr. 5 und 6 UStG	Ermäßigter Steuersatz für freiberufliche Leistungen sowie für bestimmte Leistungen, die der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen	110
§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG	Ermäßigter Steuersatz für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen	169
§ 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG	Ermäßigter Steuersatz für Personenbeförderung im Nahverkehr	100
§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	Gewährung eines Kürzungsanspruchs für Landwirte in Höhe von 3 v. H. des Entgelts	19
§§ 1, 1 a, 2 und 13 BerlinFG	Kürzungsanspruch der Westberliner Unternehmer; Kürzungsanspruch der Unternehmer im Bundesgebiet; besonderer Kürzungsanspruch für kleinere Westberliner Unternehmer	40
7. Gesellschaftsteuer		
§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 KVStG	Steuerbefreiung der unter lfd. Nrn. 148 und 149 genannten Institutionen	173
§ 7 Abs. 1 Nr. 2 KVStG	Steuerbefreiung der Versorgungsbetriebe inländischer Gebietskörperschaften	84
§ 9 Abs. 2 Nr. 3 KVStG	Ermäßigung der Gesellschaftsteuer um 50 v. H. bei Verschmelzungen und bestimmten Einbringungsfällen	85
Artikel 8 § 4 Abs. 5 und 6 StÄndG 1969 vom 18. August 1969	Befreiung der Ruhrkohle AG von der Gesellschaftsteuer	31
§ 1 Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei der Stilllegung von Steinkohlenbergwerken vom 11. April 1967	Befreiung der Aktionsgemeinschaft deutsche Steinkohlenreviere GmbH von der Gesellschaftsteuer	30

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 80 Städtebauförderungsgesetz	Steuerbefreiung der Kapitalgesellschaften zur Vorbereitung oder Durchführung von Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen	123
8. Versicherungsteuer		
§ 4 Nr. 2 VersStG	Steuerbefreiung für Versicherungen bei Vereinigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften zum Ausgleich der Aufwendungen für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung	170
§ 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 VersStG	Steuerbefreiung für die Sozialversicherung und ähnliche Versicherungen	171
§ 4 Nr. 5 VersStG	Steuerbefreiung für Lebens-, Kranken-, Invaliditäts-, Alters- und besondere Notfallversicherungen	172
§ 4 Nr. 9 VersStG	Steuerbefreiung für Viehversicherungen, bei denen die Versicherungssumme 7 500 DM nicht übersteigt	13
9. Kraftfahrzeugsteuer		
§§ 2 und 3 KraftStG	Das Kraftfahrzeugsteuergesetz sieht u. a. Steuerbefreiung oder Steuererlaß für folgende Fahrzeuge vor: Sämtliche zulassungsfreien Fahrzeuge (§ 2 Nr. 1); Dienstfahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei und des Zollgrenzdienstes (§ 2 Nr. 2); Wegebaufahrzeuge der Gebietskörperschaften (§ 2 Nr. 3); Straßenreinigungs-, Müll- und Fäkalienfahrzeuge (§ 2 Nr. 3 a); Feuerwehr-, Katastrophenschutz-, Luftschutz- und Krankenfahrzeuge (§ 2 Nr. 4); Schaustellerzugmaschinen (§ 2 Nr. 7); Personenkraftfahrzeuge Körperbehinderter (§ 3)	174
§ 2 Nr. 5 und 5 a KraftStG	Steuerbefreiung für Obusse und Obus-Anhänger sowie für Kraftomnibusse, die überwiegend im Linienverkehr verwendet werden	101
§ 2 Nr. 6 KraftStG	Befreiung der Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und der einachsigen Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger)	14
§ 2 Nr. 7 a und § 2 a KraftStG	Steuerbefreiung bzw. -erstattung für Fahrzeuge im kombinierten Schienen/Straßen-Verkehr	102
§ 11 Abs. 2 KraftStG	Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer um 25 v. H. für überschwere Anhänger zur Durchführung von Schwer- und Großraumtransporten	103
10. Verbrauchsteuer <i>a) Mineralölsteuer</i>		
§ 3 MinöStG	Steuerbefreiung der bei der Mineralölherstellung zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendeten Mineralöle	91
§ 7 MinöStG, § 9 Abs. 2 MinöStDV	Steuerbefreiung von Schwerölen als Betriebsstoff für Schiffe	104
§ 8 Abs. 3 Nr. 2 MinöStG	Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe im nichtgewerblichen Güter- und Personenverkehr	105

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
§ 8 a MinöStG	Befreiung des für die Verkokung von Steinkohle verwendeten Petrolkokeses	32
<i>b) Tabaksteuer</i>		
§ 14 TabStG	Befreiung von Tabaksteuer für Tabakerzeugnisse, die der Hersteller an seine Arbeitnehmer als Deputate ohne Entgelt abgibt	86
§§ 35 bis 42 TabStG	Steuererleichterung für kleinere Betriebe in der Form, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Teil der abgeführten Tabaksteuer vergütet wird	87
<i>c) Schaumweinsteuer</i>		
§ 10 SchaumwStG	Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein	15
<i>d) Biersteuer</i>		
§ 3 BierStG	Staffelung der Biersteuersätze nach der Höhe des Bierausstoßes (Mengenstaffel)	88
§ 3 BierStG	Steuervergünstigung für Hausbrauer durch Ermäßigung des niedrigsten Steuerstaffelsatzes um 40 v. H.	89
§ 7 Abs. 1 BierStG	Begünstigung für Haustrunk	90
<i>e) Salzsteuer</i>		
§ 7 SalzStG	Steuerbefreiung für Salz, das zum Salzen von Heringen und ähnlichen Fischen verwendet wird	16
<i>f) Branntweinmonopol</i>		
§ 79 Abs. 1, 2 Nr. 2 Abs. 3, 5, 8 BranntwMonG	Staffelung der Steuersätze für ablieferungsfreien Branntwein aus Verschlusßbrennereien mit einer Jahreserzeugung von mehr als 4 hl W nach der Höhe der Erzeugung	18
§§ 79 Abs. 2 Nr. 1 und 79 a BranntwMonG	Steuerermäßigung für Brennereien bis 4 hl W, Stoffbesitzer und Obstgemeinschaftsbrennereien	17
11. Rennwett- und Lotteriesteuer		
§ 18 RennwLottG	Steuerbefreiungen von Lotterien und Ausspielungen zu ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken mit einem Gesamtpreis der Lose bis zu 48 000 DM, in allen anderen Fällen bis zu 120 DM, und bei Ausspielungen, die nicht von Gewerbetreibenden oder Reisegewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts veranstaltet werden, bis zu 1 200 DM	178

noch Anlage 2

Rechtsgrundlage	Kennzeichnung der Vergünstigung	laufende Nr. des Fünften Subventionsberichts
12. Grundsteuer		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 13 Abs. 2 GrStG	Volle Steuerbefreiung des zum Bundeseisenbahnvermögen gehörenden Grundbesitzes, der für Verwaltungszwecke, 50prozentige Steuerbefreiung des Grundbesitzes, der für Betriebszwecke der Deutschen Bundesbahn benutzt wird	95
§§ 3 bis 8 und § 36 GrStG	Das Grundsteuergesetz enthält in den §§ 3 bis 8 und 36 eine Anzahl von Steuerbefreiungen. Unter anderem ist Grundbesitz, der im Rahmen der öffentlichen Aufgaben (Wissenschaft, Erziehung, Gesundheitswesen, Verkehr, Sport u. a. m.) benutzt wird, steuerfrei	177
§§ 82, 92 bis 94 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes	10jährige Grundsteuerbegünstigung für neugeschaffene Wohnungen, die eine bestimmte Wohnflächengrenze nicht überschreiten	124
13. Erbschaftsteuer		
§§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 ErbStG	Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz enthält in den §§ 13, 16 bis 18, 21, 26 und 27 eine Anzahl von Befreiungen und Ermäßigungen	175
§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStG	Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen zugunsten der nahen Familienangehörigen	176

¹⁾ Diese Vorschriften gelten für die Körperschaftsteuer entsprechend (die in Anlage 2 hier ausgewiesenen Steuerfälle enthalten auch die Mindereinnahmen bei der KSt und ggf. bei der GewSt) (vgl. Anmerkung 6 der Anlage 2).

**Übersicht über den Abbau von Finanzhilfen
(Abbauliste)**

1. Auslaufen von Finanzhilfen in den Jahren 1973 bis 1975

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Subventionsberichts	E*) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten				
1	13	E	Förderung des Fischabsatzes	0,3
2	14	A	Schuldendiensthilfen für Mühlenstillegung	1,2
3	16	E	Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei Gartenbaubetrieben mit Unterglasanlagen	25,0
4	31	A	Zuweisungen zum Ausgleich von Finanzierungslücken infolge der DM-Aufwertung bei aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abt. Ausrichtung, geförderten Vorhaben	1,0
5	32	E	Zuschüsse für Maßnahmen zum Ausgleich von Folgen der DM-Aufwertung auf dem Gebiet der Landwirtschaft	1,7
6	33	E	Restliche EG-Marktordnungsausgaben nach dem Rückerstattungsverfahren	0,3
7	34	A	Prämien für die Schlachtung von Kühen und die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	4,5
8	36	E	Zuschüsse an den Stabilisierungsfonds für Mastgeflügel	10,0
9	38	E	Erstattung bei der Ausfuhr von Zuchtvieh	6,5
10	39	A	Prämien für die Rodung von Obstbäumen	25,3
11	40	E	Beihilfen für die Erzeugung von Trockenfutter	1,1
			Summe I.: Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	76,9
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)				
12	51	E	Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Steinkohlenbergwerke Ibbenbüren	20,0
13	54	E	Zuschüsse zur Erleichterung der Produktion von Kokskohle und Hochofenkoks sowie des Absatzes an die Eisen- und Stahlindustrie in revierfernen Gebieten und im innergemeinschaftlichen Austausch	60,0
14	55	E	Zuschüsse zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft	193,9
15	56	E	Beihilfen zur Förderung des Baus von Block- und Fernheizwerken	0,1
16	72	A	Frachthilfe für den Eisenerzbergbau	0,1
17	80	E	Übergangshilfe des Bundes zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Kleinbetriebe nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	3,8
			Summe II.: Gewerbliche Wirtschaft	277,9

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Subventionsberichts	E*) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/Abbaumaßnahme	Beträge in Millionen DM
III. Verkehr				
18	81	A	Abwrackhilfen für die mittelständische Binnenschifffahrt	0,2
19	84	E	Abgeltung von Schifffahrtsabgaben am Eisernen Tor	1,8
Summe III.: Verkehr				2,0
IV. Wohnungswesen				
20	95	S	Förderung des sozialen Wohnungsbaus mit öffentlichen Mitteln in den Ländern	0,4
21	98	S	Förderung von Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Wohngebäuden	1,7
22	101	S	Darlehen an Länder zur Förderung von Evakuierten	0,1
23	104	S	Darlehen an Länder zur Konjunkturbelebung durch Förderung des sozialen Wohnungsbaus	0,3
24	105	S	Maßnahmen zur Konjunkturbelebung durch Förderung des Wohnungsbaus sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	40,3
25	109	S	Sonderprogramm Wohnungsmodernisierung	350,0
26	110	S	Sonderprogramm Bausparzwischenfinanzierung	150,0
27	113	S	Erstattungen des Bundes nach dem Gesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses	81,4
Summe IV.: Wohnungswesen				624,2
Summe I. bis IV.				981,0

**2. Einschränkung und Auslaufen von Finanzhilfen im Jahr 1976
oder Zeitraum des Finanzplans bis 1979**

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Subventionsberichts	E*) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millio- nen DM	Bemerkungen
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
1	7	E	Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft	11,0	Beendigung der Bezuschussung im Jahr 1976 im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
2	15	S	Beseitigung der Folgen der Sturmschäden vom November 1972 in der Forstwirtschaft	8,0	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1978
3	17	E A S	Bundesanteil zur Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“	100 ge- schätzt	Kürzung des Bundesanteils ab 1977 um 10 v.H. jährlich gegenüber den Ansätzen im Finanzplan des Bundes bis 1978, vorgesehen im Rahmen der Sparbeschlüsse der Bundesregierung vom 10. September 1975
4	37	E	Frachthilfe für Getreide	20,0	ab 1. Juli 1976 Wegfall der Maßnahme, dadurch Einsparung von 20,0 Millionen DM. Ab 1977 werden keine Mittel mehr benötigt
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)					
5	48	E	Entlastung der Ruhrkohle AG von Tilgungsraten aus der Einbringungsverbindlichkeit	44,8	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1976
6	57	A	Abfindungsgeld für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus und des Eisenerzbergbaus	3,0	Beendigung der Maßnahme im Jahr 1976 im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
7	60	A	Maßnahmen zur Sicherung der deutschen Energieversorgung	200,0	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1978
8	71	A	Frachtverbilligung für Erztransporte von Lothringen zum Saarland	1,9	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1976
9	77	S	Aufbaudarlehen und Zuschüsse für Deutsche aus der DDR und Ost-Berlin	0,5	Beendigung der Darlehensgewährung ab 1. Januar 1977; vorgesehen im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur

noch Anlage 3

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. der Anlage 1 des Subventionsberichts	E*) A P S	Kennzeichnung der Finanzhilfe/ Abbaumaßnahme	Beträge in Millio- nen DM	Bemerkungen
III. Verkehr					
10	89	S	Erstattungen im Verkehr mit der DDR (Wegfall der Steuerausgleichsabgaben)	0,35	Auslaufen einer Teilmaßnahme im Jahr 1976
IV. Wohnungswesen					
11	94	S	Förderung des Baues von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen für die Maßnahmen "Junge Familie" und „Besser und schöner wohnen“	0,1	Auslaufen der finanziellen Abwicklung der 1969 beendeten Förderungsprogramme im Jahr 1978
12	100	S	Verbilligung von Darlehen zur Finanzierung von gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienenden Räumen des Mittelstandes bei Baumaßnahmen des sozialen Wohnungsbaues	0,2	Auslaufen der finanziellen Abwicklung des für das Jahr 1962 geltenden Programms im Jahr 1976
13	102	S	Darlehen zur Förderung des Wohnungsbaues zugunsten von Flüchtlingen aus der DDR und Ost-Berlin	1,5	Beendigung der Darlehensgewährung ab 1. Januar 1977; vorgesehen im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
14	106	S	Darlehen an Länder zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Rahmen eines einmaligen Sonderprogramms	10,5	Beendigung der finanziellen Abwicklung des für 1974 geltenden einmaligen Programms im Jahr 1976
15	107	S	Härteausgleich für zinsanpassungsbedingte Miet- oder Belastungserhöhungen im Sozialwohnungsbestand	10,0	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1976
16	108	S	Zuschüsse für Investitionen nach § 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	35,0	Auslaufen der Maßnahme im Jahr 1978
V. Sparförderung und Vermögensbildung					
17	117	S	Prämien nach dem Sparprämien-gesetz	150	Senkung der Prämiensätze beim Prämiensparen bzw. beim Bausparen um je 5 v. H.-Punkte auf 15 bzw. 18 v. H. ab 1. Januar 1976; vorgesehen im Rahmen des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Haushaltsstruktur. Unmittelbare Auswirkung im Haushalt ab 1977. Die angegebenen Beträge ergeben die Einsparungen im Jahr 1977.
18	118	S	Prämien nach dem Wohnungsbau-prämiengesetz	250	

*) E = Erstattungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitäts-(Wachstums-)hilfe
S = Sonstige Hilfen

**Übersicht über den Abbau von Steuervergünstigungen
(Abbauliste)**

**1. Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen von Steuervergünstigungen
in den Jahren 1973 bis 1975**

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Abbaumaßnahme	Steuermehreinnahmen in Millionen DM ²⁾
Im Rahmen der Steuerreform					
1	6	§ 82 c EStDV	E	Aufhebung der Steuervergünstigung für Vollblutzuchtbetriebe	1
2	45	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VStG, § 121 b BewG (bis 31. Dezember 1973: § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 VStG)	E	Halbierung der Steuervergünstigung bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken für den Zeitraum 1974 bis 1976, Vollbesteuerung ab 1977 (bis 1973: Steuerbefreiung)	8 ⁴⁾
3	46	§ 109 a BewG	E	Halbierung der Steuervergünstigung für Sparkassen (Ansatz des Betriebsvermögens mit 85 v. H. statt 70 v. H.)	12
4	47	§ 104 a Abs. 2 BewG (bis 31. Dezember 1973: § 52 a Ziff. 1 BewDV)	E	Halbierung der Steuervergünstigung für Kreditgenossenschaften (Kürzung des Betriebsvermögens um die Hälfte der Geschäftsguthaben der Genossen statt um 100 v. H.)	14
5	48	§ 3 Ziff. 2 und — bis 1973 — § 3 Ziff. 3 GewStG	E	Halbierung der Steuervergünstigung bei der Deutschen Genossenschaftskasse und bei Staatsbanken für den Zeitraum 1974 bis 1976, Vollbesteuerung ab 1977 (bis 1973: Steuerbefreiung)	22 ⁴⁾
6	49	§ 11 Abs. 5 Ziff. 1 GewStG 1974 (bis 31. Dezember 1973: § 11 Abs. 4 Ziff. 1 GewStG 1968)	E	Halbierung der Steuervergünstigung für Sparkassen (ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag 4,25 v. H. statt 3,5 v. H.)	35
7	50	§ 11 Abs. 5 Ziff. 2 GewStG 1974 (bis 31. Dezember 1973: § 11 Abs. 4 Ziff. 2 GewStG 1968)	E	Halbierung der Steuervergünstigung bei Kreditgenossenschaften und Zentralkassen (ermäßigte Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag 4,25 v. H. statt 3,5 v. H.)	25
8	76	Artikel 8 VStRG i. V. m. Artikel 117 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BewG a. F.	S	Aufhebung der Steuervergünstigung durch Halbierung des Wertansatzes beim Betriebsvermögen, soweit es der öffentlichen Versorgung mit Strom, Gas oder Wärme dient ³⁾	90
9	134	§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 EStG 1974	S	Aufhebung des Abzugs der Vermögensteuer als Sonderausgaben	600
10	155	§ 3 a Ziff. 4 VStG a. F.	E	Aufhebung der Steuerbefreiung öffentlich-rechtlicher Feuer- und anderer Versicherungsanstalten	2
11	176	§ 19 ErbStG a. F. i. V. m. Artikel 6 ErbStRG	S	Aufhebung der Befreiung von Erbschaftsteuer- und Lastenausgleichsversicherungen (Übergangsregelung bis 1993)	5 ⁴⁾
1 bis 11		Summe I			814

noch Anlage 4

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Abbaumaßnahme	Steuerme- einnahmen in Millionen DM ²⁾
Außerhalb der Steuerreform					
12	15	§ 10 SchaumwStG	E	Aufhebung der Steuererstattung bei Verarbeitung von mehr als 75 v. H. inländischen Grundweines zu Schaumwein (bis 1. Juli 1973 befristet)	1
13	37	§ 32 Kohleanpas- sungsgesetz vom 15. Mai 1968	A	Aufhebung der Investitionsprämie von 10 v. H. für die Errichtung oder Erweiterung einer Betriebsstätte in einem Steinkohlenbergbauggebiet (bis 31. Dezember 1971 befristet; mit Übergangsregelung bis 31. Dezember 1973)	400
14	38	§ 1 Abs. 1 InvZulG	A	Herabsetzung des Zulagesatzes für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 (vgl. StÄndG 1973)	90
15	62	§ 80 Abs. 1 Ziff. 2 EStDV	A	Aufhebung des Bewertungsabschlags für Importwaren des volkswirtschaftlich vordringlichen Bedarfs (bis 31. Dezember 1973 befristet)	(100) ⁵⁾
16	63	§ 82 d EStDV	P	Aufhebung der Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen (bis 31. Dezember 1974 befristet)	225
17	67 und 74	Entwicklungsländer- Steuergesetz (bis 31. Dezember 1973; Entwicklungshilfe- Steuergesetz)	P	Einschränkung der bis 31. Dezember 1973 gewährten Steuervergünstigung (15 v. H. Bewertungsabschlag, 50 v. H. Rücklage vom verbleibenden Betrag) durch Aufhebung des Bewertungsabschlags, vollständigen Ausschluß der Fremdenverkehrsinvestitionen und — im Regelfall — Senkung des Rücklagensatzes auf 40 v. H. (vgl. 2. Gesetz zur Änderung des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vom 20. Dezember 1974)	90
18	69	§ 4 InvZulG	P	Herabsetzung des Investitionszulagesatzes für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen von 10 v. H. auf 7,5 v. H., soweit nicht Bestellung oder Beginn der Herstellung vor dem 19. Februar 1973 (vgl. StÄndG 1973)	15
19	132	§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 EStG	S	Beseitigung des Schuldzinsenabzugs als Sonderausgaben bei der Einkommensteuer ab 1. Januar 1974 (vgl. StÄndG 1973)	750
12 bis 19		Summe II			1 571 (1 671)
1 bis 19		Summe III			2 385 (2 485)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Subventionsberichts	Rechtsgrundlage	E ¹⁾ A P S	Kennzeichnung der Abbaumaßnahme	Steuermehreinnahmen in Millionen DM ²⁾
2. Steuervergünstigungen, deren Abbau vorgesehen ist					
1	19	§ 24 Abs. 1 UStG i. V. m. Artikel 4 AufwAG	E	Abbau des Kürzungsanspruchs für Landwirte (3 v. H. des Entgelts) um 0,75 v. H.-Punkte jährlich, beginnend am 1. Januar 1976	1 533 ³⁾
2	41	§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 KStG	E	Aufhebung der partiellen Steuerbefreiung von Kreditinstituten mit Sonderaufgaben (zukünftiger Steuersatz 46 v. H.)	90
3	42	§ 19 Abs. 2 KStG	E	Einschränkung der Steuerermäßigung für Einkünfte aus langfristigen Kreditgeschäften bei bestimmten Kreditanstalten (Anhebung des Steuersatzes von 35 v. H./36,5 v. H. auf 46 v. H.)	100
4	43	§ 19 Abs. 2 a KStG	E	Einschränkung der Steuerermäßigung für Sparkassen (Anhebung des Steuersatzes von 35 v. H. auf 46 v. H.)	180
5	44	§ 19 Abs. 2 b und 2 c KStG	E	Einschränkung der Steuerermäßigung bei Kreditgenossenschaften und Zentralbanken (Anhebung des Steuersatzes von 32 v. H. — in bestimmten Fällen 19 v. H. — auf 46 v. H.)	180
6	114	§ 8 Ziff. 2 KStDV	E	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	80
7	117	§ 3 Abs. 1 Nr. 14 VStG	E	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	18
8	120	§ 3 Ziff. 1 b GewStG	E	Aufhebung der Steuerbefreiung bestimmter Organe der staatlichen Wohnungspolitik	22
1 bis 8		Summe			2 203
3. Zusammenfassung					
1. Steuermehreinnahmen durch Aufhebung, Einschränkung und Auslaufen in den Jahren 1973 bis 1975					2 385
2. Steuermehreinnahmen durch den von der Bundesregierung beschlossenen Abbau von Steuervergünstigungen					2 203
3. Steuermehreinnahmen durch den Abbau von Steuervergünstigungen insgesamt					4 588

- ¹⁾ E = Erhaltungshilfe
A = Anpassungshilfe
P = Produktivitätshilfe
S = Sonstige Steuervergünstigung

²⁾ in den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende Steuermehreinnahmen (Entstehungsjahr)

³⁾ Inkrafttreten ab 1. Januar 1978

⁴⁾ bezogen auf Vollabbau

⁵⁾ einmalige Mehreinnahmen

⁶⁾ bezogen auf Vollabbau, der in 1979 erreicht ist

Anlage 5

**Übersicht über die Finanzhilfen aus dem ERP-Wirtschaftsplan
in den Jahren 1973 bis 1975**

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1973 Ist	1974 Ist	1975 Soll
		darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
	I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten			
	—	—	—	—
	II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)			
1	Verbesserung der gewerblichen Wirtschaftsstruktur in Agrargebieten			
	1/862 01	D 3,0	D 0,2	—
2	Finanzierung ausländischer Aufträge an Schiffswerften			
	1/862 04	D 73,1	D 59,3	D 123,8
3	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Schiffswerften			
	1/862 05	D 14,2	D 2,2	—
4	Ausbau und Rationalisierung von Seehafenbetrieben			
	1/862 03	D 8,9	D 20,6	D 25,0
5	Förderung der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen (Handel, Handwerk, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) sowie Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ und in Bundesausbauorten außerhalb dieser Gebiete			
	1/862 01	D 61,7	D 256,1	D 230,0
6	Kredite an Kapitalbeteiligungsgesellschaften zur Refinanzierung von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen			
	1/862 01	D 8,3	D 12,9	D 10,0
7	Förderung der Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Unternehmen der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigten			
	1/862 01	D 18,1	D 25,5	D 20,0
8	Förderung von Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen			
	1/862 01	—	D 0,1	D 7,0

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1973 Ist	1974 Ist	1975 Soll
		darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
9	Gründung selbständiger Existenzen und Einrichtung von Betrieben in neuen Wohnsiedlungen	D 60,7	D 105,5	D 158,0
	1/862 01	D 60,7	D 105,5	D 158,0
10	Bildung und Erhöhung der Haftungsfonds der Kreditgarantiegemeinschaften (Haftungsdarlehen)	D 1,4	D 2,1	D 2,0
	1/862 01	D 1,4	D 2,1	D 2,0
11	Finanzierung von Investitionen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft	D 10,8	D 7,6	D 40,0
	1/862 02	D 10,8	D 7,6	D 40,0
12	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Presseunternehmen	D 7,0	D 3,6	D 15,0
	1/862 01	D 7,0	D 3,6	D 15,0
13	Förderung der Umstrukturierung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten	D 33,5	D 3,5	—
	1/862 07	D 33,5	D 3,5	
	1/862 08			
14	Förderung der Reinhaltung der Luft	D 24,0	D 17,0	D 35,0
	1/862 10	D 24,0	D 17,0	D 35,0
15	Förderung der Elektronischen Datenverarbeitung	D 16,9	D 16,8	D 30,0
	1/862 01	D 16,9	D 16,8	D 30,0
16	Förderung der Werbemaßnahmen des Saarlandes	Z 0,5	Z 0,5	Z 0,5
	1/685 01	Z 0,5	Z 0,5	Z 0,5
17	Auftragsfinanzierung zugunsten der gewerblichen Wirtschaft in Berlin (West)	D 60,0	D 78,3	D 92,0
	2/861 01	D 60,0	D 78,3	D 92,0
18	Förderung der Westberliner Wirtschaft durch Gewährung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten	D 313,5	D 333,8	D 350,0
	2/862 01	D 313,5	D 333,8	D 350,0
	2/862 02			
19	Sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen für Berlin (West) (Werbemaßnahmen, Veranstaltungen, Messen usw.)	Z 2,2	Z 2,6	Z 2,5
	1973:	1974:	ab 1975:	
	2/685 02	2/685 02	2/685 02	
	2/685 03	2/685 03	2/685 03	
	2/685 04	2/685 04		
	2/685 06			

noch Anlage 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung Kennzeichnung der Finanzhilfe Kapitel/Titel	Haushaltsansatz		
		1973 Ist	1974 Ist	1975 Soll
		darunter: Z = Zuschüsse, Erstattungen, Zuweisungen S = Schuldendiensthilfen D = Darlehen		
in Millionen DM				
1	2	3	4	5
20	Verbesserung der Kapitalstruktur gewerblicher Unternehmen in Berlin (West) durch Beteiligungen und beteiligungsähn- licher Rechte	6,2	69,3	15,0
	2/831 01	D 6,2	D 69,3	D 15,0
	2/831 02			
	Summe II. ...	724,0	1 017,5	1 155,8
		Z 2,7	Z 3,1	Z 3,0
		D 721,3	D 1 014,4	D 1 152,8
	III. Verkehr			
21	Finanzierung von Rationalisierungs- und Modernisierungs- maßnahmen an Schiffen der mittelständischen Binnenschiff- fahrt (Partikuliere)	3,0	3,5	3,0
	1/862 01	D 3,0	D 3,5	D 3,0
22	Modernisierung der Handelsflotte	46,9	39,5	45,0
	1/862 06	D 46,9	D 39,5	D 45,0
	Summe III. ...	49,9	43,0	48,0
		D 49,9	D 43,0	D 48,0
	IV. Wohnungswesen			
23	Wiederaufbauprogramm (Wiederaufbau und Neubau von Geschäftshäusern in Berlin [West])	6,0	3,4	5,0
	1973: ab 1974:	D 6,0	D 3,4	D 5,0
	2/862 03 2/862 04			
	Summe IV. ...	6,0	3,4	5,0
		D 6,0	D 3,4	D 5,0
	insgesamt ...	779,9	1 063,9	1 208,8
		Z 2,7	Z 3,1	Z 3,0
		D 777,2	D 1 060,8	D 1 205,8

**Die Entwicklung der Finanzhilfen der Länder
in den Jahren 1973 bis 1975 nach Aufgabenbereichen**

Aufgabenbereich	Finanzhilfen					
	1973 Ist		1974 Soll		1975 Soll	
	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.	Millionen DM	v. H.
	darunter: D = Darlehen					
I. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	911,9	13,1	1 177,8	16,0	1 166,3	14,9
D	174,9	19,5	D 151,3	16,0	D 146,8	13,4
II. Gewerbliche Wirtschaft (ohne Verkehr)	1 197,9	17,2	1 158,1	15,8	1 270,4	16,3
D	65,8	7,3	D 63,6	6,7	D 108,0	9,9
III. Verkehr	530,1	7,6	633,4	8,6	508,5	6,5
D	50,8	5,7	D 50,7	5,4	D 43,6	4,0
IV. Wohnungswesen	3 273,0	46,9	2 899,8	39,5	3 195,8	40,9
D	604,1	67,5	D 679,8	71,9	D 795,6	72,7
V. Sparförderung (Wohnungsbau- prämien)	1 060,1	15,2	1 481,3	20,2	1 676,6	21,4
VI. Summe der Finanzhilfen	6 973,3	100,0	7 350,4	100,0	7 817,6	100,0
I. bis V.	D 895,6	100,0	D 945,4	100,0	D 1 094,0	100,0